

Materialiensammlung



Österreichisches Institut für Familienforschung  
Austrian Institute for family studies



## **Lebens- und Familienformen – Tatsachen und Normen**

### ***Living Arrangements and Family Structures – Facts and Norms***

2. Europäischer Fachkongreß Familienforschung  
12.-14. Juni 1997, Wien

*2<sup>nd</sup> European Conference on Family Research  
12.-14. June 1997, Vienna*

Lazlo A. Vaskovics  
Helmuth A. Schattovits  
(Herausgeber/*editor*)

**H e f t 4**

Wien/Vienna 1998, ISBN 3-901668-15-2

„Lebens- und Familienformen – Tatsachen und Normen“ war das Thema des 2. Europäischen Fachkongresses Familienforschung. Dieser international und interdisziplinäre Kongreß wurde vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) und dem Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) in Kooperation mit dem Vienna NGO-Committee on the Family vom 12. bis 14. Juni 1997 in Verbindung mit der 25. Europäischen Familienministerkonferenz in Wien veranstaltet. Ziel des Kongresses war es, für die familienrechtliche und familienpolitische Diskussion bedeutsame Ergebnisse der sozial- und rechtswissenschaftlichen Familienforschung vorzustellen und zu diskutieren. Im Mittelpunkt standen Lebensformen jenseits der traditionell bezeichneten Familien, wie diese Lebensformen in Zukunft in den einzelnen Ländern rechtlich und politisch gehandhabt werden können und welche Modelle in Europa bereits existieren.

---

*The 2<sup>nd</sup> European Congress on Family Research, which focused on „Living Arrangements and Family Structures – Facts and Norms“, took place in Vienna from 12<sup>th</sup> to 14<sup>th</sup> of June 1997 in connection with the 25<sup>th</sup> European Conference of Family Ministers. The State Institute for Family Research at the University of Bamberg (ifb) and the Austrian Institute for Family Studies (ÖIF) were coorganizing the congress in cooperation with the Vienna NGO-Committee on the Family.*

*The aim of the Congress was to present and discuss relevant insights concerning family policy and family law in the field of social sciences. Emphasis was placed on how new types of families and living arrangements could be handled politically and legally in the different countries in the future, and which models already exist in Europe at the present.*

.....  
ISBN 3-901668-15-2

Lazlo A. Vaskovics (ifb), Helmuth A. Schattovits (Herausgeber, ÖIF)  
**Lebens- und Familienformen – Tatsachen und Normen**  
2. Europäischer Fachkongreß Familienforschung, 12.-14. Juni 1997 in Wien  
*Living Arrangements and Family Structures – Facts and Norms*  
*2<sup>nd</sup> European Conference on Family Research, 12.-14. June 1997, Vienna*  
veranstaltet von:  
Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF),  
Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb)  
in Kooperation mit:  
Vienna NGO-Committee on the Family

Österreichisches Institut für Familienforschung  
Materialiensammlung Heft 4, Wien 1998  
ISBN 3-901668-15-2

**Eigentümer, Herausgeber und Verleger:**  
Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF);  
Geschäftsführer: Prof. Dr. Helmuth Schattovits;  
Mit der Herausgabe beauftragt: Wolfgang Lutz, Rudolf Richter, Helmuth Schattovits;  
Alle: Gonzagagasse 19/8, A-1010 Wien;  
Gestaltung, Layout und Grafik: Edith Vosta, 1050 Wien;  
Druck: Melzer, 1140 Wien

Das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) ist ein unabhängiges, gemeinnütziges Institut zur interdisziplinären wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Erforschung und Darstellung der Vielfalt und Veränderungen familialer Lebenswelten aus Sicht von Kindern, Frauen und Männern.

Die wissenschaftliche Publikationstätigkeit des ÖIF besteht derzeit aus der Herausgabe der Schriftenreihe, der Hefte der Materialiensammlung und fallweisen „Working Papers“. Die Hefte der Schriftenreihe werden nach wissenschaftlichen Kriterien von jeweils zwei Gutachtern evaluiert.

Für eine breitere Öffentlichkeit ist der 14tägig erscheinende Informationsdienst „beziehungsweise“ bestimmt.

**Zu beziehen bei:**  
Österreichisches Institut für Familienforschung;  
Gonzagagasse 19/8, A-1010 Wien; Tel.: 5351454

**Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie  
sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol,  
Vorarlberg und Wien  
und der Österreichischen Lotteriegesellschaften**



## Vorwort des Herausgebers

„Lebens- und Familienformen – Tatsachen und Normen“ war das Thema des 2. Europäischen Fachkongresses Familienforschung. Dieser international und interdisziplinär ausgerichtete Kongreß wurde vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) und dem Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) in Kooperation mit dem Vienna NGO-Committee on the Family vom 12. bis 14. Juni 1997 in Verbindung mit der 25. Europäischen Familienministerkonferenz in den Räumen der UNO-City (Vienna International Center) in Wien veranstaltet. Mit diesem Kongreß sollte auch die Absicht zum Ausdruck gebracht werden, den Europäischen Fachkongreß Familienforschung in einem 2- bis 3jährigen Rhythmus zu etablieren. Der 1. Europäische Fachkongreß wurde vom ifb im Oktober 1994 in Bamberg mit dem Thema „Familienleitbilder und Familienrealitäten im Wandel“ veranstaltet. Die Ergebnisse dieses Fachkongresses wurden in einem Reader und einem Dokumentationsband (vgl. L. A. Vaskovics (Hg.), 1997: „Familienleitbilder und Familienrealitäten“, Opladen und Norbert F. Schneider (Hg), 1994: „Familie und Familienprobleme im Wandel. Dokumentation der Postersession der Europäischen Fachtagung zur Familienforschung/Bamberg“, Bamberg, Sonderheft 1/1994 der Zeitschrift für Familienforschung) veröffentlicht.

Ziel des Kongresses, zu dem Wissenschaftler/-innen aus ganz Europa erwartet wurden, war es, für den familienrechtlichen und familienpolitischen Diskurs bedeutsame Erkenntnisse der sozial- und rechtswissenschaftlichen Familienforschung vorzustellen und zu diskutieren. Im Mittelpunkt standen Lebensformen jenseits der als traditionell bezeichneten Familien. Der Schwerpunkt war darauf gerichtet, wie diese Lebensformen in Zukunft in den einzelnen Ländern rechtlich sowie politisch gehandhabt werden können und welche Modelle in Europa bereits existieren.

Erfreulicherweise haben an die 300 Personen aus dem Bereich der Wissenschaften, insbesondere den Sozial- und Rechtswissenschaften, und der Praxis, insbesondere Richter/innen, teilgenommen. Die Rückmeldungen dieser Teilnehmer/innen und die eigenen Wahrnehmungen haben die Veranstalter veranlaßt, die Referate und Posters in einer Dokumentation den Teilnehmern/innen so rasch wie möglich zugänglich zu machen. Dank der Kooperationsbereitschaft der Referenten/innen und Autoren/innen ist es nun möglich, die Dokumentation im Rahmen der Materialiensammlung des ÖIF vorzulegen. Bei den nicht enthaltenen 3 Referaten sind andere Formen der Publikation in Überlegung. Die Ergebnisse dieser Tagung werden derzeit für eine Publikation in Buchform vorbereitet. Dadurch wird gewährleistet, daß die Ergebnisse der Tagung über den Teilnehmerkreis des Kongresses hinaus eine interessierte wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Öffentlichkeit erreichen.

Ein internationaler und interdisziplinärer Fachkongreß dieser Qualität und Größe ist das Werk vieler kooperationsbereiter Menschen als Einzelpersonen oder Vertreter von Institutionen. Die inhaltliche Konzeption dieser Tagung oblag Herrn Olaf Kapella (ÖIF), Herrn Wolfgang Lutz (ÖIF), Herrn Norbert F. Schneider (ifb), Herrn Laszlo A. Vaskovics (ifb), Frau Liselotte Wilk (ÖIF). Gerne sagen wir allen sehr herzlichen Dank, die bei der Durchführung mitgewirkt haben: den Teilnehmern/innen, dem Vorbereitungsteam, den Referenten/innen, den Autoren/innen der Posters und den Mitarbeitern/innen im ifb und ÖIF. Stellvertretend für alle seien namentlich Herrn Olaf Kapella (ÖIF), Frau Angelika Liebig (ifb) und Frau Monika Schwab, (ifb), sehr herzlich gedankt. Fachkongresse dieser Art bedürfen auch der finanziellen Unterstützung von außen. Diesbezüglich danken wir gerne und herzlich der Europäischen Kommission, Generaldirektion V, dem deutschen Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Gesundheit, sowie dem österreichischen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für die wirksame finanzielle und inhaltliche Förderung.

Für das Lektorat danken wir Herrn MMag. Dr. Martin Voracek und für die Gestaltung Frau Edith Vosta.

*Laszlo A. Vaskovics*  
*Leiter des Staatsinstitut für Familienforschung*  
*an der Universität Bamberg*

*Helmuth A. Schattovits*  
*Geschäftsführer des*  
*Österreichischen Institutes für Familienforschung*

*Bamberg und Wien, im Jänner 1998*

# Inhalt

## PLENARVORTRÄGE

Lebensläufe und Familiendynamik aus verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Perspektive <i>Jutta Limbach (Karlsruhe)</i>	7
The Second Demographic Transition in Western Countries: Patterns, Causes and Consequences <i>Ron Lesthaeghe (Brussels)</i>	13
Life Course and Family Dynamics Under a Social Science Perspective <i>Annamette Sorensen (Boston)</i>	23
Alternative Legal Policies: A Comparative View from a Swedish Observer <i>Anders Agell (Uppsala)</i>	31
Lebens- und Familienformen, Tatsachen und Normen in der gesetzgeberischen und gerichtlichen Praxis <i>Dieter Martiny (Frankfurt/Oder)</i>	39
Soziale, biologische, genetische und rechtliche Elternschaft <i>Laszlo A. Vaskovics (Bamberg)</i>	49

## ARBEITSGRUPPE 1: LEBENSFORMEN OHNE KINDER

Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder <i>Marina Rupp (Bamberg)</i>	59
Childless Non-Marital Unions in Sweden: A Normal Stage in the Family Formation Process <i>Eva Bernhardt (Stockholm)</i>	71
Cohabiting Couples Without Children <i>Helen Barnes (York)</i>	83
Deutschland auf dem Weg zur Single-Gesellschaft? <i>Stefan Hradil (Mainz)</i>	89
Free As A Bird? Well-being and Family-life Attitudes of Single Young Adults <i>Aart Liefbroer (The Hague)</i>	99
Das Leben als Single <i>Eva Jaeggi (Berlin)</i>	111
Gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Aufwind – Verrechtlichung im Zwielficht <i>Rüdiger Lautmann (Bremen)</i>	115
Gleichgeschlechtliche Partnerschaft: Familien- und erbrechtliche Rechtsstellung der Partner <i>Gerfried Fischer (Halle)</i>	121

## ARBEITSGRUPPE 2: LEBENSFORMEN MIT KINDERN

Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften <i>Christian Alt, Donald Bender (München)</i>	127
Lebensgemeinschaften mit Kindern in europäischer Perspektive: Ausgewählte demografische und gesellschaftliche Aspekte <i>Christopher Prinz (Wien)</i>	135
Rechte der Kinder in Lebensgemeinschaften im Rechtsvergleich mit Deutschland <i>Astrid Deixler-Hübner (Linz)</i>	143
Lone-Mother families <i>Kathleen Kiernan (London)</i>	149
Lebenssituationen von Alleinerziehenden – ein Einblick in die Pluralität einer Lebensform mit Kindern <i>Dorothea Krüger (Hannover)</i>	153
Ein-Eltern-Familien aus juristischer Sicht <i>Margarethe Bergmann (Köln)</i>	161
Stieffamilien <i>Liselotte Wilk (Linz)</i>	169
Stiefelternschaft aus sozialpädagogischer und therapeutischer Sicht <i>Martin Textor (München)</i>	177
Das Stiefkind im geltenden Recht (BGB) <i>Bettina Hasselmann (Kiel)</i>	185

## REFLEXIONEN AUS DEN ARBEITSGRUPPEN

Arbeitsgruppe 1: Lebensformen ohne Kinder <i>Norbert F. Schneider (Mainz)</i>	191
--	-----

## ANHANG

Referent/innen	193
Programm/Agenda	194
Poster Session, Abstracts	199

---

# Lebensläufe und Familiendynamik aus verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Perspektive

JUTTA LIMBACH

Über Lebensläufe und Familiendynamik geben Verfassungen nur sehr begrenzt und punktuell Auskunft. Das gilt erst recht für Lebensformen jenseits der traditionellen Familie. Einige Verfassungen erwähnen die Ehe und familiale Lebensformen mit keinem Wort. Das darf allerdings nicht als Indifferenz gegenüber diesem Grundsachverhalt menschlichen Zusammenlebens gewertet werden. Denken Sie an die Staaten Dänemark, die Niederlande und Schweden, die sich trotz – oder gerade wegen? – dieser Abstinenz gegenüber dem Wandel der Familienformen auch juristisch aufgeschlossen zeigen. Die Auskunftsfreude der anderen europäischen Verfassungen ist sehr unterschiedlich: Während die belgische Verfassung mit einem Satz auskommt, hat die portugiesische Verfassung 18 Sätze auf das Thema Ehe und Familie verwandt. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat diesem Gegenstand einen Artikel mit immerhin fünf Absätzen gewidmet.

Lassen Sie mich vornean diesen *mir vertrauten Normenkomplex* aufbieten. Denn er läßt zum einen wenigstens skizzenhaft spezifische Regelungsbedürfnisse bestimmter Lebensphasen und vermeintlich unkonventioneller Lebensformen aufscheinen. Aber was mir noch wichtiger ist: In diesem Normengefüge klingen die verschiedenen *Regelungsmotive* an, aus denen heraus Ehe und Familie in Verfassungsurkunden Aufmerksamkeit gezollt wird. *Zum ersten* ist die Garantie der *Institution* Ehe und Familie zu nennen; *zum zweiten* der Schutz ihrer *Privatheit*, die auch den Respekt gegenüber der Autonomie von Ehegatten und Eltern mitumfaßt, und *zum dritten* der Schutz des *sozial Schwächeren*. Diese Regelungsabsichten können durchaus miteinander in Widerspruch geraten. Ihre nähere Inaugenscheinnahme macht das Spannungsverhältnis deutlich, in dem Parlamente und Gerichte agieren, wenn sie auf die Regelungsprobleme der gegenwärtigen Familienrealität eine Antwort geben müssen.

Artikel 6 des Grundgesetzes unterstellt Ehe und Familie dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung und hebt sie damit auf die Ebene einer *Institutsgarantie*. Einige europäische Verfassungen schützen Ehe und Familie ausdrücklich als *Garanten* für den *eigenen Bestand*. Nehmen wir als Beispiel die irische Verfassung. Laut dieser anerkennt der Staat „die Familie als die natürliche und ursprüngliche Grundeinheit der Gesellschaft und als eine moralische Einrichtung mit unveräußerlichen und unverjährenbaren Rechten vor und über allen positiven Gesetzen“ (Art. 41 Abs. 1).

Die Einsicht, daß Ehe und Familie gesellschaftliche Grundeinheiten seien, auf der das politische Gemeinwesen aufbaut, findet sich auch in der jüngsten europäischen Verfassung, nämlich in der im Mai 1997 mit einem Referendum verabschiedeten polnischen Verfassung. Sie bringt den *Keimzellengedanken* implizit durch den Standort der Norm zum Ausdruck, die der Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau, der Familie, Mutter- und Elternschaft gewidmet ist. Denn wir finden diesen Artikel in dem der Republik gewidmeten Auftaktkapitel, in dem es um die Strukturprinzipien des Staates und dessen politische Akteure und Grundeinheiten geht. In welchem Maße sich die *religiöse und konfessionelle Gebundenheit* einer Bevölkerung im Verfassungstext niederschlägt, belegen die – allerdings raren – Auskünfte zum Verhältnis von Ehe und Familie. So normieren die irische, als auch die italienische Verfassung, *daß sich die Familie auf die Institution der Ehe gründet* (Art. 41 Abs. 3 IrVerf.; Art. 29 Abs. 1 ItVerf.).

Wieder andere europäische Verfassungen, die der Familie Aufmerksamkeit schenken, betonen gegenüber dem institutionellen Aspekt eher das *Private*. Vornean sei hier die Europäische Menschenrechtskonvention genannt. Sie formuliert in Art. 12 „das Recht eine Ehe zu schließen und eine Familie [...] zu gründen“. In Art. 8 wird das Gebot des Schutzes der Privatsphäre normiert, kraft dessen *jedermann* auch Anspruch auf *Achtung seines Familienlebens* hat. So auch schlicht die belgische und die spanische Verfassung.

Die Wahl der Begriffe „*jedermann*“ und „*Familienleben*“ statt „*Familie*“ in der *Europäischen Menschenrechtskonvention* intendiert eine *größere Offenheit* des Familienbegriffs. Familie im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention meint nicht nur die auf Ehe gegründete Familie. Art. 8 EMRK gilt für das Familienleben der „ehelichen“ wie der „nichtehelichen“ Familie gleichermaßen. So ausdrücklich der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* in zwei – Belgien und Irland betreffenden – Entscheidungen. Der Europäische Gerichtshof hat damit allgemein die „*famille naturelle*“ dem Schutz der Menschenrechtskonvention unterstellt. Er konnte sich übrigens auf eine bereits im Jahre 1959 begründete Tradition der Kommission berufen.<sup>1</sup>

Der für die Familienrechtsreform so wichtige Gedanke der *Autonomie*, der *Eigenständigkeit* der Familie wird im Grundgesetz in jener Vorschrift deutlich, die das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht der Eltern bekräftigt und eine Leitlinie für das Verhältnis von Vater, Mutter, Kind und Staat formuliert. Nur wenn die Eltern *versagen* oder die Kinder aus anderen Gründen zu *verwahrlosen* drohen, dürfen staatliche Instanzen in das Erziehungsrecht eingreifen (Art. 6 Abs. 3).

In dieser Norm deutet sich bereits der dritte Beweggrund an, der im Verfassungsrecht der Familie eine tragende Rolle spielt, nämlich der *Schutz des sozial schwächeren Familienmitglieds*. Einige der europäischen Verfassungen erwähnen in dieser Absicht das Kind, insbesondere das nichtehelich geborene, aber auch die Schwangere und die Mutter. Der Schutz von Mutter und Kind kann wohl als ein gemeinsames europäisches Verfassungsprinzip bezeichnet werden. „*Jede Mutter*“, so lesen wir zum Beispiel im Grundgesetz, „*hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft*“ (Art. 6 Abs. 4). Im letzten Absatz des Artikels 6 findet sich einer der raren Aufträge an den Gesetzgeber, nämlich der, daß den *nichtehelichen Kindern* die gleichen Bedingungen für ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen.

Lediglich diese Bestimmung der deutschen Verfassung läßt die Einsicht aufscheinen, daß es neben der auf Ehe gegründeten Familie noch andere Lebensformen gibt, die der Aufmerksamkeit des Rechts bedürfen. Die Aufnahme dieser Vorschrift in das Grundgesetz war alles andere als selbstverständlich. Sie war *heiß umstritten*, obgleich sich eine ähnliche Vorschrift schon in der Weimarer Verfassung fand. Die konservativen Mitglieder der verfassunggebenden Versammlung des Jahres 1948/49 fürchteten, daß mit einer solchen Norm das ganze bürgerliche Rechtssystem gesprengt werden würde. Dieses auf die Ehe als Grundlage der Familie eingeeengte Denken lag im Streit mit der Aufmerksamkeit für die Schutzbedürfnisse unkonventioneller Familienformen. Schließlich seien, so eine Zentrumsabgeordnete, Ehe und Familie die Träger des Staates. Darum könne man etwas, was diesem Ordnungsbegriff widerspreche, nicht in die gleiche Rangordnung stellen. Das uneheliche Kind falle aus dem Ordnungsbegriff heraus.<sup>2</sup> War es der Hinweis eines Sozialdemokraten auf das Bibelwort „Wir sind alle Kinder Gottes!“<sup>3</sup>, der die Denkblockade aufhob? Jedenfalls fand dieser Gleichstellungsauftrag schließlich die notwendige Mehrheit. Die Schwerfälligkeit jedoch, mit der in den zurückliegenden Jahrzehnten die Gesetzesprojekte zugunsten nichtehelicher Kinder vorangekommen sind, beweist die Zählebigkeit von Ängsten und Vorurteilen, die mit nichtehelicher Geburt und nicht auf Ehe gegründeten Familienverhältnissen verbunden waren – oder noch sind?

Übrigens, wenn es um die Aufmerksamkeit für Lebensläufe und Familienzyklen geht, ist der *portugiesischen* Verfassung die Palme zu reichen. Diese hat wie die polnische die *Senioren* entdeckt und fordert vom Staat eine *Altenpolitik*. Sie kennt *Erziehungsziele* und fordert eine dementsprechende *Jugendpolitik*, verlangt eine Förderung der *Familienplanung* sowie den Aufbau eines nationalen *Mütter- und Kinderfürsorgenetzes*. Die Verfassung apostrophiert Mutter- und Vaterschaft als soziale Werte von überragendem Rang und läßt sich auch die Probleme *berufstätiger* Mütter angelegen sein. Schließlich wird ein *finanzieller Lastenausgleich* zugunsten der Familien zum Staatsziel gemacht. Die portugiesische Verfassung schwelgt in *sozialen Staatszielen*, den Umweltschutz nicht zu vergessen. Unsere Staatsrechtslehrer – eine bekanntermaßen etwas

1 Marckx ./ B, GH 31,14 = EuGRZ 1979, 454, 455 und Frowein & Peuckert, Europäische MenschenrechtsKonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Rdnr. 15 zu Art. 8.

2 Abg. Wessel in: Verhandlungen des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, Bonn 1948/49, S. 240.

3 Abg. Zimmermann, ebd., Fn. 1, S. 243.



konservative Zunft – würden diesen Text mit dem Verdikt der *Pastorenverfassung* versehen und im höchsten Maße bezweifeln, daß sie hält, was sie verspricht.

Eine vergleichbar eloquente wie regelungsfreudige Verfassung ist uns Deutschen versagt oder – je nach Standort – erspart geblieben. Wohl haben wir uns im Gefolge der Wiedervereinigung in einer **Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat** über die Revisionsbedürftigkeit des Grundgesetzes Gedanken gemacht. Doch mit dem Versuch, den Familienbegriff offener zu formulieren, die Vereinbarkeit von Familienarbeit und Beruf zu thematisieren sowie die Kindesrechte zu verstärken, sind die linken Parteien auf der Strecke geblieben. Das gilt gleichermaßen für die Verbote, nichteheliche Lebensgemeinschaften zu diskreditieren und Gewalt als Mittel der Erziehung zu gebrauchen. Auch war der Absicht kein Erfolg beschieden, das im BGB formulierte Erziehungsziel zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln mit Verfassungsrang zu versehen.

Die *Unvereinbarkeit von Familie und Beruf* ist – wohl nicht nur in Deutschland – eines der drängenden gesellschaftlichen Probleme. Seit Jahren widmen sich Bundesministerien fast folgenlos der *Vision einer familienfreundlichen Arbeitswelt*. Doch immer wieder wird diese Frage ins Private ausgegliedert und damit den Frauen überlassen. Die Beschränkung auf Teilzeitarbeit oder das Hinzuverdienen bleiben zumeist der einzige Ausweg. Die große Zahl der versicherungsrechtlich ungeschützten Arbeitsverhältnisse von Frauen perpetuiert das Problem bis in das Rentenalter.

Der *Antriebskraft der Frauen* aus den *neuen Ländern* der Bundesrepublik war es zu danken, daß der Einigungsvertrag die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Merkposten enthielt. Die linken Parteien wollten zur Erfüllung dieses Auftrags das Grundgesetz um die folgende Bestimmung ergänzen:

*„Der Staat fördert die Möglichkeit für Frauen und Männer, die Erfüllung ihrer Familienpflichten mit der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren.“*

Aber diesem Antrag ist wie allen anderen auf die Familie bezogenen Reformvorschlägen die verfassungsändernde Mehrheit versagt geblieben. Zwar wird die Familie stets gern als Keimzelle und Stabilitätsgarant der Gesellschaft gepriesen. Doch selten wird ihr die Aufmerksamkeit der Verfassungspolitik zuteil. Insbesondere, wenn es darum geht, das Familienrecht entsprechend den gesellschaftlichen Erfahrungen und Bedürfnissen neu zu ordnen, brechen stets die gleichen Ängste auf. Man wähnt die Tradition, ja die christlich-abendländische Kultur in Gefahr und sieht das Chaos voraus.

Die Fülle der im Gefolge der Wiedervereinigung diskutierten Vorschläge haben vereinzelt in den Verfassungen der neuen Länder der Bundesrepublik ihren Niederschlag gefunden. Lediglich Brandenburg hat Familienformen jenseits der Ehe und Problemen des Familienzyklus Beachtung in der Verfassung geschenkt. So soll Alleinerziehenden und kinderreichen Familien sowie solchen mit behinderten Angehörigen besondere Fürsorge zuteil werden (Art. 26 Abs. 1 S. 2). Das Schutzbedürfnis anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt (Art. 26 Abs. 2). Überdies wird jedem Kind ein Anspruch auf Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte eingeräumt (Art. 27 Abs. 7).

Abgesehen von dieser Ausnahme lautet mein Fazit: Trotz des augenfälligen Wandels der Lebens- und Familienformen hat sich in der Verfassungspolitik nichts bewegt. Das gilt wohl nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland. Derweil waren allerdings die Gerichte nicht untätig. Behutsam lernend – wie es ihnen in einer gewaltenteiligen Demokratie wohl ansteht – haben die Gerichte das Familienrecht fortgebildet. Sie haben insbesondere den Familienbegriff über die auf Ehe gegründete Familie hinaus für andere familiäre Verhältnisse geöffnet.

So hat das Bundesverfassungsgericht die eheähnliche Lebensgemeinschaft als eine typische Erscheinung des sozialen Lebens zur Kenntnis genommen. In einem Urteil hat es die im Arbeitsförderungsgesetz erwähnte eheähnliche Gemeinschaft als eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft bezeichnet, *die daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulasse und sich durch innere Bindungen auszeichne. Diese gingen über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus; denn sie begründeten*

*ein gegenseitiges Einsteben der Partner füreinander.*<sup>4</sup> Diese verfassungsgerichtliche Skizze der Besonderheiten einer eheähnlichen Gemeinschaft wird heute gern als die Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufgeboden.

Weder der Europäische Gerichtshof noch das Bundesverfassungsgericht haben dabei *Zweifel an der Wertschätzung der Institution Ehe* aufkommen lassen. So hatte sich der Europäische Gerichtshof mit dem Argument der belgischen Regierung auseinandergesetzt, daß das derzeitige, die nichteheliche Kindschaft benachteiligende Recht die traditionelle Familie zurecht begünstige; denn schließlich beruhe dieses Recht auf objektiven und vernünftigen Erwägungen der Moral und der öffentlichen Ordnung. Der Europäische Gerichtshof anerkannte, *daß es legitim, ja sogar verdienstvoll sei, die traditionelle Familie zu unterstützen und zu ermutigen*. Gleichwohl dürfe zu diesem Zweck nicht auf Maßnahmen zurückgegriffen werden, die darauf ausgingen oder dazu führten, „nichtehelichen“ Familien zu schaden.<sup>5</sup>

Ähnlich hat sich das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung mit der institutionellen Garantie der Ehe auseinandergesetzt. Es ging um die Frage, ob der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach dem Tode des anderen in dessen Mietverhältnis eintreten könne. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage bejaht und festgestellt, daß dem die Schutzpflicht des Staates zugunsten der Ehe nicht entgegenstehe. Denn jene Grundrechtsnorm verbiete es zwar dem Gesetzgeber, die Ehe zu schädigen, und verpflichte ihn, sie vor Beeinträchtigungen zu schützen. Daraus sei jedoch keine Pflicht zu entnehmen, nichtehelichen Gemeinschaften jedwede rechtliche Anerkennung zu versagen und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß ihnen die zu ihrer Führung erforderlichen finanziellen oder sonstigen Mittel entzogen werden. Auch wenn der Gesetzgeber die eheliche Form des Zusammenlebens für die beste Lösung halten durfte, folge daraus nicht die Verpflichtung, das Leben in Partnerschaften und Familien ohne Ehe zu erschweren.<sup>6</sup>

Im Gefolge dieser Rechtsprechung hat sich ein *Wandel im gesellschaftlichen und juristischen Denken* vollzogen. So hat die Ehe nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht ihre Exklusivität eingebüßt. Man scheint auch im Bereich der Politik begriffen zu haben, daß die inzwischen allgemein akzeptierte nichteheliche Lebensgemeinschaft das Institut der Ehe nicht untergräbt. Hat doch **Rosemarie Nave-Herz**<sup>7</sup> aufgrund ihrer soziologischen Studien dargetan, daß die *Ehe nicht obsolet* ist. Sie rückt vielmehr für die Paare als Lebensform in den Vordergrund, die ein *Kind* erwarten, einen Kinderwunsch hegen oder bereits Kinder haben. Wer auf die regelungsbedürftige Existenz von alternativen Lebensformen hingewiesen wird, sollte nicht *Verrat an der Ehe* wittern. Gerade der behauptete Exklusivitätsanspruch und die damit verbundene Neigung, alles Nichteheliche als schlechte und verwerfliche Alternative zu behandeln, hat der Ehe in der Vergangenheit eher geschadet als genützt.

### Ein Exkurs:

Wie sie wissen, meine Damen und Herren, ist für die *Anerkennung homosexueller Partnerschaften „als Ehe“* nicht nur politisch, sondern auch vor Gericht engagiert gestritten worden.<sup>8</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat solchen Gleichstellungsversuchen eine Absage erteilt. Es hat sich in einer *Kammerentscheidung*<sup>9</sup> mit der Verfassungsbeschwerde zweier Männer auseinandergesetzt, denen der Erlaß eines Aufgebots und die Eheschließung vom Standesamt versagt worden war. Die Kammer hat einleitend auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, kraft der die Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG die *Vereinigung von Mann und Frau* zu einer Lebensgemeinschaft ist; sodaß aus dieser Norm ein Recht auf Eingehung einer Ehe mit einem gleichgeschlechtlichen Partner nicht hergeleitet werden könne. Hinreichende Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses in dem Sinne, daß der *Geschlechts-*

4 BVerfGE 87, 234 <264>.

5 Ebd., Fn. 1, S. 457.

6 BVerfGE 82, 6 <15>.

7 In: Familie heute, 1994, S. 9.

8 Vgl. die Darstellung von Gröschner in H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 1996, Art. 6, Rn. 30ff.

9 Beschluß der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG v. 4.10.1993 - 1 BvR 640/93.

*verschiedenheit* keine prägende Bedeutung mehr zukäme, seien nicht erkennbar. Für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses spreche auch nicht, daß die Eingehung einer Ehe nicht von der Fortpflanzungsfähigkeit der Partner abhängig sei und die Zahl der kinderlosen Ehen zugenommen habe, während eine zunehmende Zahl von Kindern außerhalb einer Ehe geboren würden. Diese Erwägungen widerlegten nicht die Annahme, daß die Ehe vor allem deshalb verfassungsrechtlich geschätzt werde, weil sie eine *rechtliche Absicherung* der Partner bei der *Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern* ermöglichen solle. – Diese Entscheidung hindert den Gesetzgeber jedoch nicht, nach dem Vorbild unserer nördlichen Nachbarn eine staatliche Anerkennung etwa in Form der Registrierung vorzusehen<sup>10</sup> und diese Tatsache mit Rechtsfolgen zu verknüpfen, die einen gewissen Schutz dieser Lebensgemeinschaft oder ihrer Partner gewährleisten.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich seit den 80er Jahren wiederholt mit den Rechtsverhältnissen der *Kinder aus geschiedenen Ehen* und der *nichtehelichen Kinder* beschäftigt. Voran stand in beiden Fallgruppen die Frage eines *gemeinsamen Sorgerechts*, zum einen der geschiedenen Eltern, zum anderen der nichtverheirateten, aber mit dem nichtehelichen Kind zusammenlebenden Eltern. Das Bundesverfassungsgericht hat auch in diesen Fällen deutlich gemacht, daß sich der Gesetzgeber und die Gerichte *dem Wandel der Familienformen und der gesellschaftlichen Anschauungen öffnen* müssen. Man könne insbesondere in bezug auf nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern nicht den gutgemeinten Rat geben, die Eltern möchten doch den Weg zum Standesamt gehen. Zum einen gehören zum Heiraten zwei, zum anderen stehe – worauf Nave-Herz zutreffend hingewiesen hat – der Wiederverheiratung bei vielen Stieffamilien der noch laufende Scheidungsprozeß eines Partners „im Wege“. So ist bei der Mehrzahl der nichtehelichen Partnergemeinschaften mit Kindern ein Partner noch verheiratet, und nur bei 10 Prozent sind beide ledig.<sup>11</sup>

Mit diesem Problem hatte sich der Europäische Gerichtshof im Fall Roy Johnstons auseinandersetzen, dem es kraft der irischen Verfassung nicht möglich war, sich scheiden zu lassen. Der Europäische Gerichtshof meinte zwar, daß das *Fehlen eines Scheidungsrechts* nicht die EMRK, insbesondere nicht Art. 12 verletze, denn das dort gewährleistete Recht, eine Ehe einzugehen, beziehe sich auf die Herbeiführung, aber nicht auf die Auflösung ehelicher Beziehungen. Der Gerichtshof hielt den irischen Gesetzgeber aber für verpflichtet, die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder zu verbessern und ihnen rechtlich abgesetzte Beziehungen zu beiden Elternteilen zu gewähren. Hierbei berief sich der Gerichtshof insbesondere auf die Tatsache, daß in diesem Falle Eltern betroffen waren, welche seit vielen Jahren in gleicher Weise mit ihrer Tochter in einer familiären Beziehung gelebt hatten, aber wegen der Unauflösbarkeit der Ehe eines von ihnen nicht heiraten konnten.

Hier klingen die – auch in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hervorgehobenen – *Kriterien* an, die für die Begründung von Elternrechten entscheidend sind: nämlich der Respekt gegenüber der Freiheit der Partner, ihre Lebensgemeinschaft einverständlich frei zu gestalten und von Verantwortung getragene Beziehungen gegenüber dem Kind zu unterhalten. Gemeint ist die *Trias Autonomie, Konsens und Verantwortung*. Zwar sollte man das *Korrektiv des Kindeswohls* nicht vergessen. Doch ist Zurückhaltung gegenüber juristischen Alltagstheorien am Platze, daß unkonventionelle Lebensformen dem Wohl des Kindes abträglich seien.

Es gibt im Deutschen ein Sprichwort, das besagt, *was lange währt, wird endlich gut*. In der Bundesrepublik steht eine *Reform des Kindschaftsrechts* auf der Tagesordnung des Bundestags, über die sich die politischen Parteien – nach Zeitungsmeldungen der letzten Woche – im wesentlichen geeinigt haben. Danach behalten die Eltern nach der Scheidung generell das gemeinsame Sorgerecht. Auch unverheiratete Paare sollen erstmals, sofern beide dies wollen, die gemeinsame Sorge für ihre Kinder erhalten können. Auch Großeltern, Pflegeeltern und Geschwistern soll künftig ein eigenständiges Umgangsrecht mit den Kindern aus geschiedenen Ehen zustehen. Neu geregelt werden auch die Rechte der Väter nichtehelicher Kinder. Sie

10 So treffend Gröschner, a. a. O., Fn. 8, Rn. 32.

11 Nave-Herz, a. a. O., Fn. 7, S. 9.

können zwar gegen den Willen der Mutter weiterhin kein Sorgerecht erhalten, sie haben aber einen Anspruch auf Umgang mit ihrem Kind. Daraus entsteht jedoch auch die Pflicht, entsprechende Besuchsvereinbarungen einzuhalten. Wartet das Kind immer wieder vergeblich auf das Erscheinen des Vaters oder sträubt sich die alleinerziehende Mutter dauerhaft gegen Begegnungen des Kindes mit dem Vater, kann das Gericht sogar ein *Zwangsgeld* verhängen. Ob auf diese Weise vergnügliche Vater-Mutter-Kind-Beziehungen begründet werden können, mag man füglich bezweifeln.

Hier scheint die *alte rechtssoziologische Einsicht* in Vergessenheit geraten zu sein, *daß das Recht ein zu grobes Instrument ist, um intime Sozialbeziehungen harmonisch zu gestalten*. Das gilt gewiß auch für den Einfall des schweizerischen Gesetzgebers, nach der dritten Scheidung ein dreijähriges Heiratsverbot zu verhängen. Dies ist sowohl von der Kommission als auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als ein Verstoß gegen die EMRK beurteilt worden. Beide Instanzen mochten nicht glauben, daß dieses *befristete Heiratsverbot* geeignet sei, der Stabilität der Ehe zu dienen und den „Heiratswütigen“ vor sich selbst zu schützen.

*Resümierend* stelle ich fest, daß die Fähigkeit und Bereitschaft, einschneidende Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld zu Kenntnis zu nehmen, nicht gerade eine Stärke der Juristen ist. Diese Zunft hegt mitunter naive Vorstellungen darüber, wie das Verhältnis von Recht und Gesellschaft funktioniert. Unausrottbar scheint der Glaube, man könne unerwünschten gesellschaftlichen Entwicklungen durch das *rigide Festhalten an überkommenen Normkonzepten* entgegenwirken. Wir Juristen lassen uns nur schwer von der Meinung abbringen, daß das Recht auch in intimen Sozialbeziehungen dazu taugt, als *Knochengeriüst der Moral* zu dienen. Doch gelegentlich lichtet sich dank der Hilfe der Sozialwissenschaften der Juristen Blindheit gegenüber dem sozialen Sachverhalt. Und es glücken Pionierentscheidungen – wie etwa die des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts – die der gewandelten Familienrealität Rechnung tragen.

---

# The Second Demographic Transition in Western Countries: Patterns, Causes and Consequences

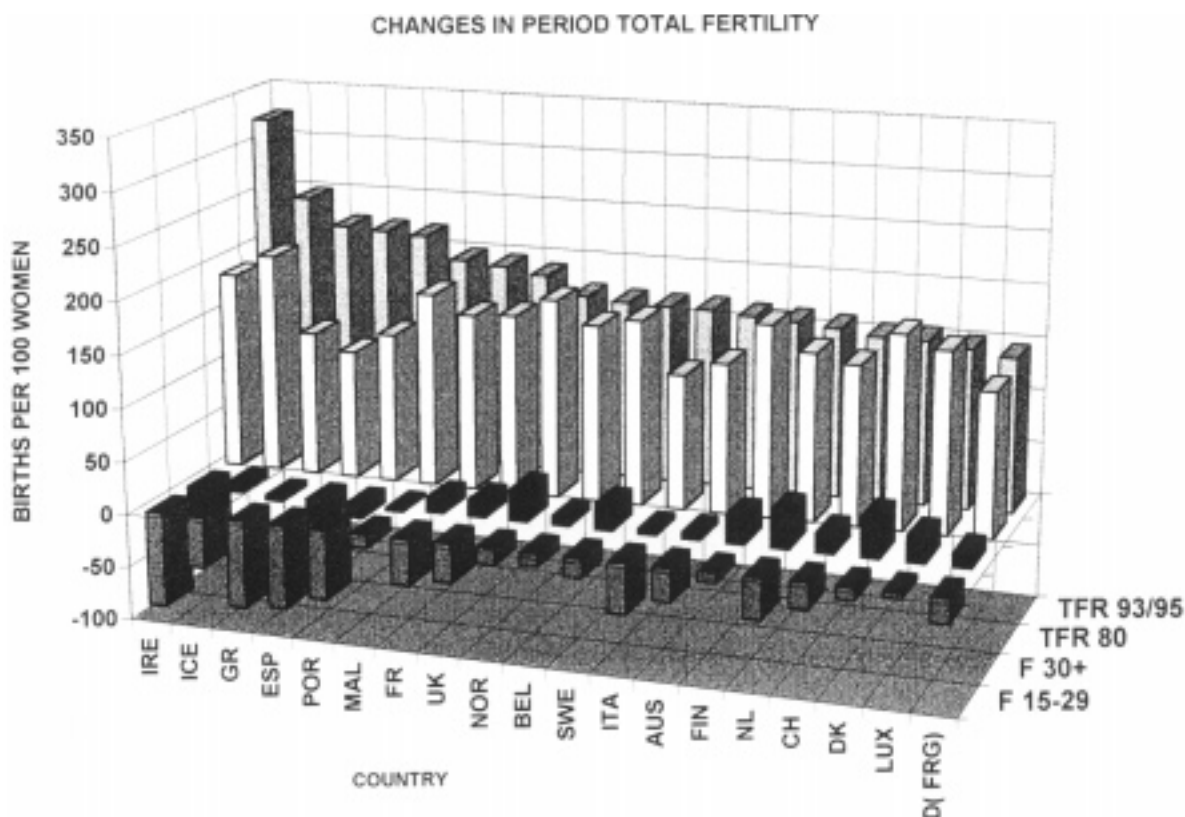
RON LESTHAEGHE

## Features of the Second Demographic Transition in Western Countries

- 1950s      ➤ Rise in divorce rates
  
- 1960s      ➤ Peak and end of the baby boom; the contraceptive revolution  
              ➤ The sexual revolution; often rise in premarital conceptions  
              ➤ Early cases of rising cohabitation and of later marriage
  
- 1970s      ➤ Marriage postponement; generalised increase cohabitation  
              ➤ Delayed parenthood; fertility below replacement level  
              ➤ Declining remarriage; also rise post-marital cohabitation
  
- 1980s      ➤ Further postponement of marriage and fertility  
              ➤ Rising procreation among cohabitants  
              ➤ High divorce rates, but increase tend to slow down  
              ➤ Further increase single person households and lone parent households
  
- 1990s      ➤ Continuity of demographic pattern  
              ➤ Increased visibility of consequences in household structures  
              ➤ New challenges for the welfare state with frozen or reduced budgets

### Changes in Period Total Fertility

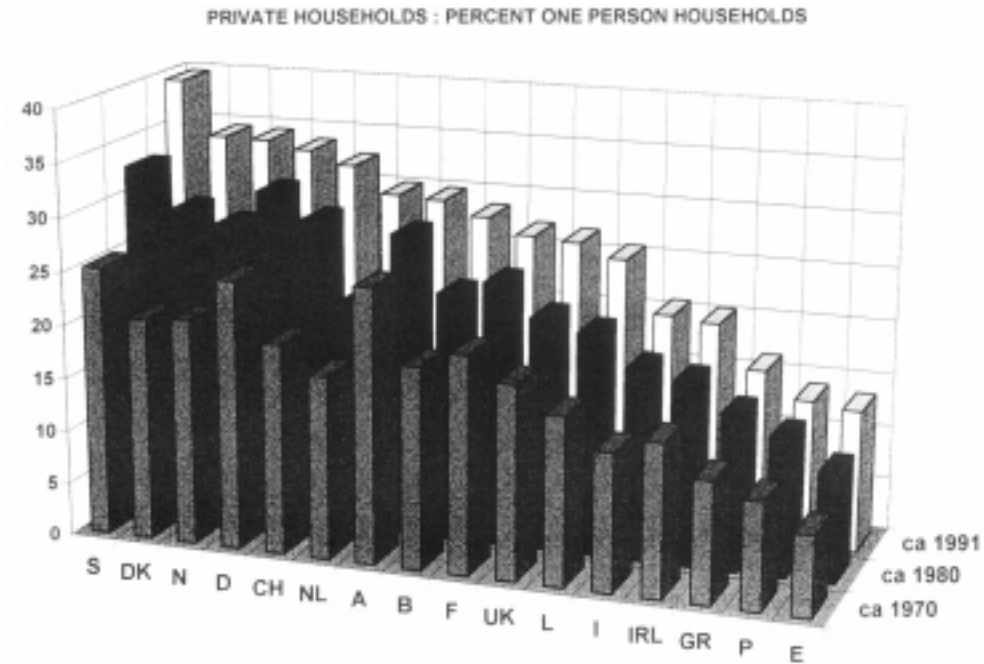
The graph traces the changes in period total fertility rates (TFR) in Western countries from 1960 till 1993-95. The white bars indicate the TFR levels per 100 women in 1980 and the light grey bars show the TFR-values for the latest available date in the early 90s. The difference between these two series of TFRs is decomposed into the effect of changes in fertility occurring prior to age 30 and at age 30 and over. For instance, the TFR in Ireland declined from 323 birth per 100 women in 1980 to 187 births (below replacement level) in 1995. This decline by 136 births is caused by a decline of 89 births occurring at ages below 30 and an additional decline of 47 births among women aged 30 and over. In many countries there was a rise in the contribution of births born to women 30+, but this was not enough to offset the decline of births born to younger women. In a few, mostly Scandinavian countries (Norway, Sweden, Denmark, Finland) and also in Luxemburg, the 1993-95 TFR has risen above the 1980-level because of higher fertility among older women in tandem with smaller decreases among younger women. Of all countries concerned, only Iceland reaches the level of replacement in 1995 (TFR=2.08)



### Private households: percent one person households.

This graph shows the evolution of the percentage of private households (collective households are not taken into account) composed of one person in a large number of countries over a period of twenty years (1970-1990/91/92). These percentages tend to overestimate the real figures as a result of measurement error in the national sources. A number of "declared" lone persons is in fact living in a consensual union. But also compensating errors may occur, such as younger persons who are officially residing in the parental household, but actually living on their own. Also in the older age groups persons registered as living alone, may in fact reside in clustered flats that were counted before as a collective household.

Despite these errors, the graph still shows real differences between countries, and also the rapid rise in proportions living alone is to be taken seriously. Household projections for the beginning of the 21<sup>st</sup> Century furthermore show that this rise in proportions lone persons is highly likely to continue, with especially a noteworthy increase in the relative incidence of lone persons in the middle age groups (33-55).



**Lone Mothers; Extra-marital births.**

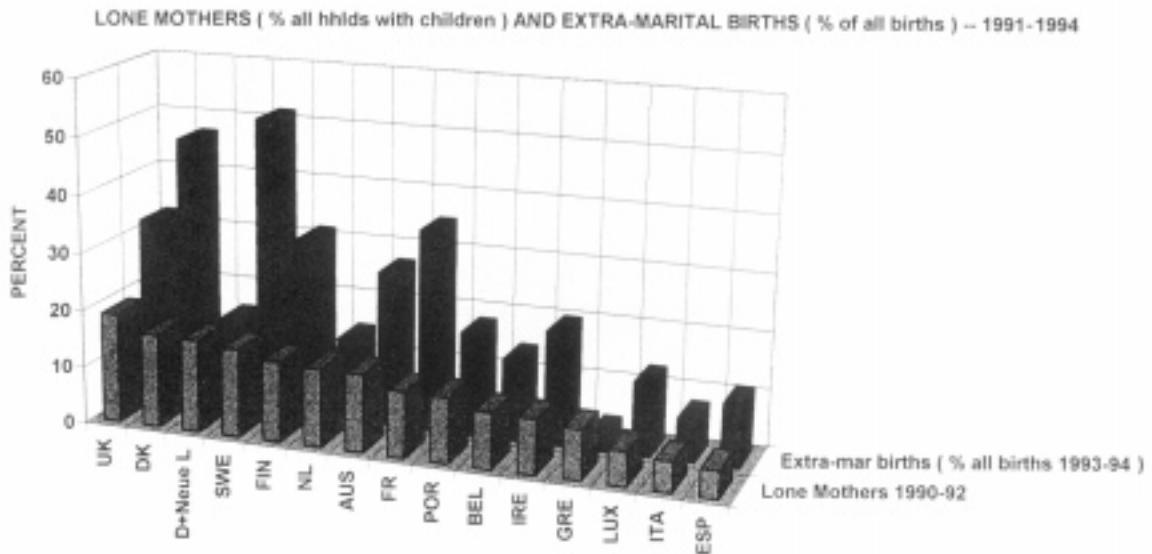
The grey bars on the graph show the percentages of lone mothers among all households with children (estimates by Bradshaw et al., 1996) for the early 1990s. The Scandinavian countries together with the UK and Germany (incl. Neue Länder) have figures in excess of 15%.

Southern European countries have figures below 10%.

Lone mother households in particular form a vulnerable group with respect to poverty risk.

This group also comprises a rising share of all children aged below 20. Finally, there will be more lone mother households being formed as a result of separation among cohabitants than in the past in a number of countries where procreation within consensual unions is a more recent phenomenon.

The black bars show the percentage of all births that are born outside wedlock. This largely corresponds with the incidence of cohabitation in combination with procreation in such consensual unions. Besides the Scandinavian countries and the UK, high percentages are equally recorded in the mid-1990s for France and Austria. A recent increase, although still occurring at low levels, has been recorded in a several Southern European countries.



### Lipro-Projections: an illustration with Belgian Data

The LIPRO-projection programme (van Imhoff & Keilmann) projects INDIVIDUAL positions in HOUSEHOLDS by HOUSEHOLD TYPES and by AGE using more than 5.000 transitions per 5-year projection step. In these projections all transition rates of 1991 are kept constant. The following graphs show some results of the Belgian LIPRO-projections till 2011 (both sexes):

Evolution of numbers \*\*\*\* by age

\*\*\*\* Living alone (SING)

\*\*\*\* As single parent (H1PA)

\*\*\*\* As cohabiting without children (UNMAR 0)

\*\*\*\* As cohabiting with children (UNMAR +)

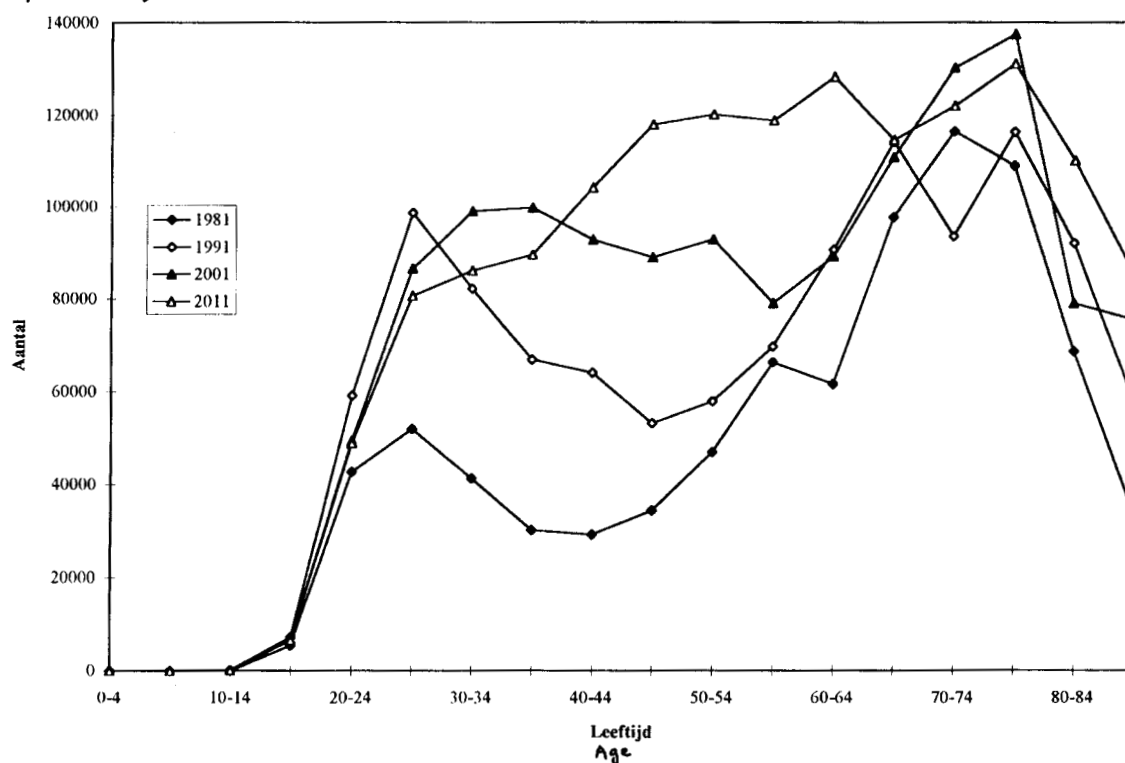
\*\*\*\* As married without children (MAR 0)

\*\*\*\* As married with child (MAR +)

These results illustrate to what extent the changes in demographic behaviour will still produce major alterations in household composition and in types of households in the next decades EVEN UNDER THE ASSUMPTION OF NO ALTERATION OF THE 1991 TRANSITION RATES.

# persons living alone

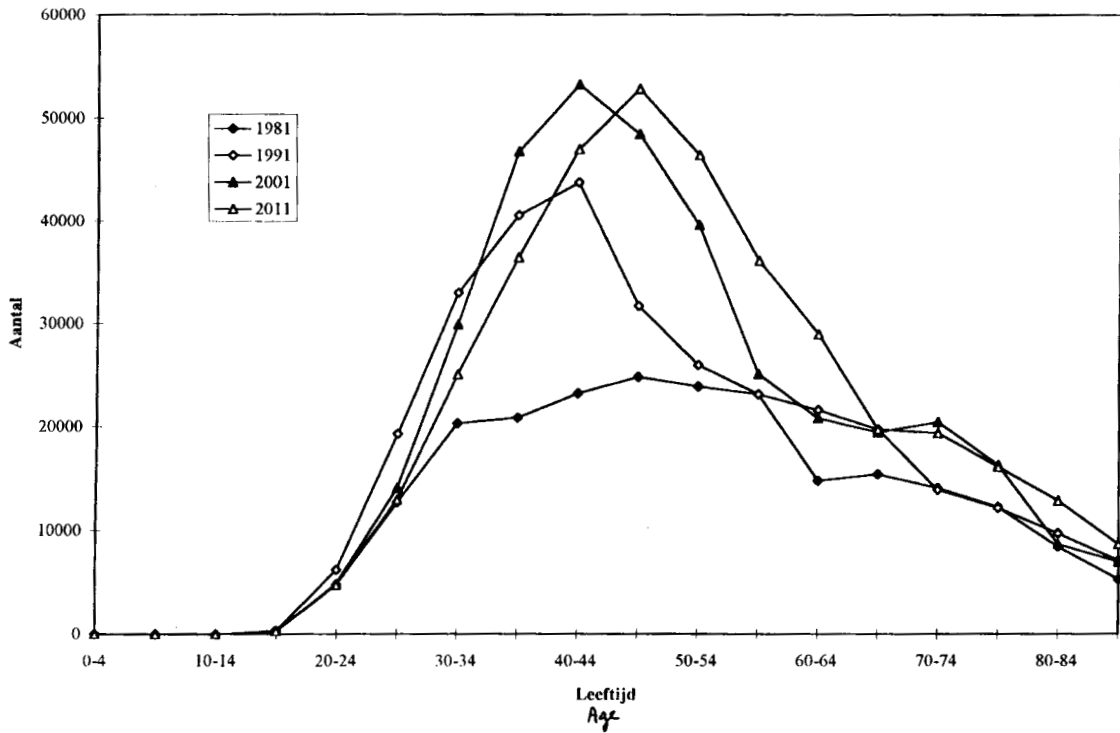
Figuur 4.4: SING Alleenwonenden naar leeftijd, 1981-2011 (referentiescenario)





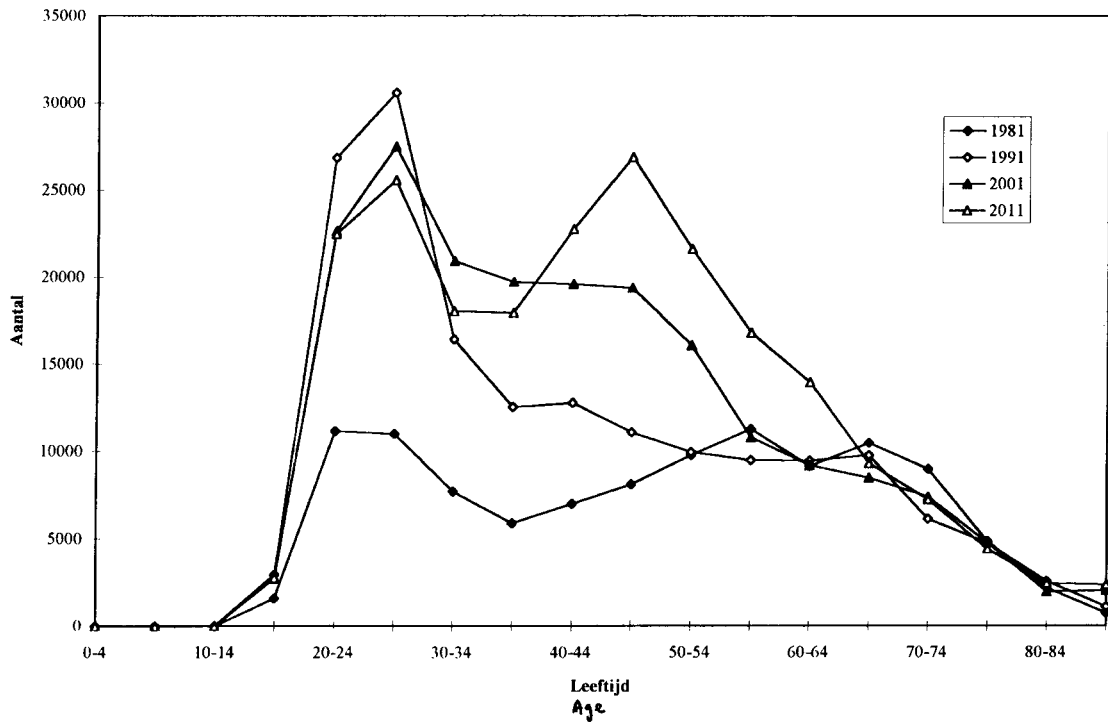
# lone parents

Figuur 4.9: H1PA Alleenstaande ouders met kinderen naar leeftijd, 1981-2011 (referentiescenario)



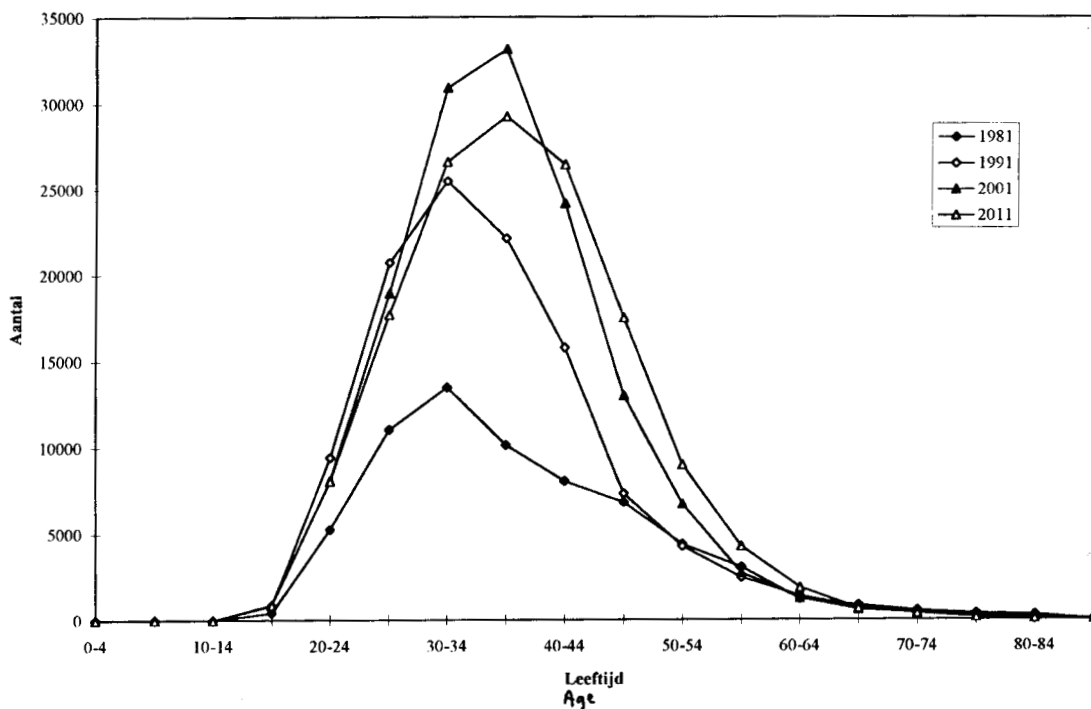
# solo-parents without resident children

Figuur 4.7: UNM0 Ongehuwd samenwonenden zonder kinderen naar leeftijd, 1981-2011 (referentiescenario)



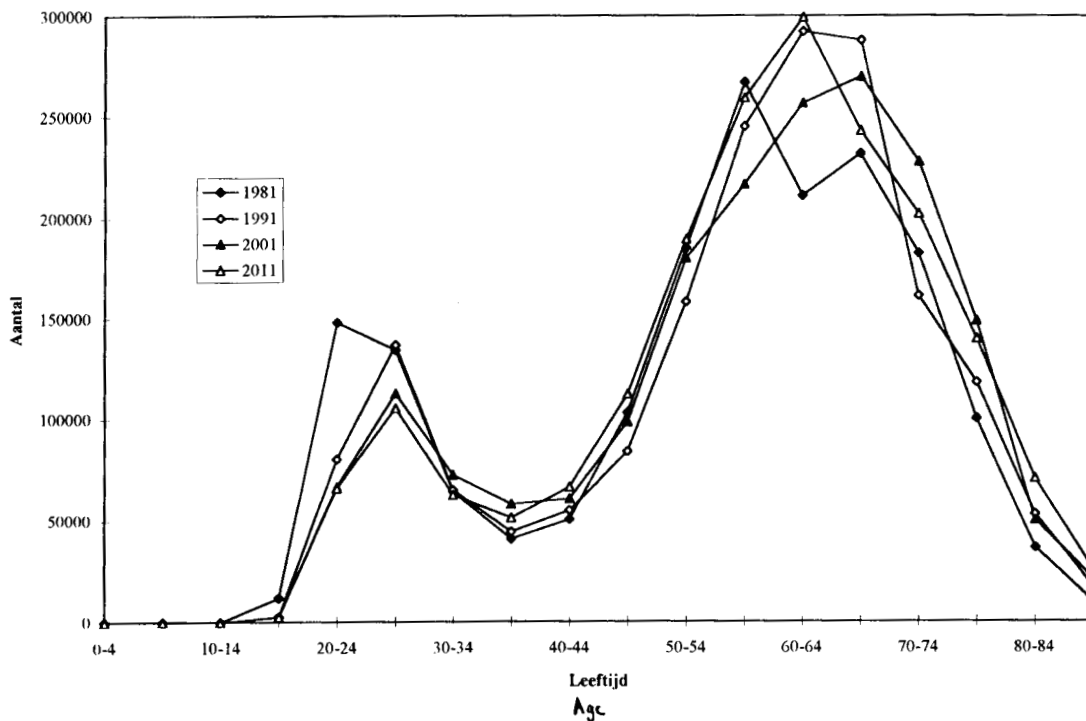
# cohabitants with resident children

Figuur 4.8: UNM+ Ongehuwd samenwonenden met kinderen naar leeftijd, 1981-2011 (referentiescenario)



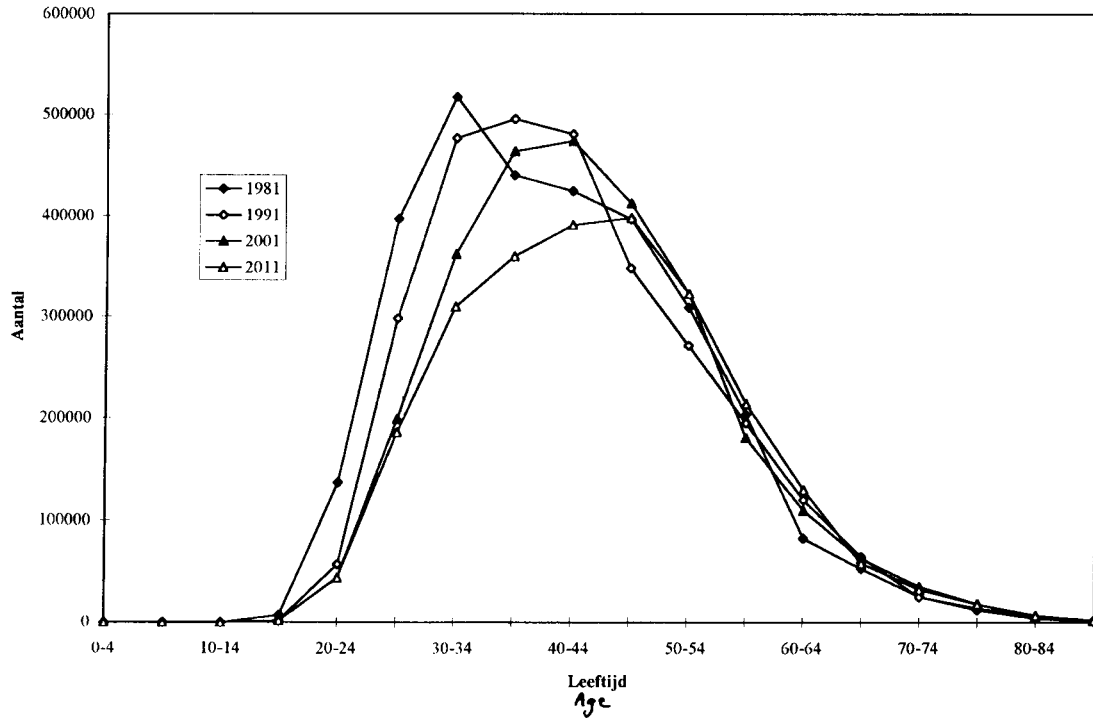
# married persons without co-residing children

Figuur 4.5: MAR0 Gehuwden zonder kinderen naar leeftijd, 1981-2011 (referentiescenario)



# married persons  
with co-residing  
children

Figuur 4.6: MAR+ Gehuwden met kinderen naar leeftijd, 1981-2011 (referentiescenario)



**Lone parents and couples with children:** poverty before and after social security transfers and direct taxation (source: Ditch et al., 1996).

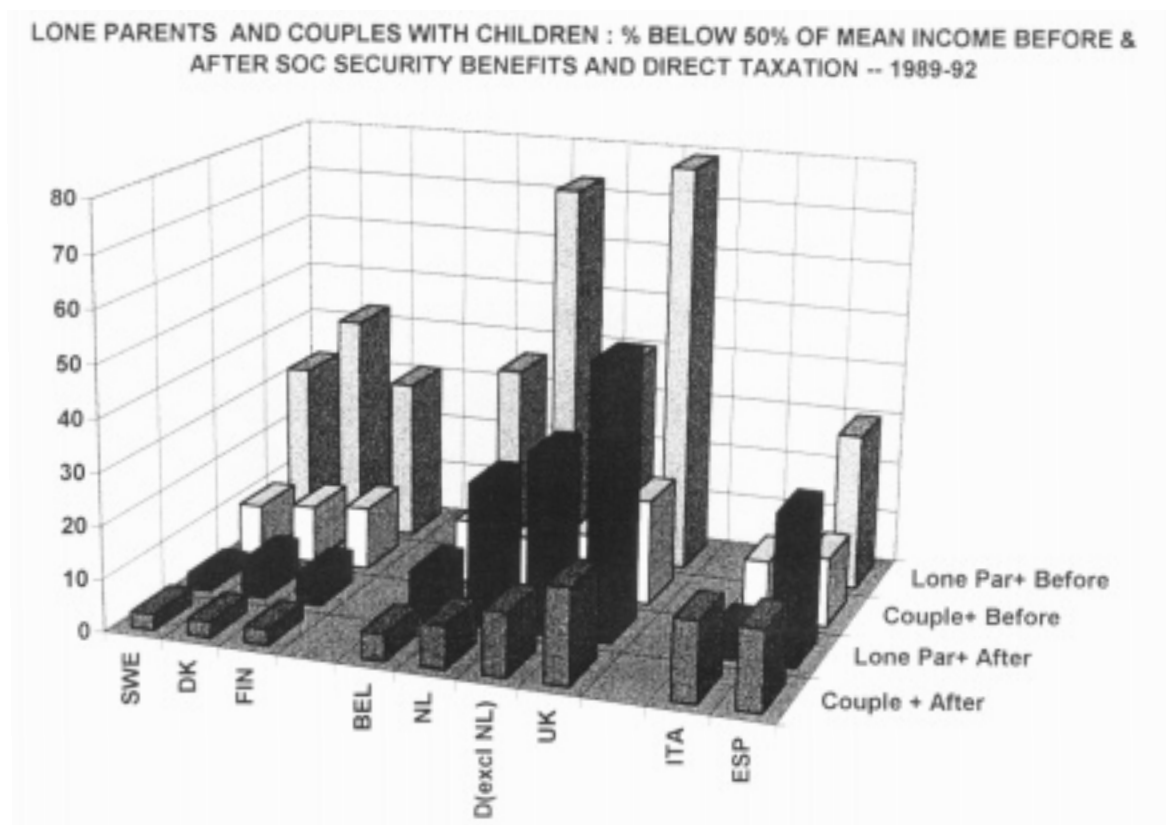
In these estimates of poverty, equivalence scales are used and the poverty line is drawn at 50% of the mean income level.

The situations before and after soc. sec. transfers + direct taxation are being compared for the countries participating in the third wave of the LIS-panel on household income & expenditure.

Before soc. sec. transfers, lone parent households, mostly headed by mothers, would virtually always have poverty levels, as defined above, of more than 40%. Particularly in the UK and the Netherlands, the incidence of poverty would be very high. The percentages in poverty for couples with children is much lower, and with the exception of the UK (again high), to be situated at 10 to 13 percent only.

Poverty is considerably lowered as a result of transfers, but these mechanisms are inadequate to reduce poverty among lone parents in a number of countries. For those listed in the graph, this applies to the Netherlands, Germany, Spain and especially the UK with still more than 50% of lone parents falling below the standard used here.

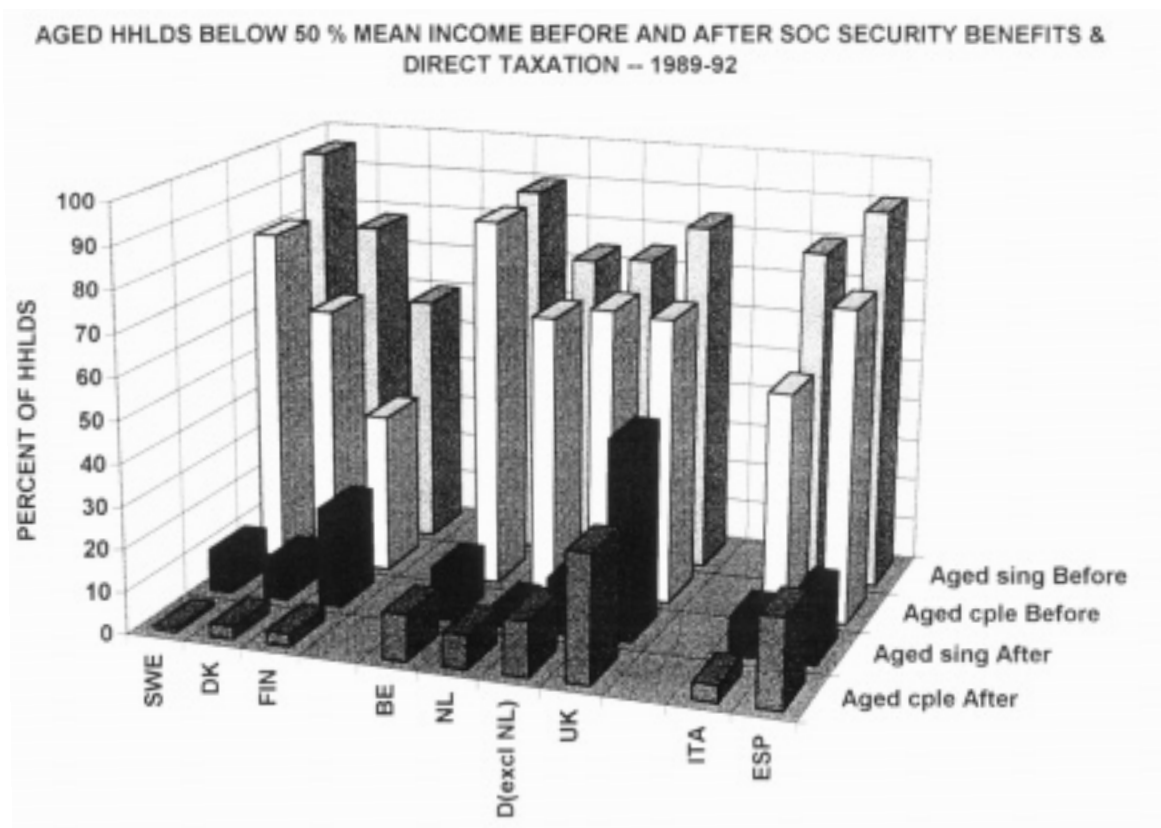
For couples with children, the 10% level with inadequate incomes after transfers is still being exceeded by Germany, Italy, Spain and the UK.



**The elderly: poverty before and after social security transfers and direct taxation (Ditch et al. 1996)**  
 Definitions and sources: see previous graph.

In this graph poverty levels are compared for the aged living alone and in couples. Before transfers and direct taxation, the aged would have very high poverty levels, with the exception of Finland. The elderly living alone would also have higher poverty levels than those living in couples in all countries concerned.

Social security transfers and direct taxation reduce such poverty to almost negligible levels in the Scandinavian countries and to low levels in the others, with the exception of Spain and especially the UK. This only holds for the aged living in couples. For those living alone, the situation is worse, also in the Scandinavian countries. Germany and Finland still have more than 20% of such elderly in poverty, and the UK has 46 percent with such low incomes despite transfers. Italy is almost as successful in poverty reduction among is aged as the Scandinavian countries, and Spain is appreciably more successful than the UK.



**Main data sources:**

- Council of Europe (1997): Recent demographic developments in Europe. Strasbourg.
- J. Ditch, H. Barnes & J. Bradshaw (1996): A synthesis of national family policies. European Observatory for National Family Policies. Social Policy Research Unit. University of York.
- P. Deboosere et al. (1997, in press): Huishoudens en Gezinnen. Volkstellingsmonografie. Nationaal Instituut voor Statistiek. Brussels.



---

# Life Course and Family Dynamics Under a Social Science Perspective

ANNEMETTE SØRENSEN

## Introduction

The family is a matter of concern in most modern societies, a concern that takes different forms but which often includes disagreements about what constitutes a family, worries about the decline of the family as a social institution, or about the morality of people deciding not to marry when having a child, or to divorce, or to live with a partner of the same sex. Others, of course, celebrate what they see as the demise of the bourgeois family. These disagreements extend to disagreements about governments' role in regulating, controlling and helping families, that is disagreements over the usefulness and nature of family policy. Much of the public debate is based more on moral stance than on facts, more on an interpretation of family change based on the use of ideologically convenient facts, rather than on all relevant empirical facts, and the public debate usually reflects little understanding of how much each person's family situation changes across the life course or of the ways in which events at one time in life shape and influence later developments.

## The Public and the Private Family

In my talk today, I shall attempt to show how social scientists have used the concept of the life course to describe and interpret recent changes in the family institution. I shall couch my presentation in a dual conception of the family, by distinguishing between the public and the private family, a distinction recently proposed by the American sociologist, Andrew Cherlin (1996).

The *public* family is a provider of public goods, while the *private* family is a unit that provides its members with intimacy, love and compassion. The *public family* can formally be defined as consisting of one adult, or two adults who are related by marriage, partnership, or shared parenthood, who is/are taking care of dependents, and the dependents themselves. Members of the public family are often but not necessarily living together. The public family provides public goods by caring for dependents – children, the elderly and the sick. The key question about the public family in a society is how well it serves the needs of its dependents, or if you look at it from the dependents' point of view, how many of them are provided for adequately by their family. To the extent the family does not fulfill its members' needs, more is left for the government or other extra-familial institutions to take care of.

But as we all know, the family is more than this. It also provides individuals with intimacy, emotional support, and love, and, when these fall, with conflict and violence; this aspect of the family institution focuses on intimate relationships whether or not they include dependents (Cherlin 1996, S. 19). The *private family* is defined as consisting of two or more individuals who maintain an intimate relationship that they expect will last indefinitely – or, in the case of a parent and child, until the child reaches adulthood. Members of a private family live in the same household and pool their income and household labor.

In many cases, the public and private family overlap. The nuclear family is probably the most important example, but also a single parent family would be both a public and private family, as would a married couple who cares for an old parent (who does not have to live with the couple). Examples of families that would be considered private but not public is a married couple without children, or with grown independent children, cohabiting couples, homosexual couples, or other types of living arrangements that include a commitment to an intimate relationship and shared residence and resources. Families that are public but not private also exist, examples include an adult single daughter taking care of her infirm parent.

The distinction between the public and the private functions of the family is helpful, because it makes it easier to agree on what constitutes a family, and because it helps us identify the questions we should be asking, about the family institution in a society. For example, when we focus on the public family, we are interested in the socially valuable work the family does or does not do (Cherlin 1996, p. 22). In modern society this largely takes the form of serving the material and social needs of children and other dependents and in socializing children to become productive members of society. Some of the public family's work is regulated by law, others by social norms. One of the issues that arise with respect to the public family when new family forms emerge is that their obligations towards its members are undefined in legal terms.

When we focus on the private family, we are interested in how well families provide intimacy, love, and interpersonal support and to what extent people are members of private families at different stages of the life course. We ask questions like, what is the quality of intimate relationships, do they make people happy, how stable are they, do they often result in conflict and violence, are most individuals in a society members of a private family, or are there phases of life where the private family is a rarity for many people? Much of family sociology and family demography is occupied with issues related to the private family.

Many of the changes in family life that have taken place in the latter part of the 20<sup>th</sup> century (and described so well by Ron Lesthaeghe) are changes that initially have transformed the private family. It has, for example, become much easier to enter into non-marital intimate relationships, exemplified by the increase in unmarried cohabitation, and in same-sex partnerships. It has become much easier to leave bad relationships, and it has become much more acceptable for one parent to live alone with children; the increase in divorce rates and the rise of single parent families are testimony to this. The adult individual's right to choose the type of private family he or she prefers has become very strong in most of the advanced industrial societies, and it is this that to a great extent has resulted in the emergence of what we might call 'new family forms'.<sup>1</sup> These changes in the private family in turn may affect the public family. This will be so, if a large number of people choose a private family form that weakens the public family. This is, I believe, at the center of the public concern with family change – will the families of today and the future continue to be able provide for children and other dependents, and if not what should be done about it?

### **Why a life course perspective?**

Social scientists have studied families for many years and there is a fountain of rather detailed information about family change and family dynamics. I will here focus my attention on recent research that has examined families from a life course perspective. I do not here refer to the long-standing (and much criticized) tradition in family sociology of looking at families in a developmental perspective. Rather, my focus is on the private and public family at different stages of the individual life course and on the ways in which events related to the private family (such as a divorce) affect the public family's ability to provide for its dependents. I shall rely mostly on research from the United States, but the general conclusions I draw should apply equally well to the European situation, although things often are more extreme there than they are on this side of the ocean.

### **The private family over the life course**

What we ideally would want to know is the trajectories of people's private family as they move through their life course. For adults this will be the story of their partnerships – marriages, cohabitations, divorces – the periods of life they live with children, and their periods of singlehood. For children, it will be the story of their parents' private families. The recent changes in adults' private family situations can be characterized by three phenomena, a delay in the establishment of a private family, especially one that includes children, less formal marriage, and less stability of intimate relationships. I think there is consensus among sociologists that

1 This is in contrast to the family changes that occurred during the industrialization process, where change arguably began with a transformation of the public family when economic production was moved out of the household and into the factory. This in turn had repercussion for the private family.



these changes largely reflect the fact that an increasing number of adults have been able to act on their preferences with respect to their intimate relationships. The general wealth of the industrialized societies certainly has contributed to this, but a major contributing factor has been the profound changes that have taken place in women's life course. Gainful employment now occupies almost as important a role in women's life course as in men's. Women's economic dependence on marriage is declining and this has given both women and men the freedom to make family related choices and decisions that previous generations could not afford and therefore did not have the freedom to make.

One might expect that the freedom to choose has made adults happier with their intimate relationships, or whether it has resulted in less violence and conflict between partners. There is, however, some research suggesting that this may not be the case. For example, the proportion of married Americans who say they are very happy in their marriage declined from 1973 to 1988 (Norvall Glenn). Similarly, a comparison of two marriage cohorts – those married between 1969 and 1980 and between 1981 and 1992 – showed that the younger cohort reported significantly lower levels of marital interaction and higher levels of conflict and problems. The authors of this study were surprised by this finding. They had expected that the group who remained married in the younger cohort, who had somewhat easier access to divorce, would exhibit better marriages on average than the older group. Clearly other things had changed that worked in the opposite direction; the most important changes seem to have been increased financial stress and an increase in the employment of mothers with small children (Roger & Amato, 1997).

The delay of entering into a private family and the instability of the modern union have contributed to an increase in the amount of time adults spend living alone, outside a private family. This is common among young adults, as part of the transition to making a private family, but also among those who have broken up intimate relationships and, of course, among the elderly. In fact the growth in single-person household has been exceptionally strong in Europe as well as in North America. Eurostat reports that the percentage of single-person households increase from 16% in 1950 to 28% in 1991 in Belgium; in Germany the corresponding figures were 12% and 34%, respectively; in Portugal 8% and 14%, and in the UK 11% and 26%. This increase in the percentage of people who do not live in a private family has received less attention than the decline in the nuclear family unit and the concurrent increase in single parent families. Much of the increase in singlehood is due to the aging of populations, but part of it could also be due to an increase in the proportion of adults who never have children and who is not in a partnership of longer duration. I shall point out later, this can present problems for society, because these people will be less likely than others to be able to join a public family should the need arise.

Children's private families have been deeply affected by changes in their parents' opportunities for choosing the kind of private family they prefer. Many children experience one or more changes in their private family while growing up. How many varies greatly from society to society. The US probably is the most extreme case, but Northern Europe does not lag far behind.

In a very interesting study based on US data, Brian Martinson and Larry Wu (1992) described what they called children's parent histories, what I here refer to as children's private family over the course of their childhood. They report that for white respondents born before 1930, 77% lived with both biological parents from birth until age 17; for those born between 1930 and 1949 fully 81% did so, but for the 1960-70 birth cohort only 68% did. For blacks the figures are lower, but the trends identical: 59% of the 1930-49 cohort compared to 43% of the youngest cohort grew up with both biological parents. Martinson and Wu identified three other aspects of children's family during childhood. The first is the duration of time during early childhood that children live with both parents. There is some evidence that socialization of young children is more successful if both parents live with the child. It turns out, that children's family situation at birth is a very important predictor of the amount of time a child will live with two parents. During the first six years of life, both black and white children born into a two parent family spent more than 95% of the time living with both parents. In contrast, children who began life living with only their mother spent most of their first six years living with her. This was rather constant across birth cohort, ranging between 62 and 76% of the time for whites, and around 80% of the time for black children. In other words, white children born to a single mother were more likely than blacks to acquire a step-parent before their 6<sup>th</sup> birthday.

The second aspect of children's family history that is of interest is the extent to which the family is capable of providing supervision and social control of adolescents. Research has shown that single parents more often find it difficult to maintain close supervision and control of their older children. Living with two parents then again becomes the measure of interest. Martinson and Wu found that the percentage of teenagers aged 12 thru 17 who lived with both parents hovered around 80-85% for white children born prior to 1960, while the percentage for those born 1960-70 declined to around 70%. For black children, the corresponding figures for children born before 1960 were about 60 percent, while it was less than 50% (44-49%) for those born 1960-70.

The third aspect of children's family history that is of interest is how many changes they have experienced in their private family while growing up. Such changes are hard for children and there is some evidence that frequent changes in the family may decrease the effectiveness of parental socialization and social control and thus increase the likelihood of psychological and social distress. Given the changes in adult's family decisions, we should expect younger cohorts of children to have experienced more family changes, and this is indeed what Martinson and Wu found. They also found that type of family at birth matters a great deal, such that children born to a single mother experience considerably more changes in their private family than other children do. For example, almost half of white children born to a single mother experienced one family change, most likely getting a step-father, and more than a third experienced at least two major changes in their family while growing up. Contrast this with the picture for white children born into a two-parent family. Of this group 80% of those born before 1930 experienced no change at all, 84% and 82% of the middle cohorts saw no change; this figure had declined to 72% for those born after 1960.

I have done a similar analysis for the respondents in the West German Life History study for the birth cohorts 1930, 1940 and 1950. There were striking differences between these cohorts' parent histories. In contrast to the American experience, these differences were not brought about by adults making different family choices, but by the impact of the Second World War which looms large for these cohorts. Barely 40% of the 1930 cohort and 29% of the 1940 cohort lived their first 16 years with both biological parents, while 78% of those born around 1950 did so. This cohort grew up without the ravages of war and in what we can consider the high point of the dominance of the nuclear family. This figure is in fact similar to that reported for that cohort in the US.

A similar calculation for those born around 1980 would look quite different, with a lower proportion of children growing up with both parents and a higher proportion having experienced a marital dissolution and the re-marriage of one or both parents sometime during their childhood. I doubt that any European society would have reached the level of instability in children's families found in the US, because divorce rates there continue to surpass the highest European rates and because the proportion of children born into single mother families also is considerably higher.

This type of research provides a very clear picture of the ways in which adults' decisions about intimate relationships determine children's family lives during their formative years. There is also some evidence of long lasting effects on children's own attitudes towards the private family. In an interesting panel study of mothers and children, William Axinn and Arland Thornton found that when children of divorced mothers became adults themselves, they were more likely to condone premarital sex, cohabitation, and divorce, than were young adults whose mothers had not divorced. They also found that endorsement of marriage and childbearing was considerably lower if the mother had divorced. This is an unusually clear example of how family 'values' are influenced by parental family behavior.

### **The Public Family over the Life Course: cross-sectional evidence**

How have these changes in the private family of adults and children affected the family's capacity to provide care for dependents? There are two ways to look at this. The first is to examine how well individuals are cared for by their family at different stages of the life course and then attempt to link any life course variations to variations in the private family over the life course. The second approach is to examine how family events, such as marriage, divorce or childbearing outside marriage, affect the family's future ability to care for its dependents. Here we ask questions such as how does a divorce affect children's life chances, i.e. their material

and social well-being as well as their development, or how does the decision to cohabit instead of marrying affect the stability of the partnership?

### **Cross-sectional evidence on the family's ability to care for dependents**

I focus first on research that examines families' capacity to stay out of economic poverty over the life course.

Already in 1902 do we find a study of life course variations in the family's ability to provide adequate *material* support for its members. Seebom Rowntree (1902) did a study of the working class in York, and he found that the proportion of families who were able to avoid poverty was highest in the early adult years before family formation and in middle age when the children started to leave the household. High levels of poverty were observed among young children and among the elderly. The Canadian sociologist, David Cheal (1996), has, in his recent book, "New Poverty. Families in Postmodern Society", completed a similar study for Canada and the US. Compared to Rowntree's classic finding, the life course patterns, especially for the United States, are strikingly different. In the US in 1992, the chance of living in a household that is not income poor increases up until about age 75 where after it declines a bit. Among children under 5 in the US, he estimates that about 65% do not live in poverty (adjusted for family size); this increases to a high of about 80% for the middle aged, remaining pretty much at this level until about age 75, after which it declines to about 70%. In Canada, the life course variations are much less extreme; children under age 15 are somewhat less likely to escape poverty – about 86% do so, while the figure hovers around 90% for older age groups.

Not all of these life course variations in economic well-being can be traced back to life course variations in the private family. The low level of poverty among the old is largely due to government transfers in the form of old-age pensions and it is worth noting that the escape from poverty is possible even though the vast majority of old people today live independently, and often in single-person households. The relatively high level of poverty among children, most pronounced in the US, is due in part to the fact that their parents are relatively young and not yet at their peak earnings capacity. But a great deal of childhood poverty in recent decades can indeed be traced directly to some of the changes in the private family that I referred to earlier. Most significant here is the growth in single parent families, in particular single mother families. The main economic problem of this family type is the absence of income pooling within the private family. True, there may be some economic support from the children's absent parent, but this rarely amounts to his/her contribution while still living in the household. The relatively high risk of childhood poverty compared to poverty at other stages of the life course has often in recent years been called the new poverty. What is new about it is that it can be traced directly to the freedom adults now have to choose not to marry when having a baby or to leave an unsatisfactory marriage. David Cheal, relying to some extent on Ulrich Beck's work, puts it concisely when he says that "freedom to choose about personal relationships, and everything else, 'Frees' women – and I would add their children – to be poor" (Cheal, 1996, p. 179), or at least to face a relatively high risk of not being able to provide adequately for their children's material needs.

This kind of research provides only indirect evidence that changes in the private family affect families public function, that is their ability to provide adequate care for their dependents. It also suggests that it is possible for governments to step in and replace the family's economic support, as is clear in the case of old people.

### **Long-term effects on care of dependents of private family events**

Let me now turn to another strand of research that more directly attempts to examine how change in the private family affects its capacity to function as a public family. I shall here concentrate on research about the consequences of parental divorce for children's life chances and also say a little bit about how children may be affected by being born out-of-wedlock.

A large body of research, most of it done in the US, has shown that children whose parents divorced differ on average in many respects from children whose parents did not divorce during their childhood. Educational attainment is lower, risk taking behavior higher, there are more disciplinary problems, and also more psychological problems for children of divorce. It remains an unanswered question why. One clearly cannot draw the conclusion that these differences are *caused* by divorce or that if the divorce had not taken

place that the children would have fared differently. During the last ten years, researchers have tried to find out how much of these associations are spurious, that is, due to pre-divorce differences between children of divorce and other children, and to find out why the remaining effect of divorce tend to impede children's cognitive and social development and their long-term life chances.

A large comparative study using longitudinal data for Great Britain and the United States (Cherlin et al., 1991) has found that a substantial part of the effect of divorce disappears when pre-divorce factors are taken into account. In other words, many of the children who had problems after the divorce also had them prior to divorce. The origin of these problems could be conflicts between parents or other problems in the family, problems that eventually led to the divorce. But the important point is that these children probably would not have been better off had the parents not used divorce to (yet away from their problems with the partnership). However, pre-divorce factors probably do not account for all of the observed differences between children of divorce and other children.

There is consensus among researchers that divorce has rather strong *economic* effects for children, even in countries where child support is strictly regulated and enforced and where various governmental support programs for single parent families are in place. Married or cohabiting parents pool and share their resources and they share a common residence; a breakup of the partnership means that there is no sharing of residence, no pooling of resources, and much less sharing of them. This typically means that children of divorce experience a decline in their standard of living, a decline which is more pronounced if they live with their mother. There is little doubt that the two-parent family is better able to provide adequate material support for their children than are most single parent families. There are exceptions to this, mostly among very poor people.

If economic resources are important for children's development, then we should indeed expect that children are adversely affected by their parents' divorce. In McLanahan and Sandefur's (1994) important study in the US, the loss of economic resources accounted for a large portion of the differences between children growing up in a two-parent family and other children in educational attainment, teenage childbearing (for girls), idleness (for boys) and the risk of leaving school early. We should expect the loss of economic resources to be particularly important in the US, both because the economic problems of single parent families are more severe there than in Europe, and because the quality of schooling depends more strongly on the type of neighborhood the family can afford to live in, and because education beyond high school is relatively costly. However, a recent Swedish study (Johnsson & Gähler, 1997) largely corroborates McLanahan and Sandefur's findings. It showed that there is downward mobility for children whose parents split up, but especially the loss of economic resources is considerably smaller than in the US. Downward mobility had a significant negative effect on children's educational attainment. Loss of economic resources contributed to this, but more important was the downward social mobility. The authors, Jan Johnsson and Michael Gähler, interpret this to mean that losing the parent with the higher social status (usually the father) probably reduces the social capital available to children as well as their aspirations.

Family change, such as a parental divorce, is no doubt often difficult for children, affecting their relationship with both parents, in particular the father who often loses intimate contact with their children after a divorce. Children's relationship with step-parents is also often difficult. Getting a step-parent does usually increase economic and social resources, but there is increasing evidence that getting a step parent does not help children much, suggesting that other problems arise that have similar effects on children as economic stress. The Swedish study reports, for example, that children in reconstituted families were much more like children living alone with a parent than like children in intact two-parent families.<sup>2</sup>

Can we conclude that divorce is detrimental to children? It looks like it, but there are wide disagreements in the social science community about how large the effects are. The most recent research using longitudinal

2 There is also some evidence that social and economic support and help from parents to adult children is significantly reduced if the parents had divorced (White, 1992). Lower financial support was largely due to lower resources for the divorced parents, but the support deficit in other areas was due to low parent-child solidarity. High marital conflict whether it results in divorce or not may be the real reason.

data has shown convincingly, I believe, that a substantial portion of the observed difference between children growing up with two parents and others is spurious due to social and economic background, to the level of conflict in the family, and to problem behavior of children prior to divorce.<sup>3</sup> Nonetheless, most studies show that there remains a significant negative effect that most likely should be seen as a causal effect of divorce on the family's capacity to provide as well for its dependent children as two-parent families do. It is clear that we have come a long way from the optimism of the 1970's when it was generally thought that a divorce was better than a poor marriage, not only for the adults but also for the children.<sup>4</sup>

Many of the effects associated with divorce are effects rooted in living with only one parent, usually the mother. For this reason much of what has been said earlier would apply also to children being born out of wedlock. There are, however, two important qualifications. First, the social meaning for the child of 'out of wedlock' birth varies tremendously from country to country. In the US and England it typically means that the child's father does not live with the mother; in France and in the Scandinavian countries the vast majority of these children are born into a two-parent family where the parents just happen not to be legally married but cohabiting. Second, as was clear in the study of parental histories, children born into a single mother family experience many more family changes than others do. This suggests that these children might be particularly at risk of not getting the optimal care in their family. Children of cohabiting parents are somewhat more likely to experience a 'divorce', so this would also increase their risk, although probably considerably less than children who have never lived with their father.

### Public families on call

I finally turn to a much less studied issue namely whether changes in the private family may have weakened the public family in the sense that fewer adults are able to call on help and care from a family when they no longer can care for themselves. The question now is whether the family choices adults make in modern society makes it less likely that they sometime later in the life course will be or has been a member of a private family that also can be counted on the serve as a public family should the need arise.

Arguing against it is that freedom to choose the intimate relationship one prefers put more people in a situation where they share their lives with someone for a considerable period of time, be that a partner or children. There are several problems with this argument. The first is that only in certain types of private families do its members have a formal, legal obligation to provide care for adult dependents. This varies from society to society. A case in point is cohabitation. In the Scandinavian countries a cohabiting couple has almost the same obligations to each other as do married people. In the US, for example, this is not yet the case.

If you no longer live in a private family – suppose you divorced your spouse several years ago – then he has no legal obligation to provide care if you get seriously ill, nor does he have any special obligation to provide financial or social support. Alice and Peter Rossi's study of parent-child relations over the life course show quite clearly that former spouses feel little or no obligation towards each other (Rossi & Rossi, 1990). In fact the ex-spouse is seen as having less normative obligations towards you than a neighbor or a friend (Rossi & Rossi, 1990, p.175). The situation is quite different with respect to adult children who are seen as having a normative obligation to provide aid and support to parents in need. The help that is forthcoming from adult children may, however, be lower if the parents divorced than if they stayed married (White, 1992).

I think it is safe to say that research to date suggests that children continue to be an important source of well-being in old age and an important source of help and support, even in societies with very well develo-

3 Another Swedish study has shown that adults who report many conflicts in their home while growing up but that the parents did not divorce had significantly poorer mental health as adults than respondents who came from conflictual families where the parents divorced (Gaehler, 1994).

4 The life course perspective and the use of longitudinal data have been crucial for our better understanding of these issues.

ped welfare systems and adequate pension coverage for the old and disabled. The decision not to have children, which is one of the choices that in some societies seems to be made more often (Germany comes to mind), that decision may be quite risky in the sense that this lowers the chance that there will be someone ready to step in as your public family, should you need it. Decisions to leave a partner, especially a marriage partner, carries a similar risk, a risk that could be alleviated by entering a new relationship, of course.

The population group that is most at risk of not having a 'dormant' public family is the group of men and women who remains childless and who are not a member of a private family at the time the need for help arises. We cannot conclude from statistics about the increase in the percentage of people living alone that this particular group of single people is increasing. But it is a possibility and one that should be of some concern to society.

### **Public policy relevance**

Let me conclude by discussing briefly the policy relevance of all this. Public policy places restrictions on what is permitted and possible in the realm of the private family. There are laws about age at marriage, against incest, in some countries against adultery and divorce, there are laws regulating divorce proceedings, and there are laws aimed at protecting children and adults against violence within the private family. Clearly one of the big changes in the latter half of the 20<sup>th</sup> century is that many of the laws have been relaxed, while some have been removed. These laws are clearly important because they set the parameters for what is legal and what is not. I think it is correct to say, however, that these laws reflect society's views and norms about the private family more than they shape them.

It is in the realm of the public family that public policy can play a very active role. There are two ways in which this can occur. First, public policy can facilitate the family's socially important work by creating the social and economic conditions for private families to raise children and provide for other dependents. Second, public policy can step in when the family fails partly or completely. This is the type of public policy that we find in most modern societies. Its central component is to provide material help; governments can do that quite well, but I think it is clear that there are many things that families do much better than government. The fact that we see negative effects of divorce and single parenthood in a society like the Swedish is testimony to the limitations of public policy. This points to the importance of creating a family friendly society that minimizes the need for governments to take on the role of the public family.

### **References**

- Cheal, David. 1996. *New Poverty. Families in Postmodern Society*. Greenwood Press.
- Cherlin, Andrew. 1996. *Public and Private families*. New York: McGraw Hill.
- Cherlin, Andrew et al. 1991. Longitudinal Study of the Effects of Divorce on Children in Great Britain and the United States. *Science* 252: 1345-1460.
- Johnsson, Jan O. & Michael Gähler. 1997. Family Dissolution, Family Reconstitution and Children's Educational Careers: Recent evidence from Sweden. *Demography* 34: 277-294.
- Martinson, Brian & Lawrence Wu. 1992. Parent Histories: Patterns of change in early life. *Journal of Family Issues* 13: 351-377.
- McLanahan, Sara & Gary Sandefur. 1994. *Growing tip with a Single Parent*. Cambridge: Harvard University Press.
- Rogen, Stacy J. & Paul R. Amato. 1997. Is Marital Quality Declining? The Evidence from Two Generations. *Social Forces* 75: 1089-1100.
- Rossi, Alice S. & Peter H. Rossi. 1990. *Of Human Bonding. Parent-child relations across the life course*. New York: Aldine de Gruyter.
- White, Lynn. 1992. The Effect of Parental Divorce and Remarriage on Parental Support for Adult Children. *Journal of Family Issues* 13: 234-50.
- Rowntree, Seebom B. 1902. *Poverty*. London: MacMillan.

---

# Alternative Legal Policies: A Comparative View from a Swedish Observer

ANDERS AGELL

1. According to the conventional view, there are not just one, but several concepts of the family, a fact that is illustrated by the theme of this conference. It is true, however, that constitutional principles often protect *the family* in a very general sense. Such rules have repercussions in other legal areas. Assume for instance that a constitutional court or the European Court of Human Rights has declared that a grandparent or a former foster-parent has a right of access to a child. The effect of such a ruling is not a definition of what a family is, but a recognition that there is a special link between the child and another person, a link which must be respected. Private law has to adjust itself to such a decision. Most rules in family law govern relations between individuals, e. g. between spouses, between a child and each of its parents and so on.

The theme "Living arrangements and family structures" covers many different things. A Dane with a sense of humour said to me about 20 years ago: "Swedes are curious. Men and women, who can marry, don't want to. But homosexuals, who can't marry, want to do so." In this presentation I shall be dealing primarily with unmarried cohabitation and with homosexual relationships. My reason for doing so is that I believe that the attitude of the legislator and the courts to unmarried cohabitation between men and women might be crucial to the future of marriage in our societies. However, the decisive factor is how social habits develop and to what degree such habits can be influenced by law.

Homosexual cohabitation is of less practical importance, but does raise controversial questions relating to principles and beliefs. The position of children in different family forms is perhaps the most important issue of all. Lack of time prevents me from saying more than a few words about children, on the basis of my discussion, of heterosexual and homosexual cohabitation.

I take some social values for granted. I assume that family stability is of value to the children of a family and also to the man and woman who are married to one another or living together under marriage-like conditions. Such a traditional attitude does not prevent me from acknowledging that most divorces and separations are probably necessary to dissolve a union that does not work, and that such separations can be beneficial both to the parties and to their children. One aspect of the question whether the law can promote family stability is the legal policy on cohabitation compared to marriage. Stability is of value also to the two partners of a homosexual relation.

2. Concerning cohabitation without marriage, the legislator and the courts can choose different strategies – and do in fact do so. The actual fact of cohabitation could, in some legal areas at least, be seen as just one part of a broader concept that forms the basis for legal effects. Persons living together could be given protection as a family by the rules on *beneficium competentiae* in the law of execution. In the law of torts, *compensation for loss of a breadwinner* can or could be awarded not only to individuals who are legally entitled to maintenance from the deceased, but also to others who have in fact been *financially dependent* on the deceased, including cohabitees and others. The right to *financial support directly from the estate* of the deceased, at least for a transitional period, can similarly be based on dependency and extend to a cohabitee as well as to relatives of the deceased.

Yet another example is provided by the procedural rules on *privileged witnesses*, that is, the rules exempting persons in a close relationship to a party from the testifying in court.

If the close relationship as such, and not only the formal marriage, is considered to be of decisive importance, then such a relationship can, depending on the circumstances, include not only spouses, but also cohabitees and other persons, e. g. an aunt and a niece who have lived together for many years. Such rules can include not only heterosexual but also homosexual cohabitees. To begin with, however, I shall only have cohabiting men and women in mind. I shall come back to homosexual couples later on.

3. Rules in different legal areas are not infrequently based on the existence of a marriage. This may for instance be the case tax law or social welfare law. If a spouse is treated differently from a single person, the legislator has to answer the question whether cohabitation under marriage-like conditions should have the same legal effects as marriage. One possibility might be to put cohabitation on a par with marriage, and this is the principle that has been chosen by the Swedish legislator in social welfare and tax law. In practice, however, this equal treatment is sometimes based on the existence of a shared child, in which case the similarity with marriage is especially clear and easily proven. Equal treatment of spouses and cohabitants also seems to exist in France, to mention just one more example.

The basic attitude in Sweden has been justified by the argument that, within tax and social welfare law, social needs and not whether or not a couple are formally married should be decisive for the legal consequences. This can sometimes entail an advantage, sometimes a disadvantage for the people involved.

A less favourable attitude to cohabitation compared with formal marriage could result in a different strategy. The legislator then has to see to it that cohabitation does not result in better benefits or lower taxes than marriage. And if the law treats a spouse better than a single person, e. g. with regard to a widow's pension, the negative attitude to cohabitation could mean that a cohabitee under marriage-like conditions does not automatically enjoy the same pension entitlement. My purpose here is not to recommend any particular attitude, but to draw attention to alternative legal policies in social welfare and tax law.

I would like to add a comment of a more technical nature. The application of rules governing spouses to cohabitants should – and this is probably the prevailing view in Europe – be decided upon by the legislator and not by the courts. The legal approach to cohabitation raises matters of principle and legal policy. The questions involved concern different legal areas. I do not believe that courts or administrative authorities should be seen as having either the legitimacy or the necessary overview to draw analogies between marriage and cohabitation.

4. In private law we face the central issue of to what extent unmarried cohabitation should give rise to mutual financial claims between the cohabitants. As a matter of principle it is worth mentioning *common law marriage*, an institution that has survived in a dozen states of the US. Such an informal marriage is based on the living together of the parties, apparently as husband and wife, and their assumed willingness to be treated as a married couple, although they have not participated in a wedding ceremony. Common law marriage has the same effects as formal marriage in all legal areas, including the need for a divorce if either party wants to remarry.

For countries unfamiliar with common law marriage, it is more natural to look at the issue the other way round. Since the wedding ceremony is the entrance ticket to marriage, the full legal effects of marriage could not be accorded to any relationship that lacks that ticket.

The Swedish Supreme Court has expressed a similar ideology in one case. Two cohabitants had entered into a written agreement that all the effects of marriage should apply to their relationship. According to the Court, the contract could not be given full legal effect.

In most European countries, the legislators' attitude to unmarried cohabitation is very restrictive as far as the legal effects in private law are concerned. Since the cohabitants have chosen not to marry, the conclusion in many countries seems to have been that no *special* legislation should be introduced to regulate their mutual relationship. This attitude does not imply, however, that the relationship between the cohabitants is not covered by any legal rules at all. Instead, general rules in the law of obligations should be applied. One illustration is the use of rules on *co-ownership of household goods* and of a dwelling when property of this sort has been acquired for joint use in the course of cohabitation. The parties' presumed agreement on co-ownership can then be given a more or less fictitious role in this field. Another possibility is the application of what is called *BGB-Gesellschaft* in German law and *société de fait (de facto partnership)* in French law. In England the concept of *trust* has also been used for cohabitants. In addition, rules on *unjust enrichment* could be used in order to avoid unfair consequences, especially when a woman, as a housewife, has indirectly supported her husband in his professional career.



Even countries that try to avoid special legislation on cohabittees' internal affairs, however, can adopt special legislation to give one party the right to continue living in or dispose of the joint dwelling when it is possessed by the other cohabitee as owner or tenant. Such a possibility is of social importance, especially when children are involved. However, in some countries a sceptical attitude to cohabitation compared to marriage has led to the conclusion that any legislation should treat cohabitation as one of several forms of living together in *one household*. The household as a concept could also cover siblings, friends, homosexual partners etc.

Modest legislation of this kind was introduced in Norway in 1991. When two parties cease living together, a party who is not the owner of the dwelling or household goods can be given the right to take over the said property from the party who is the owner. However, several conditions need to be met. And the entitled party has to pay for the value of the property that is taken over. This means that the Act does not give a party any financial compensation upon termination of cohabitation.

The parties of the joint household must have lived together for two years or have a child together. There must also be *special reasons* in favour of a party taking over property, above all the needs of the children.

Legislation based on the existence of a joint household, covering different living arrangements, including the relationship between spouses, is currently being considered by the English Law Commission as a problem of 'home sharing'. The matters under consideration include the possibility of claims for financial compensation, but it is not known what the outcome will be. It seems probable to me, however, that cohabitation under marriage-like conditions, to say nothing of formal marriage, normally creates more far-reaching financial cooperation than exists in other joint households, for instance when two siblings or two good friends live together. Marriage, like cohabitation, often leads to an intermingling of incomes and expenditures and to joint work in the home, not least when there are children. For my part I am sceptical to the idea of equal treatment of the very different situations covered by the concept of a joint household. Such legislation should not be given more than limited scope, as is the case with the Norwegian Act. Consequently, however, its social importance will be very limited. The Norwegian Act hardly ever seems to be applied in practice.

Even in countries which do not want to introduce special rules for unmarried cohabitation, it seems difficult to avoid such a step in certain specific respects. One illustration is provided by the question whether the duty to pay alimony to an ex-spouse should cease when the entitled party remarries or cohabits with a new partner. With respect to the ex-spouse who is paying alimony, it seems fair to treat the entitled party's new cohabitation in the same way as her remarriage, even if there is no legal duty for cohabittees to support one another. I shall leave aside, however, the question of how this equal treatment should be achieved.

5. Sweden seems to be the only country in Western Europe that has introduced a special act making it possible to redistribute the value of property between cohabittees. According to the basic principle of the Cohabitees (Joint Homes) Act of 1987, the value of a dwelling and of household goods that have been acquired by one party alone, but for joint use by both partners, is to be shared equally on separation, if the non-owner so requests. The Act is applicable only when an unmarried man and an unmarried woman cohabit under what are called 'marriage-like' conditions.

After the death of one cohabitee only the surviving partner, and not the estate of the deceased, can request that the Act be applied.

The Swedish Act has some weaknesses. It gives the non-owner a right to share the value of property acquired for joint use even if the cohabitee who owns the property has bought it with money owned before the parties moved together. However, the underlying policy is that property brought by one party for the joint home should normally be seen as having been acquired by their joint efforts. In addition there is a special rule which can decrease the degree of sharing to what is fair in the individual case. A remaining weakness, however, is that the Act does not offer any financial remedy for the benefit of the weaker party if no dwelling or household goods have been acquired for joint use. The parties perhaps owned all the necessary equipment before they began to cohabit. Nevertheless one partner, usually the man, may have *increased* his wealth as a result of the couple's cohabitation. And the other cohabitee, normally the woman, may have ended up with *reduced* financial possibilities for the future.

The said criticism of the Swedish Act sometimes meets with the objection that there is a need to protect the weaker party and that the Act is better than nothing. Such an attitude reveals what basic legal policy has guided the Swedish Parliament in recent decades: the legislator should respect the choice of couples who cohabit without marrying, but at the same time not hesitate to introduce legislation in order to meet practical needs. As I have emphasized already, this policy is more far-reaching in social welfare and tax law, where, as a matter of principle, cohabitation is put on a par with marriage.

It is worth adding here that the *Scottish Law Commission* has published draft legislation on cohabitation which would allow claims for financial provision when the parties have separated, thereby taking into account any advantages and disadvantages that may have resulted from their cohabitation.

The Supreme Courts of Denmark and Norway have developed principles which do protect the weaker cohabitee, perhaps as efficiently as the Swedish Act. In Norway, case law implies co-ownership of the family home of spouses and cohabitees, with a view to protecting the housewife without an income of her own. And the Danish Supreme Court has awarded financial compensation in the form of a lump sum to the weaker party, normally the woman, whose work in the home has indirectly contributed to improving the financial position of the man.

One last alternative for legal policy which has sometimes been mentioned is to base legal effects, including financial claims between cohabitees, on special registration. Such a solution is being discussed in the Netherlands. In my view, and I believe this is the prevailing opinion among lawyers in that country, that is a bad idea as far as cohabitation between a man and a woman is concerned. It is not suitable to introduce an official solution that competes with marriage as an institution. And the special social needs that undoubtedly arise in cases of cohabitation will in any case have to be considered when no registration has taken place.

It is often assumed that cohabiting couples who do not marry want to avoid the legal effects of their living together. Such an assumption is not correct in the case of Sweden. Cohabiting couples often consider marrying unnecessary, but they nevertheless want to have as many of the legal effects of marriage as possible. They have nothing against marriage as such. This is of course a contradictory opinion, perhaps well summarized in the words: "Marriage is a wonderful institution, but who wants to live in an institution?"

6. The decisive question concerning cohabitation remains: What reasons are there for choosing one or other legal policy?

It is true that special legislation on cohabitation under marriage-like conditions can solve certain practical problems. But there are also the disadvantages of a higher rate of unmarried cohabitation and a corresponding willingness on the part of the legislator to build up a system of special rules for cohabitees, partly similar, partly different to the law designed for spouses. In this connection, the following points may be made:

- (1) The rules on divorce normally imply that the legislator tries to preserve family stability, not least with respect to the interests of the children. But for cohabiting partners there is no corresponding mechanism. This reveals a conflict of values if the legislator is uninterested in the marriage rate.  
It is worth emphasizing in this connection that the rules on marriage and especially the rules on divorce should be framed in a way which does not deter modern couples from marrying because they do not like those rules.
- (2) The formation of a marriage might have some beneficial influence on family stability, since the partners, by going through with a wedding ceremony, have made up their minds on the character of their relationship.
- (3) The development of a special system of rules for cohabitees under marriage-like conditions makes it difficult for citizens to assess the differences between marriage and cohabitation.
- (4) The concept of 'cohabitation under marriage-like conditions' is theoretically rather complicated. In addition, the question whether marriage-like cohabitation has come to an end can sometimes be a problem, e. g. when one party has got a job in another city or moved to a home for the elderly.
- (5) When two singles (e. g. parents) enjoy better social benefits than cohabitees (and spouses), there is a risk of abuse of the system and attempts to conceal cohabitation.

One conclusion from these critical remarks could be, that *as matter of principle*, the best state of affairs would be that a man and a woman who want to form a union will normally marry and that one set of rules is sufficient, namely those governing formal marriage based on an agreement to marry. The establishment of special rules for cohabitants encourages the habit of living together without marrying. On the other hand, however, it is a crucial question to what degree the legislator can influence the marriage rate, which basically depends on general social habits. With some differences in timing, most European countries have seen a decline in the marriage rate. It also has to be admitted that special rules for cohabitants, created by the legislator in different legal areas or by the courts in private law, can solve certain social problems and contribute to a fair financial outcome when cohabitants separate. If, however, the legislator really wants to stimulate the marriage rate by putting married couples in a better position than cohabitants, then tax and social welfare law are probably the most suitable legal areas in which to achieve such an effect.

I have now reached the end of my survey of the problems, technical possibilities and arguments concerning unmarried cohabitation. What remains is a choice of legal policy. That choice I now hand over to my audience.

7. Concerning *homosexual relationships*, I take it for granted that all rules implying discrimination on the grounds of sexual orientation should be abolished. However, marriage as a concept means, in cultural terms, the relationship between a man and a woman. Traditionally, an ultimate goal of marriage is to promote procreation and the upbringing of a new generation, although all spouses do not have children. I find it quite impossible to look upon the traditional definition of marriage as discrimination under any *constitutional* rules. The contrary position implies such a reinterpretation of the rules that it should not be a matter for the courts. It is another matter that the opening up of the institution of marriage to homosexuals, too, can be discussed as a problem of legal policy *de lege ferenda*.

It is well known that Denmark, Norway and Sweden – and also Iceland – have introduced ‘registered partnership’ for couples of the same sex. The terminology implies that partnership is not the same thing as marriage, but the legal effects are basically the same. The special acts make references to the countries ‘Marriage Codes’. All the legal effects of marriage have been made applicable to registered partners, including the conditions for divorce and the matrimonial property system. The terminology is not the same, however. For example, the partnership is not called a marriage. There are impediments to partnership as there are to marriage: a married person cannot register a partnership and a registered partner cannot marry.

The registration is not called a wedding ceremony. The rules corresponding to divorce speak of ‘dissolution’ of the registered partnership. There are in other words strong factual similarities between marriage and registered partnership, but the terminology differs. Despite the terminology, the popular press talks about ‘weddings’ and ‘marriage’ between homosexuals.

But there are also limitations on the applicability of the rules for married couples. The main exceptions concern children. According to the Swedish Act, registered partners cannot jointly adopt a child, as spouses can. Nor can one partner *alone* adopt a child. There is also a rule preventing registered partners from obtaining joint legal custody of a child. Yet another rule forbids the use of artificial means of reproduction in Sweden, a procedure that is available to spouses and cohabitants under marriage-like conditions. All these exceptions from the rules for spouses are based on the philosophy that as far as we know today, it is in the best interests of a child to have a father and a mother, and not two parents of the same sex.

On the other hand, one of the registered partners may have a child of his or her own who lives together with both partners. Such a situation cannot be forbidden. When it has arisen, it is to some degree protected and supported by the law. As I have said already, the rules on dissolution of a partnership refer to the divorce rules for spouses. Thus, the special reconsideration period that applies when one spouse has custody of his or her biological child living in the family is also applicable to partnerships. This implies that what we might call ‘step-parenthood’ in a partnership is taken into account in the same way as step-parenthood in a marriage. The same is true under certain rules governing the *parents benefit* scheme. The Swedish legislation, therefore, incorporates value judgements which could be considered to be contradictory.

To my mind at least, the Nordic Acts are primarily based on an ideological effort to offer homosexual partners a possibility, corresponding to marriage, of official recognition of their relationship as being of equal value to marriage. It is true that the *travaux préparatoires*, at least in Sweden where I am most familiar with the situation, also speak of the practical needs of cohabittees, in a similar way to the needs of spouses. No empirical knowledge about the practical needs of homosexual partners is available, however.

Registrations of partnership have not been very common. During the first year, 1995, the total number in Sweden was 335; for 1996, the figure was down to 155. The trend seems to be similar in Denmark and Norway.

In the case of Sweden, it should also be mentioned that there is another act, which is some years older than the act concerning registered partnership, called the Homosexual Cohabitees Act. After the introduction of the more far-reaching legislation on registered partnership, it could be considered unnecessary to keep the older act as well. It may be expected that a state committee will soon be set up to consider this matter.

The Homosexual Cohabitees Act (1987) makes a number of statutory rules affecting a man and a woman who cohabit under marriage-like conditions applicable also to homosexual cohabittees. An earlier report by a government committee had expressed arguments not only against the idea of marriage between homosexuals, but also against a procedure for registration. Political opinions, however, shifted rapidly in the years from 1987 on, to some extent under the influence of the legislation adopted in Denmark and Norway. The Swedish Registered Partnership (Family Law) Act came into force in 1995, following considerable political controversy in Parliament.

When the Swedish bill on registered partnership was being prepared, one critical comment mentioned the risk that putting partnership and marriage on an equal footing might damage the reputation of marriage as an institution. As a consequence, registered partnership might have an adverse influence on the marriage rate. The comment on that critical argument in the final bill was simply that it was not possible to understand how the possibility of registering a partnership could damage the reputation of marriage. That comment might be true of people who are totally free from prejudice. For those who still find it difficult to view homosexual relations as natural or at least unavoidable, the impact might be a different one.

Before leaving the issues relating to homosexual couples, I should also mention that some years ago a memorandum was issued by the *Dutch Government* containing a draft creating social parenthood for homosexual partners, when one of them is the biological parent and custodian of a child. The proposed change in the law would make joint custody possible. Such a change would have repercussions in the event of a separation, since the position of the homosexual partner would formally be as strong as that of the biological parent in terms of future custody of the child. The proposed institution of social parenthood might also, the draft proposes, influence the name of the child and even the law of inheritance.

The starting points concerning the children of a homosexual cohabitee are obviously quite different in the mentioned memorandum compared with the legal policy chosen in Denmark, Norway and Sweden. We do not know, however, whether the Dutch memorandum will really lead to legislation.

Ten years ago I personally took a fairly unfavourable view of any special legislation for homosexual couples. Step by step, however, I have come to understand the desire of homosexuals for official recognition of their relationship. But it is perhaps doubtful whether it is appropriate to attach the full effects of marriage to a registered partnership, at least as a matter of principle. I do believe, however, that those who speak on behalf of homosexuals, who undoubtedly have a difficult social situation, will not be satisfied until there is a possibility for official recognition in forms more or less like a marriage. From these points of view, it might be difficult to achieve any final solution merely by treating homosexual couples within a larger category of persons living in the same household. However, the situation depends of course on the religious, societal and political climate within a country.

8. Let me finish my presentation with a few words on children. Different family forms create partly different problems. But a question of general concern today is how to look at joint legal custody when parents do *not* live together in a marriage. Conceptually, by joint legal custody I mean that both parents have a right to participate in decision-making relating to the child and also, a point which is of practical importance, a right to

obtain reformation about the child from schools and other authorities, for instance. However, joint legal custody does not conceptually imply that the child lives alternately with both parents.

One complication of joint custody concerns the difficulty that arises when two custodians have different opinions concerning the welfare of the child, e. g. regarding religious upbringing or choice of school. Some countries make it possible for a parent to turn to a court to have the issue resolved. Other countries, among them Sweden, base joint custody on the assumption that parents are able to cooperate. If they are not, there is no option but to bring joint custody to an end. There is, however, another alternative, too, and that is to construct the concept of joint legal custody as a more 'diversified' concept. A court could for instance decide where the child is to live. And the parent with whom the child lives could be given the power to make all necessary decisions alone, at least relating to the daily welfare of the child. Compare the references below to the English Children Act.

A custody issue is normally resolved in the light of what are assumed to be the best interests of the child. There is a very strong tendency today to promote joint legal custody by changing the law step by step. The discussions taking place in Germany and in Austria illustrate how old principles are being reconsidered. Let me just say a few words on what has happened in Sweden, where joint custody for divorced or unmarried parents was first introduced in 1976. Today joint custody continues automatically after divorce, provided that neither of the parents requests sole custody and there is no reason to believe that joint custody would be contrary to the best interests of the child. Unmarried parents can obtain joint custody by means of registration with an authority responsible for population registration.

These changes are of course the result of a high proportion of parents living alone, changing sex roles and a greater interest among many fathers in not losing their share in legal custody. It is often said that parents can divorce or separate, but parenthood is for life. On the whole, I believe that the Swedish experience of joint custody is good, although joint custody in itself offers no guarantee at all that an absent parent, normally the father, will take an active interest in the child. At all events, the possibility of joint custody seems to meet the psychological needs of many fathers. As long as joint custody cannot be forced on parents if either of them is strongly opposed to it, the risks of the arrangement are probably small. But it also seems important to have clear rules on what the parent with whom the child normally lives can decide without consulting the other custodian.

The English Children Act of 1989 contains an interesting technical solution to these issues. The term 'custody' has been abolished. Instead a parent is given *parental responsibility* for the child. Parental responsibility continues for life and can never be taken away a parent. The parent with whom the child lives, if necessary with help of a so-called *residence order* made by a court, is given full authority to make decisions on behalf of the child. But the court can also make various other orders, thereby listening to the opinion of the other parent.

If joint custody does not work however, there is a strong tendency to promote the exercise of a *right of access* to the child for the parent who does not have custody. The access issue is primarily seen as a right for the child, not for the parent. Another tendency in Sweden is that considerable efforts are made to promote what are called *cooperation talks* if parents have differences of opinion on the custody issue. The aim is not to achieve one specific solution, but to facilitate a better understanding of the parents' own problems and the child's situation.

Once a country has recognized joint custody for people other than spouses, it seems probable to me that most countries will face developments similar to those that have taken place in Sweden.

In other words, my guess is that joint custody will sooner or later become available to cohabiting, unmarried parents and to parents who do not live together, irrespective of whether they have been married to one another or not been married or even cohabited. The conditions for joint custody could, however, differ between these subgroups.

*Step-families*, for their part, raise a series of legal problems which I must leave aside in this presentation. At least from a Swedish point of view, and bearing in mind the idea that parenthood is for life, the legislator should be careful not to allow stronger legal bonds between a child and a step-parent to disturb an ongoing relationship to a biological parent living elsewhere.

That brings me to the end of my presentation. Thank you for your interest.



---

# Lebens- und Familienformen - Tatsachen und Normen in der gesetz- geberischen und gerichtlichen Praxis

DIETER MARTINY

## A. Veränderungen

### I. Rückgang der traditionellen Kernfamilie

Vor noch nicht allzu langer Zeit waren das Ehepaar und seine Kinder – d. h., die bürgerliche Ehe und die eheliche Abstammung – zwei Pfeiler des traditionellen Familienrechts. Die inzwischen auf hohem Niveau zu einer gewöhnlichen Erscheinung gewordene Ehescheidung sowie die Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften und damit der Rückgang der Eheschließungen haben dieses Bild nachhaltig verändert. Die lebenslange Ehe hat ihre beherrschende Stellung verloren.<sup>1</sup> Die Zunahme von sog. Scheidungswaisen und nicht-ehelicher Abstammung sowie die wachsende rechtliche Gleichstellung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder hat auch den zweiten Pfeiler der juristischen Konstruktion erschüttert. Nicht die Art der Abstammung und der familienrechtliche Status des Kindes stehen mehr im Vordergrund des Interesses, sondern die Zugehörigkeit zu einer Familie mit zusammenlebenden Eltern oder aber zu einer Ein-Elternteil-Familie.<sup>2</sup> Kommt es zu einer erneuten Heirat, so entsteht Stiefelternschaft. Diese zielt zwar auf die Wiederherstellung einer ehelichen Familie ab, weist aber schon wegen der fortdauernden Herkunft des Kindes aus einer früheren Beziehung Besonderheiten auf. Ferner leben immer mehr Menschen freiwillig als sog. Singles allein, und schließlich dringen auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mehr und mehr ins Bewußtsein.<sup>3</sup> Wenn auch die traditionelle Lebensform der Ehe quantitativ noch deutlich überwiegt<sup>4</sup>, so ist doch die eheliche Kernfamilie (verheiratete Eltern mit ihren Kindern) nur noch eine Lebensform unter mehreren.<sup>5</sup> Und auch die Ehe hat einen Funktionswandel durchgemacht<sup>6</sup>; ein einheitliches, vorgeschriebenes Leitbild der Ehe gibt es nicht mehr.<sup>7</sup>

### II. Vordringen anderer Lebensformen

Einer solchen „Pluralität von familialen Lebensformen“<sup>8</sup> muß sich auch das Recht stellen und differenzierende, sachgerechte Lösungen anbieten. Freilich macht schon die zutreffende Beschreibung und Kategorisierung dieser Lebensformen Schwierigkeiten.<sup>9</sup> Es wird zwar immer wieder betont, daß die heutige Entwicklung gar

---

1 Näher Henrich, Eherecht und soziale Wirklichkeit. Festschrift Müller-Freienfels (1986) 289ff.

2 Krit. dazu Schwab, Wertewandel und Familienrecht (1993) 29.

3 Vgl. Eskridge, A History of Same-Sex Marriages, Va. L. Rev. 79 (1993) 1419ff.

4 Niemeyer, Nichtehele Lebensgemeinschaften und Ehepaare - Formen der Partnerschaft gestern und heute. WiSta. 1994, 504 (506f.).

5 Vgl. Niemeyer & Voit, Lebensformen der Bevölkerung 1993. WiSta. 1995, 437ff.

6 Dazu Kaufmann, Zukunft der Familie (1990) 78ff. Siehe auch Ribhegge, Institutionenökonomische Überlegungen zur Familie, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Diskussionspapier 78 (1997).

7 Coester-Waltjen, Die Rollen der Geschlechter im deutschen Familienrecht seit 1900, STAZ 1992, 34 (40).

8 Siehe Vaskovics (Hrsg.), Familie. Soziologie familialer Lebenswelten, Soziologische Revue, Sonderheft 3, 1994. Vgl. auch Lüscher, Postmoderne Herausforderungen der Familie, Familiendynamik 20 (1995) 233 (236ff.); Roussel, Läßt sich die Familie definieren? Familiendynamik 20 (1995) 419 (426ff.); Peuckert, Familienformen im sozialen Wandel (2. Aufl. 1996) 38ff.

9 Vgl. nur Fulchiron, Les nouvelles formes de vie familiale, Le courrier du CNRS Nr. 75 Avril 1990, 52f.

nicht so neu ist, sondern die Wirklichkeit früher vielfältiger war, als es der damalige Gesetzgeber wahrhaben wollte.<sup>10</sup> Gleichwohl entstehen neue Rechtsfragen, bzw. bereits bekannte familienrechtliche Probleme stellen sich in größerem Ausmaß oder in größerer Schärfe. So bleibt als Folge von Ehescheidung und Trennung vielfach ein alleinerziehender Elternteil zurück, welcher allein mit den Kindern lebt und dessen Existenz gesichert werden muß. Ähnlich sind bei nichtehelicher Abstammung alleinerziehende Mütter häufig. Die ökonomische Überforderung dieser Familien und der Anstieg von Kinderarmut sind zu einem Dauerthema geworden.<sup>11</sup> Geschiedene Eltern, aber auch nichteheliche Väter verlangen nach dem gemeinsamen Sorgerecht für ihre Kinder.<sup>12</sup>

Gleichgeschlechtliche Verbindungen beanspruchen den Schutz des Familienrechts. Daher ist die Erweiterung des Familienbegriffs ein universelles Problem.

In jüngerer Zeit schenkt man auch dem weiteren Umfeld der Familie – solchen intermediären Strukturen wie den sozialen Netzwerken im weiteren Verwandten- und Freundeskreis – größere Aufmerksamkeit.<sup>13</sup> Es versteht sich von selbst, daß diese großen Einfluß auf die einzelnen Lebensformen haben. Beschränkt man den Begriff der Lebensformen auf das engere Verhältnis zu einem Partner, so geht es bei solchen Zwischenformen um weniger intensive Verbindungen wie das gemeinsame, unverheiratete Zusammenleben eines Paares in einem Haushalt. Es handelt sich zwar nicht um Familienbeziehungen im engeren Sinne, gleichwohl scheinen sie nicht nur eine rein schuldrechtliche Verbindung zu sein. Für die Abwicklung solcher Verbindungen gibt es etwa schon besondere Ansätze in der norwegischen Gesetzgebung über die Auseinandersetzung derartiger „Haushaltsgemeinschaften“.<sup>14</sup>

## B. Rechtliche Regelungen

### I. Art rechtlicher Reaktionen

Fragt man näher nach der rechtlichen Reaktion auf die angesprochenen sozialen Veränderungen, so läßt sich keine pauschale Aussage treffen.<sup>15</sup> Die Reaktionen des Rechts sind ja nicht nur nach Land, sondern auch je nach Rechtsgebiet – also etwa im Familien-, Sozial- oder Steuerrecht – verschieden; sie sind ferner nicht immer eindeutig und ebenfalls im Wandel begriffen. Inzwischen steht nicht mehr nur der auf Steuer- und Sozialrecht konzentrierte sog. Familienlastenausgleich auf dem Prüfstand, sondern – nicht zuletzt wegen demografischer Veränderungen – auch das System der sozialen Sicherheit überhaupt.<sup>16</sup> Deutlich ist vor allem, daß das Kindschaftsrecht und das Eherecht bzw. die Kindschaft und die Ehe von diesen Entwicklungen betroffen sind. Solche Veränderungen werden deutlicher, wenn man die Zielrichtungen der rechtlichen Regelungen betrachtet. Man kann sie grob einteilen in Repression, Verrechtlichung, Gleichstellung und besondere Förderung. Eine erste Art der Reaktion ist die **Repression** gegenüber Lebensformen außerhalb der Ehe.<sup>17</sup> Diese Art von sozialer Kontrolle fand man in Form der früheren

10 Siehe von Trotha, Zum Wandel der Familie, KZfSSoz 42 (1990) 452 (453ff.).

11 Siehe nur U. Martiny & Voegeli, Frauen auf sich gestellt (1995) 166ff.

12 Dazu Meulders-Klein, The Status of the Father in European Legislation, Am. J. Comp. L. 44 (1996) 487 (507ff.).

13 Vgl. z. B. Nestmann, Familie als soziales Netzwerk und Familie im sozialen Netzwerk, in: Böhnisch & Lenz (Hrsg.), Familien (1997) 213ff.

14 Lov Nr. 1991/ 45 om rett til felles bolig og innbo når husstandsfellesskap opphører. Vgl. dazu auch Verschraegen, „Neues« Familienrecht?, STAZ 1995, 225. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt von Renesse, Ein rechtliches Dach für Wohn- und Lebensgemeinschaften!, ZRP 1996, 212ff.

15 Vgl. auch Schwab, Familienrecht im Umbruch, FamRZ 1995, 513ff.

16 Siehe Kaufmann, Zur Lage der Familie und der Familienpolitik in Deutschland, in: Busch & Nave-Herz (Hrsg.), Ehe und Familie in Krisensituationen (1996) 13ff.

17 Vgl. dazu Henrich, Festschrift Müller-Freienfels 300ff.



Konkubinatsverbote, Kuppeleiparagrafen, der Strafbarkeit von männlicher Homosexualität, der Durchsetzung von Scheidungsverböten etc. Was nicht der Norm entsprach, sollte auch nicht rechtlich gebilligt werden. Anklänge an diese Tendenzen finden sich zwar noch in periodischen und mehr oder weniger fruchtlosen “back to basics”-(„Zurück zu den Grundwerten“-)Debatten.<sup>18</sup> Insgesamt aber ist ein deutlicher Auffassungswandel festzustellen, wie er sich im Abbau entsprechender Verböte manifestiert; eine Unterdrückung der Alternativen kommt nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Stemmen sich Rechtsnormen einer Entwicklung – wie etwa den steigenden Zahlen nichtehelicher Geburten – nicht mehr entgegen, so heißt das freilich noch lange nicht, daß sie diese auch billigen oder sie überhaupt zum Regelungsgegenstand machen. Es kann zu Indifferenz und einem gewissen Mangel an spezifischen rechtlichen Normen kommen. Erscheint ein Sachverhalt lediglich als „außerrechtlich“, wie in Deutschland vielfach bezüglich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft argumentiert wurde, so mag das zwar eine unerwünschte staatliche Einmischung verhindern, kann aber zugleich eine Verweigerung von Schutz für den schwächeren Teil bedeuten. Vertragliche Vereinbarungen werden nur von einer verschwindenden Minderheit der Paare getroffen.

Das Maß an **Verrechtlichung**, also die Notwendigkeit und der Umfang staatlicher Intervention, werden vielfach kontrovers beurteilt.<sup>19</sup> Auch hierfür ist ein Beispiel die Debatte um die rechtliche Regelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, welche in den einzelnen Rechtsordnungen in recht unterschiedlichem Maße erfolgt ist. Deutschland gehört insoweit zu den Ländern ohne eine eigenständige familienrechtliche Regelung, während etwa in Schweden die Gesetzgebung in vielfacher Weise dazu Stellung nimmt.<sup>20</sup>

Eine weitere Reaktionsmöglichkeit des Gesetzgebers betrifft die **Gleichstellung** insbesondere von ehelicher und nichtehelicher Kindschaft sowie von nichtehelicher Lebensgemeinschaft und Ehe. Früher dominierten Förderung und Schutz bezüglich der traditionellen Form der Ehe; eine Gleichstellung mit außerehelichen Gemeinschaften kam von vornherein nicht in Betracht. Heute tendiert man hingegen trotz der drohenden Instabilität mehr und mehr zu einer Gleichstellung.<sup>21</sup> Nicht zuletzt die bereits erwähnte Ähnlichkeit der Situation von Kindern geschiedener, lediger oder getrennt lebender Eltern drängt in diese Richtung.

Schon im Hinblick auf die eheliche Familie hat man den drohenden „Konkurs der Familie“ diskutiert.<sup>22</sup> Da die Ein-Elternteil-Familie zugleich eine unvollkommene Familie bildet, stellt sich für sie um so mehr die Frage nach der **Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Situation** und nach Förderungsmaßnahmen. Diese sind freilich häufig verbunden mit fiskalischen Staatsinteressen an Unterhaltsbeitreibung und Rückgriff. Vor allem die steigende Zahl der Sozialleistungsempfänger unter den Kindern ruft insoweit nach weiteren Maßnahmen.<sup>23</sup>

Die Wahl einer von der Ehe abweichenden Lebensform ist oft zugleich Ausdruck einer individuellen Gestaltung des eigenen Lebenslaufs, ohne daß diese eine Festlegung auf Dauer bedeuten würde.<sup>24</sup> Auch deswegen spielt das Recht und die rechtliche Konfliktentscheidung eine erhebliche Rolle. Die neuen Lebensformen sind häufig kompliziert und störanfällig. Probleme tauchen insbesondere beim Wechsel von der

18 Siehe nur Freeman, England - Back to Basics, J. Fam. L. 33 (1994-95) 329ff.

19 Vgl. Henrich, Festschrift Müller-Freienfels 302ff.

20 Vgl. nur Häkansson, Die rechtliche Behandlung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Schweden, in: Blaurock (Hrsg.), Entwicklungen im Recht der Familie und der außerehelichen Lebensgemeinschaften (1989) 9ff.; Bradley, Radical Principles and the Legal Institution of Marriage - Domestic Relations Law and Social Democracy in Sweden, Int. J. L. Fam. 4(1990) 154ff.; Agell, Die schwedische Gesetzgebung über nichteheliche Lebensgemeinschaften, FamRZ 1990, 817ff.

21 Krit. dazu Dekeuwer-Défossez Rev. trim. dr. civ. 1995, 258ff.

22 Siehe Schwab, Konkurs der Familie? Familienrecht im Umbruch (1994).

23 Vgl. Welper, Wenn Kinder arm sind - Familienarmut und ihre Betroffenen, in: Böhnisch & Lenz (Hrsg.), Familien (1997) 265 (268ff.).

24 Vgl. Hoffmann-Nowotny, Die Zukunft der Familie - Die Familie der Zukunft, in: Gerhardt, Hradil, Lucke & Nauck (Hrsg.), Familie der Zukunft (1995) 325 (336ff.).

einen zur anderen Lebensform auf. Dabei geht es nicht nur um die Anerkennung der Lebensform. Knappe Ressourcen führen zu Unterhaltskonflikten, die Zuordnung von Kindern auseinanderstrebender Paare zum Sorgerechtsstreit. Die individuellen Verhaltensmuster verlangen daher den Ausbau bestehender Schutzinstrumente; es kommt daher in gewissem Maße zu einer Re-Regulierung.<sup>25</sup> Da aber die rechtlichen Reaktionen nicht gleich sind, kann man auch hier von einem Europa unterschiedlicher Auffassungen und Geschwindigkeiten sprechen.<sup>26</sup> Gleichwohl sind Anzeichen für eine Annäherung der Lösungen nicht zu übersehen.

## II. Reaktion des Gesetzgebers

### 1. Internationale Konventionen

An erster Stelle unter den gesetzgeberischen Initiativen sind internationale Staatsverträge zu nennen.<sup>27</sup> Dazu gehört vor allem die UN-Kinderrechtskonvention von 1989<sup>28</sup>; sie enthält einen umfangreichen Katalog von Individualrechten. Entsprechendes gilt für die künftige Europäische Charta über die Rechte des Kindes. Die Zunahme internationaler Übereinkommen in einer früher als eher bodenständig geltenden Materie ist Ausdruck größerer Aufmerksamkeit. Diese Internationalisierung bewirkt aber nicht nur eine Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes, sondern ist zugleich Ausdruck der Sorge, daß weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Entscheidend ist hier ohnehin die praktische Umsetzung in die nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Die wachsende Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Reformdiskussion vieler Länder zeigt, daß es sich hier nicht bloß um eine Deklamation handelt. Die danach zu gewährende „Achtung des Familienlebens“<sup>29</sup> wird zunehmend auch auf andere Lebensformen als die eheliche Familie bezogen. Selbst auf der – mangels Kompetenz – an sich nicht einschlägigen Ebene des Europäischen Gemeinschaftsrechts werden die Fragen inzwischen behandelt<sup>30</sup>, wie eine Resolution des Europäischen Parlaments für die Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Paare zeige<sup>31</sup>.

### 2. Nationale Gesetzgebung

Neuere nationale Regelungen dienen häufig der Anpassung an die veränderten Verhältnisse und dem Abbau der früheren Diskriminierung. Verfassungsnormen, wie die umstrittene Regelung der Brandenburgischen Landesverfassung, welche über den traditionellen Schutz von Ehe und Familie hinausgeht und die Schutzbedürftigkeit auch anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften als der Ehe anerkennt, sind schon seltener.<sup>32</sup> Eine gewisse Verzögerung der rechtlichen Regelung gegenüber gesellschaftlichem Wandel ist häufig. Überhaupt ist die Bereitschaft zu neuen Lösungen unterschiedlich stark. So wird auch, wer nicht Anhänger eines naiven „social engineering“ ist, die reformfreundige skandinavische Gesetzgebung zumindest

25 Siehe Coester-Waltjen, StAZ 1992, 40.

26 Vgl. zu den Formen der Familienentwicklung in Westeuropa, Lüscher Familiendynamik 20 (1995) 240f. - Zu einer Erklärung der zahlreichen unterschiedlichen Details trotz ähnlicher Grundtendenz näher Assier-Andrieu & Commaille, Esquisse d'une theorie sur la politique des lois en Europe, in Commaille (Hrsg.), Politique des lois en Europe - La filiation comme modele de comparaison (Paris 1995) 283ff.

27 Vgl. Meulders-Klein, Internationalisation des droits de l'homme et evolution du droit de la famille - Un voyage sans destination?, Ann. dr. Louvain 1996, 3ff.

28 UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, Int. Leg. Mat. 28 (1989) 1448; dt. BGBl. 1992 II 121. Vgl. McGoldrick, The United Nations Convention on the Rights of the Child, Int. J. L. Fam. 5 (1991) 132ff.; Dorsch, Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1994).

29 Art. 8 Abs. 1. Näher Hamilton & Standley, European Family Law, in: Hamilton & Standley, Family Law in Europe (London, Dublin, Edinburgh 1995) 549 (555ff.); Fahrenhorst, Familienrecht und Europäische Menschenrechtskonvention (1994).

30 Vgl. Martiny, Europäisches Familienrecht - Utopie oder Notwendigkeit?, Rabels Z 59 (1995) 419 (429ff.).

31 Siehe Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG, ABI. EG 1994 Nr. C 61/40. - Dazu Verschraegen, Gleichgeschlechtliche „Ehen“ (Wien 1994) 31ff., 229ff.

32 Art. 26 II Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.8.1992. Dazu Verschraegen STAZ 1995, 225 (227f.).

mit Interesse verfolgen. Dagegen ist man in Deutschland um so zurückhaltender.<sup>33</sup> Dort gilt es geradezu als ausgemacht, daß der Gesetzgeber die Entwicklung nur in sicherer Entfernung begleiten darf. Gleichwohl ist anzunehmen, daß sich – ähnlich wie bei den früheren Debatten um die Gleichberechtigung oder die Zulassung der Zerrüttungsscheidung – bestimmte Grundmuster in der Gesetzgebung langfristig durchsetzen werden.

### III. Gerichtliche Praxis

#### 1. Anerkennung der Lebensformen

Als erste sind freilich die Gerichte mit den unterschiedlichen Lebens- und Familienformen konfrontiert. Insbesondere dort, wo Kinder nicht innerhalb der Partnerschaft aufwachsen, welcher sie entstammen, entsteht Regelungsbedarf und steigt die Wahrscheinlichkeit von gerichtlich ausgetragenen Konflikten. Die Zweckmäßigkeit von Schlichtung und außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation findet immer mehr Befürworter, ohne daß sie sich aber allgemein durchgesetzt hätte.

Die Gerichte entscheiden die Konflikte, welche an sie herangetragen werden. Als Ersatzgesetzgeber sind sie freilich im kontinentalen Rechtssystem nur bedingt tauglich. Die Intervention erfolgt lediglich punktuell im Einzelfall oder in bestimmten Problemkonstellationen. Zwar wird die Rechtsprechung im Rahmen der bestehenden Regelungen befaßt. Gleichwohl ist die Überprüfung, ob die bisherigen Gesetzesregeln passen, eine wichtige Aufgabe.

#### 2. Entwicklung neuer Lösungen

Lösungen entwickelt die Rechtsprechung vor allem dort, wo keine Gesetzesvorschriften vorhanden sind. Häufig geht es freilich weniger um die Suche nach neuen Wegen, als zunächst einmal um eine Anpassung oder ein Überwinden der bisherigen Lösungen. Gerichte, welche sich auf internationale Rechtsquellen und nationales Verfassungsrecht stützen können, haben es hier leichter. So hat etwa die deutsche Rechtsprechung Anfang der 80er Jahre das gemeinsame Sorgerecht der Eltern nach Ehescheidung anerkannt und die entgegenstehende gesetzliche Regelung für verfassungswidrig erklärt.<sup>34</sup> Damit wird auch der Weg zum gemeinsamen Sorgerecht jedenfalls zusammenlebender nichtehelicher Paare frei.<sup>35</sup> Ein entsprechendes deutsches Reformgesetz, welches diese Praxis sanktioniert, ist dabei, die letzten parlamentarischen Hürden zu nehmen.<sup>36</sup> Viele Länder lassen das gemeinsame Sorgerecht nach Scheidung inzwischen zu, so etwa Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen und Schweden.<sup>37</sup>

Auch in Österreich zeichnet sich die Zulässigkeit einer gemeinsamen Obsorge trotz Trennung der Eltern ab.<sup>38</sup> Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die rechtlichen Reaktionen auf die vordringenden Lebensformen zwar gewisse Gemeinsamkeiten aufweisen. Im übrigen bedarf es aber einer Betrachtung der einzelnen Lebensform. Wenn im folgenden die Singles weitgehend ausgeklammert werden, so nicht mit dem vordergründigen Argument, daß die Rechtsordnung ja vom Individuum ausgeht und daß damit ohnehin die allgemeinen Regeln gelten. Im familienrechtlichen Kontext taucht der Single durchaus auf – etwa als unterhaltsberechtigter Auszubildender, als unterhaltsberechtigter bzw. verpflichteter geschiedener Ehegatte oder als hilfebedürft-

33 Wagenitz & Barth, Die Änderung der Familie als Aufgabe für den Gesetzgeber, FamRZ 1996, 577 (586f.).

34 BVerfG 3.11.1982, BVerfGE 61, 358 = NJW 1983, 101 (zu § 1671 IV 1 BGB).

35 BVerfG 7.5.1991, BVerfGE 84,168 = NJW 1991, 1944 (zu § 1738 BGB).

36 So bei gemeinsamer Sorgerechtsklärung § 1626a BGB im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsreformgesetz - KindRG), BR-Drucks. 180/96 v. 22.3.1996.

37 Vgl. Verschraegen, Gemeinsame Obsorge - ausländisches Recht und UN-Kinderrechtskonvention, ÖJZ 1996, 257ff.; Dopffel & Martiny, Rechtsvergleichung, in: Dopffel (Hrsg.), Kindschaftsrecht im Wandel (1994) 573 (583ff.). Vgl. auch Rieck, Sorgerecht und Umgang in den EU-Staaten, STAZ 1995, 358ff.

38 Näher § 177 ABGB Kulms, Österreich, in: Dopffel (Hrsg.), Kindschaftsrecht im Wandel (1994) 9 (12ff.); Pichler, Probleme der gemeinsamen Obsorge, ÖJZ 1996, 92ff.; Verschraegen, ÖJZ 1996, 257ff.

tiger alter Mensch. Gleichwohl handelt es sich um keine einheitliche Gruppe; dazu sind das Alter, die Dauer des Singledaseins und die jeweilige Lebenssituation zu verschieden.<sup>39</sup>

## C. Einzelne Lebensformen

### I. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft

#### 1. Formen der Lebensgemeinschaft

Obwohl die nichteheleiche Lebensgemeinschaft wegen ihrer vielen Spielarten nach Lebensalter, Zeitraum und Intensität nur mit Mühe als eine einheitliche Kategorie angesehen werden kann, ist sie im Kern doch eine auf Dauer angelegte eheähnliche Gemeinschaft, bei welcher sich die Partner nicht nur mit ihrer Person, sondern auch vermögensmäßig engagieren. Oft münden solche Lebensgemeinschaften – in Deutschland etwa 1,7 Millionen Paare<sup>40</sup> – in die Ehe ein, sind sie bloßes Übergangsstadium. Aber auch die langfristige Lebensgemeinschaft wird immer häufiger. Verbindungen, in deren Haushalt Kinder leben, stellen bislang zwar noch eine Ausnahme dar (in Westdeutschland etwa 20% der Paare), nehmen aber zu. In Ostdeutschland sind es bereits über die Hälfte.<sup>41</sup>

#### 2. Grenzen der Gleichstellung

Inhaltlich geht es vor allem um eine Gleichstellung mit den Lösungen der Ehegesetzgebung. Dies wird vor allem bei der Beendigung der Beziehung relevant. In der Regel bestehen nicht nur nach deutschem Recht, sondern auch in anderen Ländern keine Unterhaltsansprüche unter den Partnern. Eine Ausnahme bilden insofern die Rechtsordnungen Ex-Jugoslawiens.<sup>42</sup> Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bevorzugt die deutsche Rechtsprechung dann, wenn es sich um wesentliche Beiträge für gemeinsame Investitionen – wie den Hausbau – handelt, eine gesellschaftsrechtliche Lösung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln, teilt also erworbene Vermögenswerte nur ausnahmsweise.<sup>43</sup> Andere Rechtsordnungen kennen Sonderregeln jedenfalls für den Haushalt und die gemeinsame Wohnung,<sup>44</sup> sie gewähren Ausgleichsansprüche im Einzelfall, sei es, daß sie originär geschaffen werden, sei es daß dafür auf bereicherungsrechtliche oder auch – wie in Frankreich<sup>45</sup> – auf deliktsrechtliche Kategorien zurückgegriffen wird. Hier besteht also eine große Vielfalt, um nicht zu sagen, Unsicherheit.

Eine punktuelle Gleichstellung des nichteheleichen Lebenspartners mit dem Ehegatten hat die deutsche Rechtsprechung bei der Fortsetzung des Mietverhältnisses beim Tod eines nichteheleichen Partners, welcher der Mieter der gemeinsamen Wohnung war, angenommen.<sup>46</sup> Der Partner kann ebenso wie ein Ehegatte oder sonstiger Familienangehöriger die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Im übrigen erfolgt eine Gleichstellung vor allem im Negativen, etwa bei der die Bedürftigkeit mindernden Anrechnung von Einkommen des Lebenspartners beim Sozialhilfebezug.<sup>47</sup> Lebt man ohne Trauschein zusammen, so soll man nicht besser gestellt sein als ein Ehepaar.

39 Vgl. Hradil, Auf dem Wege zur Single-Gesellschaft?, in: Gerhardt, Hradil, Lucke & Nauck (Hrsg.), Familie der Zukunft (1995) 189ff.; Peuckert 52ff.

40 Für 1995 Engstler, Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik (1997) 50.

41 Für 1995 Engstler 50.

42 Siehe Striewe, Ausländisches und internationales Privatrecht der nichteheleichen Lebensgemeinschaft (1986) 139ff.

43 Näher Gernhube & Coester-Waltjen, Lehrbuch des Familienrechts (4. Aufl. 1994) 662.

44 Siehe Sambo Lag, SFS 1987 232.

45 Vgl. Striewe 287ff.; Theimer, Die finanziellen Folgen der nichteheleichen Lebensgemeinschaft (1993) 68f.

46 BGH 13.1.1993, FamRZ 1993, 533 m. Anm. Medicus JZ 1993, 952ff. (zu § 569a BGB). Die Grundsätze über die Sittenwidrigkeit der Bürgschaft des Ehegatten werden ebenfalls auf den nichteheleichen Partner erstreckt, BGH 23.1.1997, 1005.

47 Siehe § 122BSHG, §§ 137 II, 144 IV AFG, §§ 5 II, 6 III, 12 I BErzGG.

Was die Stellung der gemeinsamen Kinder angeht, so scheint ein einheitliches, nicht vom Status der ehelichen Geburt ausgehendes Kindschaftsrecht, wie es etwa in der Schweiz schon seit 1978 gilt, die richtige Antwort zu sein.<sup>48</sup> Tatsächlich scheinen sich auch die Rechtsordnungen, welche nicht von diesem Prinzip ausgehen, gleichwohl in diese Richtung zu bewegen. Abgesehen von Besonderheiten der Vaterschaftsfeststellung ist dann auch das gemeinsame Sorgerecht Nichtverheirateter kein unüberwindbares Problem mehr.<sup>49</sup> In dem Maße, wie eine Gleichstellung von ehelicher und nichtehelicher Kindschaft erfolgt, wird auch das nichteheliche Zusammenleben der Eltern unproblematischer.<sup>50</sup>

## II. Ein-Elternteilfamilie

### 1. Formen der Ein-Elternteilfamilie

Als Ein-Elternteilfamilie zählen solche Eltern, welche nie verheiratet waren, aber auch solche, die geschieden sind. Somit werden sowohl nichteheliche als auch eheliche Kinder erfaßt. Damit kann die rechtliche Ausgangslage ganz verschieden sein, obwohl die tatsächlichen Probleme, vor denen derartige Familien stehen, sehr ähnlich sind. Mit weiterem Anwachsen dieser Lebensform ist zu rechnen. Der Anteil der nichtehelichen Geburten ist zwar in Westdeutschland mit 13% noch verhältnismäßig niedrig; in Ostdeutschland beträgt er aber bereits 42%.<sup>51</sup>

### 2. Antworten auf die Rechtsprobleme

Außerhalb der Ein-Elternteil-Familie ist regelmäßig ein anderer, sei es ein nichtehelicher, sei es ein geschiedener, Elternteil vorhanden. Insofern liegt es im Kindesinteresse, an die gemeinsame Elternverantwortung zu appellieren und nach Möglichkeit jedenfalls insofern ein Band zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind aufrechtzuerhalten.<sup>52</sup> Dies kann gelingen mit dem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern, das inzwischen weitgehend anerkannt ist, allerdings erst für eine Minderheit tatsächliche Bedeutung erlangt hat.<sup>53</sup>

Die Ein-Elternteil-Familie steht unter dem Druck, Erziehungsarbeit zu leisten und möglichst gleichzeitig Erwerbseinkommen zu erzielen.<sup>54</sup> Sozialrechtliche Probleme und Unterhaltsprobleme sind die Folge. Zwar bedarf vor allem die nichteheliche Mutter der Unterstützung bei der Anspruchsdurchsetzung. Doch ist eine Überwindung der bisherigen Amtspflegschaft des deutschen Rechts<sup>55</sup>, welche das Sorgerecht der nichtehelichen Mutter beschränkte, durch ein Hilfeangebot der Jugendbehörden notwendig, wie das in Österreich bereits der Fall ist.<sup>56</sup>

Die zu beobachtende Zunahme von Kinderarmut ist Ausdruck der angespannten ökonomischen Situation des betreuenden Elternteils.<sup>57</sup> Ein teilweiser Ausgleich von Defiziten gelingt durch staatliche Unterhaltsvorschüsse, wie sie etwa das deutsche, das österreichische und das kantonale schweizerische Recht kennt, sowie Sozialhilfeleistungen – häufig das „letzte soziale Netz“<sup>58</sup>. Auf die vermehrte Inanspruchnahme

48 Siehe auch Simitis, Familienrecht, in: Simon (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik (1994) 390 (441ff.); Wagenitz & Barth FamRZ 1996, 585f.

49 Zur Zulässigkeit nach französischem Recht Dekeuwer-Difosse, Reflexions sur les mythes fondateurs du droit contemporain de la famille, Rev. trim. dr. civ. 1995, 249 (251ff.).

50 Gegen diese Argumentation etwa Dekeuwer-Difosse Rev. trim. dr. civ. 1995, 253.

51 Für 1995 Engstler 85.

52 Schwenger, Familienrecht im Umbruch, ZBernJV 129 (1993) 257 (267f.). Krit. dazu Dekeuwer-Difosse Rev. trim. dr. civ. 1995, 255ff.

53 Vgl. Henrich, Entwicklungslinien des deutschen Kindschaftsrechts im europäischen Kontext, in: Schwab & Henrich (Hrsg.), Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrecht (1994) 185 (192).

54 Vgl. Stiebler, Allein mit Kind(ern) - Probleme und Chancen einer verbreiteten Familienform, in: Böhnisch & Lenz (Hrsg.), Familien (1997) 199ff.

55 Vgl. § 1705 BGB in seiner Fassung vor der Reform.

56 Siehe Dopffel & Martiny, in: Dopffel (Hrsg.), Kindschaftsrecht im Wandel (1994) 573 (616ff.).

57 Siehe schon Nave-Hertz, Ein-Elternteil-Familien (1985) 67ff.

58 Vgl. Helbrecht-Jordan, Familien zwischen sozialer Erosion und neuer Infrastruktur (1996) 82ff.

reagieren die Sozialleistungsträger aber z. T. mit einer Verstärkung des Rückgriffs gegen den Unterhaltspflichtigen und einer verbesserten Unterhaltsbeitreibung.<sup>59</sup> Als markantes Beispiel dafür sei die seit 1993 operierende britische Child Support Agency genannt, eine nationale, speziell für die Unterhaltsdurchsetzung geschaffene Behörde.<sup>60</sup>

### III. Stiefelternschaft

#### 1. Probleme der rekonstituierten Familie

Die Stieffamilie ist eine rekonstituierte Familie, welche als Fortsetzungsfamilie vor allem vor zwei miteinander verwobenen Problemen steht.<sup>61</sup> Das Verhältnis zwischen den – meist aus einer früheren Ehe stammenden – älteren Verpflichtungen und der gegenwärtigen Verbindung bedarf der Klärung, und das Verhältnis zwischen Kind und Stiefelternanteil ist zu regeln. Beides ist schwierig; beim Zusammentreffen von Kindern aus unterschiedlichen Verbindungen spricht man treffend von „Patchwork-Familien“.<sup>62</sup>

#### 2. Rechtsfolgen

Das Nebeneinander von Unterhaltspflichten aus sukzessiven Verbindungen führt zu einer angespannten familiären Situation. Zwar haben die Kinder aus unterschiedlichen Verbindungen unterhaltsrechtlich den gleichen Rang. Der deutsche Gesetzgeber hat hier aber im Einklang mit der Rechtsprechung Ansprüchen auf Geschiedenenunterhalt aus der ersten Ehe einen gewissen Vorrang eingeräumt<sup>63</sup>, während man in anderen Ländern eher zu einer Gleichrangigkeit zwischen früherem und gegenwärtigem Ehegatten tendiert und damit die neue Familie nicht überfordern will. Die Ordnung der Beziehung in der neuen Familie kann nicht daran vorbeigehen, daß die rechtliche Verbindung zwischen Stiefelternanteil und Stiefkind nur über die neue Ehe vermittelt wird. Da aber die Stiefelternfamilie besonders scheidungsanfällig ist, stellt sich die Frage, was bleibt, wenn auch diese Beziehung zerbricht. Der Entschluß, eine soziale an die Stelle der biologischen Elternschaft treten zu lassen, steht auch in gewissem Widerspruch zu dem Gedanken, daß das Kind auch bei einer Trennung der Eltern keinen seiner Elternteile ganz verlieren soll. Nach deutschem Recht steht daher das Stiefkind dem leiblichen Kind sozialrechtlich grundsätzlich gleich, z. T. auch steuerrechtlich<sup>64</sup>, nicht aber zivilrechtlich<sup>65</sup>. Zwar findet sich eine Ausdehnung der Unterhaltspflicht auf Stiefeltern etwa in den Niederlanden.<sup>66</sup> Auch das Sorgerecht sollen sie erwerben können.<sup>67</sup> Zu einer Verpflichtung des Stiefelternanteils führt auch die englische Einordnung des Kindes als „child of the family“ und die Rechtsfigur des „in loco parentis“ mancher US-amerikanischer Einzelstaaten. Doch wird die Zurückhaltung des deutschen

59 Siehe Dopffel, Child Support in Europe - A Comparative Overview, in: Kahn & Kamerman (Hrsg.), Child Support (Newbury Park, Beverly Hills, London, New Delhi 1988) 176 (201ff.).

60 Siehe Child Support Act 1991 (c. 48). Vgl. dazu Ellger, England, in: Dopffel (Hrsg.), Kindschaftsrecht im Wandel (1994) 387 (450ff.).

61 Vgl. Meulders-Klein (Hrsg.), Fortsetzungsfamilien - Neue familiäre Lebensformen in pluridisziplinärer Betrachtung (1996).

62 Bernstein, Die Patchwork-Familie (Zürich 1990). Vgl. auch Lüscher Familiendynamik 20 (1995) 240.

63 Zu § 1582 BGB siehe Gernhuber & Coester-Waltjen, Lehrbuch des Familienrechts (4. Aufl. 1994) 442f.

64 Zwar stellt § 32 I EStG n. F. das im Haushalt lebende fremde Kind als Pflegekind gleich, wenn es betreut und zu wesentlichen Teilen unterhalten wird. Ein Stiefkind wird hiervon aber in der Regel nicht erfaßt. Eine Gleichstellung von Kindern und Stiefkindern kennt § 151 ErbStG.

65 De lege ferenda für einen Unterhaltsanspruch des in den Haushalt aufgenommenen Stiefkindes, Schwenzler, Empfiehlt es sich, das Kindschaftsrecht neu zu regeln?, Gutachten A für den 59. Deutschen Juristentag (1992) A 47ff., 108.

66 Siehe Art. 1:404 Abs. 2 B.W.

67 Vgl. Verschraegen ÖJZ 1996, 259. De lege ferenda befürwortet eine Teilhabe an der elterlichen Sorge, Schwenzler A 79ff., 110. Siehe auch von Puttkamer, Stieffamilien und Sorgerecht in Deutschland und England (1994).

Rechts von anderen Rechtsordnungen, etwa dem französischen Recht, geteilt. Somit wächst zwar der Druck im Hinblick auf eine Aufwertung der Stiefeltern; die Tendenz ist aber nicht so eindeutig.

#### **IV. Gleichgeschlechtliche Partnerschaft**

##### **1. Überwindung der Diskriminierung**

Verhältnismäßig neuen Datums ist der Übergang von der früheren Repression zu einer gewöhnlichen zivilrechtlichen Regelung in bezug auf die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.<sup>68</sup> Eine Verrechtlichung der zivilrechtlichen Beziehungen innerhalb solcher Lebensgemeinschaften steht in vielen Ländern Europas erst am Anfang. Als Hauptlösungsansätze bieten sich die Gleichbehandlung mit der heterosexuellen Lebensgemeinschaft oder aber die Gleichstellung mit der Ehe an.

##### **2. Regelungsansätze**

Eine deutliche Position nehmen dazu skandinavische Rechtsordnungen ein. Gesetze über sog. Partnerschaften in Dänemark (1989)<sup>69</sup>, Norwegen (1993)<sup>70</sup> und Schweden (1994)<sup>71</sup> öffnen gleichgeschlechtlichen Verbindungen den Zugang zum Eherecht mit grundsätzlich den gleichen Rechten und Pflichten wie Ehegatten. Ausgenommen ist im wesentlichen nur die gemeinschaftliche Adoption durch Ehegatten. In Deutschland hält das Bundesverfassungsgericht eine Gleichstellung mit der Ehe nicht für zwingend geboten, eine entsprechende gesetzliche Regelung aber für möglich.<sup>72</sup> Einstweilen finden die Regeln der Rechtsprechung, wie sie ähnlich für heterosexuelle Lebensgemeinschaften entwickelt wurden, Anwendung.<sup>73</sup> Ein konkretes Modell, das darüber hinausginge, zeichnet sich bislang nicht ab.

#### **D. Schluß**

Im Ergebnis ist das Nebeneinander unterschiedlicher Lebensformen und unterschiedlicher Regeln auch im Recht festzustellen. In Frankreich hat man einmal formuliert: „A chacun sa famille, a chacun son droit“ – „Jedem seine Familie, jedem sein Recht“<sup>74</sup>. Allerdings ist der Prozeß der Anerkennung der einzelnen Lebensformen unterschiedlich weit gediehen. Vor allem in bezug auf die Kinder ist die frühere Orientierung am ehelichen Status weitgehend überwunden. Hier kommt es auch über die Gleichstellung hinaus zu einer spezifischen Förderung; im übrigen dominiert noch die Angleichungsproblematik in bezug auf für die Ehe geltende Lösungen. Wenngleich es sich um einen ständigen Anpassungsprozeß handelt und der Gesetzgeber der Entwicklung im allgemeinen nicht vorausseilt, so sollte der Wandel künftig doch weniger als Verfall oder „Entwertung der Ehe“<sup>75</sup> begriffen werden. Es dürfte aussichtsreicher sein, die Besonderheiten und Bedürfnisse der sich wandelnden Lebensformen zu erfassen, als sie nur als Abweichungen und Ausnahmen vom Normalfall zu kennzeichnen. Aber auch die Fixierung auf eine bloße Gleichstellung oder Aufwertung kann den Blick auf neue und besondere Lösungen verstellen. In den unterschiedlichen Lebensformen und der sich abzeichnenden Erweiterung des Familienbegriffs liegt ja zugleich eine große Chance, daß nämlich Menschen auch heute freiwillig Verantwortung für einander übernehmen.

68 Vgl. Henson, A Comparative Analysis of Same-Sex Partnership Protections - Recommendations for American Reform, Int. J. L. Fam. 7 (1993) 282ff.

69 Ges. vom 7.6.1989, Text bei Verschraegen Gleichgeschlechtliche „Ehen“ 241ff. Vgl. auch Wacke, Die Registrierung homosexueller Partnerschaften in Dänemark, FamRZ- 1990, 347ff. in dt. Übersetzung.

70 Lov Nr. 40/1993 om registrert partnerskap. Text auch bei Verschraegen Gleichgeschlechtliche „Ehen“ 241ff.

71 Lag om registrerat partnerskap vom 23.6.1994, SFS 1994:1117. Text auch bei Verschraegen Gleichgeschlechtliche „Ehen“ 252ff.

72 BVerfG FamRZ 1993, 1419 = NJW 1993, 305 8.

73 AG Wedding NJW-RR 1994, 524; Trimbach & El Alami, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft - eine Herausforderung für den Gesetzgeber, NJ 1996, 57 (61). Anders BGH NJW 1993, 999 (obiter für § 569a BGB).

74 So Fulchiron Le courrier du CNRS Nr. 75 Avril 1990, 52.

75 Siehe Schwab, Konkurs der Familie? 29ff.





---

# Soziale, biologische, genetische und rechtliche Elternschaft

LASZLO A. VASKOVICS

In der Forschungsliteratur wird in letzter Zeit immer häufiger darauf hingewiesen, daß die für die Menschheitsgeschichte bisher gültige „biologisch-soziale Doppelnatur“ der Familie (König, 1946, S. 66) durch verschiedene neuere Entwicklungen gelockert oder sogar gänzlich aufgelöst werden kann. (Hier verweise ich auf Literaturbeiträge von Hoffmann-Riem, 1988 und 1989; Segalen, 1990; zusammengefaßt bei Peuckert, 1991; Hosemann, 1993; Tyrell & Herlth, 1993.)

In diesem Zusammenhang wird auch auf Vorgänge wie die Trennung von Sexualität und Zeugung (insbesondere infolge von effektiven Methoden der Empfängnisverhütung) hingewiesen, auf Entkoppelung von Ehe und Familie als zweier Institutionen, und neuerdings auch auf Entkoppelung von Partnerschaft und Elternschaft (Herlth, Brunner, Tyrell & Kriz, 1994).

In dieser Diskussion geht es in erster Linie um die Konsequenzen dieser Entwicklung in bezug auf familiäre Lebensformen (Pluralisierung), doch taucht in dieser Diskussion auch die Frage nach den Konsequenzen dieser Entwicklung im Hinblick auf den Tatbestand der **Elternschaft** selbst auf (Hoffmann-Riem, 1988; Furstenberg, 1987; Herlth & Brunner, 1994). In diesen Veröffentlichungen wird der Nachweis geführt, daß die biologisch-soziale Doppelnatur der Elternschaft in modernen Gesellschaften immer häufiger aufbricht und daraus zwei Typen von Elternschaften (Wahrnehmung durch zwei verschiedene Personen) entstehen.

## 1. Fragmentierung der Elternschaft

Das Konzept der „Fragmentierung der Elternschaft“ von Hoffmann-Riem trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem zwei elterliche Konstrukte kontrastierend dargestellt werden, nämlich die biologische Elternschaft und die soziale Elternschaft. Die biologische Elternschaft ist durch das Filiationsprinzip begründet, also durch die Verknüpfung von Generationen entlang der Blutsverwandtschaft, also von Eltern und ihren leiblichen Kindern. Während die biologische Elternschaft durch Zeugung und Geburt begründet ist, ist für die soziale Elternschaft die Wahrnehmung der in der Elternrolle enthaltenen normativen Pflichten und Rechte konstitutiv. Die radikale Trennung der biologischen und sozialen Elternschaft wird am Beispiel der Adoption (Adoptivfamilien) und anhand der Beziehungen geschiedener Eltern zu ihren Kindern aus der geschiedenen Ehe klargemacht. Dafür gibt es natürlich auch historische Beispiele, etwa die Verwitwung, wenn die verwitwete Frau neu geheiratet hat und der neue Ehemann die Kinder adoptiert.

## 2. Segmentierung der Elternschaft

Erst seit kurzem wird in der Forschungsliteratur eine andere Möglichkeit der Trennung von biologischer und sozialer Elternschaft thematisiert: die heterologe Insemination. Die durch natürliche Befruchtung fundierte Elternschaft kann durch Anwendung der Reproduktionstechnik die biologische und soziale Elternschaft ebenfalls radikal trennen. „Die Bindung von biologischer und sozialer Elternschaft kann ferner dadurch abgeschwächt werden, daß biologische Teil-Elternschaft, genau gesagt: Teil-Mutterschaft, konstruiert wird. Der Zugriff auf das Ei in der extra-korporalen Befruchtung (in vitro-Fertilisation) hat Sinn in der Logik der technologischen Entwicklungskonsequenzen gefunden dadurch, daß das befruchtete Ei nicht in den Uterus der „Eispenderin“ zurückgeführt werden muß, sondern auch in eine andere Frau transferiert werden kann“ (Hoffmann-Riem, 1988, S. 217).

Gerade diese historisch einmaligen Möglichkeiten machen es notwendig, den Begründungszusammenhang der Elternschaft neu zu diskutieren, auch aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Die im theoretischen Konzept der „Fragmentierung der Elternschaft“ begründete Trennung zwischen biologischer und sozialer Elternschaft reicht meines Erachtens nicht mehr aus, um den entstandenen Realitäten im Hinblick auf Elternschaft und Familie hinreichend Rechnung zu tragen. Meiner Meinung nach ist davon auszugehen,

daß die Elternschaft, selbst dann, wenn diese nicht durch unterschiedliche Personen sukzessiv wahrgenommen wird, auf verschiedene Entstehungs- und Begründungszusammenhänge zurückgeführt werden kann. Ich möchte analytisch unterscheiden zwischen

- dem biologischen Entstehungs- und Begründungszusammenhang („biologische Elternschaft“)
- dem genetischen Entstehungs- und Begründungszusammenhang („genetische Elternschaft“)
- der rechtlich begründeten Elternschaft („rechtliche Elternschaft“)
- und der sozial-normativ begründeten Elternschaft („soziale Elternschaft“).
- Subjektive Elternschaft: Auf diese Dimension gehe ich hier nicht ein.

Für die biologische Elternschaft wird – wie schon angedeutet – das Filiationsprinzip, das heißt, die direkte Blutsverwandtschaft, als konstitutiv angesehen. Die Filiation ist die Anerkennung der Bande zwischen Individuen, die voneinander (biologisch) abstammen (Segalen S. 68).

Für die soziale Elternschaft ist die Wahrnehmung der normativen Elternrolle konstitutiv. Die biologisch-soziale Elternschaft wird in unserer Gesellschaft im Regelfall nach wie vor durch **dieselben** Personen (leiblicher Vater, leibliche Mutter) wahrgenommen, doch geschieht es immer häufiger, daß die biologischen und sozialen Eltern verschiedene Personen sind. Die Entkoppelung von biologischer und sozialer Elternschaft heißt die Ablösung der Blutsverwandtschaft zwischen Eltern und Kindern von der familialen Lebensgemeinschaft. Diese Zusammenhänge wurden in der sozialwissenschaftlichen Forschungsliteratur hinreichend beschrieben und mit dem Konzept der „fragmentierten Elternschaft“ theoretisch begründet.

Um der neu entstandenen Komplexität der Elternschaft gerecht zu werden, ist meines Erachtens weiter zwischen rechtlicher und sozialer Elternschaft zu unterscheiden. Die Notwendigkeit der Einführung des Konstruktes „rechtliche Elternschaft“ möchte ich mit dem Beispiel des sozialen Vaters im Sinne der vorher beschriebenen sozialen Elternschaft verdeutlichen: Wenn wir uns unter dem Begriff des rechtlichen Vaters jenen Mann vorstellen, der ein Kind (meist das eigene) legitimiert (sei es durch Eheschließung, sei es durch Adoption), dann können wir annehmen, daß dieser Vater im Regelfall auch der soziale Vater ist, der die Existenzhaltung, Erziehung des Kindes übernimmt oder zumindest mitverantwortet.

Dies ist aber nicht immer gegeben, zum Beispiel dann nicht, wenn der rechtliche Vater (und unterstellen wir, er ist zugleich der biologische Vater) zwischenzeitlich nach einer Scheidung mit einer anderen Frau als der Mutter seines legitimierten Kindes zusammenlebt. Unterstellen wir bei diesem Beispiel, daß die Mutter dieses Kindes ebenfalls mit einem anderen Mann (als dem leiblichen und rechtlichen Vater des Kindes) in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebt. Unterstellen wir außerdem, daß der derzeitige Lebensgefährte der Mutter für das Kind des ersten Mannes sorgt und in jeder Hinsicht allen normativen Erwartungen des sozialen Vaters entspricht.

Die rechtliche Vaterschaft des geschiedenen Mannes wird selbst dann nicht eliminiert, wenn er das Sorgerecht für dieses Kind nicht erhält (wohl aber unterhaltspflichtig ist). Erst durch die Adoption seines Kindes durch einen anderen Mann würde die rechtliche Vaterschaft beendet werden. Ich kann jetzt im Detail nicht darauf eingehen, ob diese rechtliche Vaterschaft auch dann noch relevant ist, wenn der Vater sich um sein Kind ansonsten überhaupt nicht kümmert (also wenn er die Rolle der sozialen Vaterschaft gegenüber diesem Kind ganz vernachlässigt).

Dieses Beispiel zeigt, daß die rechtliche und die soziale Vaterschaft zwei Männer simultan wahrnehmen können. Ähnliche Vaterschaftskonstellationen können sich ergeben, wenn zum Beispiel der Mann desertiert oder mehrere Jahre hindurch im Gefängnis sitzt, oder wenn der rechtliche Vater durch schwere Krankheit die Rolle des sozialen Vaters nicht wahrnehmen kann. Oder im Falle der ledigen Mutterschaft, wenn der biologische Vater zum Unterhalt gerichtlich verpflichtet wird, ihm aber die (sorgeberechtigte) Mutter jeden Umgang mit dem Kind verwehrt. In diesem Fall nimmt der Vater nur **ein** Segment seiner Vaterschaft wahr.

Die Unterscheidung zwischen biologischer und genetischer Elternschaft ist erst seit der Möglichkeit von „heterologer Insemination“ notwendig. Solange gewährleistet ist, daß die Befruchtung der späteren Mutter mit dem Samen des eigenen (ehelichen) Mannes erfolgt, ist diese Unterscheidung irrelevant, also im Falle der in vitro-Fertilisation unter Verwendung von eigenen Eizellen und dem Samen des eigenen Ehemannes („homologe Insemination“). Problematisch wird der Begriff der biologischen Elternschaft, wenn die

Befruchtung mit dem Samen eines anderen Mannes (Samenspender) erfolgt, oder wenn ein befruchtetes Ei zur Austragung der Leibesfrucht einer anderen Frau eingepflanzt wird (Leihmutter). In der Literatur spricht man von der geteilten biologischen Mutterschaft (Hoffmann-Riem, 1988).

Die Austragung eines Embryos und die Geburt wurden bisher als konstitutive Bedingung der **biologischen Elternschaft** (in diesem Falle: Mutterschaft) angesehen. Die Tatsache, daß die Befruchtung nicht durch den Samen des eigenen Mannes („halbe“ Mutterschaft) oder durch Einpflanzung eines Eies (befruchtet durch einen Samenspender) in eine andere Frau erfolgt, stellt die vorhin beschriebenen konstitutiven Bedingungen der biologischen Mutterschaft meines Erachtens **nicht** in Frage, wenn wir die Austragung und Geburt des Kindes als konstitutive Bedingungen für die Mutterschaft ansehen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die genetische Elternschaft in diesem Falle nicht identisch ist mit der biologischen (in diesem Falle: Mutterschaft). Wir müssen also zwischen genetischer und biologischer Mutterschaft auch dann unterscheiden, wenn es derzeit wenige empirische Beispiele gibt, daß genetische und biologische Mutterschaft durch zwei verschiedene Frauen bei ein- und demselben Kind möglich sein kann.

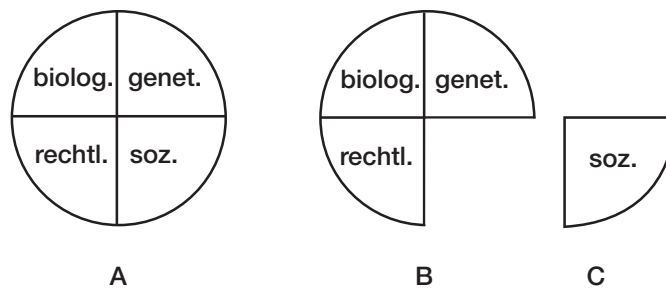
**Abb. 1: Entstehungs- und Begründungszusammenhang der Segmentierung der Elternschaft: Mutterschaft-Vaterschaft**

Elternschafts-segmente	genetische	biologische	rechtliche	soziale
<b>Mutterschaft</b>	Empfängnis, Befruchtung (natürlich, in-vitro-Fertilisation, heterologe Insemination)	Austragung des Embryos und Geburt des Kindes	Filiationsprinzip (Eheschließung) Adoption	(alltägliche) Wahrnehmung der Mutterrolle
<b>Vaterschaft</b>	Befruchtung (natürlich, in-vitro-Fertilisation, heterologe Insemination)	Befruchtung (natürlich, in-vitro-Fertilisation, heterologe Insemination)	Filiationsprinzip (Eheschließung) Adoption	(alltägliche) Wahrnehmung der Vaterrolle

Ich habe bisher dargestellt, daß die Entstehungs- und Begründungszusammenhänge der Elternschaft unterschiedlich sein können; je nachdem entstehen unterschiedliche „Elternschafts-Segmente“ (biologische, genetische, rechtliche, soziale). Diesen Vorgang der Ausdifferenzierung der Entstehungs- und Begründungszusammenhänge von Elternschaft möchte ich mit dem Begriff „Segmentierung“ der Elternschaft bezeichnen.

Diese Segmentierung spielt selbst dann eine Rolle, wenn alle vier Segmente der Elternschaft zur gleichen Zeit durch **eine** Person (Vater oder Mutter) wahrgenommen werden. Dies ist bis jetzt der Normalfall. Der Vorgang der Entkoppelung dieser Segmente infolge der Wahrnehmung durch unterschiedliche Personen, simultan oder sukzessiv, kann man mit dem bereits in der Forschungsliteratur eingeführten Begriff der „Fragmentierung“ theoretisch fassen. Man muß nur diesen Begriff auch auf die Segmente „genetische“ und „rechtliche“ Elternschaft ausdehnen. Man muß davon ausgehen, daß im Extremfall bei einem gezeugten und geborenen Kind mehr als zwei Personen Vater oder Mutter sein können. Es können sich dabei sehr unterschiedliche Konstellationen von Elternschaftssegmenten, sowohl auf der Mutterschafts- wie auch auf der Vaterschaftsebene, ergeben, natürlich noch mehr auf der Elternschaftsebene.

**Abb. 2: Eltern- und Elternschaftskonstellationen**



Elternschaftskonstellation	Eltern-Konstellation	Eltern-Konstellation (Partnerschaftsebene)
(= begründet durch die, auf ein Kind bezogenen Elternschaftssegmente bei einer Eltern-Person zu einem bestimmten Zeitpunkt)	(= begründet durch die Zahl der Väter oder Mütter bei einem Kind zu einem bestimmten Zeitpunkt)	(= begründet durch die Zahl der Väter und Mütter auf ein (oder mehrere) Kind(er) bezogen)
situativ (auf ein Kind bezogen)	situativ	situativ
simultan-situativ (auf mehrere Kinder bezogen)	–	simultan
sukzessiv (auf ein oder mehrere Kinder bezogen)	sukzessiv	sukzessiv

### 3. Lebensverlauf und Eltern(schafts)konstellationen

Bereits aus den gleichzeitig, also simultan, entstandenen unterschiedlichen Elternschaftskonstellationen ergeben sich verschiedene Familienformen. Diese Zahl steigt noch, wenn man der Tatsache Rechnung trägt, daß im Lebensverlauf einer Frau oder eines Mannes nacheinander, also sukzessiv, sich verschiedene Elternschafts- und Elterkonstellationen ergeben können, als Folge einer Trennung, Scheidung, Verwitmung, Desertion, durch eine neuerliche Partnerschaft, evtl. Wiederverheiratung, Adoption und heterologe Insemination. Im Laufe der Zeit kann sich der Elternschaftsstatus ändern (je nach Wahrnehmung der einzelnen Elternschaftssegmente), zum Beispiel, wenn als Folge einer Scheidung ein Vater gegenüber einem Kind die rechtliche und soziale Vaterschaft kündigt oder verliert. Es ist außerdem wichtig, mitzubedenken, daß eine Mutter oder ein Vater, falls sie mehrere Kinder haben, bei den einzelnen Kindern unterschiedliche Segmente ihrer Elternschaft wahrnehmen (können). Ich kann diesen Aspekt im Detail leider nicht ausführen.

### 4. Eltern(schafts)konstellationen und Familienformen

Die Folgen der unterschiedlichen Konstellationen von Elternschaftssegmenten und Elterkonstellationen werden in der sozialwissenschaftlichen Forschungsliteratur unter dem Begriff „Pluralisierung von Familienformen“ thematisiert, bisher allerdings nur die Konsequenzen unter Berücksichtigung der Fragmentierung von biologischer und sozialer Elternschaft. So werden von der Normalfamilie (bestehend aus Vater, Mutter und ihren leiblichen Kindern) ausgehend, folgende Familienformen unterschieden:

- Unvollständige Familie
- Ein-Elternfamilie

- Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kind(ern)
- Adoptivfamilie
- Stieffamilie
- Binukleare Familie (die durch Kontakt eines geschiedenen und zwischenzeitlich wieder verheirateten, nichtsorgeberechtigten Elternteils zum sorgeberechtigten Elternteil (meist die Mutter) entsteht (Ahrns, 1979). Es handelt sich hier also um ein Familiensystem, das sich aus zwei Haushalten, meist dem der leiblichen Mutter und dem des leiblichen Vaters, zusammensetzt, wobei sich beide Eltern um das Kind kümmern, wenn auch zu unterschiedlichen Zeiten auf der einen oder anderen Seite (Peuckert S. 24).
- Nachscheidungsfamilie (die nach der Scheidung entlang der biologischen und sozialen Elternschaft entsteht, wenn die leiblichen Eltern zum Kind Kontakt haben).

Unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung von Partnerschaft und den daraus resultierenden Partnerschaftskonstellationen werden in der Forschungsliteratur unter folgenden Begriffen beschrieben und analysiert:

- Ehen ohne Trauschein vs. „wilde“ Ehen vs. nichteheliche Lebensgemeinschaften, Probeehen
- Fortsetzungsehen (Sukzessivehen, „Monogamie auf Raten“ (Furstenberg, 1987)
- Living apart together
- Gruppenehe

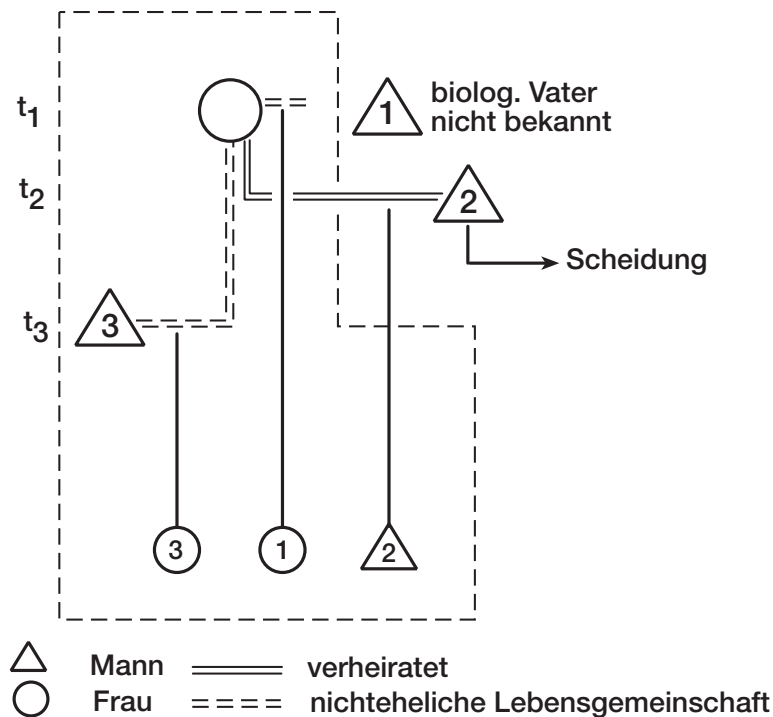
### **5. Heterologe Insemination und Elter(nschafts)konstellationen**

Die als Konsequenz der künstlichen Befruchtung entstandene Segmentierung und Fragmentierung der Elternschaft und die entstandenen Elternschaftskonstellationen werden in der Forschungsliteratur erst seit wenigen Jahren thematisiert. So wird über das Phänomen der Elternschaft ohne Verwandtschaft und der Teil-Elternschaft berichtet. Gross und Honer (1990) sprechen beispielsweise von der neuen Form als **multiplen** Elternschaft: Damit ist das Phänomen gemeint, daß Kinder immer häufiger **mehrere** (biologische und soziale) Mütter und Väter haben. Sie haben verschiedene Arten von Geschwistern, und im Laufe der Zeit können Großeltern, Onkel und Tanten mehrfach wechseln. Unter diesem Begriff werden zwar auch Stief- und Adoptivfamilien abgehandelt und neuerdings auch durch heterologe Insemination entstandene Familien (= Inseminationsfamilien; Delaisi de Parseval & Janaud, 1986).

## 6. Segmentierung, Fragmentierung der Elternschaft und neue Familienformen

Diese Versuche und Konzepte zur Erfassung der ausdifferenzierten Segmentierung und Fragmentierung der Elternschaft sind sehr wichtig, aber die bisher vorgelegten Konzepte reichen bei weitem noch nicht aus, um die neu entstandenen Familienrealitäten hinreichend zu erfassen. Ich möchte dies mit zwei willkürlich ausgewählten Beispielen verdeutlichen:

Fallbeispiel 1: 3/A



Nehmen wir an, eine ledige Frau bekommt ein Kind von einem Mann, der aber anonym gehalten wird. (Dieser Vater ist der biologische und genetische, jedoch nicht der rechtliche und soziale Vater.) Das Kind gilt zunächst als nichtehelich.

- Nehmen wir weiter an, daß diese Frau einige Jahre nach der Geburt dieses Kindes einen Mann heiratet, der aber nicht der biologische Vater des ersten Kindes ist.
- Aus dieser Beziehung entsteht ein eheliches Kind. Dieser Mann ist der biologische, genetische, rechtliche und soziale Vater dieses Kindes zu diesem Zeitpunkt.
- Unterstellen wir, daß dieser Vater das erste (nichtehelich geborene) Kind seiner Frau adoptiert. Dadurch wird er der rechtliche Vater. Er nimmt die Vaterrolle wahr, ist daher auch der soziale Vater, jedoch nicht der biologische und genetische.
- Unterstellen wir, daß diese Ehe im Laufe der Jahre in die Brüche geht und aufgelöst wird. Die Mutter erhält das Sorgerecht für das eheliche Kind (für das nichteheliche Kind hatte sie es bereits).
- Unterstellen wir außerdem, daß die geschiedene Frau nach der Scheidung eine nichteheliche Lebensgemeinschaft eingeht, und aus dieser Beziehung entsteht ebenfalls ein Kind. Dieses Kind gilt als nichtehelich. Der Vater ist der biologische und genetische Vater und, nachdem er sich um das Kind kümmert, auch der soziale Vater. Das Sorgerecht liegt bei der Frau.

Diese Konstellation würde bei einer Momentaufnahme als eine „Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern“ bezeichnet werden. Das älteste Kind hätte zunächst nur einen biologischen, genetischen Vater, der die Segmente der rechtlichen und sozialen Vaterschaft nicht wahrnahm. Nach der Eheschließung auf dem Wege der Adoption hätte das Kind einen rechtlichen und sozialen Vater. Nach der Scheidung und Bildung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einem neuen Mann bekommt das Kind einen zweiten sozialen Vater, der aber nicht der biologische und genetische und auch nicht der rechtliche Vater ist.

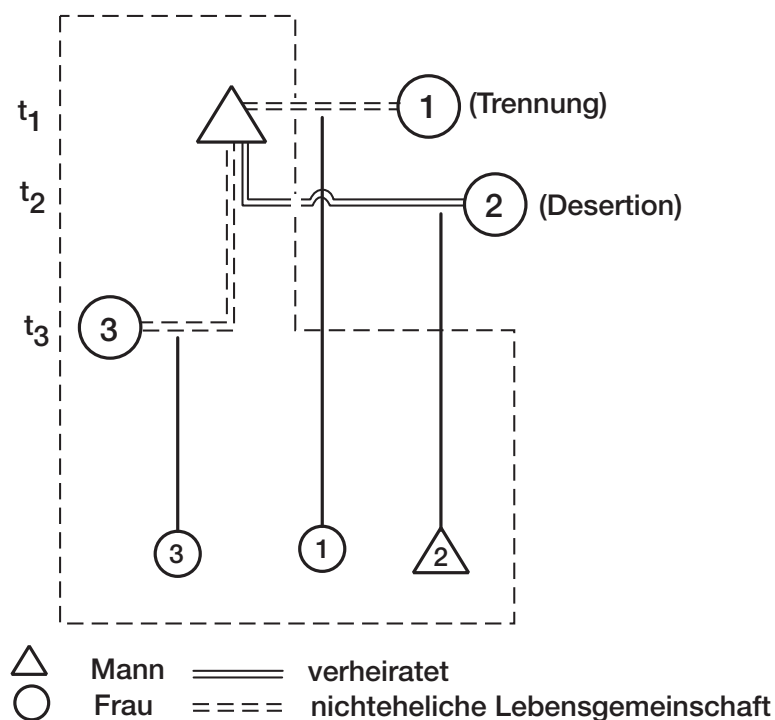
Das zweite, ursprünglich eheliche Kind, hatte zuerst einen biologischen, genetischen, rechtlichen und sozialen Vater. Nach der Ehescheidung nimmt der Vater dieses mittleren Kindes die soziale Vaterschaft nicht mehr wahr (Sorgerecht ist bei der Mutter). Nach der Bildung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem dritten Mann bekommt dieses mittlere Kind einen neuen sozialen Vater, der aber nicht der biologische, genetische und rechtliche Vater ist.

Das jüngste, dritte Kind ist nichtehelich. Dieses Kind hat zum Zeitpunkt der Momentaufnahme einen biologischen, genetischen und sozialen Vater, jedoch (noch) nicht einen rechtlichen.

Selbst dann, wenn wir unterstellen, daß der geschiedene Mann zu der Frau keinerlei Kontakt hat, dann haben wir es hier mit einer „Mehr-Kern-Familie“ zu tun.

Wenn wir unterstellen, daß der geschiedene Vater zu seinem in der Ehe geborenen Kind keinerlei Beziehung hat, dann handelt es sich hier nicht um eine „multiple Elternschaft“ (Vaterschaft), sondern wir haben es hier eigentlich mit einer „sukzessiven Mehr-Vater-Familie“ zu tun, die aber als Familienform in der Forschungsliteratur überhaupt nicht beschrieben wird.

Fallbeispiel 2: 3/B



Ich möchte noch ein Beispiel anführen, das sicherlich seltener vorkommt als das vorher beschriebene:

- Unterstellen wir, daß ein Mann mit einer Frau nichtehelich zusammenlebt. Aus dieser Beziehung entsteht ein Kind, das als nichtehelich gilt. Aber da die Mutter drogenabhängig ist, wird ihr das Sorgerecht aberkannt. Dieses Kind hat einen genetischen, biologischen und sozialen Vater, (derzeit noch keinen rechtlichen!), eine genetische, biologische und rechtliche Mutter, aber keine soziale. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft wird aufgelöst.
- Unterstellen wir außerdem, daß der Mann nach einiger Zeit eine andere Frau heiratet, und es entsteht aus dieser Beziehung ein Kind = ehelich. Dieses Kind hat zunächst eine/n genetische/n, biologische/n, soziale/n und rechtliche/n Mutter und Vater.
- Unterstellen wir, die Ehefrau übernimmt die soziale Mutterrolle gegenüber dem ersten Kind ihres Mannes.
- Unterstellen wir, daß nach einigen Jahren diese Frau desertiert (was in unserer Gesellschaft selten passiert).
- Unterstellen wir, daß der Mann nach einiger Zeit eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit einer dritten Frau gründet. Derzeit lebt er mit dieser Frau zusammen. Aus dieser Beziehung ist ein nichteheliches Kind entstanden. Das Sorgerecht für dieses Kind liegt bei der Frau.  
Bei der Momentaufnahme würden wir hier eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit mehreren Kindern feststellen. In Wirklichkeit handelt es sich aber hier um eine „sukzessive Mehr-Mütter-Familie“, zumindest dann, wenn wir die nicht erloschene genetische, biologische und rechtliche Mutterschaft zugrundelegen.

Die so entstandenen familialen Realitäten nehmen wir unter Höherbewertung der derzeit vorfindbaren sozialen Elternschaft als eine soziale Einheit (gegebene familiale Lebenswelt) wahr. Die betroffenen Akteure versuchen vermutlich auch, die subjektiv unterbewerteten Segmente der Elternschaft (die unterschiedliche Elter-Personen wahrnehmen), geheim zu halten oder zumindest nicht zu thematisieren. In letzter Konsequenz geht man mit der Realität, auch in der Wissenschaft, als einer Fiktion um.

## 7. Entwicklungstrends und neue Fragestellungen in der Familienforschung

Zusammengefaßt haben wir es mit folgenden Trends zu tun (die empirischen Belege kann ich im Rahmen dieses Vortrages nicht erbringen):

- 1) Zunehmende Fragmentierung der Elternschaft durch die Entkoppelung der genetischen, biologischen, sozialen und rechtlichen Elternschaft.
- 2) Zunehmende Ausdifferenzierung der Elter- und Elternkonstellationen, sowohl simultan-situativ als auch sukzessiv.
- 3) Zunehmende Verbreitung der Bedeutung von temporären Elternschaften (und Elter-Konstellationen).
- 4) Abnehmende Bedeutung der Blutsverwandtschaft für die familialen Zusammenhänge.
- 5) Immer häufigeres Auseinanderfallen der Reproduktionstriade und der situativ vorfindbaren erziehenden Familie. Aus der Kindperspektive: Immer mehr Kinder werden durch nicht-biologische und nicht-genetische Elternteile erzogen.
- 6) Veränderung der Ausdifferenzierung des Verwandtschaftssystems als Folge der Segmentierung und Fragmentierung der Elternschaft und eine immer stärkere Dominanz der Mutter-Kind-Dyade.



Diese Trends werden in der Forschungsliteratur bereits diskutiert. Ich verweise hier auf die Veröffentlichung von Tyrell und Herlth (1994), in der bereits einige Konsequenzen dieser Entwicklung auch angesprochen werden.

- im Sinne der Polarisierungsthese (neue Konfliktlagen im Spannungsfeld von Partnerschaft und Elternschaft),
- Inkompatibilitätsthese, bzw.
- These der Ambivalenz- und Subsituationen, etwa die Folgeprobleme dieser Entwicklung für das Kind, auch Konsequenzen der zunehmenden Partnermobilität, und
- Kollisionsthese, womit die Folgen der Scheidungssituation thematisiert werden.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen Entwicklungstrends für die künftige Familienforschung? Ich möchte diese andeuten:

- Die Familienforschung wird durch diese Entwicklung gezwungen, sich mit dem Familienbegriff neu auseinanderzusetzen. Dies gilt nicht nur für die sozialwissenschaftliche Familienforschung, sondern auch für Recht und Politik.
- Den bereits stattgefundenen Ausdifferenzierungen von neuen Familienformen, die als Folgen von segmentierter und fragmentierter Elternschaft entstanden sind, muß die Familienforschung sensibler nachgehen, als sie dies derzeit tut.
- Es muß insbesondere berücksichtigt werden, daß selbst bei einer Familie im Laufe der familialen Entwicklungsverläufe sich unterschiedliche Strukturen und Konstellationen ergeben können. Eine Familie ist nur temporär zu einem Typ von Familie zuzuordnen.
- Es ist offensichtlich, daß durch diese Entwicklung die Verwandtschaft als ein Relevanzbereich der Forschung eine größere Bedeutung bekommen muß als in der gegenwärtigen Familienforschung.
- Neben den Veränderungen der Familienformen verändert sich auch der „Sinn-Komplex der verantworteten Elternschaft“ (Kaufmann, 1994) und die normative Verbindlichkeit der Elternschaft. In vielfacher Weise findet eine Entkoppelung der faktischen und normativen Elternschaft statt. In diesem Zusammenhang sind Themen wie Elternrecht und Elternpflicht neu zu diskutieren, aber auch die Konsequenzen der Segmentierung und Fragmentierung der Elternschaft in bezug auf die Erbschaftsregelungen.
- Es muß in diesem Zusammenhang bewußt gemacht werden, daß die einzelnen Fachdisziplinen unterschiedliche Elternschaftssegmente als Konstitution ansehen: In der Sozialwissenschaft sind Tendenzen auf die soziale Elternschaft fokussiert, während jene der Rechtswissenschaft eher auf die Segmente der rechtlichen Elternschaft hinweisen. Die daraus resultierenden Konsequenzen bei der (Re-)Konstruktion der Familie müssen zum Gegenstand wissenschaftlicher Analysen gemacht werden.

Bei diesen Themenstellungen sind Vertreter verschiedener Fachdisziplinen, insbesondere Sozialwissenschaftler und Rechtswissenschaftler, Soziologen und Juristen, zur interdisziplinären Zusammenarbeit aufgerufen. Unsere Tagung sollte dafür Impulse geben.



---

# Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder

MARINA RUPP

Die Entwicklung, welche die Formen der privaten Lebensführung in den letzten Jahrzehnten genommen haben, wird vielfach als Pluralisierung bezeichnet (z. B. Beck & Beck-Gernsheim, 1990; Nave-Herz, 1989). Damit wird auf einen zunehmenden Variantenreichtum von Lebensformen außerhalb oder jenseits von Ehe und/oder Familie abgestellt, der vor allem mit dem „golden age of marriage and the family“ kontrastiert wird: Beide Institutionen haben seither an Bedeutung eingebüßt und an Inklusionskraft verloren, und im Gegenzug konnten sich weitere Lebensformen etablieren. Im Hinblick auf die Lebensformen führten diese Entwicklungen zu einer Deinstitutionalisierung im Bindungsverhalten in den letzten 25 Jahren, vor allem im Sinne der „Entkoppelung von Ehe und Partnerschaft / Haushaltsgründung“ (Tyrell, 1988; Höhn & Dorbitz, 1995). Für die westdeutsche Situation wird hier vielfach betont, es handle sich weitaus weniger um eine Pluralisierung familialer Lebensformen, als vielmehr um eine Erweiterung oder Differenzierung des nicht-familialen Sektors (Schneider, 1994; Meyer, 1993) oder eine Polarisierung in Lebensformen mit und ohne Kinder (Strohmeier, 1993).

Vor diesem Hintergrund widmet sich diese Tagung beiden Bereichen in differenzierter Weise. Unter den hier ins Zentrum des Interesses gerückten modernen Lebensformen nimmt die nichteheliche Lebensgemeinschaft insofern eine Sonderstellung ein, als ihre Verbreitung und Akzeptanz wesentliche Auslöser für die Reflexion der Bedeutung „traditionalen Familienlebens“ darstellten. Nichteheliches Zusammenleben – insbesondere ohne Kinder – hat demzufolge im Kontext einer gewachsenen Vielfalt von Lebensformen eine bedeutsame Stellung erlangt, wobei zu prüfen sein wird, ob dies eine generelle oder eher regionale Entwicklung darstellt. Hier soll nun in einem europaweitem Vergleich gezeigt werden, inwieweit diesbezüglich ähnliche oder unterschiedliche Entwicklungen vorliegen und welche Bedeutung nichtehelichem Zusammenleben in den jeweiligen Kontexten zukommt.

Da jedoch die Wahl einer Lebensform nicht für alle Zeiten erfolgt, erscheint es sinnvoll, für diese Betrachtung die Perspektive der Lebenslaufsoziologie einzunehmen und nach der Relevanz von Lebensformen in bestimmten Phasen und nach ihrer Abfolge zu fragen. Dies geschieht hier – der thematischen Differenzierung des Kongresses folgend – exemplarisch für nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder.

## 1. Nichteheliche Lebensgemeinschaften im Lebenslauf

Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kind sind zunächst doppelt negativ definiert: Zum einen über das Fehlen der Institutionalisierung, zum anderen über die Abwesenheit von Kindern (im Haushalt). Positiv bestimmt werden sie über eine intime Paarbeziehung und das Zusammenleben und damit durch weichere Kriterien, weshalb sich Zuordnungsschwierigkeiten und in der Konsequenz unsaubere Informationen über den Bestand ergeben.

In erster Linie handelt es sich hier um ein *Partnerschaftssystem*, d. h., eine Form der Gestaltung von Paarbeziehungen mit niedrigem Institutionalierungsgrad – aber inzwischen mit weiter Verbreitung. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind demzufolge gestaltbar, und sie sind dynamisch. Wie ihre starke Verbreitung und ihre Beschaffenheit mit gesamtgesellschaftlichen Veränderungen im Lebenslauf und in den Familienbiografien korrespondiert, so entsprechen sie den Strukturen bzw. der Umstrukturierung von Lebensverlaufsmustern.

Vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Modernisierungseffekte, die mehr oder weniger ausgeprägt europaweit feststellbar sind (wie z. B. Bildungsexpansion, längere Ausbildungsdauer und erschwerte Berufs-

einmündung) – sei in diesem Kontext nur kurz auf einige Veränderungen hingewiesen, die für die Etablierung nichtehelicher Lebensgemeinschaften bedeutsam sind:

- die Verzögerung des Übergangs in die Familienphase, d. h. umgekehrt, die Etablierung längerer vorfamiliärer Phasen;
- veränderte Ablösungsprozesse von der Herkunftsfamilie;
- rückläufige Anteile von Familiengründungen insgesamt;
- den Wandel im Geschlechterverhältnis;
- die erhöhte Gestaltbarkeit von biografischen Entwürfen, ganz besonders in der weiblichen Biografie;
- Veränderungen in den Wertvorstellungen allgemein und in der Akzeptanz verschiedener Lebensformen im besonderen;
- eine erhöhte Dynamik in Familien- und Partnerschaftsbiografien, die Ausdruck findet in gesteigener Trennungs- und Scheidungshäufigkeit.

Plazierung, Funktion und Perspektiven nichtehelicher Lebensgemeinschaften (NEL) – speziell der kinderlosen – hängen somit stark von Dimensionen des Lebenslaufes und der Lebensgestaltung ab, insbesondere davon, ob bzw. wann eine Familienphase Bestandteil der Biografie wird. Vor allem angesichts verlängerter vorfamiliärer Phasen haben sich erhebliche zeitliche Spielräume ergeben, in denen kinderlose Lebensformen Raum greifen, worunter die kinderlose NEL eine sehr bedeutsame Variante ist. Ein nicht unerheblicher Teil der jungen Generation gründet keine eigene Familie, sodaß nichtfamiliale Lebensformen die gesamte Biografie bestimmen, worunter nichteheliches Zusammenleben mehr oder weniger lange Phasen einnehmen kann. In zeitlicher Ergänzung zu einem „abgeschlossenen Familienleben“, als „nachfamiliales Lebensmuster“, ist eine dritte Variante kinderloser Lebensgemeinschaften konstruierbar – diese kann auch auftreten, wenn nach Trennung oder Scheidung die Kinder im Haushalt des ehemaligen Partners (in der Regel der Frau) verbleiben. Nachfamiliale NEL (ohne Kind) im mittleren Lebensalter dürften daher eher ein männlich dominiertes Phänomen sein und bislang eher nach Scheidungen auftreten.

Infolge dieser am Lebenslauf orientierten Erwägungen lassen sich drei Haupttypen kinderloser NEL unterscheiden:

- a) als vorfamiliäre Beziehungsform (wobei interessant ist, inwieweit es sich auch um voreheliche handelt);
- b) im Kontext einer nichtfamilialen Lebensgestaltung, also „statt Familie“;
- c) als nachfamiliale Beziehungsform.

Anhand einer derart differenzierten Perspektive soll das Phänomen NEL im weiteren genauer betrachtet werden. Weil dabei eine isolierte Besprechung kinderloser Lebensgemeinschaften insofern zu kurz greifen würde, als damit sowohl der Gesamtzusammenhang als auch die Einbettung in Beziehungs- und Familienentwicklungsmuster nicht thematisiert werden könnten, wird die Erläuterung der europäischen Situation<sup>1</sup> anhand eines Überblicks über die Bedeutung nichtehelicher Lebensgemeinschaften insgesamt die verschiedenen Varianten herausarbeiten.

## 2. Verbreitung und Bedeutung der Lebensform im internationalen Vergleich

Nichteheliches Zusammenleben hat sich in Europa in recht unterschiedlichem Maße etabliert. Dimensionen wie Sozialstaatlichkeit und Religion bedingen hier wohl eine mehr oder weniger große Optionalität. Hohe Relevanz im Norden steht einer recht geringen Bedeutung im Süden gegenüber. Damit verbunden, variiert

1 Als Grundlage für den europäischen Vergleich dienen im wesentlichen zwei Datenbasen: das Eurobarometer 44.2bis von 1996 und die Daten des ISSP „Family and Gender“ von 1994; zur Beurteilung der Aussagekraft für diesen speziellen Themenbereich wurde, soweit verfügbar, eine Gegenüberstellung mit Daten der amtlichen Statistik angestellt (vgl. Tab. 2).

die Akzeptanz der Lebensweise. Hohe bis sehr hohe Akzeptanz kennzeichnen mittel- und vor allem nordeuropäische Länder (und Frankreich), und zwar ohne nennenswerte Differenz zwischen NEL mit und ohne Eheintention (vgl. Tab.1).

**Tabelle 1: Akzeptanz nichtehelicher Lebensgemeinschaften im internationalen Vergleich**

ISSP 1994 Einstellungen zu NEL	BRD West	BRD Ost	Öster- reich	GB	Nieder- lande	Norwe- gen	Schweden	Italien	Irland
Akzeptanz von NEL – als voreheliche („good idea for couples, who intent to get married living together first“)	71%	70%	75%	59%	57%	77%	87%	49%	51%
Akzeptanz von NEL – als voreheliche (same) jünger als 35 Jahre	82%	76%	84%	73%	62%	88%	91%	55%	75%
Akzeptanz von NEL – als nichteheliche („without intending to get married“)	68%	70%	63%	66%	83%	73%	82%	59%	51%
Akzeptanz von NEL – als nichteheliche (same) jünger als 35 Jahre	86%	84%	82%	84%	89%	89%	89%	67%	77%
Datenbasis: N (alle) =	2324	1097	977	984	1968	2987	1272	1018	938

Angesichts der Etablierung der Lebensform lassen sich drei Regionen unterscheiden: die skandinavischen Länder, in denen hohe Verbreitung und Akzeptanz dominieren, der mitteleuropäische Raum, wo sich NEL zwischenzeitlich zum selbstverständlichen Beziehungsstadium entwickelt hat, und der Süden, in dem NEL noch immer recht selten anzutreffen sind (vgl. Tab. 2).

In bezug auf die Bedeutung der *kinderlosen* NEL ergibt sich im Überblick zunächst, daß sie überwiegend jung sind – rund zwei Drittel der Betroffenen sind jünger als 35 Jahre. Darüber hinaus zeigt sich wiederum ein recht deutliches Nord-Süd-Gefälle. Wenngleich insgesamt die kinderlosen Paare den Löwenanteil unter den Unverheirateten stellen, empfiehlt es sich, eine Binnendifferenzierung zu treffen, schließlich variiert der Anteil, zu dem NEL eine kinderlose Lebensform darstellt, deutlich: Diese Variante ist in den mitteleuropäischen Ländern (vor allem Deutschland-West, Österreich, Niederlande) weitaus stärker präsent als in den skandinavischen Ländern und auch in Frankreich (vgl. Tab. 3). Welche Rolle spielen nun kinderlose NEL in diesen unterschiedlichen Kontexten, und wie lassen sie sich charakterisieren?

**Tabelle 2: Nichteheilige Lebensgemeinschaften in der EU**

Eurobarometer 1996	DK	SW	FR	FI	NL	GB	BE	D-W	ÖS	D-O	IR	N-Ir	LU	ES	IT	PO	GR	EU	
Personen in NEL	17,2%	15,0%	11,9%	10,9%	6,7%	5,5%	5,0%	4,8%	4,5%	3,5%	2,9%	2,8%	2,4%	1,5%	1,0%	0,7%	0,4%	5,7%	
Vergleichsdaten/ Quelle		13% ISSP 1994	7% INED 1990		7,75% CBS 1995	12% (<25) Nat. Surv.		4,9% St.BA 1995	12% (<54) FFS 1996	5,9% St.BA 1995	1% ISSP 1994				1% (<29) ISTAT 1988				
Personen in NEL ohne Kind	10,8%	9,1%	6,3%	6,4%	5,2%	2,9%	3,2%	4,0%	3,2%	2,1%	1,4%	0,5%	1,7%	1,0%	0,7%	0,2%	0,4%	3,5%	
Vergleichsdaten/ Quelle			4,2% INED 1990		6,3% CBS 1995			3,9% St.BA 1994		2,9% St.BA 1994									
Personen in NEL ohne Kind – unter 35 Jahre – 35 und älter	7,6% 3,7%	5,1% 3,9%	4,1% 2,3%	4,4% 2,0%	3,6% 1,6%	1,7% 1,2%	2,3% 1,1%	2,9% 1,1%	1,7% 1,6%	1,1% 1,0%	0,2% 1,3%	– 0,5%	0,8% 0,9%	0,6% 0,4%	0,3% 0,4%	0,1% –	0,3% 0,1%		
Datenbasis:	3.100	3.167	6.369	3.371	3.597	5.827	3.204	6.423	3.113	3.511	3.001	600	1.034	6.230	6.221	3.201	3.205	65.174	

**Tabelle 3: Nichteheliche Lebensgemeinschaften (ohne Kind) in der EU nach Alter und Elternschaft**

Basis: nur nichteheliche Lebensgemeinschaften

Eurobarometer 1996	DK	SW	FR	FI	NL	GB	BE	D-W	ÖS	D-O	IR	N-Ir	LU	ES	IT	PO	GR	EU
Anteil kinderloser an NEL ges.	64%	59%	52%	59%	77%	52%	64%	81%	72%	58%	47%	18%	68%	63%	70%	23%	92%	61%
davon unter 35 J.	66%	57%	64%	67%	70%	58%	69%	73%	52%	51%	15%	-	47%	63%	70%	23%	83%	
NEL-Typen																		
TYP 1 jung/kilo	42%	33%	33%	40%	54%	30%	44%	59%	37%	29%	7%	-	32%	40%	27%	14%	77%	
TYP 2 älter/kilo	22%	26%	18%	19%	23%	22%	20%	22%	35%	29%	40%	18%	36%	23%	43%	9%	15%	
TYP 3 jung/Kind	20%	23%	31%	28%	10%	31%	20%	12%	18%	26%	24%	18%	16%	15%	13%	46%	-	
TYP 4 älter/Kind	16%	18%	18%	13%	13%	17%	16%	7%	10%	16%	29%	64%	16%	22%	17%	32%	8%	
N (NEL) =	515	472	757	365	233	315	159	305	140	123	86	17	25	94	63	22	13	3,743
Weitere Charakteristika von NEL (Basis: ISSP)																		
Scheidung (1 P.)		35%			21%	43%		33%	48%	54%					(23%)			
Doppelverdiener						64%		61%	83%	58%								
Getr. Ökonomie		16%			18%	21%		38%	45%	15%					(27%)			
ISSP 1994 N =		156			101	60		156	35	73					21			

### 2.1 Länder mit geringer Bedeutung von nichtehelichem Zusammenleben

In Ländern mit geringer NEL-Relevanz läßt sich aufgrund der Datenlage nur wenig aussagen. In diesen Ländern scheinen „Normalfamilien“ insgesamt noch wenig Konkurrenz zu haben. Dabei ist anzumerken, daß eher spät geheiratet wird, allerdings lag das Heiratsalter während der vergangenen 20 Jahre relativ gleichbleibend hoch (Eurostat, 1996, S. 48). Die eher lange voreheliche Phase wird jedoch nur selten durch moderne Lebensformen gestaltet.

Soweit angesichts der geringen Evidenz Interpretationen überhaupt möglich sind, scheint es sich in Griechenland und Spanien eher um eine langsame Etablierung vorfamiliärer NEL zu handeln, während die meisten anderen Ländern recht heterogene Bilder zeigen. Für Italien ergibt sich eine langsame Verbreitung bei geringer Akzeptanz dieser Lebensform. So leben 1989 nur rund 1% der unter 25jährigen in NEL, und die Ablehnung ist selbst in der jungen Generation recht groß: 28% Männer und 39% Frauen befürworten es nicht, unverheiratet zusammenzuleben (vgl. Guerra, 1995, S. 175). Die Ablösungsprozesse vollziehen sich weiterhin nach traditionalem Muster, man wechselt direkt von der Herkunfts- zur eigenen (ehelichen) Zeugungsfamilie. Eine Kurzbeschreibung der italienischen Situation liest sich in etwa so: Alternative Lebensformen setzen sich insgesamt – mit regionalen Unterschieden – nur sehr langsam durch; wenn NEL eingegangen werden, dann als kurze Vorphase (vgl. ISTAT, 1997). Ähnliches dürfte für Spanien gelten, zumal die Anteile kinderloser Paare deutlich unterdurchschnittlich sind und lange Verweildauern im Elternhaus (vgl. Blasco, 1995) auf ähnliche Übergangsmodalitäten verweisen.

Anhand des hier herangezogenen Datenmaterials eine konkrete Einschätzung verschiedener Unterformen und ihres Verhältnisses zu familialen Lebensformen vorzunehmen, verbietet sich angesichts der geringen Basis für NEL (vgl. Tab. 3).<sup>2</sup>

Bemerkenswert erscheint, daß auch Luxemburg zu den Ländern mit geringer Bedeutung von Ehen ohne Trauschein zählt und sich damit von seinen direkten Nachbarn deutlich abgrenzt.

### 2.2 Länder mit mittlerem Verbreitungsgrad

Für Länder mit größerem – wie auch für solche mit sehr ausgeprägtem – NEL-Anteil zeigt sich in den letzten 20 Jahren eine Erhöhung des Heiratsalters und ein stärkerer Rückgang der Heiratsneigung. Im Vergleich zu sehr frühen Eheschließungen in den 70er Jahren ergab sich eine *relative* Verlängerung der vorehelichen Phase; geheiratet wird heute (wieder) selten vor dem 26. Geburtstag. Im jungen Erwachsenenalter etabliert sich die NEL dafür besonders stark, ja sie ersetzt die Ehe als *erste* Lebensgemeinschaft! Diese ist für die junge Generation nun typischerweise eine – zunächst kinderlose – NEL: in Frankreich und der BRD zu über 80%, in Österreich zu mehr als 90% (vgl. Toulemon, 1996; Vaskovics et al., 1997; ÖIF 4/1997).

Hier erfolgte demnach eine außerordentliche Zunahme von NEL vor allem in den unteren Altersklassen, dagegen sinkt ihre Relevanz mit steigendem Lebensalter deutlich, sodaß die Generation im gebärfähigen Alter fast doppelt so häufig in NEL lebt, wie es der Durchschnitt ausweist. In Mitteleuropa, wo diese einen mittleren Verbreitungsgrad erfahren haben, sind NEL sehr oft kinderlos (so in den Niederlanden, West-Deutschland, Österreich) und jung. Kinderlose NEL statt oder nach Familie finden sich insgesamt in weniger starker Ausprägung – kaum mehr als 1% der älteren Erwachsenen leben so – und die Bedeutung bei den über 55jährigen, also in einem Alter, in dem die Familienphase abgeschlossen sein könnte, ist marginal. Typisch für diese Länder ist also die Verbreitung in jungen Jahrgängen und vor einer eventuellen Familienphase.

Die NEL ersetzt demnach die Ehe hinsichtlich des ersten gemeinsamen Haushalts mit einem Partner, teils tritt sie aber ganz an deren Stelle oder an die Stelle von Zweitehen, was allerdings eher in Österreich, Großbritannien und den neuen Bundesländern der Fall ist.

Eine Typisierung aller NEL (vgl. Tab. 3) zeigt, daß in Deutschland-West und den Niederlanden am häufigsten der Typ „junge, kinderlose NEL“ vorkommt, sodaß die (zunächst) vorfamiliäre Variante hier eindeutig dominiert.

2 Die Typologie in den Tabellen besitzt illustrativen Charakter, sie wurde in erster Linie der Vollständigkeit halber aufgenommen.



Bei der Frage, in welchem Maße das Ende durch die Geburt eines Kindes oder durch (vorherige) Eheschließung markiert wird, kommt man wiederum zu unterschiedlichen Resultaten: Im alten Bundesgebiet herrscht weiterhin eine starke Verknüpfung von Ehe und Familie, während beispielsweise in Österreich eine größere Entkopplung von Ehe und Familiengründung stattgefunden hat.

„Ausreißer“ unter den Ländern mit mittlerer NEL-Verbreitung stellen Großbritannien und die neuen Bundesländer dar, in denen die kinderlosen, jungen Paare im Verhältnis unbedeutender sind, was vermuten läßt, daß nichteheliches Zusammenleben seltener in der Ehe und häufiger mit der Familiengründung endet. Die Zusammensetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften ähnelt daher schon der folgenden Gruppe.

### 2.3 Länder mit hohem Verbreitungsgrad von nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Schweden, Dänemark, Finnland, Norwegen<sup>3</sup> und Frankreich zeichnen sich durch besonders hohe Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften aus. Der Wandel in den Lebensformen hat hier bereits früher eingesetzt, und so zeigen diese Länder heute eine etwas andere Struktur als die mitteleuropäischen – insofern, als die Bedeutung kinderloser NEL ebenso geringer ist wie die junger Paare. Obgleich die vorfamiliäre NEL auch in den skandinavischen Ländern die typische Erstgemeinschaft darstellt, wird sie hier häufiger durch eine NEL mit Kind ersetzt bzw. entwickelt sich zu einer solchen.

Spezifische Rahmenbedingungen, wie z. B. geringere oder keine Benachteiligung unverheirateter Familien gegenüber verheirateten, höhere staatliche Entlastungen der Elternschaft sowie Angebote zur Institutionalisierung der NEL, tragen zu dieser anderen Konstellation bei, in der NEL nicht mehr nur an die Stelle kinderloser Ehen tritt, sondern die hier im Zentrum der Aufmerksamkeit stehende Variante weniger dominant ist. Während Dänemark eine diesbezüglich noch recht ähnliche Zusammensetzung zeigt wie seine mitteleuropäischen Nachbarn, wird in Schweden und auch Frankreich nur noch jede dritte Lebensgemeinschaft von einem *kinderlosen* Paar im gebärfähigen Alter gebildet.

Weiterhin leben in Dänemark und Schweden rund 4% der Befragten als „ältere, kinderlose“ NEL, und die möglicherweise nach-familiäre NEL (ab 55) hat nur hier überhaupt nennenswerte Verbreitung gefunden (1,6% in Schweden, 1% in Dänemark).

Frühere Etablierung und rechtliche Zugeständnisse an die Lebensform haben unter anderem dazu beigetragen, daß hier nichteheliches Zusammenleben breiter gestreut auftritt. Die enorme Verbreitung ist nicht mehr auf kinderlose junge Paare beschränkt, sondern strahlt aus auf höhere Altersgruppen, wo wir nicht mehr von „vorfamiliären“ oder Übergangsbeziehungen ausgehen können. Dabei scheint die kinderlose NEL-Phase eher mit der Familiengründung als mit der Ehe zu enden, und auch ältere Paare mit Kindern leben in nennenswertem Maße ohne Trauschein. Das Verhältnis von kinderloser NEL zu Paaren, die mit Kindern zusammenleben, ist demzufolge nicht so stark zugunsten der vorfamiliären Variante geneigt.

### 2.4 Zusammenschau und Charakterisierung

Traditionale Familienformen und Beziehungsbiografien dominieren im Süden, während in Mitteleuropa die Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften vor allem im jungen Erwachsenenalter, in der vorfamiliären Phase, stark ist. Demgegenüber sind NEL im Norden insgesamt stärker verbreitet, aber auch heterogener – das heißt, nichteheliches Zusammenleben bleibt weniger stark auf diesen einen Typus konzentriert. Als Vorstadium für Familie gehört eine kinderlose NEL-Phase demzufolge in Mittel- und Nordeuropa bereits zur Standard-Etappe der Beziehungsbiografie, während sie sich in einigen südlichen Ländern erst langsam zu etablieren scheint (z. B. in Griechenland und Italien).

Unterschiede finden sich dahingehend, ob die kinderlose NEL mit Ehe oder Elternschaft endet, also inwieweit in der NEL(-Phase) Kinder geboren werden. Dies ist vor allem in den alten Bundesländern und den Niederlanden eher selten der Fall; hier sehen wir noch eine starke Verknüpfung der Familiengründung mit einer Eheschließung. Ausgeprägt erkennbar in den skandinavischen Ländern und in Frankreich, aber

3 Norwegen ist nicht im Eurobarometer erfaßt, den ISSP-Daten zufolge ist die Situation der schwedischen sehr ähnlich.

auch in Großbritannien, Österreich und den neuen Bundesländern, bleibt die Lebensgemeinschaft ohne Trauschein nicht auf die kinderlose Phase beschränkt, was auf unterschiedliche Verlaufs- und Übergangsmuster schließen läßt. Bemerkenswert erscheint zudem, daß in den nordischen Ländern kinderlose Lebensgemeinschaften auch in der mittleren Generation verbreitet sind, wenngleich nicht so stark wie bei der jungen, so doch in deutlich höherem Ausmaß als in den mitteleuropäischen Ländern.

Dabei wird das Verhältnis kinderlose NEL zur unverheirateten Familie von sozialstaatlichen Rahmenbedingungen wie Recht, Stützungsleistungen, Kinderbetreuungsmöglichkeiten einesteils und sozialer Akzeptanz und normativen Vorstellungen von Elternschaft andererseits mitbestimmt.

Damit bestätigt sich, daß die Stellung im Lebenslauf, also die Lebensphase für die Bestimmung und Bedeutung von Lebensformen wichtig ist. So entspricht der größere Teil der kinderlosen NEL dem vorfamiliären Typus und ist daher ein Stadium im Beziehungsverlauf und steht zugleich für eine Veränderung von Stadien und Phasen im Bindungsverhalten. Deutlich wurde auch, daß diese Beziehungsphase nicht unbedingt mit einer Eheschließung enden muß; teils wird das erste Kind noch in eine NEL geboren, teils aber gerät sie zum gescheiterten Bindungsversuch, denn soweit Informationen darüber vorhanden sind, wird unverheirateten Paaren ein erhöhtes Trennungsrisiko attestiert. Kennzeichen dieser Partnerschaften sind weiterhin eher selten vorhandene Eheerfahrung und hohe ökonomische Selbständigkeit der Partner.

Ein kleiner Teil verbleibt langfristig in der nichtfamilialen Lebensform, d. h., NEL ersetzt die kinderlose Ehe mehr oder weniger dauerhaft. Für Personen jenseits der 35 ist Kinderlosigkeit jedoch weniger typisch.

In späten Lebensphasen, gegebenenfalls nach Abschluß der Familienphase, hat die nichteheliche Lebensgemeinschaft bislang wenig Bedeutung. Eher findet man eine naheheilige Variante in mittleren Jahren, als Ersatz von Zweitehen, wobei allerdings wiederum die kinderlose NEL seltener auftritt.

In der Gesamtsicht lassen sich einige Charakteristika kinderloser NEL herauslesen (vgl. Tab. 3). So scheint es sich hierbei eher um die Verbindung eigenständiger Partner zu handeln, da Doppelverdienerpaare dort häufiger auftreten, wo die vorfamiliäre NEL dominiert. Ähnlich stellt sich die Relevanz naheheiliger NEL dar. Sie sind am häufigsten dort anzutreffen, wo NEL auch mit Kindern und in höherem Lebensalter gelebt werden.

### 3. Die Situation in der Bundesrepublik

Ein etwas ausführlicherer Blick auf die deutschen Verhältnisse lohnt sich schon deshalb, weil sie markante Besonderheiten aufweisen. In der Bundesrepublik finden sich zwei sehr unterschiedliche Konzeptionen von NEL: Alte und neue Länder differieren deutlich, wobei sich die Situation in den alten Bundesländern überspitzt als Modifizierung traditionaler Familienbildungsprozesse beschreiben läßt, während in den neuen Ländern plurale Tendenzen vorherrschen.

In der BRD leben 1995 rund 1,7 Millionen NEL-Paare (St. BA, 1996), dabei ist der kinderlose Typ nach wie vor dominant: In Gesamtdeutschland leben 1,2 Mio. Paare ohne Kind im Vergleich mit 475.000 Paaren mit Kind ohne Trauschein zusammen. Allerdings finden sich gerade diesbezüglich starke Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern, die eine getrennte Betrachtung gebieten.

Die Entwicklung in den alten Bundesländern zeichnet sich durch eine enorme Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften aus. Lebten vor rund 20 Jahren erst 11.000 Personen in NEL, so stieg ihre Zahl auf gut 2,6 Mio. im Jahre 1995. Davon sind rund vier Fünftel kinderlos. In diesem Zeitraum ist zunächst ein leichtes Sinken, dann ein neuerlicher Anstieg des Anteils von Elternpaaren zu verzeichnen. Die Schwankungen sind allerdings nicht allzu groß, sodaß festgestellt werden kann, daß bis 1995 kinderlose Paare den Hauptteil der Ehen ohne Trauschein stellten, wobei es sich hauptsächlich um junge Menschen handelt.

Im Westen Deutschlands sind 1992 in zwei Drittel der kinderlosen NEL beide Partner ledig, das entspricht 54% aller NEL. 70% aller Lebensgemeinschaften werden von Doppelverdienerpaaren gebildet, in den anderen Konstellationen befinden sich teils ein Partner, teils beide Partner noch in der Ausbildung (St. BA, 1995, S. 28, 58). NEL ist hier ein sehr stark phasenbezogenes Phänomen, d. h., es kann zu einem großen Teil als Stadium innerhalb einer ausgedehnten vorfamiliären Biografie verortet werden.

Anders stellt sich die Situation in den neuen Ländern dar. 1981, also noch zu DDR-Zeiten, zählte man 150.000 in NEL lebende Personen, 1995 sind es bereits 380.000. Auch hier vollzog sich also eine deutliche Verbreitung, allerdings nicht nur der Variante „Vorstadium zu Familie“. So leben 1995 nur bei 48% der Paare *keine* Kinder. Die kinderlose NEL ist demnach die weniger häufige Form, doch kennzeichnet auch sie, daß die Beteiligten überwiegend jung sind, und in 52% dieser Fälle sind beide Partner ledig. Dies entspricht allerdings nur 23% aller NEL im neuen Bundesgebiet und zeigt, daß die Zusammensetzung und damit die Beziehungs- und Familienbiografien dort deutlich anders gestaltet sind. Partnerschaften ohne Trauschein aus den neuen Ländern konstituieren sich häufiger *nach* einer Ehe, so haben bei 17% der Paare *beide* Partner schon eine Scheidung hinter sich. Bemerkenswert, aber vermutlich eher ein Effekt der Nachvereinigungssituation, ist die Erwerbsbeteiligung der Partner: Nur in 47% der NEL sind beide erwerbstätig, dagegen stehen bei 27% beide nicht in einem Arbeitsverhältnis.<sup>4</sup> Hier spielt nicht so sehr der Ausbildungsstatus als vielmehr die Arbeitslosigkeit eine Rolle. Das Vorhandensein von Kindern dürfte hier nur in geringem Maße als Erklärung herangezogen werden, denn daß auf Berufstätigkeit zugunsten familialer Aufgaben verzichtet wird, entspricht eher nicht den Intentionen und dem bisherigen Erwerbsverhalten. In den neuen Bundesländern erscheint NEL daher weitaus weniger als vorfamiliales und schon eher als generelles Phänomen.

Insgesamt gilt demnach für die deutsche Entwicklung, daß *kinderlose* NEL überwiegend ein Verlaufsmuster in den frühen Beziehungsbiografien darstellen, d. h., sie sind hauptsächlich in der vorfamilialen Phase anzutreffen. Deutliche Unterschiede zeigen sich allerdings im Verhältnis zur NEL mit Kind, und somit in dem Maße, in dem Familienleben mit einer Ehe verknüpft wird. Diesbezüglich differieren die Verlaufsmuster stark. Weiterhin haben in beiden Landesteilen NEL – speziell als kinderlose Lebensform – in höheren Altersklassen bislang nur untergeordnete Bedeutung erlangt.

#### 4. Charakteristika der NEL-Varianten anhand ausgewählter Beispiele

Da anhand des europaweiten Datenmaterials wenig über konkrete Verlaufsmuster und Intentionen der nichtehelichen Lebensgemeinschaften bekannt ist bzw. erschlossen werden kann, soll die Typologie kinderloser NEL mittels ausgewählter Länder, für die Detailinformationen verfügbar sind, weiter vertieft werden.<sup>5</sup> Insbesondere für die NEL als frühes Stadium der Familienbiografie liegen für die Bundesrepublik differenzierte Ergebnisse auf der Basis einer Längsschnittstudie vor, weshalb diese für das folgende Kapitel zum Referenzmodell erhoben wird.

##### 4.1 NEL als vorfamiliales Phänomen oder Stadium im Bindungsprozeß

Nichteheliches Zusammenleben hat in Mittel- und Nordeuropa die (kinderlose) Ehe als erste Beziehung mit gemeinsamem Haushalt ersetzt. Vor allem bei jungen Paaren steht dieses Zusammenleben im Kontext der Beziehungsentwicklung. Kleineren Teils bewußt als Anpassungs- oder Testphase konzipiert, entspricht es meist einer selbstverständlichen Standard-Etappe des Bindungsprozesses.

Das Eingehen einer NEL gründet sich nur in Ausnahmefällen auf die Ablehnung der Ehe (6% in Frankreich, 8% in der BRD), vielmehr hegt ein beträchtlicher Teil Heiratsabsichten (43% Frankreich, 60%

4 Auch für die neuen Bundesländer stammen die Informationen zu Berufsintegration und Familienstand aus dem Jahre 1992 (vgl. St. BA, 1995, S. 28, 58).

5 Die Grundlage der folgenden Ausführungen bieten

a) für die BRD-West: eine Studie der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Bamberg, das „Bamberger NEL-Panel“, 1988-1994 (Basis: 900 Paare in NEL, N= 1.756; vgl. Vaskovics, Rupp & Hofmann, 1997);

b) für Frankreich: Insee, Enquete sur les situations familiales et l'emploi, 1994 (Basis: 4.885 Befragte, darunter rund 500 in NEL; vgl. Toulemon, 1996);

c) für Österreich: FFS 1996 (Basis: 6.050 Befragte; vgl. ÖIF: beziehungsweise, Heft 5 und 6-7/1997).

BRD). Demzufolge kann das Zusammenleben verschiedene Konzeptionen beinhalten, wie z. B. die Beziehungsentwicklung oder sozio-ökonomische Konsolidierungsprozesse abzuwarten. Damit sind Veränderungen implizit vorprogrammiert.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften zeichnen sich – allerdings nicht nur in dieser Phase – durch eine hohe Dynamik aus, wovon ein wichtiger Ereignisstrang das Scheitern der Beziehung beinhaltet. Ein relativ großer Teil, fast jede dritte deutsche und französische und rund jede vierte österreichische NEL, gerät letztlich zum gescheiterten Bindungsversuch. Trennungen erfolgen vor allem aus beziehungsinternen Gründen, allerdings auch in Zusammenhang mit dem Übergang vom Bildungs- in das Erwerbssystem. In beiden Bereichen steht dies vor dem Hintergrund hoher Aspirationsniveaus und Erwartungen.

Der zweite und bedeutsamere Weg, den junge Lebensgemeinschaften nehmen, ist der in die Ehe und/oder Familie. In Westdeutschland mündet rund die Hälfte der jungen (ledigen) NEL in eine Ehe und erweist sich so aus der Retrospektive als Übergangsstadium. Ein weichenstellender Einfluß geht in diesem Prozeß von der Familienorientierung aus. Da in der Regel (noch) vor der Familiengründung geheiratet wird – in Westdeutschland erfolgen nur 7% der Eheschließungen des Jahres 1995 *nach* dem Übergang zur Elternschaft (BMFSFJ, 1997, S. 71) – repräsentiert NEL im wesentlichen die kinderlose Phase gemeinsamen Lebens. Voreheliche NEL dauern im Mittel drei Jahre, allerdings ist die Verweildauer abhängig vom Bildungsweg der Partner.

Auch in Österreich endet etwa jede zweite Lebensgemeinschaft vor dem Altar, allerdings ist dann häufiger schon ein Kind vorhanden. Hier und noch stärker in Frankreich mündet die kinderlose NEL-Phase häufiger in eine Familiengründung, die nicht unbedingt mit einer Heirat zusammenfällt, d. h., es zeigt sich in beiden Ländern eine stärkere zeitliche Entkoppelung von Ehe und Elternschaft als in der alten Bundesrepublik.

#### *Was bewegt die Paare zur Heirat ?*

Familien- bzw. Kindorientierung drängen die deutschen Paare stark in Richtung Heirat, was aber zumindest teilweise mit traditionellen Denkmustern verknüpft wird. So werden oftmals Sicherheit, Stabilität und Geborgenheit mit der Ehe assoziiert. Die Eheschließung erfolgt teils erst in Verbindung mit konkretem Kinderwunsch, teils aber auch schon mit zeitlicher Distanz zur Elternschaft bei grundsätzlicher Familienfreundlichkeit. Aber auch die Umkehrung gilt: ohne Kind(erwunsch) wird meist auch keine Ehe geschlossen. In Frankreich erfolgt die Heirat zwar weniger eng an die Familiengründung gekoppelt, doch bietet auch hier der Eintritt einer Schwangerschaft Veranlassung, über eine Heirat nachzudenken, und die Vorteile für Kinder sind wichtige Argumente für die Ehe.

Die Verweildauer in NEL ist unterschiedlich nach der Konzeption der NEL. Sie fällt eher kurz aus, wenn es sich um eine Probe- oder Testphase für die eheliche Beziehung handelt und bei Vorliegen der sozio-ökonomischen Voraussetzungen. Längere NEL-Phasen durchleben typischerweise junge Menschen aus höheren Bildungsschichten, mit schwieriger Berufsintegration und/oder rein instrumenteller Ehe-Motivation.

#### **4.2 NEL als (dauerhafter) Ersatz für ein Familienleben**

Ein kleinerer Teil der Lebensgemeinschaften entwickelt sich zur Dauereinrichtung, ersetzt die kinderlose Ehe und tritt somit anstelle der Familienphase. Diese Entwicklung nehmen in der BRD rund 18% der jüngeren NEL. Anhand dieser Gruppe läßt sich ein wenig erhellen, was „NEL statt Familie“ bedeutet.

In Westdeutschland sind damit oft spezifische Lebensentwürfe verbunden. Diese umfassen oft den *bewußten* Verzicht auf Kinder und die Präferenz anderer Schwerpunkte, wobei nicht eine spezielle Orientierung (wie z. B. Konsum) als maßgeblicher Einflußfaktor festzumachen ist. Wichtige Dimensionen stellen hier vor allem für die Frauen der Beruf und die damit verbundene Unabhängigkeit dar.

Die Beziehungen dieser Paare sind gekennzeichnet durch ökonomische Selbständigkeit der Partner. Fehlende Anreize zur Heirat gehen einher mit einer weniger romantisierten Sicht der Ehe; aber auch die Erwartung emotionaler Gratifikationen und/oder ökonomischer Vorteile fällt geringer aus. Von Bedeutung ist zudem ein ausgeprägteres Unabhängigkeitsstreben vor allem der Frauen. Die Gewöhnung an einen bestimmten Lebensstil, teils aber auch kritischere Bewertung der Beziehungen und evtl. grundsätzliches

Mißtrauen in die Möglichkeit dauerhafter Partnerschaft liefern weitere Gründe dafür, am Status quo festzuhalten.

In Frankreich hat sich in den letzten Jahren die Anzahl der Dauer-NEL – trotz steigender Trennungsfähigkeit – erhöht. Dieser Trend wird einer noch stärker gesunkenen Heiratsneigung geschuldet. Ca. 18% der NEL der 80er Jahre gehören zu diesem Typ, allerdings dürfte nur ca. jede zweite von ihnen kinderlos sein.

#### 4.3 NEL als Beziehung in späteren Lebensphasen

In den Lebensgemeinschaften älterer Paare sind oftmals beide Partner nicht ledig, vielmehr haben sie häufiger eine gescheiterte Ehe hinter sich (vgl. St. BA, 1995, S. 28). Ältere NEL zeigen geringere Heiratsbereitschaft, d. h., NEL ist bei Älteren deutlicher als Ehe-Ersatz zu interpretieren als bei Jungen.

Stark auf Familienleben ausgerichtete Vorstellungen und Funktionalität der Ehe machen verständlich, weshalb den Paaren mit zunehmendem Alter die Motivation fehlt. Bei Scheidungs- und Trennungserfahrenen ergeben sich zusätzliche Motive, die Bedingungen für eine Lösung der Beziehung nicht zu erschweren bzw. die errungene Selbständigkeit nicht wieder aufzugeben (vor allem bei den Frauen). Geringeres Vertrauen in Dauerhaftigkeit und geringere positive Anreize der Ehe sprechen also eher gegen eine Institutionalisierung. Allerdings können bei den Älteren die Kosten der Ehe (Sozialversicherungsansprüche etc.) auch von den Nutzen (z. B. Absicherung des Partners im Erbfall) aufgewogen oder übertroffen werden.

Leider liegen zu dieser Teilgruppe keine genaueren Informationen vor, sie ist bislang wenig erforscht (vgl. Rosenkranz, 1996).

Grundsätzlich läßt sich festhalten, daß mit der Möglichkeit, Partnerschaft und Elternschaft zu trennen, neue Beziehungssysteme, aber vor allem neue Beziehungsverläufe, entstanden sind. Nichteheliches Zusammenleben etabliert sich zunächst vor allem in Phasen, die weniger gegenseitige Absicherung, höhere Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Partner, größere Flexibilität zulassen oder sogar erfordern. Die westdeutsche Situation ist (noch) stark geprägt vom Vorherrschen der NEL als einer Passage, die sich auf die kinderlose Phase beschränkt. Demgegenüber sind die Verläufe andernorts bereits vielfältiger.

### 5. Zusammenfassendes Resümee

Die kinderlose NEL hat sich als erste Haushaltsform zum dominanten Muster in der Beziehungsbiografie und zur dominanten NEL-Variante entwickelt und gehört in Mittel- und Nordeuropa bereits zum Standardrepertoire.

Kinderlose NEL sind:

- jung, ledig,
- die Verbindung zweier eigenständiger Partner,
- größeren Teils phasenbezogen (vor der Ehe bzw. vorfamiliä), haben oft noch die Option Familie,
- werden kleineren Teils Ersatz für kinderlose Ehe,
- dynamisch, d. h., scheitern häufig, münden aber auch sehr oft in eine Familiengründung, teils mit Eheschließung.

Insgesamt bildet die kinderlose NEL seltener eine langfristige Alternative zu familialen Lebensformen, sondern wird eher vor oder nach der Familienphase gelebt. Allerdings haben diese Lebensgemeinschaften bislang noch kaum Bedeutung als nachfamiliäre Lebensform. Somit steht sie bislang im wesentlichen für Modifikationen im Übergangsverhalten einerseits, zum kleineren Teil im Kontext gesunkener Neigung zur Familienbildung andererseits.

Bezüglich der Übergänge zu anderen Lebensformen finden sich relevante Unterschiede im europäischen Vergleich. So endet besonders in Westdeutschland die NEL häufiger mit Ehe als mit Elternschaft (aber *wegen* Familienorientierung), während eine Familiengründung als NEL im Norden deutlich häufiger vorkommt. Hier ist demnach die Entkoppelung von Ehe und Elternschaft fortgeschritten, während sich der Trend in

den mitteleuropäischen Ländern noch eher auf die Deinstitutionalisierung der Partnerschaft beschränkt. Dabei korrespondiert geringe Institutionalisierung durchaus auch mit geringer Stabilität. Weiterhin ist anzumerken, daß es sich mit zunehmender Verbreitung der nichtehelichen Gemeinschaft immer weniger um eine ausgesprochene Konkurrenz zu traditionellen Lebensformen handelt. Vielmehr sind die Übergänge stärker der individuellen Entscheidung anheimgestellt und somit disponibler geworden. So impliziert auch die Präferenz einer nichtehelichen Familiengründung keineswegs, daß stets auch dauerhaft auf eine Heirat verzichtet wird (vgl. Trost, 1993).

Die Dominanz der jungen kinderlosen Variante unter den Lebensgemeinschaften ist im europäischen Vergleich somit unterschiedlich ausgeprägt, d. h., in vielen Ländern rückläufig. Ob sich diese Entwicklung auch für die traditionaleren mitteleuropäischen Länder ergibt, bleibt abzuwarten, scheint jedoch wahrscheinlich. Das gleiche gilt für die Frage einer aufkommenden Verbreitung in Südeuropa. Bislang noch weitaus weniger von den Pluralisierungstendenzen erfaßt, ist offen, ob, bzw. in welchem Maße, sich hier eine Angleichung vollzieht und nichteheliches Zusammenleben an Akzeptanz und Verbreitung gewinnt.

### Literatur

- Beck, U. & Beck-Gernsheim, E. (1990): *Das ganz normale Chaos der Liebe*. Frankfurt/M.
- Blasco, A.L. (1996): *Erzwungene Harmonie*. In: Walther, A.: *Junge Erwachsene in Europa*, Opladen, S. 187-200.
- Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Jugend (BMFFJS) (Hrsg.) (1997): *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik*. Bonn.
- Eurostat (1996): *Sozialporträt Europas*.
- Guerra, L. & Morgagni, E. (1996): *Die Lautlosigkeit des verzögerten Erwachsenwerdens*. In: Walther, A.: *Junge Erwachsene in Europa*, Opladen, S. 169-186.
- Gysi, J. (Hrsg.) (1989): *Familienleben in der DDR. Zum Alltag von Familien mit Kindern*. Berlin.
- Höhn, Ch. & Dorbritz, J. (1995): *Zwischen Individualisierung und Institutionalisierung – Familiendemographische Trends im vereinten Deutschland*. In: Nauck, B. & Onnen-Isemann, C. (Hrsg.): *Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung*. Neuwied, S. 149-174.
- ISTAT (1997): *La familia*. <http://petra.istat.it/raporto/5.htm>
- Meyer, Th. (1992): *Der Monopolverlust der Familie. Vom Teilsystem Familie zum Teilsystem privater Lebensformen*. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 45, Heft 1, S. 23-40.
- Nave-Herz, R. (1989): *Zeitgeschichtlicher Bedeutungswandel von Ehe und Familie in der Bundesrepublik Deutschland*. In: Nave-Herz, R. & Markefka, M.: *Handbuch der Familien- und Jugendforschung*. Band 1. Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF) (1997): *beziehungsweise*, Heft 5 und Heft 6-7/97.
- Rosenkantz, D. (1995): *Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Partner im Alter 35 Jahre und älter*. Bamberg (ifb-Materialien Nr. 3-95).
- Schneider, N.F. (1994): *Familie und private Lebensführung*. Stuttgart.
- Strohmeier, K.P. (1993): *Pluralisierung und Polarisierung der Lebensformen in Deutschland*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B17, S.11-19.
- Statistisches Bundesamt (St. BA) (1995): *Im Blickpunkt: Familien heute*. Wiesbaden 1995.
- Statistisches Bundesamt (St. BA) (1996): *Statistisches Jahrbuch 1996*.
- Toulemon, L. (1996): *La cohabitation hors mariage s'installe dans la durée*. In: *Population*, 3/1996, S. 675-716.
- Trost, J. (1993): *Ehen und andere dyadische Beziehungen*. In: Nauck, B. & Onnen-Isemann, C. (Hrsg.): *Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung*. Neuwied, S. 343-355.
- Tyrell, H. (1988): *Ehe und Familie – Institutionalisierung und Desinstitutionalisierung*. In: Lüscher, K.; Schultheis, F. & Wehrspaun, M. (Hg.): *Die „postmoderne“ Familie*. Konstanz, S. 145-156.
- Vaskovics, L.A. & Rupp, M. (1995): *Partnerschaftskarrieren. Entwicklungspfade nichtehelicher Lebensgemeinschaften*. Opladen.
- Vaskovics, L.A.; Rupp, M. & Hofmann, B. (1997): *Lebensverläufe in der Moderne I – Nichteheliche Lebensgemeinschaften*. Opladen.

---

# Childless Non-Marital Unions in Sweden: A Normal Stage in the Family Formation Process

EVA M. BERNHARDT

This paper will describe some aspects of the early stages in the family formation process in Sweden, a country where nowadays almost all unions start out as non-marital and where a relatively long period of childless cohabitation is quite a normal phenomenon in the beginning of the family formation process.

The analysis will be based mostly on data from the Swedish Family Survey which was conducted by Statistics Sweden in 1992. I will focus on young men and women in their late twenties and early thirties, and analyze which factors influence whether they live in a childless non-marital union rather than being in some other family status (marital union or non-cohabiting, with or without children). I will also take a look at various aspects of their living arrangements at the time of the survey, whether they have plans to marry or have children, and how their family values and other attitudes differ from those who live in other family statuses.

However, before we turn to findings based on the Swedish Family Survey (SFS), let us take a look at trends in the postponement of childbearing, which has been observed for the women born in the 1950s and onwards. Official statistics from Statistics Sweden show a dramatic increase in the proportion childless at age 25 and age 30.

**Table 1: Proportion still childless at age 25 and age 30, Swedish female birth cohorts.**

cohort	age 25	age 30
1930	46.6	24.1
1940	41.8	20.2
1950	44.2	23.4
1960	62.1	32.3

Projecting these figures to women born around 1970, it seems likely that today about 2/3 of the 25-year olds and about 1/3 of the 30-year olds are still childless. Census figures show that decreasing proportions in these age groups live in sexual unions (marital or non-marital), which of course lowers fertility. It is likely, however, that a contribution factor to the dramatic increase in childless in these age groups is the postponement of childbearing *within* unions. Fairly long periods of childless cohabitation are nowadays quite a common experience among people in their twenties and early thirties.

**Table 2: Sexual unions, marital and non-marital by sex and age, Sweden, 1975, 1980, 1985, and 1990 (age groups 20-24, 25-29 and 30-34).**

Age group	% of population in marital or non-marital union					% non-marital of all unions			
	1975	1980	1985	1990		MEN	1975	1980	1985
20-24	26.9	23.3	21.3	21.5		70.8	80.5	86.2	83.9
25-29	61.6	55.4	50.5	46.6		35.5	50.7	61.4	58.8
30-34	75.0	71.9	66.6	61.0		14.6	25.8	36.6	33.6
	1975	1980	1985	1990	WOMEN	1975	1980	1985	1990
20-24	50.5	45.8	40.3	39.1		56.8	69.3	77.9	75.0
25-29	74.9	70.7	65.3	60.1		22.7	36.9	48.1	46.1
30-34	76.9	79.2	75.7	70.7		9.5	18.0	25.2	25.3

It is also clear that more and more first births occur in later unions. Szekelyne-Olah (1996) showed that 17 percent of all first births to women in the 1992 Swedish Family Survey occurred in the second or later union. Hoem (1996) looked at first non-marital unions, also on the basis of the 1992 Survey, and found that for the oldest cohort (43 years old at the time of the survey) it was relatively common to marry rather quickly. Among women and men in younger cohorts, consensual unions did not last forever either, but in these cohorts it was much more common to split up than to marry. First unions have progressively tended to be disrupted, often very soon and before a child is born. In fact, as many as every fourth woman born in 1969 had experienced a separation before age 23. This is a real increase from the older cohorts.

From table 2 it can also be seen that the majority of all sexual unions in the ages between 20 and 30 are non-marital unions (more so for men than for women). Even in the age group 30-34 one out of three men and one out of four women who live with a partner do so in an informal cohabitation rather than as married. There is a slight decline in the percentage non-marital of all unions between 1985 and 1990 (probably a result of the events in 1989 where there was a dramatic increase in the number of marriages due to anticipated changes in the pension laws – see Hoem, 1991), but it has not really changed the picture of a country where informal cohabitation is an established social phenomenon and where direct marriage without previous cohabitation must be regarded as deviant behaviour.

Official statistics on mean age at first birth and mean age at (first) marriage show that there has been a reversal of the convention order of family formation events: mean age of first birth has been below mean age at first marriage (for women) since 1975. In 1995 mean age at first birth was 27.3 years, as compared to 29.0 for first marriage.

Although in a country like Sweden marriage is no longer considered to be a necessary precondition for the arrival of a child, this does not mean that there is a complete disassociation between fertility and marital status. Many cohabiting couples marry between their first and second child. Moreover, it has been shown that pregnancy continues to be related to marriage, as cohabiting women who become pregnant are more than three times as likely to marry as those who are neither pregnant nor parturient. Parturient women have a 60 percent higher propensity to get married. This means that pregnancy and childbirth still tend to trigger a change in marital status. It has also been shown that the effect of pregnancy and childbirth weakens when the couple has been cohabiting for more than two years (Bracher & Santow, 1997), which may indicate what might be called a polarized behaviour, i. e. if the transition to parenthood follows rather quickly after the start of cohabitation there is a substantially increased propensity to transform the non-marital union into a marriage, while people who cohabit for a long time before they have their first child are much more inclined to continue cohabiting also after they have become parents.

Analysis of first union formation in Sweden (Bracher & Santow, 1997) has also shown a clear decline of marriage rates among cohabitators from the oldest to the youngest cohort in the money, at the same time as



the propensity to marry directly without previous cohabitation dwindled to almost nothing. Interestingly enough, union duration does not seem to significantly affect marriage propensities among cohabiters, except as it interacts with pregnancy, as was mentioned above. Social background affects the likelihood of transforming a non-marital union into a marriage, as daughters to white collar workers have a significantly higher propensity to marry. Own education at the post-secondary or tertiary level also increases marriage rates among cohabiters, but only once it is completed: cohabiting women undergoing education are less likely to get married. Having a greater degree of economic self-sufficiency (measured both in terms of employment and income) increases the propensity of forming a first cohabiting union, both for men and women but it does not seem to influence the progression from cohabitation to marriage.

Informal cohabitation has thus become increasingly common in Sweden from the late 1960s and onwards. More than any other country, Sweden has directly addressed the situation of unmarried cohabiters through legislation and has deliberately pursued a policy of non-discrimination towards them (Glendon, 1989). Already in 1969 when a minister of justice issued directives to a governmental commission on family law it was made clear that the law should not give 'privileged status to one form of cohabitation over others'. Additional distinctions between marital and non-marital unions were eliminated in 1973, in keeping with the 1969 guidelines. With regard to rights and responsibilities visavi joint children, there are nowadays no essential differences between married or cohabiting parents. For children born outside marriage the mother automatically gets custody of the child. For cohabiting couples it is however normal procedure that the father of the child formally recognizes his fatherhood and requests joint custody. A new law in 1988 regulates what happens in case of a union dissolution to the dwelling where the couple lived (including furniture and other household items). However, contrary to what many contemporary cohabiting couples may believe, this law does not regulate the splitting up of other property (such as cars, sailing boats, banking accounts and other financial) and it does not give the cohabiters the right to inherit each other (unless they choose to regulate this by a mutual will). Thus legally some important differences may seem to remain between marriages and informal cohabitations. According to Glendon (1989), however, this is important only for a minority of couples with significant assets (other than their home). One could therefore say that overall the similarity to the property situation of married persons is very strong and the legal incentives to marry are quite weak.

So what characterizes people who live in childless non-marital unions and how do they differ from people in other family statuses? The new empirical results that will be presented in this paper are based on information on 28- and 33-year old Swedish men and women from the 1992 Swedish Family Survey (SFS). There were 1.014 men and 1.194 women in these two age groups that were interviewed (excluding single parents, mostly women). Characterizing them by the two combined dimensions of partnership and parental status, we got four different family status categories, namely *single childless* (they have neither partner nor children in the household), *cohabiting childless* (they have a partner, to whom they are not married, but no children), *married childless* (they have a spouse – a wife or a husband – but no children), and finally *cohabiting or married with children* (they have both a partner and children). The family status of course refers to the situation at the time of the interview. Thus single childless may have been cohabiting (or even married) earlier, and may have non-coresidential children (this would be more common for men than for women). Children in the household may be either joint, his or hers.

**Table 3: Percentage distribution by sex and age in different family status categories (1992 SFS).**

Age	Sex	Single childless	Cohab childless	Married childless	Cohab or married with children		N
28	Men	37	20	8	37	100	641
	Women	20	15	7	68	100	593
33	Men	25	8	5	62	100	373
	Women	10	6	4	50	100	601

In this paper we will focus on the *cohab childless*, i. e. those who live in childless non-marital unions. Since men form unions and have children at higher ages than women, there are higher percentages of the men, both at age 28 and at age 33, who are either single childless or cohab childless. At age 28, 20 percent of the men and 15 percent of the women live with a cohabiting but no children. At age 33, these figures have declined to 8 and 6 percent, respectively.

The respondents in the family survey were asked about plans for future childbearing (unspecified period). They could give positive or negative answers, with different degrees of certainty (there were also follow-up questions about reasons to those who were completely negative or hesitant about having (more) children in the future). Table 4 gives the percentage distributions for different family status categories, divided by sex. Apart from those who were already parents, who naturally would be more reluctant about further childbearing, the overwhelming majority of the childless indicated plans to have children in the future (remember that these figures refer to 28- and 33-year olds only). Among the single childless, men were more hesitant than women, while among those with (marital or non-marital) men were more positive to becoming parents than women. Nine out of ten childless men with partners expect to have children in the future. Childless married women seem to be slightly more positive to future motherhood than cohabiting women without children, although the figures for the married childless (both men and women) should be interpreted with caution since they are relatively few.

The question about future marriage plans was framed in a slightly different manner. First of all, it was only put to those who were living in a non-marital union at the time of the survey. Second, the time perspective was specified as two years, i. e. rather short time horizon. Thus it can be expected to capture more or less concrete plans or considerations to marry in the relatively near future. The answers in table 5 indicate that about one in five say they have no plans to marry within this time period (higher percentages for men than for women), although they may consider doing so all the same in the more distant future. The highest proportion of unequivocally positive answers is found among cohabiting childless women, the lowest among cohabiting men with children. That those who already have children are less inclined to say a positive yes than the childless cohabitants may be partly a selection effect: as was discussed above, many cohabiting couples get married in connection with the first birth (shortly before or shortly after). However, it may also result from the fact that some of these children are not joint children, and men are more likely to be “informal fathers”, i. e. fathers to children whom their current partner brought into the household, than women are to be “informal mothers” (Goldscheider et al., 1996). That childless cohabiting women express stronger intentions to get married than cohabiting childless men may be a result of the fact that men are at an earlier stage in the family formation process (this could be controlled by taking duration of current non-marital union into consideration).

On the whole, surprisingly few, regardless of sex or parental status, seem to reject marriage completely, especially if you consider that quite a few of those who say they have no plans to get married within the next two years may very well consider doing so later on. It would of course be interesting to analyse the extent to which these marriage plans will be carried out (how childbearing plans affects fertility behaviour after the interview has been analyzed by Thomson & Hoem, 1997). Such a study is currently underway at the Demography Unit, Stockholm University.

A common answer to the follow-up question about reasons to get married within the next two years was the alternative “The marriage and wedding show that we are really serious about our relationship”, that is getting married is a signal to friends and relatives indicating real commitment. Another way of measuring degree of commitment may be to look at how the respondents answered the question about pooling of resources (“What arrangement do you and your spouse/partner have with regard to finances?”). The figures in table 6 show very clearly that those living in childless non-marital unions have the lowest proportion answering that “We pool our resources almost completely” (less than half). Getting married or having children more or less doubles the proportion with complete pooling of resources. A little less than half of the childless cohabitants “have joint finances to some degree” (partially), and as much a ten percent have separate finances, which hardly exists among those who are married and/or have children. The highest degree of commitment, as measured by this variable, is, as might be expected, found among married couples with children.

Turning now to some of the attitude questions in the Swedish Family Survey (see table 7), I have calculated mean scores for different family status categories among 28- and 33-year olds, separately for men and women. The respondents were asked to indicate degree of agreement or disagreement with a number of statements about divorce and separation, abortion, centrality of children, various requirements for a successful partnership (marital or non-marital). The scores went from 1 to 4, 1 indicating complete disagreement and 4 complete agreement. Thus, the higher the mean score for a particular group of respondents, the more in agreement they were with that particular statement.

Men are generally more inclined than women to agree with the statement that “parents ought to stay together more for the sake of the children”, as are parents compared to the childless (but the differences are small). The same goes for the statement that “couples would stay together more if women and men shared the responsibility for home and children more equally”. Men have also generally a more positive attitude to abortion, but here you find childless persons more inclined to favor abortion than those with children. Thus the most tolerant to abortion are single childless men. The cohab childless differ slightly from the general picture with regard to abortion, since women are slightly more inclined than men to agree that “It is easy to accept abortion if the woman is single and does not want a child”.

The two statements about centrality of children (“Having children is part of what gives life meaning” and “Something is missing if a couple has no children”) seem to measure somewhat different dimensions. Regardless of sex and family status at the time of the interview, the mean scores for the first, more general, statement are very high (roughly between 3,3 and 3,8 – 4 being the highest possible score). Thus, the overwhelming majority express complete agreement that children give life meaning. The childless cohabitators are more positive than the single childless, but less so than the parents (remember that single parents are excluded). On the other side, there is also considerable acceptance of the right to choose *not* to have children. Here those living in childless non-marital unions are more similar to the single childless than to those who already have children.

Finally, there were four questions regarding the requirements for a successful partnership (marital or non-marital). Men, regardless of family status, generally place greater importance on good family finances than women do (probably a reflection of traditional gender roles). The difference is the largest for the single childless, and decreases if the respondent has both partner and children. Generally higher scores were found for the statement that “It is important that both have jobs they like”, where women living in childless non-marital unions had the highest mean score. Also among those with partner and children, women placed more importance on this factor than did the men. Apart from the married childless, who as was mentioned above were quite few, almost regardless of sex and family status everyone agrees that it is important that the couple agrees how to share housework (obviously the politically correct attitude), while there is a clear gender difference when it comes to the statement that couples should have some leisure time away from each other. Women value separate leisure time more than men (perhaps men take it for granted?), and also in this regard the childless cohabitators are more similar to the single childless than to those who have children (and live with a partner).

The overall picture with regard to the attitude variables is that childless cohabitators differ relatively little from other family status categories. However, it is worth noting, that with regard to acceptance towards childlessness cohabitators without children are more similar to those who are childless and single. The same is true when it comes to evaluating the importance of leisure time apart from each other for the success of a partnership. Among childless cohabitators women are more positive than men to abortion “if the woman is single and does not want a child”, unlike other family status categories where men are generally more positive to abortion than women. The most intriguing aspect in which childless cohabitators differ from other family status categories is however that women place more importance on having a job that they like (“it is important for the success of a partnership that both have jobs they like”). This would seem to indicate a higher degree of work and career orientation among woman with partners but no children. Most likely this is a selection phenomenon, i. e. the reason they have postponed childbearing, despite the fact that they have a partner, is that they want to establish themselves on the job market and be able to advance in the profession that they have chosen.

We will now turn to the issue of what factors influence whether people live in a childless non-marital union rather than in some other family status. This will be analyzed by means of multinomial logistic regression with the four family status categories defined above as the dependent variable. The main results of the multivariate analysis are presented in table 8, showing the effect of age, certain background variables that refer to childhood conditions, some socioeconomic variables (education and income), and a couple of attitude variables on living in various types of family situations. Each of the coefficients contrasts with the normative state of “cohabiting or married and living with children”. I have run separate regressions for men and for women.

Clearly, *age* (being 33 rather than 28 years old) makes it more likely both for men and for women to be in the normative category, that is to live with both partner and children. The coefficient is especially large for the childless cohabitators. The first two background variables refer to the type of environment where the respondent spent most of his or her childhood. *Rural and metropolitan* (the three largest cities in Sweden: Stockholm, Gothenburg, and Malmö) are contrasted with those who grew up in small and medium-sized urban areas. For men, having grown up in a rural area, significantly increases the odds that they have left the state of “single childless”, while the reverse is true for those who grew up in metropolitan areas. This factor is also significant for women, while rural background is not. Since we are controlling for the effects of education and income and certain attitude variables, it seems that there is an effect of having grown up in a big city in addition to a late transition to partnership and parenthood due to longer education and a less family oriented life style.

Not having grown up in an intact family (with both biological parents) has no significant effect on either men or women when we control for all those other variables. Having grown up in a country outside the Nordic countries significantly increases the odds of living as married but childless, for both men and women. Having grown up in a Nordic country (outside Sweden) has the same effect for men, but not for women. Own education has a positive effect on the odds of being in the state of “married childless” rather than “cohabiting or married with children”, but only if the highest education reached is the university level. This effect is similar for men and for women, but when it comes to income the pattern of coefficients is quite different for men and for women. Single childless men have a significantly lower income than those, who are cohabiting or married with children while the opposite is true for women. Cohabiting but childless women have the highest income among women, but even married but childless women have higher income than those who live with children. The explanation for this is, at least partly, that women with children tend to work part-time and this lowers their income. It is worth noting, however, that among childless women cohabitators have the highest income, even when we control for education.

So far only the life course factor (age) has had a significant (negative) effect on the odds of being cohabiting and childless. This applied to both sexes, and then income (or rather hours of work) for women. However, all the attitude variables (except gender role attitudes for women) have a significant and positive impact, and the effects are somewhat larger for women than for men. The *gender role attitude* variable reflects the respondent's image of ideal family situation with children under 7 years of age, where 1=*Both parents work and share the responsibility for home and children equally*, 2=*Man works full-time, woman works part-time and bears the primary responsibility for home and children*, and 3=*the man has the job while the woman bears the primary responsibility for home and children*. Men with a more traditional attitude towards gender roles in the family are thus less likely to be cohabiting and childless, while this factor has no effect for women.

The three remaining attitude variables measure how important the respondent feels *that family life, work and leisure time* are, on a scale from 1=“not at all important”, to 10=“extremely important”. Measuring the impact of attitude variables on the family status at the time of the interview does not make it possible to distinguish between selection and adaptation effects. For example a positive attitude to family life may select an individual into a state with both partner and children, but it is also likely that people who are married or cohabiting and have children tend to attach more importance to family life. Since most of the respondents indicated that family life was “extremely important” to them and almost none said it was not at all important, I chose to make this into a dummy variable where “extremely important” was given a zero, and all values less than 10 was given a one. For *work and leisure time* I used the full scale from 1 to 10. So we find

that both men and women who attach less than extreme importance to family life are much more likely to be cohabiting but childless, while finding leisure time and work very important also give a significant and positive effect. It is interesting that attaching importance to work increases the odds of being in any of the childless categories for woman but this is not the case for men where it only effects the likelihood of being cohabiting and childless.

Finally a brief comment on table 9, which presents results from two logistic regressions (one for men and one for women) including 29- and 33-year olds who live with a partner (in a marital or non-marital union), where the different child status categories are contrasted with those who are married and have children. The same independent variables as in the previous table, with the addition of *partner's education*. The pattern of coefficients for the childless cohabits is quite similar to what we found in table 8. Partner's education is important for both men and women: if the partner has a university education, this increases the odds of living in a childless non-marital union, even controlling for the various characteristics of the respondent. Unlike in the previous table, having grown up in a metropolitan area significantly increases in the odds of being cohabiting but childless, i. e. when this group is contrasted with "married with children" rather than "cohabiting and married with children", the effect of a metropolitan background becomes apparent. Living in a childless non-marital union for an extended period of time would thus seem to be primarily a big city phenomenon.

To summarize, very few young men and women in contemporary Sweden marry directly without previous cohabitation. One can say that starting a first union as an informal cohabitation is nowadays normative behaviour in Sweden. Couples who have their first child within two years after the start of the cohabitation have a very high rate of transforming their unions into marriages in connection with the birth of the child. Couples who experience the transition to parenthood later in their coresidential career are less inclined to legalize their unions. The cross-sectional analysis presented in this paper with regard to people in different family statuses clearly shows that couples in childless non-marital unions have completely or partially separate finances to a much greater degree than others, which would indicate a lower degree of commitment in such relationships. The majority of them, however, plan to have children in the future and only a minority rejected the idea of marriage. With regard to most of the attitude variables that were considered, childless cohabitators seemed to differ little from other family status categories, although there were some exceptions, such as expressing a greater acceptance of childlessness (similar to those who are childless and single). There were also signs of a more pronounced work orientation among women living in childless non-marital unions. This was confirmed in the logistic regression analysis that was performed, where attitudes to family life, work and leisure time were strongly related to living in a childless non-marital union. Delaying child-bearing within a cohabiting relationship would also seem to be influenced by partner's education and a metropolitan background, i. e. having grown up in one of the three big cities in Sweden.

## References

- Bracher, Michael & Gigi Santow (1997). Economic independence and union formation in Sweden. Stockholm Research Reports in Sweden No 116. Demography Unit: Stockholm University.
- Glendon, Mary Ann (1989). *The Transformation of Family Law. State, Law, and Family in the United States and Western Europe*. Chicago-London: The University of Chicago Press.
- Goldscheider, Frances K.; Gayle Kaufman & Eva Bernhardt (1996). Complex paternal roles in the US and Sweden. Biological, step- and informal fatherhood. PSTC Working Paper #96-06. Brown University 1996.
- Hoem, Britta (1996). Some features of recent demographic trends in Sweden. Stockholm Research Reports in Demography No 104. Demography Unit: Stockholm University.
- Hoem, Jan M. (1991). To marry, just in case...: The Swedish 'Widow'-Pension Reform and the Peak in Marriages in December 1989. *Acta Sociologica* 34: 127-135.
- Szekelyne-Olah, Livia (1996). The Impact of Public Policies on the Second-Birth Rates in Sweden: A Gender Perspective. Stockholm Research Reports in Demography No 98. Demography Unit: Stockholm University.
- Thomson, Elizabeth & Jan M. Hoem (1996). Couple childbearing plans and births in Sweden. Stockholm Research Reports in Sweden No 113. Demography Unit: Stockholm University.

**Table 4: Childplans at the time of the interview, by family status category.**

		yes	Perhaps	Probably not	Absolutely not	
Single childless	Men	61	25	10	4	100
	Women	69	21	7	3	100
Cohab childless	Men	89	6	4	1	100
	Women	76	17	5	2	100
Married childless	Men	91	4	2	3	100
	Women	82	10	8	0	100
Parents	Men	34	23	29	14	100
	Woman	30	21	33	16	100

**Table 5: Plans to marry within the next two years among cohabiting couples at the time of the interview (by parental status).**

	Yes	Perhaps	No	
Childless men	30	50	20	100
Childless women	38	44	18	100
Fathers	25	52	23	100
Mothers	33	50	17	100

**Table 6: Pooling of resources among married and cohabiting couples.**

		Entirely	Partially	Separate finances	
Cohab childless	Men	43	46	11	100
	Women	46	41	13	100
Married childless	Men	86	12	2	100
	Women	76	21	3	100
Cohab with children	Men	77	23	0	100
	Women	74	21	5	100
Married with children	Men	87	12	1	100
	Women	88	11	1	100

**Table 7: Means scores on different attitude variables.**

<b>Parents ought to stay by together more for the sake of the children</b>			<b>Couples would stay together more if woman and men shared the responsibility for home and children more equally</b>		
	Men	Women		Men	Women
Single childless	2,65	2,22	Single childless	2,97	2,82
Cohab childless	2,69	2,34	Cohab childless	2,93	2,82
Married childless	2,88	2,20	Married childless	3,09	2,92
Parents	2,77	2,38	Parents	2,99	3,03
<b>Easy accept abortion if the woman is single and does not want a child</b>			<b>Easy to accept abortion if the woman would otherwise have to alter her occupational plans or interrupt her studies</b>		
	Men	Women		Men	Women
Single childless	2,99	2,75	Single childless	2,29	2,08
Cohab childless	2,80	2,88	Cohab childless	2,16	2,17
Married childless	2,67	2,71	Married childless	2,15	1,85
Parents	2,75	2,61	Parents	1,98	1,79
<b>Easy to accept abortion if a married couple does not want more children for the time being</b>			<b>Having children is part of what gives life meaning</b>		
	Men	Women		Men	Women
Single childless	2,30	2,16	Single childless	3,31	3,28
Cohab childless	2,15	2,09	Cohab childless	3,38	3,40
Married childless	2,09	1,92	Married childless	3,36	3,42
Parents	2,05	1,86	Parents	3,72	3,78
<b>Something is missing if a couple has no children</b>			<b>It is important for the family to have good finances</b>		
	Men	Women		Men	Women
Single childless	2,26	2,21	Single childless	3,18	2,97
Cohab childless	2,22	2,19	Cohab childless	3,13	2,99
Married childless	2,47	2,10	Married childless	3,14	3,02
Parents	2,63	2,69	Parents	3,18	3,11
<b>It is important that both have jobs they like</b>			<b>It is important that the couple agrees about how to share housework</b>		
	Men	Women		Men	Women
Single childless	3,51	3,49	Single childless	3,64	3,62
Cohab childless	3,48	3,69	Cohab childless	3,56	3,55
Married childless	3,57	3,49	Married childless	3,59	3,48
Parents	3,49	3,55	Parents	3,53	3,53
<b>It is important that the couple to have some leisure time away from each other</b>					
	Men	Women			
Single childless	3,65	3,76			
Cohab childless	3,58	3,68			
Married childless	3,14	3,46			
Parents	3,46	3,55			

**Table 8. Determinants of family status among Swedish 28- and 33-year olds (cohab or married with children=reference category)**

Men	Women	Single childless	Cohab childless	Married childless	Single childless	Cohab childless	Married childless
Age (33 vs 28)	Age (33 vs 28)	-0,73 **	-1,53 **	-0,9 **	-1,12 **	-1,40 **	-1,10 **
<i>Background variables</i>	<i>Background variables</i>						
Rural	Rural	-0,40 *	0,07	0,10	-0,24	-0,18	0,20
Metropolitan	Metropolitan	0,41 »	0,44	0,04	0,46 »	0,33	0,34
Not two bio parents	Not two bio parents	-0,14	-0,31	-0,45	-0,12	0,01	0,19
Grew up nordic	Grew up nordic	-0,66	0,74	1,69 *	0,23	0,99	0,27
Grew up non-nordic	Grew up non-nordic	-0,07	-0,33	1,61 **	-0,36	0,15	1,47 **
<i>Socio-economic variables</i>	<i>Socio-economic variables</i>						
Own education:	Own education:						
medium level	medium level	-0,06	0,28	-0,02	0,11	0,11	0,20
high level	high level	0,23	0,33	0,78 *	0,00	0,34	0,71 »
Income	Income	-0,04 **	-0,01	0,01	0,04 **	0,06 **	0,04 *
<i>Attitude variables</i>	<i>Attitude variables</i>						
Gender role attitudes	Gender role attitudes	-0,09	-0,27 *	0,08	0,08	-0,02	0,18
Moderate importance of family life	Moderate importance of family life	1,79 **	1,49 **	0,08	2,47 **	1,95 **	1,45 **
Importance of leisure time	Importance of leisure time	0,27 **	0,22 **	0,18 *	0,34 **	0,35 **	0,21 **
Importance of work	Importance of work	0,01	0,20 **	-0,11	0,16 **	0,27 **	0,38 **

\*\* p<.01 \* .01<p<.05 » .05<p<0,10



**Table 9. Determinants of child status among Swedish 28- and 33-year olds with a partner (married with children=reference category)**

Men	Childless cohab	Cohab with kids	Childless married	Women	Childless cohab	Cohab with kids	Childless married
Age (33 vs 28)	-1,77 **	-0,69 **	-1,17 **	Age (33 vs 28)	-1,57 **	-0,30 »	-1,25 **
<i>Background variables</i>				<i>Background variables</i>			
Rural	0,21	0,03	0,12	Rural	-0,07	0,00	0,30
Metropolitan	0,62 »	0,55 »	0,30	Metropolitan	0,55 »	0,11	0,46
Not two bio parents	-0,32	0,07	-0,38	Not two bio parents	0,02	0,16	0,22
Grew up nordic	1,03	0,39	1,80 *	Grew up nordic	0,76	-0,23	-0,22
Grew up non-nordic	-0,83	-1,21 *	1,38 **	Grew up non-nordic	-0,65	-2,86 **	0,75
<i>Socio-economic variables</i>				<i>Socio-economic variables</i>			
Own education:				Own education:			
medium level	0,01	-0,30	-0,11	medium level	0,08	0,15	0,21
high level	-0,30	-0,82 *	0,45 *	high level	-0,21	-0,50 »	-0,51
Partner's education				Partner's education			
medium level	0,39	-0,31	-0,22	medium level	0,25	-0,51 *	-0,51
high level	0,70 *	-0,09	0,30	high level	0,60 »	-0,27	0,88 *
Income	-0,01	0,00	0,01	Income	0,06 **	0,01	0,04 *
<i>Attitude variables</i>				<i>Attitude variables</i>			
Gender role attitudes	-0,29 »	-0,13	0,07	Gender role attitudes	-0,04	-0,03	0,14
Moderate importance of family life	1,66 **	0,57 *	0,34	Moderate importance of family life	2,15 **	0,28	1,44 **
Importance of leisure time	0,24 **	0,07 (>)	0,22 **	Importance of leisure time	0,38 **	0,02	0,23 **
Importance of work	0,23 **	0,06	-0,09	Importance of work	0,35 **	0,02	0,43 **

\*\* p&lt;.01 \* .01&lt;p&lt;.05 » .05&lt;p&lt;.10



---

# Cohabiting Couples Without Children

HELEN BARNES

## Introduction

Legal and policy responses to cohabitation are often made from concern for the wellbeing of children born within such relationships. These are often only incidentally related to cohabitation, having been designed to apply to parental relationships outside marriage more generally. There is evidence of a correlation between the numbers of children born to cohabiting parents in a country and the extent (although not the content) of policy intervention.

It is often claimed that, by contrast, there is no need for specific legal or policy measures for childless cohabiting couples. Indeed the couple is often argued to have chosen an area of privacy, unregulated by the state, from a specific desire to avoid legal and financial commitments and because they wish to negotiate the terms of their relationship on an individual basis. Deech (1980) asserts that:

*“there ought to be a corner of freedom for such couples to which they can escape and avoid family law [...] is it not evidently unfair to impose, the penalties of a failed marriage on people who were experimenting precisely in order to avoid that sort of outcome?” (p. 84)*

Kingdom (1996) and Alabart (1988) describe a process of negotiation about domestic roles and time use in cohabiting couples which appears to be better developed than in many marriages, especially where role expectations are comparatively rigid.

However, the rejection of the (legal and social) status offered by marriage does not necessarily imply a total renunciation of local regulation. Prinz (1995) argues for the development of new legal forms:

For an increasing number of people rights and duties associated with marriage are no longer compatible with their needs. It is incorrect to conclude that no demand for legislation exists for this group of the population. More options are needed than ever to satisfy requirements of today's partnerships (p.178).

One solution which has often been proposed is the recognition of cohabitation contracts. Although couples can specify some aspects of their legal relationship by means of a contract, few actually do so in practice. There are also a number of areas which are governed by statute and cannot be resolved by means of a contract such as pension entitlement, tax and parental rights.

In addition to issues of principle, governments face issues of measurement and definition (at what point does the cohabiting relationship begin?) and pragmatic policy concerns (such as the popularity or cost implications of extending entitlement to benefits). Policy measures are therefore likely to be taken in response to specific issues, rather than dealing with cohabitation in a comprehensive way.

## The scope of the research

The paper is based on standard questionnaire sent to experts in each of the member states of the European Union, as part of the work of the European Observatory on National Family Policies. Respondents were asked to compare the treatment of heterosexual couples sharing living accommodation with that of a married couples, in a number of situations, including entitlement to benefits, amount of tax paid, inheritance rights, access and custody on the breakdown of a relationship, division of accommodation and other property, and remedies in respect of domestic violence. The questionnaires were completed in 1996. There have been no major changes in the legal position as far as I am aware.

## Tax and benefit policies

Table 1 shows the tax and benefit position of childless couples. Where both partners are working, married couples pay less tax than cohabiting couples in only four of the EU countries: Germany, Luxembourg, Spain

and the UK. Many countries are moving towards individual taxation, which equalises the position between cohabiting and married couples. This usually represents a levelling-down in provision, and as such is often motivated less by concerns about equity than by public expenditure cuts. An exception to this general trend is that in several countries, allowances are made for a married partner when there is only one earner in the household, but not for a cohabiting partner in the same position. With the increasing labour market participation of women, this is of minor practical significance in many countries. Individualisation of social security benefits, by contrast, is considerably less widespread, and is not favourably regarded by many governments because of cost implications.

**Table 1: Tax and benefit treatment of childless cohabittees.**

Country	Treated as unit for social assistance	Entitled to survivor's benefits	Tax paid compared to married couples	Derived rights to benefits
Belgium	yes	no	more if one earner, less if two	no
Denmark	usually	some	more if one earner	no
Germany	usually	no	more	no
Greece	no	no	less if two earners	no
Spain	yes	no	more	health insurance
France	yes	no, some exceptions	same	sickness, maternity
Ireland	yes	no	more if one earner	some
Italy	varies	no	more if one earner	no
Luxembourg	yes	no	more	no
Netherlands	yes	yes (1996)	same	no – some exceptions
Austria	yes	no	more if one earner	health insurance
Portugal	yes (after 2 years)	yes (1994)	more if one earner	no
Finland	yes	no	more if one earner	no
Sweden	yes	some	same	no
UK	yes	no	more	no

For the purposes of social assistance benefits all countries except Greece regard a heterosexual cohabiting couple as a single household for the purposes of their benefit claim, reducing the level of income to which they are entitled. Several countries (such as Sweden and the UK) have discretion about when to define a relationship as a cohabiting one. In Portugal, the couples are only treated as a benefit unit once they have lived together for two years.

No member states provide pensions, and only a minority survivor's benefits, based on the contributions of a cohabiting partner. In Sweden and Denmark, there is individual entitlement to a retirement pension. In Ireland it is possible to obtain an increase in retirement pension for a partner who is dependent and has no entitlement in their own right. France provides dependants additions for sickness and maternity insurance for both heterosexual and homosexual couples.

There is a fairly widespread recognition that a cohabiting partner has a legal right to claim compensation in the case of third-party negligence such as fatal accidents. In several countries this has led to entitlement to benefits such as industrial death benefits, which are a form of compensation. Cohabitees are entitled to survivor's benefits in Portugal (after two years of cohabitation) and the Netherlands. In Sweden such benefits may be paid if there are children under 12 or if the couples had cohabited for five years or more. The issue of cohabitees entitlement to survivor's benefits has been brought before the courts in Spain several times in recent years, and legislation is anticipated in the medium term. Payment of survivors' benefits is motivated by a number of concerns, for instance in the Netherlands, it may be understood primarily as an equality mea-

sure, whereas in Portugal, which until recently had no guaranteed minimum income scheme such benefits may represent a basic subsistence minimum.

Private pensions and benefits are becoming increasingly important in many countries, owing to shifts in the welfare mix. Although our research sought information on the treatment of cohabiting couples, it proved elusive. All the indications are that entitlement varies greatly and is conditional upon the rules of individual schemes.

### Accommodation and property

The allocation of living accommodation and property on the breakdown of a cohabiting relationship is usually determined by property or contract law, in contrast to married partnerships which are usually governed by a body of matrimonial law, although there are some interesting exceptions to this general rule. Table 2 summarises the position in respect of owner-occupied accommodation. In Portugal, property is divided according to strict legal ownership regardless of marital status. In Belgium and France couples are able to choose whether to accept statutory regulation or whether to create a contractual arrangement. In Sweden and Greece, property is divided in the same way for married and cohabiting couples. Approaches are not always consistent. In Spain, where there have been a number of cases concerning proceeds of owner-occupied property, some decisions have treated cohabiting couples in a similar way to married couples, whilst others have explicitly rejected this possibility (Cantero, 1995).

**Table 2: Treatment of owner-occupied accommodation on relationship breakdown.**

Country	Proceeds of sale	Right to remain
<b>Belgium</b>	married – statutory, unless contract made cohabiting – common law, unless contract made married – family law	married partner must give consent for sale of property, cohabitee can seek to remain in interests of child
<b>Denmark</b>	cohabiting – only exceptionally married – split between partners	married – must purchase partner's share cohabiting – no rights
<b>Greece</b>	cohabiting – as married (acquired during cohabitation)	not possible for cohabitees, even where children
<b>Spain</b>	married – statutory cohabiting – case law (varies)	married – custodial parent usually cohabiting – no automatic rights
<b>France</b>	married – family law cohabiting – agreement / common law	no automatic rights
<b>Ireland</b>	married – split between partners cohabiting – agreement	no automatic rights
<b>Italy</b>	married – split equally cohabiting – agreement / common law	married – custodial parent usually cohabiting – interests of child
<b>Luxembourg</b>	married – family law cohabiting – no set rules	interests of child (married and cohabiting)
<b>Netherlands</b>	married – statutory unless contract cohabiting – common law unless contract	married – custodial parent usually cohabiting – no rights
<b>Austria</b>	married – family law cohabiting – property law	married – custodial parent cohabiting – no rights
<b>Portugal</b>	married – family law cohabiting – as married	married – custodial parent cohabiting – no rights
<b>Finland</b>	married – equal (some exceptions) cohabiting – no set rules	married – may go to custodial parent cohabiting – no rights
<b>Sweden</b>	married – split between partners cohabiting – as married	usually custodial parent (whether married or cohabiting)
<b>UK</b>	married – family law cohabiting – agreement / trust law	married – custodial parent cohabiting – interests of child

Table 3 looks at the situation of couples in rented accommodation. Here there are fewer established precedents governing who remains in the accommodation. Where there are children, their interests are usually paramount, so that custodial parent will usually retain the home. In the case of childless couples, this is usually decided by mutual agreement.

**Table 3: Treatment of rented accommodation on relationship breakdown.**

Country	Married, no children	Cohabiting, no children	Married, children	Cohabiting, children
Belgium	No automatic rights	Contract / common law Contract	Automatically custodial parent	Interests of child
Denmark	To 'neediest' partner	(leaseholder)	Usually custodial parent	Court decision, if no agreement
Germany	Can be transferred	As married	Can be transferred	As married
Greece	No rights	No rights	No rights	No rights
Spain	Can be transferred as part of divorce	Agreement / housing law	Usually custodial parent	As no children
France	Can be transferred	Can be transferred (if cohabiting 1 year or more)	As no children	As no children
Ireland	No automatic rights	No automatic rights	Usually custodial parent	Landlord's discretion
Italy	No automatic rights	No automatic rights	Usually custodial parent	Interests of child
Luxembourg	No rights	No rights	Interests of child	Interests of child
Netherlands	No automatic rights	No automatic rights	Interests of child	Interests of child
Austria	Court decision on divorce	No automatic rights	Custodial parent	Landlord's discretion
Portugal	No automatic rights	No automatic rights	Can be transferred	No automatic rights
Finland	No automatic rights	No automatic rights	No automatic rights	No automatic rights
Sweden	To 'neediest' partner	As married	Usually custodial parent	Usually custodial parent
UK	No automatic rights	No automatic rights	Usually custodial parent	Interests of child

### Domestic violence

Most countries have moved to equalise remedies in respect of domestic violence between married and non-married (see Table 4). However, in several countries (Finland, Iceland, Austria, UK) there are fewer rights for cohabitants to remove violent partners from living accommodation, revealing a reluctance to interfere with property law in the interests of an unmarried partner. The substance of these rights varies enormously, of course; countries such as Greece and Portugal are just beginning to establish refuges, which are concentrated in the major cities.

**Table 4: Remedies in respect of domestic violence: comparison of married and cohabiting couples.**

Country	Equal of different rights
Belgium	same remedies, different procedures
Denmark	same remedies available to married and cohabiting
Germany	cohabitees are protected against rape, otherwise fewer
Greece	same remedies available to married and cohabiting
Spain	same remedies available to married and cohabiting
France	same rights under penal code – cohabitees have problems obtaining exclusion orders if partner is sole owner / tenant
Ireland	married partner can use remedies immediately on marriage, cohabitees have time condition and cannot obtain exclusion order if partner solo / main owner of property
Italy	same remedies available to married and cohabiting
Luxembourg	same remedies available to married and cohabiting
Netherlands	same remedies available to married and cohabiting
Austria	married partner can obtain exclusion order, cohabitee cannot, if partner sole owner / tenant of property
Portugal	no remedies available to married or cohabiting
Finland	married partner can obtain exclusion order, cohabitee cannot
Sweden	same remedies available to married and cohabiting
UK	permanent exclusion orders not available to cohabitees

### Inheritance law

In all EU countries, spouses have automatic rights of inheritance, whereas cohabitees have none. It is only possible to provide for a cohabiting partner by means of a will, and there are restrictions on the amount of the bequest in a number of countries, such as Spain and Portugal. The cohabitee's claim to the estate is also subject to the primary claims of other heirs in seven countries (Ireland, Luxembourg, France, the UK, Austria, Italy and Belgium). Only in the Netherlands (where the parties have cohabited for five years) and in Sweden is it possible for a cohabitee to inherit on roughly equal terms with a married partner. The amount of inheritance tax paid by cohabitees is also higher than for married couples in all but six countries: Denmark, Ireland, Portugal, Luxembourg, Sweden and the Netherlands.

### Conclusions

In legal terms, there is still a wide gulf between marriage and cohabitation. This is more marked in the case of childless couples than those with children. There are large differences between countries. At one extreme stand countries such as Greece, where cohabitation is still rare and where there is no perceived need for legislation. In the Scandinavian countries at the other, cohabitation is common, and there have been moves to extend the custody and access rights of unmarried parents, and a trend towards the equal division of property based on an assumption of women's economic independence. There are other countries such as Germany and Austria, where cohabitation is fairly widespread, but where there is a principled commitment to maintaining marriage as a distinctive status. In these countries, cohabiting couples, whether childless or not, enjoy fewer rights, than their married counterparts.

Many cohabiting couples do, of course, go on to marry. It may be argued that they marry because they desire the formal legal protections offered; there is certainly evidence that those with more income and assets tend to marry sooner (Kierman & Estauigh, 1993; Prioux, 1995). It also suggests that intervention may be much more significant in some than others. Inheritance law and survivor's benefits, for instance, may be relevant only to a minority. For couples with children, the parenting role is the focus of policy intervention. For

childless cohabiting couples, the main priority would appear to be clear and equitable arrangements for the division of accommodation and other property when a relationship ends. Belgium and the Netherlands seem to be the countries which have gone furthest in allowing couples to choose the legal arrangements which they wish to apply.

### References

- Alabart, A. et al. (1988). Changing patterns in household formation in Barcelona and Madrid. In: Moors, H. and Schoorl, J. (eds) *Lifestyles, Contraception and Parenthood*. Amsterdam: NIDI.
- Cantero, G. (1995). Spain – cohabitation in the courts. *University of Louisville Journal of Family Law*, 4(2), 507-511.
- Deech, R. (1980). The case against legal recognition of cohabitation. In: Krause, H. (ed) *Family Law, Volume 2*.
- Kiernan, K. & Estaugh, V. (1993). *Cohabitation: extra-marital childrearing and social policy*. London: Family Policy Studies Centre.
- Kingdom, E. (1996). Cohabitation contracts and the private regulation of time. *Time and Society*, 5(4), 47-60.
- Prinz, C. (1995). *Cohabiting, married or single*. Aldershoe: Avebury.
- Prioux, F. (1995). Frequency of cohabitation in France. *Population*, 50(3), 828-844.



---

# Deutschland auf dem Weg zur Single-Gesellschaft?

STEFAN HRADIL

## Vorbemerkungen

Das Thema „Singles“ läßt die wenigsten Menschen gleichgültig.

Die einen sind fasziniert von Singles. Offen oder insgeheim wollen sie selbst so leben. Sie verbinden mit „Singles“ Vorstellungen von Freiheit, individueller Autonomie, Selbstverwirklichung und Karrierechancen.

Bei anderen löst das Thema „Singles“ negative Empfindungen aus. Bestenfalls haben sie Mitleid und halten Singles für einsam, haltlos, narzißtisch und kontaktunfähig. Schlimmstenfalls sehen sie in ihnen berechnende Egoisten, die Gemeinsinn, gesellschaftlichen Konsens und die Zukunft der Sozialpolitik gefährden.

Diese tiefsitzenden, häufig latenten Bewertungen stehen wohl auch hinter dem hohen Maß an Aufmerksamkeit, das Singles seit einigen Jahren in den Medien zuteil wird. Kaum eine Publikumszeitschrift, kein Fernsehmagazin oder Hörfunkfeature läßt das Thema Single aus. Die Anteilnahme des Publikums ist gesichert.

Vermutlich waren es auch die in diesem Zusammenhang in der Bevölkerung weitverbreiteten Befürchtungen, die das Bundeskanzleramt dazu veranlaßten, mir den Auftrag für ein Gutachten zu erteilen. Darin sollte der Gegenwart und Zukunft der „Singles“ in Deutschland nachgegangen werden und die Gefahren, aber auch die Chancen und Möglichkeiten ausgelotet werden, die ein weiteres Anwachsen der Bevölkerungsgruppe der Singles mit sich bringt (bzw. bringen wird). Der Text des Gutachtens ist mittlerweile als Buch zugänglich (Hradil, 1995) und bildet die Grundlage des folgenden Referats. Deswegen wurde in der Regel auch auf Nachweise im Text verzichtet.

Der Vortrag wird sich in vier Abschnitte gliedern: Erstens möchte ich die Fragen beantworten, was ein „Single“ ist, wie viele es in Deutschland heute gibt und früher gab: Es werden also einige Grundinformationen zur Definition und Anzahl von Singles vermittelt werden. Zweitens soll der Frage nachgegangen werden, wie Singles leben. Genauer: Die „objektiven“ Lebensbedingungen von Singles in Deutschland werden zur Sprache kommen. Im dritten Abschnitt soll die Frage behandelt werden, mit wievielen Singles wir in Zukunft zu rechnen haben. Ich werde versuchen, auf der Grundlage theoretischer und empirischer Erwägungen die künftige Entwicklung des Bevölkerungsanteils der Singles einzuschätzen. Und im vierten Teil des Vortrags will ich der Frage nachgehen, inwieweit Singles als Problemerzeuger und oder aber als Problemlöser fungieren und fungieren werden.

„Subjektive“ Lebensweisen von Singles, das heißt, ihre Werthaltungen, Einstellungen, Gefühle von Zufriedenheit, Einsamkeit etc., werde ich aussparen, um Überschneidungen mit den Themen der kommenden Vorträge zu vermeiden.

## 1. Definition und Anzahl von Singles

Wer zum Thema „Singles“ spricht, muß sagen, welche Personen er als „Singles“ versteht und welche nicht. Denn es gibt weder in der Alltagssprache, noch in der wissenschaftlichen Begrifflichkeit eine selbstverständliche Definition von „Singles“. Ohne eine explizite Definition werden viele Argumente auf Sand bauen und viele Diskutanten aneinander vorbei reden. Auch im Falle der Singles gibt es keine sozialwissenschaftlich „richtige“ Definition, sondern nur für bestimmte Fragestellungen mehr oder minder geeignete Begriffsbestimmungen.

Häufig wird von allen Alleinlebenden als „Singles“ gesprochen. Allerdings macht es nur selten Sinn, alle 12 Millionen Menschen, die im Gesamtdeutschland des Jahres 1992 in Einpersonenhaushalten lebten, als „Singles“ zu bezeichnen. Dazu sind deren Lebensbedingungen, Lebensformen und Lebensweisen zu ver-

schieden. Wer 78jährige Witwen, 45jährige Geschiedene und 23jährige Studierende in einen Topf wirft, dient kaum der Unterscheidungsfähigkeit seines Auditoriums. Nur ein Teil der gut 15% der Bevölkerung (35% der Haushalte) Deutschlands, die alleine leben, sollte im Hinblick auf die empirischen Gegebenheiten und die zu stellenden Fragen also als „Singles“ gelten.

Nach umfangreichen Berechnungen haben wir uns im erwähnten Gutachten dafür entschieden, Alleinlebende im mittleren Lebensalter, genauer gesagt, im Alter von 25 bis unter 55 Jahren, als „Singles im weiteren Sinne“ zu definieren. Dies ist die Zeitspanne, in der Menschen üblicherweise in Paaren bzw. Familienverbänden leben, zum Alleinleben also typischerweise Alternativen bestehen. Jenseits dieser Altersgrenze beginnen bereits viele alterstypische soziale Merkmale, und das Alleinleben gewinnt mehr und mehr den Charakter der Unausweichlichkeit. Auch unterhalb der Altersgrenze gibt es oft keine Alternative zum Alleinleben. Obendrein sind die Lebensbedingungen und -weisen z. B. von Studierenden durchwegs anders beschaffen als die älterer Menschen.

„Singles im weiteren Sinne“ können per Definition verheiratet, geschieden oder ledig sein; sie können eine feste Partnerschaft haben oder nicht; sie können „freiwillig“ (was immer das im Einzelfall heißen mag) oder „unfreiwillig“, „zeitweilig“ oder „auf Dauer“ alleine leben.

Wenn im weiteren der Begriff „Single“ ohne Zusatz verwendet wird, sind damit „Singles im weiteren Sinne“ (Singles i. w. S.) gemeint.

Als „Singles im engeren Sinne“ haben wir jene Alleinlebenden im mittleren Lebensalter zwischen 25 und 55 Jahren bezeichnet, die ohne feste Partnerschaft, freiwillig und – jedenfalls was ihre Absicht betrifft – dauerhaft alleine leben.

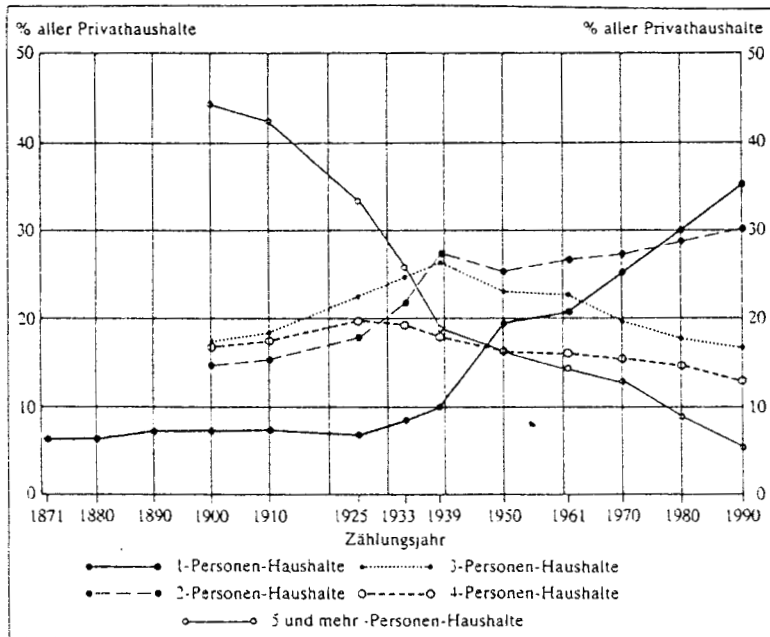
Zu Beginn der 90er Jahre gab es in ganz Deutschland maximal 5,5 Millionen „Singles i. w. S.“. Dies entsprach etwa 16% der deutschen Haushalte oder 6-7% der Bevölkerung. Es mag erstaunen, hier nur ungefähre Angaben vorzufinden. Wer jedoch die Erhebungsprobleme in Einpersonenhaushalten und die erheblich voneinander abweichenden Daten verschiedener Untersuchungen (z. B. Mikrozensus und Allbus) kennt, wird sich auf die Verbreitung „exakter“ Zahlen kaum noch einlassen.

Überblickt man einschlägige Studien und rechnet sie zum Teil hoch, so kann man die Anzahl der „Singles i. e. S.“ auf höchstens 2 Millionen in West- und Ostdeutschland veranschlagen. Dies sind weniger als 2% der Bevölkerung und 6% der Haushalte.

Singles, dies gibt bereits einen Einblick in die Voraussetzungen des Alleinlebens im mittleren Lebensalter, finden sich in Westdeutschland wesentlich häufiger als in Ostdeutschland und in Großstädten mehr als in Kleinstädten oder auf dem Land.

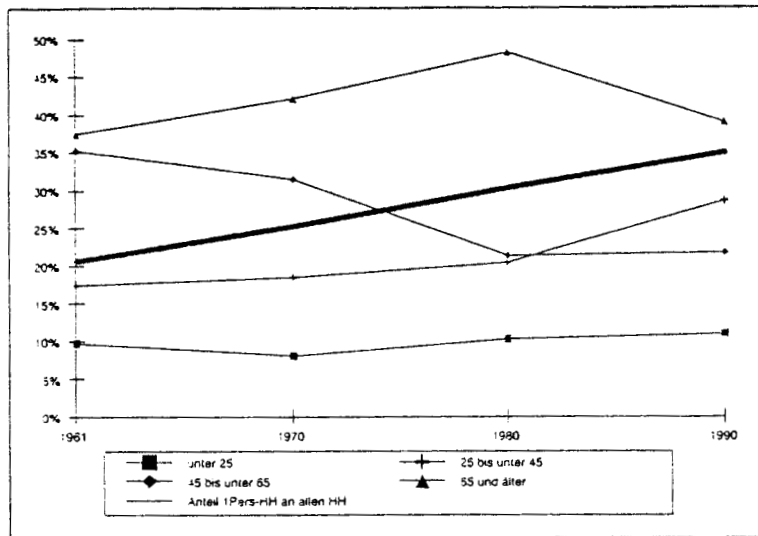
Das Alleinleben im mittleren Lebensalter gehört zu den nicht allzuvielen gesellschaftlichen Phänomenen, die historisch wirklich neu sind. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein blieben „Hagestolze“ oder „alte Jungfern“ krasse Ausnahmen. Der ganz überwiegenden Mehrheit der Menschen war es nicht möglich, allein-zuleben, und sie wollte das auch nicht. Die Abbildung „Private Haushalte nach der Zahl der Mitglieder 1871 bis 1990“ macht sichtbar, daß die drastische Zunahme des Alleinlebens im wesentlichen erst nach den 60er Jahren zu beobachten war. Nun könnte man vermuten, daß es in erster Linie die Senioren, insbesondere Witwen, und keineswegs die Singles waren, die die Rate der Alleinlebenden in die Höhe getrieben haben. Die Abbildungen „Anteile der Einpersonenhaushalte nach Altersgruppen an allen Einpersonenhaushalten in den Jahren 1961, 1970, 1980 und 1990“ und „Anzahl der Alleinlebenden im Zeitvergleich 1972 und 1991“ zeigen jedoch, daß es keineswegs vorrangig die älteren Menschen waren, die die Zunahme des Alleinlebens bewirkten. Vielmehr stieg der Anteil der Alleinlebenden gerade in den mittleren Altersstufen überproportional an.

**Abbildung 1: Private Haushalte nach der Zahl der Mitglieder 1971 bis 1990**



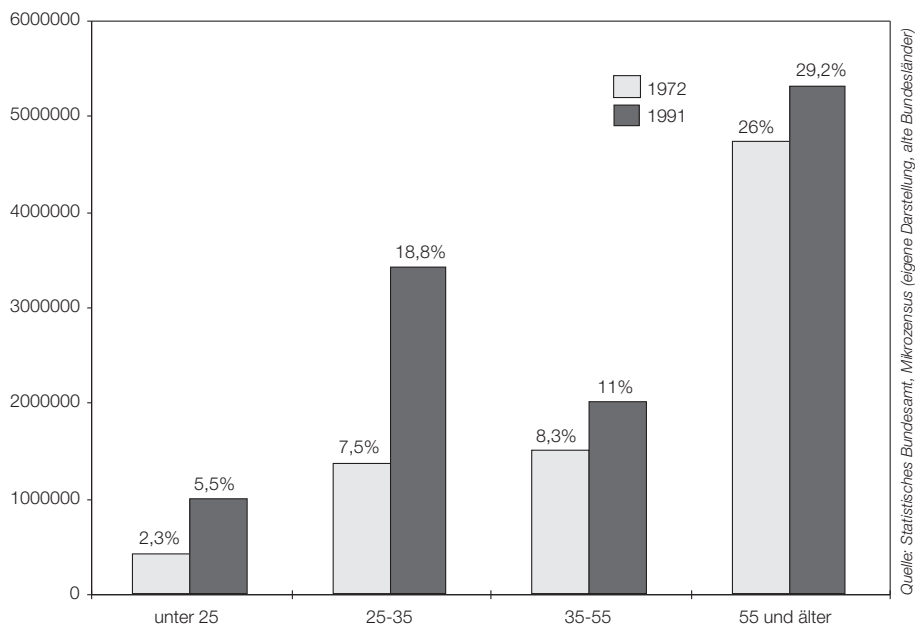
Quelle: Wirtschaft und Statistik 2/1992, S. 75

**Abbildung 2: Anteil der Einpersonenhaushalte nach Altersgruppen an allen Einpersonenhaushalten in den Jahren 1961, 1970, 1980 und 1990**



Quelle: Volkszählung 1961, 1970; Mikrozensus 1980, 1990  
 1961: wohnberechtigte Bev.; später: Bev. in Privathaushalten  
 Stat. Bundesamt Lange Reihen 104; eigene Berechnungen

**Abbildung 3: Anzahl der Alleinlebenden im Zeitvergleich 1972 und 1991**



Zum einen waren es Verhaltensänderungen, seien sie unfreiwillig, etwa nach Scheidungen, seien sie freiwillig in Form spezifischer Lebensplanungen, die die Zahl der Alleinlebenden mittleren Alters in die Höhe trieben. Zum andern war es freilich auch ein schlichter Altersstruktureffekt, der die Zunahme der Singles bewirkte: Die geburtenstarken Jahrgänge kamen in den 80er und 90er Jahren in das mittlere Lebensalter.

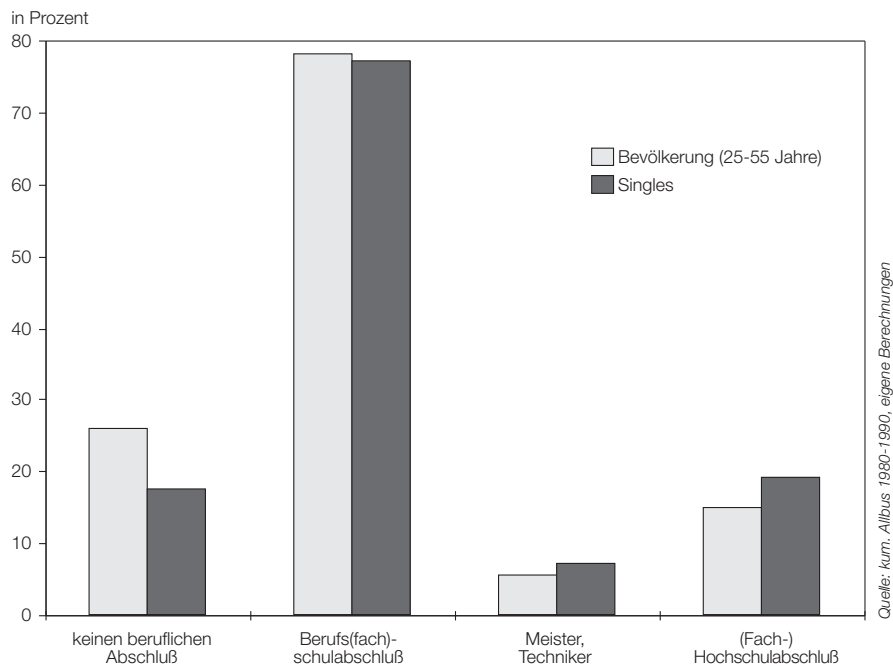
## 2. „Objektive“ Lebensbedingungen von Singles in Deutschland

Mögen viele Vorurteile für oder gegen Singles unzutreffend sein. Im Hinblick auf deren „objektive“ Lebensbedingungen – darunter sollen jene verstanden werden, die unabhängig von Wahrnehmung und Bewußtsein der einzelnen zu registrieren sind – treffen zahlreiche Annahmen zu:

So handelt es sich erwartungsgemäß bei Singles um einen überdurchschnittlich gut (aus)gebildeten Bevölkerungsteil. Die Tabelle „Höchster allgemeinbildender Schulabschluß von Singles und Nicht-Singles“ und die Abbildung „Berufsbildungsabschlüsse von Singles und Nicht-Singles“ bedürfen in dieser Hinsicht keines Kommentars.

**Tabelle 1: Höchster allgemeinbildender Schulabschluß von Singles und Nicht-Singles**

	Single-Frauen	Verheiratete Frauen (25-55 Jahre)	Single-Männer	Verheiratete Männer (25-55 Jahre)
Abitur	40	16	37	25
Mittlere Reife	32	32	21	19
Volks- Hauptschulabschluß	28	52	42	56

**Abbildung 4: Anzahl der Alleinlebenden im Zeitvergleich 1972 und 1991**

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, daß weibliche Singles über durchschnittlich höhere Bildungsabschlüsse als männliche Singles verfügen. Diese übertreffen wiederum die (gleichaltrigen) Männer, die mit anderen Personen zusammenleben. Am Ende der Bildungshierarchie stehen die (gleichaltrigen) Frauen in Mehrpersonenhaushalten.

Ihrer Qualifikation entsprechend sind Singles beruflich relativ erfolgreich. Mit der Ausnahme einer recht kleinen Gruppe männlicher „Problemsingles“ nehmen sie höhere Berufsstellungen ein als Gleichaltrige, die mit anderen im Haushalt zusammenleben.

Was die Einkommen betrifft – genauer gesagt: die persönlichen Nettoeinkommen, die bekanntlich mehr Auskunft über den beruflichen Erfolg als über den Lebensstandard geben – so hat sich die Rangfolge verschoben, die wir in bezug auf die Bildung kennengelernt haben. Nun haben sich die „Nicht-Single-Männer“ und die „Single-Männer“ an den (im allgemeinen hochgebildeten) „Single-Frauen“ vorbeigeschoben. Diese allerdings verdienen immer noch deutlich mehr als die „Nicht-Single-Frauen“ (alle im Alter zwischen 25 und 55 Jahren). Wie zu erkennen ist, können die alleinlebenden Frauen ihre durchschnittlich hohe Bildung zwar nicht vollständig in persönliches Einkommen „ummünzen“, aber gleichwohl doch so viel Qualifikation in Einkommen umsetzen, daß ein deutlicher Abstand zu den Frauen bleibt, die in Paaren oder in Familien leben. Man wird nicht fehlgehen in der Vermutung, daß genau diese Chance eine wesentliche Triebfeder darstellt, die Frauen in das Single-Dasein drängt.

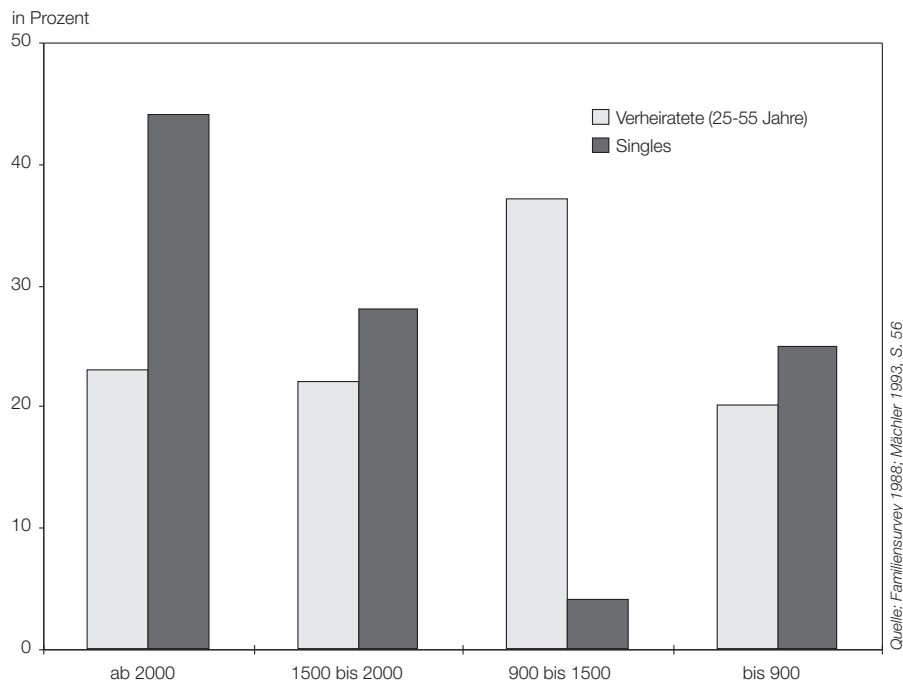
Gliedert man die Bevölkerung nach Lebensformen auf, so ergibt sich nach Maßgabe der erzielten persönlichen Nettoeinkommen die folgende Reihenfolge: Singles verdienen mehr als Paare ohne Kinder, diese mehr als „vollständige“ Familien und diese wiederum mehr als Alleinerziehende.

**Tabelle 2: Einkommen in verschiedenen Lebensformen 25- bis 55jähriger (in DM)**

Lebensformen 25- bis 55jähriger	Jahres-Bruttoeinkommen pro Monat			Nettoeinkommen im letzten Monat		
	insg.	Männer	Frauen	insg.	Männer	Frauen
Partner- und kinderlose Erwachsene, die im elterl. Haushalt leben	2676	2775	2348	1431	1474	1934
Alleinlebende	4336	4809	3640	2551	2461	1924
Unverheiratete Paare ohne Kinder	3912	4356	3553	2127	2288	1869
Ehepaare ohne Kinder	3816	4773	2939	2199	2724	1571
Paare, jüngstes Kind 3 Jahre	2876	4793	874	1602	2918	412
Paare, jüngstes Kind 4-6 Jahre	3244	5815	1003	1980	3469	873
Paare, jüngstes Kind 7-12 Jahre	3517	5759	1341	2080	3446	1070
Paare, jüngstes Kind 13+ und in Ausbildung	3390	5505	1427	1921	3150	1233
Paare, jüngstes Kind 16+ und nicht mehr in Ausbildung						
Alleinerziehende	3531	5957	2841	1714	3256	1999

Quelle: SOEP-West, 8. Welle, 1991

Das „Äquivalenzeinkommen“ (das bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Haushaltseinkommen) zeigt den Lebensstandard der Menschen an. In dieser Hinsicht überholen die kinderlosen Paare die männlichen Singles und schieben sich knapp an die Spitze der Einkommenshierarchie der einzelnen Lebensformen. Dahinter finden sich die weiblichen Singles, und abgeschlagen rangieren die Äquivalenzeinkommen (und damit der Lebensstandard) der Familien.

**Abbildung 5: Monatliches bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Haushaltseinkommen von Singles und Nicht-Singles 1991 (in %)**

Auf weitere „objektive“ Lebensbedingungen will ich nur am Rande eingehen. So wohnen Singles in überdurchschnittlich großen Wohnungen. Hoffnungen rationalisierender Wohnungsbaupolitiker, durch den forcierten Bau von Apartmenthäusern den Druck zu lindern, den Singles auf den Wohnungsmarkt ausüben, werden fehlgehen. Denn Singles wollen nachweislich in noch größeren Wohnungen leben. Am liebsten, um die realen Wünsche nur leicht karikierend zu übertreiben, in Altbauwohnungen mit Stuckdecke am Rande der Innenstadt.

### 3. Die Zukunft der Singles

Singles gelten als Modernisierungspänomen. Daher empfiehlt es sich, Modernisierungstheorien durchzusehen, wenn man theoretische Leitlinien für Prognosen im Hinblick auf die Zukunft der Singles gewinnen möchte. Eine ganze Reihe von Modernisierungstheorien enthält in der Tat, wenn auch zum Teil, implizite Prognosen zur Zukunft der Singles.

Dergleichen relevante Modernisierungstheorien lassen sich grob nach Individualisierungstheorien einerseits und Differenzierungstheorien andererseits unterscheiden.

Individualisierungstheorien ist primär eine Auflösungsperspektive zu eigen. Hiernach werden individualisierende Lebensweisen und Lebensführungen über kurz oder lang dominieren. Folgt man Individualisierungstheorien, so ist die Lebensform, die der Individualisierung am besten entspricht, das Single-Dasein. Die Konsequenz erscheint folgerichtig: „Die Grundfigur der Moderne ist – zu Ende gedacht – der oder die Alleinstehende“ (Beck & Beck-Gernsheim, 1990, S. 130).

In die Gestalt von Prognosen gebracht, besagt diese Theorie, daß eine starke Zunahme der Alleinlebenden zu erwarten ist, bis hin zu einem Zustand einer wirklichen „Single-Gesellschaft“, in der mehr oder minder alle Menschen nicht nur individualisiert, sondern allein leben.

Differenzierungstheorien sehen dagegen eine Ausdifferenzierung unterschiedlicher Lebensformen vor. Im Effekt besagen diese Theorien, daß die Anzahl der Singles nur mäßig ansteigen wird. Die Lebensform der Singles wird auf Dauer eine von mehreren bleiben.

Thomas Mayer begründet dies in seinen systemtheoretischen Überlegungen (1992) mit verschiedenen privaten Rationalitäten. Sie lassen jeweils andere Lebensformen funktional erscheinen: Wer kindorientiert leben will, gründet eine Familie. Wer paarorientiert ist, lebt mit einem/einer anderen zusammen. Wer auf seine Persönlichkeit orientiert ist, wird als Single leben. – Stefan Hradil kommt auf der Grundlage seiner Theorie der „subjektiven Modernisierung“ (1992) zur Prognose höherer Differenzierungsgrade. Die Theorie geht von einem langfristigen Anwachsen subjektiver Kompetenzen aus. In zunehmendem Maße werden so Daseinsbewältigungs- und Problemlösungsversuche durch die einzelnen möglich, aber auch notwendig, weil intersubjektiv überzeugende gesellschaftliche Werte, Leitbilder und Zukunftsperspektiven zur Mangelware werde. Diese subjektiven Bemühungen indessen fügen sich aus Gründen der Anomievermeidung zu bestimmten Grundmustern. Eines hiervon ist die Lebensform der Singles.

Welche dieser beiden Hypothesen wird recht behalten, die Individualisierungs- oder Differenzierungstheorien? Um zu einer Antwort auf diese Frage zu gelangen, wird es sich empfehlen, den Blick auf die derzeit wirksamen Determinanten zu richten, die das Single-Dasein fördern und mehren. Man wird zur Ansicht kommen, daß nicht alle dieser Triebkräfte Bestand haben werden. Vor allem einige der „Push-Faktoren“, die derzeit noch bestimmte Bevölkerungsgruppen regelrecht in die Single-Existenz treiben, werden voraussichtlich an Kraft verlieren. Dies gilt zum Beispiel für die im Vergleich zu ihrer Bildung einstweilen noch geringeren Erwerbs- und Einkommenschancen von Frauen und für ihre geringeren Autonomiegrade. Das Abschwächen dieser und weiterer Determinanten wird vermutlich dazu führen, daß viele Frauen, die heute in steigendem Maße in die Lebensform des Singles gedrängt werden, in Zukunft in anderen Formen leben werden.

Abschwächungstendenzen von Determinanten der Single-Existenz werden den weiteren Zuwachs an Alleinlebenden wohl nicht völlig verhindern, wohl aber verlangsamen. Neben diesen sozusagen „qualitativen“ Bestimmungsgründen werden auch „quantitative“ wirken: In erster Linie wird das Heranwachsen der geburtenschwachen Jahrgänge die absoluten Zahlen des „Nachwuchses“ bremsen.

Auf der Grundlage solcher Überlegungen und Vorausschau haben wir im erwähnten Gutachten einen nicht unbedingt dramatischen Anstieg von Singles bis zum Jahre 2010 errechnet: Im Jahre 1990 gab es in Gesamtdeutschland knapp 5,5 Millionen (6-7%) Singles. Im Jahre 2000 werden ca. 6,2 Mio (7,7%) und im Jahre 2010 etwa 7,6 Mio (9,5%) Singles in Deutschland leben. Dies stellt allerdings die u. E. oberste Variante des zu Erwartenden dar.

#### **4. Singles als Problemerzeuger und Problemlöser**

Lassen Sie mich zum Schluß meiner Ausführungen noch kurz auf die Ängste eingehen, die heute viele Menschen im Hinblick auf Singles bewegen: Die immer häufigeren Singles gelten weithin als Verursacher erheblicher gesellschaftlicher Probleme. In Zukunft, so wird befürchtet, wird deren Ausmaß im Gleichschritt mit der Vermehrung von Singles stark zunehmen.

Allerdings ergab unsere Untersuchung, daß bei realistischer Analyse und Vorausrechnung nur wenige Probleme übrigbleiben, die zusammen mit den Singles wirklich anwachsen dürften. In begrenztem Ausmaß gilt das für Engpässe des Wohnungsmarktes. Hier breiten sich mit zunehmendem Wohlstand die Singles in den Innenzonen der Großstädte aus und verdrängen die einkommensschwächeren Familien ins Umland.

Wesentlich gravierender ist allerdings das Pflegeproblem, also die Schwierigkeit, wer die älter gewordenen Singles dereinst einmal pflegen wird, wenn sie hinfällig geworden sein sollten. Derzeit noch werden in Deutschland drei Viertel der insgesamt 1,6 Millionen Pflegebedürftigen von Familienangehörigen gepflegt. Mag auch dieser Anteil in Zukunft zurückgehen, weil Kinder (besonders Töchter) im mittleren Lebensalter, die herkömmlichen Pflegekräfte in Familien, immer seltener verfügbar sein werden und in verstärktem Maße erwerbstätig sein und bleiben wollen: Gleichwohl werden auch in Zukunft viele zu pflegende ältere Menschen zu Hause gepflegt werden. Singles indessen haben in aller Regel überhaupt keine Kinder, die als Pflegenden zur Verfügung stehen könnten.

Wir haben in einer Überslagsrechnung ermittelt, daß zu den etwa 200.000 stationär zu Pflegenden, die im Jahre 2005 allein aus der Altersgruppe der dann 60-80jährigen anstehen werden, nochmals 40.000 Pflegefälle infolge des häufigeren Alleinlebens im mittleren Lebensalter hinzukommen werden. Die verhält-



nismäßig kleine Bevölkerungsgruppe der Singles wird also ein beträchtliches Mehr in Pflegeeinrichtungen bewirken.

Es ist äußerst unsicher, wie dieser Pflegebedarf befriedigt und finanziert werden kann. Ganz abgesehen davon, daß man bezweifeln kann, daß die geschlossene Überführung ganzer Bevölkerungsgruppen in Pflegeheime eine menschliche Lösung darstellt.

Neben diesen Problemen, die Singles bewirken werden, gibt es jedoch auch etliche Problemlagen, die Singles lösen helfen werden: Singles tragen zum Wirtschaftswachstum und zum Konsum hochwertiger Verbrauchsgüter bei. Sie zahlen beträchtliche Anteile der Steuern und Abgaben. Sie stellen in aller Regel keine Existenzen dar, die sozialpolitischer Hilfe bedürfen werden. Selten wird zur Kenntnis genommen, daß die Singles somit wesentlich zur Lösung von Zukunftsproblemen beitragen werden.

## 5. Fazit

Als Fazit ergibt sich, auch und gerade dann, wenn zusätzliche – zum Beispiel sozialpsychologische – Aspekte berücksichtigt werden, die zu erörtern hier nicht möglich war: Es wird keine Single-Gesellschaft geben, weder in dem Sinne, daß nahezu alle Gesellschaftsmitglieder in Zukunft allein leben werden, noch in dem Sinne, daß die Gruppe der Singles unsere Gesellschaft ernsthaft schädigen oder gar zugrunderichten wird. Das anhaltende Wachsen dieser Bevölkerungsgruppe wird allerdings bestimmte Probleme mit sich bringen, auf die wir uns vorbereiten sollten.

## Literatur

- Beck, Ulrich & Beck-Gernsheim, Elisabeth (1990): Das ganz normale Chaos der Liebe. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hradil, Stefan (1992): Die „objektive“ und die „subjektive“ Modernisierung. Der Wandel der westdeutschen Sozialstruktur und die Wiedervereinigung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitschrift „Das Parlament“, B 29-30/92, S. 3-14.
- Hradil, Stefan (1995): Die „Single-Gesellschaft“. München: C.H. Beck.
- Meyer, Thomas (1992): Modernisierung der Privatheit. Differenzierungs- und Individualisierungsprozesse des familialen Zusammenlebens. Opladen: Westdeutscher Verlag.



---

# Free As A Bird? Well-being and Family-life Attitudes of Single Young Adults\*

AART C. LIEFBROER

The number of adults who live without a partner is on the rise in most Western, industrialized societies. For instance, in the Netherlands the percentage of men living alone increased between 1988 and 1993 from 9.5 to 11.2 for men and from 13.6 to 14.9 for women (NCBS 1994). This increase is mainly due to three factors (Schofer, Bender & Utz, 1991). First, the processes of fertility decline and increased longevity have increased the share of older adults in our societies. Given that older adults are much more likely to live without a partner than younger ones, this has increased the share of single persons. Second, an increase in divorce and separation has led to an increase in persons living alone during middle adulthood. Third, the postponement of family formation has led to an increase of singles during young adulthood.

The increase of singlehood is usually discussed from two different perspectives. The first perspective views the increase of singlehood as a cause for concern. Research on well-being has consistently observed that people who live with a partner are healthier (Joung et al., 1994), show higher life satisfaction (Veenhoven & Van Schoonhoven, 1991), are less lonely (De Jong Gierveld & Van Tilburg, 1987; Peters & Liefbroer, forthcoming) and have a higher life expectancy (Lillard & Waite, 1995) than people without a partner. Although some of these differences seem to result from selection (Mastekaasa, 1992; Goldman, 1993), most of these differences seem attributable to the fact that people who do not have a partner lack a number of benefits that are available to people who have a partner. If so, an increase in the proportion of single people suggests that the well-being of the population may be declining and that the need for state-regulated intervention and support with regard to social welfare and health care will be increasing. The second perspective is much more optimistic. Singlehood is seen as a result of a long process of individualization in which people have become emancipated from social structures which limited their opportunities to choose their own way of life. If so, singlehood offers people a way of escaping the bonds of marriage and the opportunity of choosing their own lifestyle (Oppenheimer, 1988; Beck & Beck-Gernsheim, 1995). Evidently, these two views are not mutually exclusive. Singlehood may be a negative state of affairs for some singles, whereas it is something positively sought for for others.

Most research on singlehood has either focused on all adults, irrespective of age (Waite, 1995) or on older adults (Dykstra, 1995). Singlehood during middle adulthood has been studied much less often (Marks, 1996). The least attention has, however, been paid to singlehood during young adulthood (see Van Hoorn, 1994, for an exception). This lack of attention can be explained by the fact that singlehood during young adulthood is usually a temporary state of affairs. Most young adults will start living with a partner somewhere during their twenties. Given the fact that they have a lot of other social commitments during this stage of the life course (completing an education, starting a career) and often have a large and diversified social network, singlehood is not viewed as a major problem.

This lack of attention to singlehood during young adulthood is unwarranted for a number of reasons. First, whether or not young adults view living without a partner as a negative or as a positive state of affairs is

---

\* This paper is prepared within a research project on 'Family formation decisions of young adults: The role of intentions, attitudes and norms', that is supported by a grant from the Priority Program on Population Research of the Netherlands Organization for Scientific Research (NWO). Part of it is based on data from the Panel Study on Social Integration in the Netherlands (PSIN). The PSIN-study is a collaboration between the Vrije Universiteit in Amsterdam (Departments of Work and Organizational Psychology and Social Research Methodology), Universiteit Utrecht (Department of Sociology) and the Netherlands Interdisciplinary Demographic Institute in The Hague.

an empirical question rather than something to be assumed. Empirical research is needed to provide an answer to this question. Second, the fact that many young adults make the transition from being single to living with a partner makes this stage of life well suited to study the extent to which both positive and negative perspectives on singlehood are correct. If the negative view is correct, the transition from singlehood to living with a partner should result in an increase in well-being of young adults. If the positive view is correct, young adults with a positive attitude on singlehood should be reluctant to enter a partner relationship, and should therefore abstain from it.

Given this state of affairs, this paper aims to broaden our knowledge of single life during young adulthood. The main questions to be answered are whether singles are less satisfied with their lives than young adults who live with a partner, and whether singles are less in favor of marriage and partner relationships than young adults who live with a partner. Two data sources will be used to answer these questions. First, data on most member countries of the European Union from the Eurobarometer will be presented to show the prevalence of singlehood during young adulthood and to examine the association between partner status and life satisfaction and living arrangement attitudes of 'young Europeans'. However, the cross-sectional nature of these data make it impossible to specify the causal connections between partner status on the one hand and well-being and living arrangement attitudes on the other. Therefore, a panel dataset focusing on Dutch young adults is used to disentangle these causal connections. Before these results are presented, however, some initial remarks on the concept of singlehood and on its relation to well-being and attitudes are in order.

### Some Conceptual Issues

The concept 'single' is used in a number of different ways in the literature. Most often, it refers to a specific marital status category, namely that of the *never married* (Shostack, 1986; Goldman, 1993). However, sometimes all persons who are *unmarried* are designated as single, i. e. including those who are either divorced or widowed. The recent growth of the number of people who are cohabiting unmarried has made the simple distinction between those who are married and those who are not, less informative. As a result, a third manner in which the term 'single' has been used is to designate those people who are *unmarried and who do not live with a partner* (Buunk & Van Driel, 1989; Oropesa, 1996). A fourth possibility is to include *only those who do not have a partner*, irrespective of whether they actually cohabit with this partner or not (De Jong Gierveld & Van Tilburg, 1987). People who are not living with a partner, but have someone outside the household whom they view as their partner are excluded from the 'single' category. A fifth major way of conceptualizing singlehood is not to focus on marital or partner status, but rather on living arrangement. In this perspective a single person is someone *living in a one-person household* (Schofer, Bender & Utz, 1991; Veenhoven & Van Schoonhoven, 1991). Although all these ways of conceptualizing singlehood are legitimate, it is important to realize that they include and exclude different segments of the population within the category of 'singles'. The first two concepts use a legal criterion as the demarcation between singles and non-singles, the third and fourth concept focus on partner status, and the fifth uses a living-arrangement criterion.

Nowadays, many young adults are living on their own (Van Hoorn, 1994). Furthermore, the experience of living independently can have a serious impact on the attitudes and behaviour of young adults with regard to family formation (Walte, Goldschelder & Witsberger, 1986; Goldschelder & Walte, 1987). However, a focus on the living arrangement criterion excludes those young adults from the category of singles who are either living with their parents or are living in communes or institutional households, such as dormitories. This seems unwarranted if one is interested in examining the connection between singlehood and well-being and attitudes, given the fact that the presence or absence of a partner is used to explain this connection. Therefore, we prefer to define the singles as those who do not have a partner. This definition excludes young adults who have a partner but who do not live with him or her from the category of singles. A practical problem with this definition, however, is that not all surveys allow the distinction between singles without a partner and 'singles' with a partner to be made. For instance, the Eurobarometer survey from which data will be presented below, does not offer this possibility. Additionally, it is often unclear how committed a person who has a partner outside the household is to this partner. It could be that one is only dating a person for a relatively short period of time. In that case, it is highly unlikely that this relationship offers the same kind of

benefits that is provided by a partner with whom one shares a household. However, since one does not know how important such a dating relationship is, the best way to proceed would be to distinguish between people without a partner relationship and people with a partner outside the household and empirically examine the possible differences between these two categories. This will be done in the data from the Dutch panel survey to be presented below.

Stein (1981) has suggested two important dimensions along which singles can be positioned, namely the extent to which singlehood is *voluntary or involuntary* and the extent to which it is a *stable or a temporary state* (see also Shostack, 1987; Buunk & Van Driel, 1989). Based on these two dimensions, Shostack (1987) suggests a fourfold typology of singles. Voluntary, temporary singles are labeled '*ambivalents*'; they are not actively searching for a partner, but do not resist the idea of a partner relationship in the longer run. Involuntary, temporary singles are labeled '*wishfuls*', because they are actively searching a partner, but have been unsuccessful to date. Stable, voluntary singles are labeled '*resolved*', because they consciously prefer to be single. The final category of stable, involuntary singles is labeled '*regretfuls*', because they had wished to marry, but have resigned to singlehood. The boundaries between these types of singlehood are, of course, rather fluid. Most singles will define their situation as temporary at first. Only as time goes by, will they progressively become to realize that being single might be a stable situation for them. It might even be that some people start out as 'ambivalents', later become 'wishfuls', still later become 'regretfuls', and finally end as 'resolved'. Among young adults, the number of stable involuntary singles will probably be rather low, because most people will have the idea that it is not yet too late to find a suitable partner. The prevalence of stable voluntary singleness among young adults seems to be the most interesting issue. To the extent that singleness is related to an individualized lifestyle, the prevalence of this type of singlehood can be expected to have risen in the recent past, because of the increasing number of young adults who have broken away from traditional ideas about managing their personal lives. If most singles still view a partner relationship as a valued ideal, the number of resolved singles will still be fairly low. Van Hoorn (1994), analysing data from the Dutch Family and Fertility Survey 1993 estimates that about 45% of Dutch men aged 18-42 can be classified as 'wishful', 40% as 'ambivalent', about 5% as 'regretful', and about 10% as 'resolved'. However, the percentages of these four categories varied strongly with age. The number of ambivalents decreases with age, whereas the number of regretfuls and resolved singles increased.

### Singlehood and Well-Being

Single adults have usually been found to exhibit lower levels of well-being than adults who live with a partner (Waite, 1995). However, most of this literature does not explicitly focus on young adults. The most important reason to suggest that the difference between singles and others in levels of well-being might be smaller at younger than at older ages, is the fact that singlehood in young adulthood can be viewed as a temporary state and to some degree as a voluntary one as well. Furthermore, two concepts from life course sociology suggest that the preference for having a partner will be relatively weak early during young adulthood. First, the 'development readiness' of young adults to enter a partner relationship may still be weak, because there are so many other important developmental and social tasks to be fulfilled (e. g. gaining independence from parents, completing education, starting a career). Second, the normative pressure to start a partner relationship may be relatively weak as long as most of one's peers are also not engaging in such a relationship. It is only as young adults start to get the feeling that they are getting 'off-time' that they will start feeling the need for and the lack of a partner relationship (Hagestad & Neugarten, 1985; Heckhausen, 1990). In line with this reasoning, Liefbroer and De Jong Gierveld (1990) found that the difference in levels of loneliness between single young adults and adults with a partner relationship was relatively small at age 18, but was larger among young adults aged 22 and 26.

Cross-sectional differences between young adults with and without a partner in their level of well-being can result from two different processes. First, a selection mechanism can be operative. Young adults with lower levels of well-being may be less likely to start living with a partner, either because their low level of well-being in itself makes them less attractive as potential partners, or because their low level of well-being signals the fact that they have other characteristics that reduces their attractiveness (e. g. being unemployed,

being physically less attractive). There is some evidence that this selection mechanism is operative (Mastekaasa, 1992; Goldman, 1993), although other studies have not found this effect (Joung et al., forthcoming). Causation mechanisms are the second type of explanation given for differences in well-being between people with and without a partner. This type of explanation suggests that differences in well-being result from the characteristics of either singlehood or living with a partner themselves. Veenhoven and Van Schoonhoven (1991) summarize the three main forms this type of explanation usually takes. The labeling explanation suggests that singles experience a poorer level of well-being because they are frowned upon or pitied by the public opinion. As a result they start to view themselves as 'losers', with low levels of well-being as a result. Veenhoven and Van Schoonhoven (1991) remark that this explanation becomes less plausible as the acceptance of singlehood by the public increases. Time-series data on differences between people living on their own and people living with a partner from a large number of European countries show no decline in the difference in well-being between people living in one-person households and married people between 1974 and 1986. During this same period, the attitude towards singlehood became much more favorable. Therefore, Veenhoven and Van Schoonhoven conclude that the empirical support for the labeling hypothesis is rather weak. A second explanation focuses on the crisis that results from losing a partner. Because people need to adjust to life without a partner and to cope with the psychological effects of it, people without a partner are expected to have poorer well-being than people with a partner. Research on changes in well-being following divorce or widowhood has indeed shown that well-being decreases after the occurrence of such crises (Ferreiro, Warren & Konanc, 1986; Wortman & Silver, 1990). However, this explanation can only explain the difference between people with a partner and people who have lost a partner, but not the differences between people with a partner and people who have never had one. A third causation explanation is a functional one. People who do not have a partner lack some of the benefits experienced by people who have a partner, such as sexual gratification, a meaning to life, a person to structure one's time use, and the availability of someone to monitor one's behavior (Lillard & Waite, 1995; Waite, 1995; Peters & Liefbroer, forthcoming). This explanation is a general one, because of its ability to explain difference between people with a partner and all people who do not have a partner. Some evidence for this explanation exists (Lillard & Waite, 1995). In this study panel data will be used to examine the existence of selection and causation mechanism among a sample of Dutch young adults.

### **Singlehood and Attitudes Towards Family Life**

Singles have been found to hold less favorable attitudes towards marriage and partner relationships (Oropesa, 1996) and to be more permissive and liberal in their outlook on family life in general (Lesthaeghe & Moors, 1995). Schofer, Bender & Utz (1991) interpret this as an indication for the fact that singles are an individualized segment of society. Living with a partner limits the opportunities of young adults to decide for themselves and 'channels' young adults into traditional lifestyles. Again, two different mechanisms can account for this alleged relationship between unfavorable attitudes towards marriage and family life and partner status (Lesthaeghe & Moors, 1995; Beets, Liefbroer & De Jong Gierveld, forthcoming). The modernization thesis employed by Schofer et al. seems to imply a *selection mechanism*. People with pro-family values are selected into marriage and those with individualized values are more likely to behave in line with these values and to remain single. Thus far, few studies have convincingly supported the selection hypothesis (Moors, 1996; Beets et al., forthcoming). A second mechanism that can be operative is an *adaptation mechanism*. In this perspective differences in attitudes towards family life are the result rather than the cause of differences in partner status. People who do not have a partner are expected, either consciously or unconsciously, to play down the importance of family life, whereas people who do have a partner start attaching more importance to it. With regard to some aspects of family life, recent studies have found some support for this line of reasoning (Goldscheider & Waite, 1991; Thomson, Axinn & Hill, 1992; Moors, 1996; Beets et al., forthcoming). The panel data used in this study will enable a test of both mechanisms.

### Singlehood among European Young Adults: Prevalence, Well-Being and Attitudes

Data from a Eurobarometer survey on family life (INRA, 1993), collected in the spring of 1993, offer an opportunity to get some idea about the prevalence of singlehood in the countries of the European Union as a whole and about the relationship between singlehood on the one hand and well-being and marriage attitudes on the other. Besides standard information on partner status and marital status and on life satisfaction, attitudinal information on marriage, cohabitation and family life was collected in this survey. Here, we will only focus on young adults, aged between 25 and 34 at the time of the survey. The data come from the twelve countries that at that time constituted the European Union (France, Belgium, the Netherlands, Germany, Italy, Luxembourg, Denmark, Ireland, United Kingdom, Greece, Spain, and Portugal), supplemented by Norway. Although the exact number of respondents varies from one analysis to another as a result of item non-response, the number of respondents is approximately 2.300 or 2.400.<sup>1</sup> The number of respondents per country is too small to allow reasonable estimates of the percentage of singles within each country to be made. An additional drawback of the data is that no distinction can be made between those who have a partner outside the household and those who do not have a partner at all. Therefore, the comparison will be between young adults who do and who do not live with a partner. Among the former, a further distinction between those who cohabit unmarried and those who are married will be made, because some of the attitudinal items refer to marriage, and it can be expected that people in consensual unions and married young adults hold different views on the importance of marriage.

Half of the respondents aged 25-34 in this Eurobarometer survey is married (49.9%). Furthermore, 9.3% is living in a consensual union. A fairly large minority of more than 40 percent (40.8%) is living without a partner.

The well-being of young adults was assessed by a single item on the life satisfaction of respondents. This item read: 'On the whole, are you very satisfied, fairly satisfied, not very satisfied or not at all satisfied with the life you lead?' Answers were scored from 'not at all satisfied' (1) to 'very satisfied' (4). Three indicators were used to assess the opinions of young adults on having a partner and on marriage. First, respondents were asked whether or not they deemed 'living with a partner' to be generally important (1) or generally not important (0). Second, respondents were asked to what extent they agreed with a number of statements about married life. Based on a factor analysis, two scales were developed. The first scale (marital benefits) assesses the extent to which respondents view marriage as providing people with positive outcomes. This scale, ranging from 0 to 10, has good internal consistency ( $\alpha=.72$ ), and is based on four items, viz. 'To get married is to prove to the other person that you really love him or her', '... is to make daily life more convenient', '... is to help overcome difficulties more easily', and '... is the best way to guarantee the rights of the children'. A higher score indicates a higher level of agreement with the positive functions of marriage. A second scale (marital dangers) focuses on the possible negative consequences of marriage. Again, a scale was constructed, ranging from 0 to 10, with good internal consistency ( $\alpha=.71$ ). The five items on which the scale is based read 'To get married is to get stuck in a routine', '... is accepting giving up some of your freedom, being limited by the other person', '... is to needlessly change a private relationship into something official', '... is to make a possible break-up more difficult', and '... is to give in to social pressure'. A higher score indicates a higher level of agreement with the potential dangers surrounding marriage.

To assess differences between singles and doubles in well-being and in attitudes towards partner relationships and marriage, Multiple Classification Analyses were performed in which controls for age, country, level of urbanization, religion, employment status and gender were introduced. Table 1 shows the results for the partner status variable only.<sup>2</sup>

- 1 In most analyses country-specific weights are used to enhance the representativeness of the sample for each of the countries. Sometimes, for instance to obtain the number of singles in the age range 25-34 for the EC 12 as a whole, alternative weights are used.
- 2 The full results of the Multiple Classification Analyses can be obtained from the author on request. Adding controls to the model did hardly affect the differences between partner status categories.

**Table 1: Differences between young adults who do not live with a partner, who live in a consensual union, and who are married in well-being and attitudes towards partner relationships (based on Multiple Classification Analyses)**

Partner Status	Indicator			
	Life Satisfaction	Importance of Partner Relationship	Marital Benefits	Marital Dangers
Not in a Union	2.99	0.77	7.59	4.33
In Consensual Union	3.01	0.93	7.29	4.43
Married	3.10	0.96	8.40	3.67

Source: Eurobarometer 39.0

From the analyses, clear differences in well-being and attitudes between young adults with different partner status emerge. First, married young adults are more satisfied with their lives than young adults who live in a consensual union and young adults who do not live with a partner. The difference between married young adults and young adults who do not live with a partner (0.11) is comparable in magnitude with the differences found by Veenhoven and Van Schoonhoven (1991) between people living in one-person households and people who were married.

Young adults who do not live in a union are more likely to indicate that they do not attach importance to living with a partner than young adults who are living with a partner, either married or unmarried. Young adults who do not live with a partner and young adults who live in a consensual union feel that marriage offers less provisions and more dangers than married young adults.

In summary, young adults from countries of the European Community who do not live with a partner are less satisfied with their life, attach less importance to partner relationships, and hold less favorable attitudes towards marriage than their married counterparts. These results confirm earlier research on these issues. From these data, it remains unclear how to account for these differences. Does poor life satisfaction and negative attitudes towards partner relationships lead to postponement of or abstention from partner relationships, or does the lack or loss of a partner relationship lead to poorer satisfaction with life and negative attitudes towards partner relationships? To answer these questions panel data from a Dutch survey among young adults will be used.

### Specifying the Causal Connections: Results from a Dutch Panel Study

The data for these analyses come from the Panel Study on Social Integration in the Netherlands (PSIN), a study designed to follow the process of social integration of young adults within the crucially important life-domains of living arrangements and family formation on the one hand, and education and occupation on the other.<sup>3</sup> In 1987, 1.775 young adults born in 1961, 1965 and 1969 were interviewed. In 1991 a second wave of interviews was conducted. In 1995 a third round of interviews was held. Initially, respondents were selected by taking random samples, stratified by gender and year of birth, from the population registers of 25 municipalities in the Netherlands. These municipalities formed a random sample of all Dutch municipalities, stratified by degree of urbanization and region. The response rate of sample members was 63%; 27% refused to participate, 3% were unable to participate and 6% were never reached. Of the respondents of the 1987-round, 71% (N=1.257) were re-interviewed in 1991, and 54.2% (N=962) in 1995. Detailed information on procedures and non-response patterns can be found in Dijkstra (1989; 1993) and Kalmijn and Liefbroer (forthcoming). The dataset is very rich and contains life-history information on living arrangements, parenthood, education, and occupation, and information on a broad range of attitudes and values,

3 This panel study is a collaboration between the Department of Sociology of the University of Utrecht, the Department of Work and Organizational Psychology of the Vrije Universiteit in Amsterdam, and the Netherlands Interdisciplinary Demographic Institute in The Hague.



personality characteristics, social networks, and well-being. Here, only a small number of items, available in all three panel waves, will be used.

*Prevalence of singlehood in young adulthood*

At all three waves, respondents were classified according to whether they had someone whom they considered to be their partner, and if so, whether they lived together within the same household. Table 2 shows the partner status distribution of the respondents according to gender and birth cohort. A first observation to be made from this table is that the proportion of women who live with a partner is higher than that of men at every age. Men, on the other hand, are at most ages more likely to be steady dating than women. However, this does not completely compensate for their later entry into a union. As a result, more men than women do not have a partner during young adulthood. A second observation is that the proportion of single young adults seems to increase in the younger birth cohorts. Young adults who are born in 1969 are much more likely to be without a partner at age 26 than young adults from birth cohorts 1965 and 1961. This suggests that young adults do not only postpone union formation, but rather postpone the mate selection process as a whole. A third observation is that, even at age 34, somewhat more than ten percent of all respondents are single, according to the strict definition used here. Therefore, it seems warranted to conclude that singlehood constitutes an important, sometimes long-term status during young adulthood.

Stein (1981) and Shostack (1987) suggest that four types of singles can be distinguished according to the voluntariness and stability of singlehood. To make a rough assessment of the number of singles in each category of this classification, respondents were categorized, both in 1987 and 1991, on the basis of their answers on two questions. First, it was asked whether they intended to enter into a (new) partner relationship in the future. Respondents who answered 'yes' were classified as 'wishful'. Respondents who answered 'do not know' were classified as 'ambivalents'. Respondents who answered 'no' were classified as 'resolved', if they indicated that they were satisfied with life as a single person, and classified as 'regretful', if they indicated discontent with the single life. In both waves of the survey more than 80 percent (82 in the first wave and 83 in the second wave, respectively) could be classified as wishful, 13 percent as ambivalent, three percent as resolved, and only one percent as regretful. This suggests that the large majority of singles are more or less eager to start a partner relationship. Only about five percent has strong reservations about starting a partner relationship.

**Table 2: Percentage of young adults having no partner, dating or cohabiting, by gender and birth cohort.**

Age	Birth Cohort 1961			Birth Cohort 1965			Birth Cohort 1969		
	No Partner	Dating	Cohabiting	No Partner	Dating	Cohabiting	NoPartner	Dating	Cohabiting
<b>Women</b>									
18							50.8	46.8	2.3
22				28.3	29.4	42.3	25.2	35.1	39.6
26	13.3	8.9	77.8	13.9	11.0	75.1	19.7	12.5	67.8
30	7.4	6.9	85.6	10.6	6.9	82.5			
34	10.8	3.4	85.8						
<b>Men</b>									
18							72.3	27.7	0.0
22				39.6	42.7	17.7	45.3	40.9	13.8
26	20.9	14.1	65.0	27.2	17.8	55.0	35.7	24.5	39.9
30	16.2	4.6	79.2	12.3	10.9	76.8			
34	13.0	3.6	83.4						

Source: PSIN data 1987, 1991 and 1995.

*Differences in life satisfaction and attitude towards single life*

Life satisfaction is measured with four items from the Satisfaction With Life Scale (SWLS), developed by Diener et al. (1985). These items tap the cognitive, evaluative dimension of subjective well-being. Two examples of the items used, are ‘My life is ideal in most aspects’ and ‘Until now, I got the most important things I expected from life’. Answers could range from ‘agree not at all’ (1) to ‘agree completely’ (7). These items formed a good scale at all three waves of the panel study ( $\alpha > .80$ ). Scores were rescaled to a range from 0 to 10, with a higher score indicating a higher level of satisfaction with life.

To assess the attitudes of young adults towards life without a partner and living with a partner, they were asked to indicate on a seven-point scale how they felt about ‘being married’, ‘unmarried cohabitation’, and ‘having no partner relationship’. Answers ranged from ‘negative feeling’ (1) to ‘positive feeling’ (7). To measure a respondent’s preference for living with a partner, a two-step procedure was used. Since some young adults might prefer marriage and others might have a preference for unmarried cohabitation, their highest score on the two items asking for their evaluation of marriage and cohabitation was used as an indication of their feelings towards living with a partner. Next, their score on the item about ‘having no partner relationship’ was subtracted from this score. The resulting score, labelled ‘partner preference’, indicates the extent to which respondents prefer living with a partner to not having a partner. The range of this score is from -6 to +6, with a higher score indicating a stronger preference towards living with a partner.

To get a first indication of differences between young adults who have no partner, have a partner outside the household, or live with a partner, results of Multiple Classification Analyses of life satisfaction and partner preference for all three survey waves are presented in Table 3. In these analyses, controls for gender and birth cohort were added. However, results for partner status are presented only.<sup>4</sup>

**Table 3: Differences in life satisfaction and partner preference according to partner status (based on Multiple Classification Analyses).**

Partner Status	Life Satisfaction			Partner Preference		
	Wave 1	Wave 2	Wave 3	Wave 1	Wave 2	Wave 3
No Partner	6.60	6.61	6.32	2.45	2.35	1.90
Partner Outside Household	7.23	7.07	6.94	3.47	3.21	2.97
Living with Partner	7.88	7.93	7.83	3.81	3.93	3.36

Source: PSIN data.

Young adults without a partner report significantly lower levels of life satisfaction than young adults who live together with a partner. Young adults with a partner outside the household occupy an intermediate position. The differences between the partner status categories is relatively large. Additional analyses (not shown here) show that these differences exist at all ages, except among those aged 18 in wave 1.

The same pattern of results is observed for the partner preference variable. Although young adults in all three partner statuses generally prefer living with a partner to not having a partner, the partner preference of young adults who have no partner is much lower than that of young adults who live with a partner. Again, respondents who have a partner outside the household occupy an intermediate position.

These results show marked differences in life satisfaction and partner preference between young adults with and without a partner. However, just like the Eurobarometer data presented earlier, these cross-sectional data do not allow us to disentangle the causal links between partner status, and life satisfaction and partner preference. This issue will be dealt with in the next section by taking advantage of the panel nature of our data.

<sup>4</sup> The full results can be obtained from the author on request.

*The impact of life satisfaction and partner preference on the exit from singlehood*

First, attention will be paid to the question whether high levels of life satisfaction and a strong partner preference enhance the likelihood that young adults start a partner relationship. To answer this question logistic regression analyses were performed in which life satisfaction and partner preference in an earlier wave are used as predictors of being single in a later wave.<sup>5</sup> Of course, these analyses were performed for respondents being single in that earlier wave only. Controls for birth cohort and gender were added. Two different specifications of the dependent variable were used. First, the effects on the odds of having a partner at all (i. e. inside or outside the household) were estimated, and second, the effects on the odds of living with a partner were estimated. None of the analyses showed any significant effects of life satisfaction and partner preference on leaving the single state (results not shown).<sup>6</sup> Therefore, no support for selection hypotheses was found at all. People with low levels of life satisfaction do not seem to be less likely to enter a partner relationship than people with high life satisfaction. People who report a weak preference for a partner relationship are not less likely to enter such a relationship than young adults who report a strong preference for living with a partner.

*The impact of (changes in) partner status on life satisfaction and partner preference*

In order to examine whether the life satisfaction and partner preference of young adults changes as they experience changes in their partner status, we regressed change scores of life satisfaction and partner preference on changes in partner status, gender and cohort.<sup>7</sup> Results on the effect of (changes in) partner status are presented in Table 4.<sup>8</sup> The life satisfaction of young adults who do not have a partner does not change very strongly between successive waves. The same is true for young adults who start dating between two waves. However, if young adults who have no partner start to cohabit with a partner before the next wave of the panel, a strong increase in life satisfaction can be observed. The same increase in life satisfaction after they start living with a partner can be observed among dating young adults. If they start to live with a partner their life satisfaction is significantly higher than if they do not start living with a partner. However, this difference is only statistically significant between wave 1 and wave 2, but not between wave 2 and wave 3. The opposite pattern can be observed among young adults who live with a partner, but separate from their partner before the next wave. They show a strong decrease in life satisfaction, compared to those who stay together. These data support the notion that living with a partner enhances the well-being of young adults. Starting to cohabit leads to an increase in life satisfaction, whereas separation reduces life satisfaction. Whether or not young adults are in a dating relationship does not seem to influence their satisfaction with life.

**Table 4: Changes in life satisfaction and partner preference according to partner status (based on Multiple Classification Analyses).**

Partner Status Change	Change in Life Satisfaction		Change in Partner Preference	
	Wave 1 – Wave 2	Wave 2 – Wave 3	Wave 1 – Wave 2	Wave 2 – Wave 3
No Partner – No Partner	.15	-.42	.05	-.66
No Partner – Dating	.25	.18	1.03	.66
No Partner – Cohabiting	1.16	1.39	1.56	1.00
Dating – No Partner	-.52	-.07	-.80	-1.35
Dating – Dating	-.08	.19	.21	.14
Dating – Cohabiting	.46	.24	.02	-.01
Cohabiting – Not Cohabiting	-2.00	-1.14	-.28	-1.20
Cohabiting – Cohabiting	-.04	-.18	-.01	-.57

Source: PSIN data.

- 5 Hazard analyses could not be performed on these data, because no full partnership histories are available. It is known at what age people started and ended living with a partner, but it is not always known at what age they started and ended dating relationships.
- 6 Results can be obtained from the author on request.

The results for changes in partner preference are presented in the last two columns of Table 4. Young adults without a partner who start dating or start living with a partner become much more in favor of partner relationships, whereas such a change cannot be observed among young adults who are single at both waves. Young adults who are dating at first, but not at the successive wave reduced their preference for a partner, whereas this was not true for dating young adults who were either still dating at the successive wave or had started to live with a partner. This same pattern can be observed for cohabiting young adults. If they stop cohabiting, their partner preference becomes weaker, although the difference is only statistically significant between the first two waves. This pattern of effects supports the idea that young adults adapt their partner preference to their actual partner status. If they start a partner relationship, their stated preference for a partner becomes stronger. If they lose a partner, their stated preference for a partner becomes weaker.

## Discussion

In the introduction to this paper, two opposing views on the nature of being single in young adulthood were presented, an optimistic and a pessimistic one. The optimistic view implies that being single is a positive choice made to postpone or avoid the ties of cohabitation and family life. The pessimistic view suggests that most young adults would want a partner, but not all have succeeded in doing so. This implies that young adults without a partner will be less satisfied with their lives than young adults who live with a partner.

Cross-sectional data from a recent Eurobarometer survey and from a Dutch survey on the social integration of young adults (PSIN), show that young adults without a partner are less satisfied with their lives and have a weaker preference for a partner relationship than young adults who cohabit with a partner. These results replicate earlier findings, but do not allow any assessment of the two competing views on singlehood. However, panel data from the PSIN study show that in general, the pessimistic view on singlehood rather than the optimistic one is supported.

Young adults who start living with a partner become more satisfied with their lives, whereas young adults who separate from their partner become less satisfied. This supports the notion that living with a partner enhances the well-being of young adults. At the same time, no effect of life satisfaction on the propensity to stay single was observed. Thus, no evidence for well-being related selection into a partner relationship was observed. This does not imply that selection processes play no role at all in explaining differences between young adults with and without a partner. It could be that selection on other variables, for instance on health, income or unemployment occurs. However, these results imply that living with a partner has positive effects on the life satisfaction experienced by young adults.

Whereas supportive evidence for the pessimistic view on singlehood was found, no support was found for the optimistic view. Young adults' stated preferences on living with a partner did not influence the likelihood that they started a partner relationship, whereas it was expected that young adults with less favorable attitudes towards partner relationships would be less likely to enter such a relationship. The stated preferences of young adults on partner relationships did change as a result of a change in partner status. If they started a partner relationship they increased their preference for a partner, whereas they decreased this preference if they became single. These data suggest that young adults adapt their views on the attractiveness of having a partner to their actual partner status. Although it is not known whether this is an conscious or an unconscious process, the idea that people adapt their attitudes in order to bring them in line with their actual situation is a well-known one from social psychology (Dykstra & De Jong Gierveld, 1994; Dykstra, 1995). If the attitudes and the actual situation of people are out of balance, people can be expected either to change

- 
- 7 Different approaches of analysing changes with the use of panel data exist (Markus, 1979; Allison, 1990). No major differences in effects were found between analyses based on change scores and analyses in which the score at T2 was analyzed and the score at T1 was used as a covariate. Because of their ease of interpretation, results of the analyses with the change score as the dependent variable will be presented.
  - 8 Full results of these Multiple Classification Analyses can be obtained from the author. Given the small number of respondents in both categories, no distinction has been made between young adults who separated and have no partner and young adults who separated but are dating again.

their situation, or their attitudes, or both. The results from this study show that young adults seem to be quite flexible in their propensity to adapt their evaluations of the attractiveness of partner relationships to their actual situation. The fact that they do not seem to act in accordance with these attitudes suggests that, in most instances, this adaptation is superficial rather than real.

Although these data do not support an overly optimistic view on single life during young adulthood, a too pessimistic view may also not be warranted. First, although the general life satisfaction of single young adults is much lower than that of young adults who live with a partner, quite some single young adults will exhibit 'satisfactory' levels of life satisfaction. Furthermore, being single often is a temporary state. Only some ten percent of all young adults are still single during their early thirties. However, these data suggest that even during young adulthood most singles do not consider themselves to be 'free as a bird'. Rather they would prefer the golden cage to the wide, open skies.

## References

- Allison, P.D. (1990). Change scores as dependent variables in regression analysis. In: C.C. Clogg (Ed.), *Sociological Methodology 1990* (pp. 93-114). Oxford: Basil Blackwell.
- Beck, U. & Beck-Gernsheim, E. (1995). *The normal chaos of love*. Cambridge: Polity Press.
- Beets, G.C.N.; Liefbroer, A.C. & Jong Gierveld, J. (forthcoming). Changes in fertility values and behaviour: A life course perspective. In: R. Leete (Ed.), *Cultural and temporal variations in values. Impact on fertility change*. Oxford: Oxford University Press.
- Buunk, B.P. & Driel, B. van (1989). *Variant lifestyles and relationships*. Newbury Park: Sage.
- Diener, E.; Emmons, R.A.; Larsen, R.J. & Griffin, S. (1985). The satisfaction with life scale. *Journal of Personality Assessment*, 49, 71-75.
- Dijkstra, W. (red.) (1989). *Het proces van sociale integratie van jong-volwassenen: De gegevensverzameling voor de eerste hoofdmeting*. Amsterdam: VU Uitgeverij.
- Dijkstra, W. (red.) (1993). *Het proces van sociale integratie van jong-volwassenen: De gegevensverzameling voor tussenmeting en de tweede hoofdmeting*. Amsterdam: VU Uitgeverij.
- Dykstra, P.A. (1995). Loneliness among the never and formerly married: The importance of supportive friendships and a desire for independence. *Journal of Gerontology: Social Sciences*, 50B, 321-329.
- Dykstra, P.A. & Gierveld, J. de Jong (1994). The theory of mental incongruity, with a specific application to loneliness among widowed men and women. In: R. Erber & R. Gilmour (Eds.), *Theoretical frameworks for personal relationships* (pp. 235-259). Hillsdale, N.J.: Lawrence Erlbaum.
- Ferreiro, B.W.; Warren, N.J. & Konanc, J.T. (1986). ADAP: A divorce assessment proposal. *Family Relations*, 35, 439-449.
- Goldman, N. (1993). The perils of single life in contemporary Japan. *Journal of Marriage and the Family*, 55, 191-204.
- Goldscheider, F.K. & Waite, L.J. (1987). Nest-leaving patterns and the transition to marriage for young men and women. *Journal of Marriage and the Family*, 49, 507-516.
- Goldschelder, F.K. & Walte, L.J. (1991). *New families, no families? The transformation of the American home*. Berkeley: University of California Press.
- Hagestad, G.O. & Neugarten, B.L. (1985). Age and the life course. In: R.H. Binstock & E. Shanas (Eds.), *Handbook of aging and the social sciences*, vol. 2 (pp. 35-61). New York: Van Nostrand Reinhold.
- Heckhausen, J. (1990). Erwerb und Funktion normativer Vorstellungen über den Lebenslauf. Ein entwicklungspsychologischer Beitrag zur sozio-psychischen Konstruktion von Biographien. In: K.U. Mayer (Ed.), *Lebensverläufe und sozialer Wandel* (pp. 351-373). *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 31.
- Hoorn, W. van (1994). Living alone: Choice, coincidence or fate? Paper presented at the ECE / EUROSTAT Joint Work Session on Demographic Projections. Mondorf-les-Bains, Luxembourg, 1-4 June 1994.
- INRA (1993). Eurobarometer 39.0. Basic Questionnaire. Brussels: International Research Associates.
- Jong Gierveld, J. de & Tilburg, T.G. van (1987). The partner as source of social support in problem and non-problem situations. *Journal of Social Behavior and Personality*, 2, 191-200.

- Joung, I.M.A.; Mheen, H. van de; Stronks, K.; Poppel, F.W.A. van & Mackenbach, J.P. (1994). Differences in self-reported morbidity by marital status and by living arrangement. *International Journal of Epidemiology*, 23, 91-97.
- Kalmijn, M. & Liefbroer, A.C. (forthcoming). Codebook PSIN panel study. Utrecht: Department of Sociology, University of Utrecht.
- Liefbroer, A.C. & Jong-Gierveld, J. de (1990). Age differences in loneliness among young adults with and without a partner relationship. In: P.J.D. Drenth; J.A. Sergeant & R.J. Takens (Eds.), *European perspectives in psychology*, vol. 3 (pp. 265-278). Chichester: Wiley.
- Lesthaeghe, R. & Moors, G. (1995). Living arrangements, socio-economic position, and values among young adults: A pattern description for Belgium, France, The Netherlands and West Germany, 1990. In: H. van den Brekel & F. Deven (Eds.), *Population and family in the Low Countries 1994: Selected current issues* (pp. 1-56). Dordrecht: Kluwer.
- Lillard, L.A. & Waite, L.J. (1995). 'Til death do us part: Marital disruption and mortality. *American Journal of Sociology*, 100, 1131-1156.
- Marks, N.F. (1996). Flying solo at midlife: Gender, marital status, and psychological wellbeing. *Journal of Marriage and the Family*, 58, 917-932.
- Markus, G.B. (1979). *Analyzing panel data*. Beverly Hill, Cal.: Sage.
- Mastekaasa, A. (1992). Marriage and psychological well-being: Some evidence on selection into marriage. *Journal of Marriage and the Family*, 54, 901-911.
- Moors, G. (1996). Gezinsvorming en processes van waardenselectie en -aanpassing. *Mens en Maatschappij*, 71, 4-24.
- Oppenheimer, V.K. (1988). A theory of marriage timing. *American Journal of Sociology*, 94, 563-591.
- Oropesa, R.S. (1996). Normative beliefs about marriage and cohabitation: A comparison of non-Latino whites, Mexican Americans, and Puerto Ricans. *Journal of Marriage and the Family*, 58, 49-62.
- Peters, A. & Liefbroer, A.C. (forthcoming). Beyond marital status: Partner history and wellbeing in old age. *Journal of Marriage and the Family*, 59.
- Schofer, B.; Bender, H. & Utz, R. (1991). Sind Singles individualisiert? Lebenslage und Lebensstil Alleinlebender. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 17, 461-488.
- Shostak, A.B. (1987). Singlehood. In: M.B. Sussman & S.K. Steinmetz (Eds.), *Handbook of Marriage and the Family* (pp. 355-367). New York: Plenum Press.
- Soung, I.M.A.; Mheen, H. van de; Stronks, Y.; Poppel, F.W.A. van & Mackenbach, J.P. (forthcoming). A longitudinal study of health selection in marital transitions. *Social Science and Medicine*.
- Statistics Netherlands (1994). Annual Household Statistics, 1988-1993. *Maandstatistiek van de Bevolking*, 12, 22-29.
- Stein, P. (1981). *Single life: Unmarried adults in social context*. New York: St. Martin's Press.
- Thornton, A.; Axinn, W.G. & Hill, D.H. (1992). Reciprocal effects of religiosity, cohabitation, and marriage. *American Journal of Sociology*, 98, 628-651.
- Veenhoven, R. & Schoonhoven, R. van (1991). Levensvoldoening van alleenstaanden; achterstand op samenwoners in 11 EG landen 1974-1986. *Gezin*, 3, 15-25.
- Waite, L.J. (1995). Does marriage matter? *Demography*, 32, 483-507.
- Waite, L.J.; Goldscheider, F.K. & Witsberger, C. (1986). Nonfamily living and the erosion of traditional family orientations among young adults. *American Sociological Review*, 51, 541-554.
- Wortman, C.B. & Silver, P.-C. (1990). Successful mastery of bereavement and widowhood: A life-course perspective. In: P.B. Baltes & M.M. Baltes (Eds.), *Successful aging. Perspectives from the behavioral sciences* (pp. 225-264). Cambridge: Cambridge University Press.

---

# Das Leben als Single

EVA JAECCI

In einer empirischen Untersuchung über Singles der Mittelschicht zwischen 35 und 55 Jahren wurde mir erstmals so richtig klar, was es mit den oftmals vielbeklagten und manchmal auch beneideten Lebensformen der Singles auf sich hat. Zeitschriften und Zeitungen zufolge sind diese Singles entweder arm, alleine, in sich gekehrt und frustriert – oder auch egoistisch, narzißtisch, vor allem auf ihren Vorteil bedacht. Schlimmstenfalls sind sie beides zugleich. Natürlich stimmt keines dieser Clichés, denn selbstverständlich sind Singles keine Sonderspezies als Mensch, sondern Repräsentanten der Vielfalt menschlicher Seelen, so wie wir sie hierzulande eben vorfinden.

Ich möchte hier nicht die vielfältigen historischen und soziologischen Wurzeln der stark angewachsenen Gruppe Alleinlebender darstellen, sondern vor allem als Psychologin zu Ihnen sprechen. Daß die Schwierigkeit moderner Partnerschaft und die Eigenarten der Familienbildung dabei eine große Rolle spielen, ist einleuchtend. Ebenso, daß die auf statistischem Weg festgestellten Zahlen, die ja eine große Gruppe betreffen, nicht eine ein für allemal festgelegte Menschengruppe betreffen. Das heißt: Man ist meist nicht Single auf Lebenszeit, sondern gehört einer in sich ständig auswechselbaren Masse an; wenn auch – der Problematik moderner Partnerschaft entsprechend – immer wieder Menschen für kürzere Zeit alleine leben, so ist dies doch ein Zustand, der sich für den einzelnen immer wieder verändert; schon aus diesem Grund ist es natürlich unsinnig, einen „Typ“ des Singles zu konstruieren, analog dem früheren Bild der alten verschrobene Jungfer oder des Hagestolzes oder – moderner: den *swinging single*. Es gibt also natürlich keinen spezifischen „Typ“ des Menschen, der – für kürzere oder längere Zeit – alleine lebt, allerdings gibt es typische Probleme, die sich mit dem Alleineleben in einer modernen Gesellschaft stellen; und eben diesen Problemen habe ich in meiner Untersuchung versucht, auf die Spur zu kommen.

Was also sind sehr typische Probleme dieser Gruppe von Menschen?

Ich möchte zuerst kurz charakterisieren, worum es sich handelt und dann darauf eingehen, in welcher Weise diese Problematik verwoben ist mit Wertvorstellungen und Problemen einer modernen Gesellschaft überhaupt.

Drei Problemkreise haben sich mir als typisch herausgestellt bei dieser Gruppe von Menschen, und natürlich werden sie jeweils mit individuell anderen Mitteln angegangen.

1. Das Problem der Notwendigkeit erhöhter Bewußtheit
2. Das Problem der Balance zwischen Autonomie und Intimität
3. Das Problem der selektiven Dialogisierung

Ad 1. Wenn man alleine lebt, hat man – und das gilt jetzt Ende der 90er Jahre eigentlich noch genauso wie Ende der 80er, als ich meine Untersuchung gemacht habe – relativ wenig Rollenvorgaben. Das heißt für den einzelnen, daß er sich seine Lebensform jeweils mehr oder weniger „erfinden“ muß. Diese Notwendigkeit erfordert eine Art von Aufmerksamkeit, die sich in wesentlichen Belangen selten auf eine Automatisierung der Lebensabläufe hin zurechtrückt, sondern in immer wieder neuen Anläufen eine Bewußtheit der Lebensführung beansprucht, die von vielen Alleinlebenden als anstrengend erlebt wird. „Immer wieder von neuem den Alltag überdenken“, das wird von vielen als ein gelingendes Single-Leben bezeichnet. Natürlich kann dies auch den Paaren und Familien nicht schaden, aber die höhere Normierung des Familienlebens (und auch des Paarlebens) bringt es mit sich, daß in diesen Lebensformen doch mehr an automatisierten und vorgeformten Lebensweisen möglich sind. Singles haben daher sehr oft das Gefühl (und dies betrifft gerade auch diejenigen Singles, die mit ihrer Lebensform zufrieden sind), sie müßten immer wieder innehalten und sich darüber klarwerden, welche Bedürfnisse und welche Möglichkeiten für sie „gerade dran“ sind, wofür sie sich jeweils entscheiden, und in welcher Weise sie ein Gefühl für sich selbst entwickeln könnten. Ein für Alleinlebende wichtiges Konzept ist daher das der Authentizität: ein Konzept, das mit beginnendem 19.

Jahrhundert erst allgemein relevant wird. Es besagt (dies hat der Literatursoziologe Lionel Trilling herausgearbeitet), daß es nun nicht mehr so sehr darauf ankommt, andere Menschen nicht zu täuschen; viel wichtiger wird es, Selbsttäuschungen aufzugeben. Herder drückte dies am Ende des 18. Jahrhunderts so aus: „Jeder Mensch hat sein eigenes Maß, gleichsam eine eigene Stimmung aller seiner sinnlichen Gefühle zueinander.“

Nietzsche nennt dies den Übergang von der moralischen zur künstlerischen Existenz – auch in der Kunst wird das Thema der „Echtheit“ (=Authentizität) wichtiger als das des moralischen Anspruchs.

Die eigene Lebensform finden, in sich selbst hineinhorchen – all dies sind Themen der Moderne: bei den Singles, den von Beck so genannten „Pionieren der Moderne“ sind sie prägnanter präsent als bei Menschen, die in eher traditionell bestimmten Lebensformen leben.

Ad 2. Die Forderung nach dem autonomen Subjekt, also nach einem, das das Zentrum der Handlung in sich selbst findet, kennen wir seit der Renaissance. Diese Forderung – gestärkt durch das Selbstbewußtsein der darauf folgenden Jahre der erstarkenden Wissenschaften, vor allem der Naturwissenschaften mit ihrem Anspruch an Beherrschung der Natur, wird auch in das Leben des einzelnen hineingenommen. Wir finden den Anspruch bei Menschen, die alleine leben, in hohem Maß und als Forderung an sich selbst. Diese Forderung ist oft von viel Leid und Kummer begleitet. Sie wird konterkariert von einer anderen Forderung: von der nach der Möglichkeit der Intimität. Diese beiden Forderungen, die schwer miteinander zu vereinen sind und immer wieder außerhalb der Balance geraten, sind in einer einigermaßen angeglichenen Weise zu verbinden.

Dies erfordert viel Kraft und wird von vielen Alleinlebenden als schwierig angesehen. Allerdings – und darüber sind sich viele einig: Es ist auch eine Quelle von Stolz und Kraft, wenn das Ausbalancieren gelingt.

Vielleicht ist es hilfreich, sich darüber klar zu werden, daß beide Forderungen historisch variabel sind und nicht „Grundkonstanten“ des Menschlichen darstellen. Denn auch die Forderung nach Intimität innerhalb familiärer Beziehungen oder von Paaren ist dem historischen Wandel unterworfen. Noch bis ins 19. Jahrhundert hinein konnte – meist aus materiellen Gründen – innerhalb der Landbevölkerung nur etwa die Hälfte der Bevölkerung heiraten und partnerschaftlich leben. Wir hören aber nichts davon, daß dies nun etwa eine Quelle allgemeinen Sehnsens gewesen wäre. Moderne Singles aber leben natürlich in einer anderen Welt der Möglichkeiten: Die Optionen stehen den meisten offen; wenn sie sie nicht ergreifen, dann hat dies in den meisten Fällen sehr persönliche Gründe, die wiederum mit dem vorher erwähnten besonderen Zugang zur eigenen Innerlichkeit zu tun haben. Man verbindet sich eben nicht mehr nur, weil die Tradition es verlangt, sondern weil man irgendeinem Ruf des Herzens folgt, also – nach Herder – der Stimme des eigenen Inneren gemäß, also authentisch handelt. Dies aber ergibt sehr viel mehr und variabelere Möglichkeiten des Leidens und der nicht erfüllten Sehnsüchte, als es in traditionellen Zeiten üblich war – natürlich aber ergibt es auch mehr Möglichkeiten des individuellen Glücks. All dies schafft schwierige Balancen, Fragwürdigkeiten und Unsicherheiten in der Ausbalancierung der beiden Pole Intimität und Autonomie – wobei bei den Alleinlebenden, denen dies befriedigend glückt, jeweils der Pol der Autonomie als ein zeitweise besonders erstrebenswerter erscheint (dies vermutlich die Grundfigur des Clichés vom *swinging single*); in Zeiten der Einsamkeit schwingt das Pendel der Sehnsucht dann natürlich in die andere Richtung.

Ad 3. Wie aber werden die Beziehungsprobleme der Alleinlebenden befriedigend gelöst? Ist dies überhaupt möglich?

Natürlich ist bei vielen Alleinlebenden die „Goldfolie“ ihrer Sehnsucht das befriedigende Paarleben – auch dann, wenn sie aus eigener Erfahrung um die Schwierigkeiten wissen. Dies erschwert die Möglichkeiten des eigenen Glücks oft erheblich.

Gut gelingendes Single-Leben aber zeichnet sich aus durch eine gelingende Ausbalancierung auch innerhalb der verschiedenen Beziehungen. Es fällt auf – und wird auch durch sehr viele Statistiken gestützt – daß Singles sich sehr oft als Experten für die Aufrechterhaltung von Freundschaften ansehen und dies auch sind. Ich habe den Prozeß der Beziehungspflege gekennzeichnet als „selektive Dialogisierung“. Das heißt: Man segmentiert sozusagen seine Beziehungsbedürfnisse und verteilt sie auf verschiedene Personen. Partnerzentrierten Menschen erscheint dies als eine Verarmung, weil sie der Meinung sind, man müsse doch



ALLES mit dem einen und einzigen (der einen und einzigen) teilen – Gespräche über die Arbeit, über Freunde, über Kultur und das Teilen von Sexualität, von Hobbies etc. Dies klingt zwar gut, wird aber im Durchschnitt selten verwirklicht – Befragungen ergeben bei älteren Paaren eine Rededauer von 4-5 Minuten pro Tag (und was das ist, wird so klar auch nicht). Das heißt also: Die Verteilung des Interesses an anderen auf mehrere Personen scheint etwas Gesundes und Natürliches zu sein – gute Paarbeziehungen zeichnen sich auch dadurch aus, daß sie „offen“ sind für andere Menschen.

Alleinlebende müssen diese Verteilung von Interessen vornehmen, um nicht zu vereinsamen – übrigens die Angst vieler Singles, was oft zu hektischer Aktivität führen kann.

Die Angst vor Einsamkeit beherrscht viele Singles. „Einsam ist, wer für niemanden der Wichtigste ist“, sagt Helene Deutsch, eine frühe Psychoanalytikerin. Dieses tragische Wort scheint bei vielen Singles (wenn sie sich schlecht fühlen) Pate zu stehen. Andererseits: Wie oft hat man nicht schon erlebt, daß man selbst einen anderen Menschen als den „Wichtigsten“ erlebt hat und nach einiger Zeit sich daran kaum mehr erinnern kann? Haben nicht die meisten von uns ihre Eltern als die „Wichtigsten“ erlebt und sind später davon gar nicht mehr so überzeugt? Und natürlich kennen viele von uns das bedrückende Erlebnis, daß man für einen anderen Menschen (zum Beispiel für die eigenen Kinder) nun nicht mehr ganz so wichtig ist wie früher? Das alles ist also variabel, so wie eben alle Gefühle variabel sind. Selbstmitleid ist die Falle, in die Singles immer wieder geraten, wenn es ihnen schlecht geht. Stolz und das Gefühl von Selbstbestimmung aber ist der andere Pol.

Mehr als bei Menschen in einer langen Partnerbeziehung gerät das Pendel immer wieder ins Schwingen – und dies ist auch eine der Unsicherheiten des Single-Lebens.

Menschen unserer Zeit und Kultur kennen sehr viel von dem, was als ein besonderes Kennzeichen des Lebens Alleinlebender gekennzeichnet wurde: das Schwanken zwischen dem Wunsch, selbstbestimmt zu sein und gleichzeitig sich doch geborgen zu fühlen; das Gefühl, man müßte sich aus dem eigenen Inneren der Stimme vergewissern, die Normen für das je individuelle Leben setzt und natürlich auch oft das Bedürfnis nach Freundschaften außerhalb der Familie. Beziehungen sind – da uns die eigene innere Stimme weiß Gott nicht immer den einen und einzigen Weg weist – das, was uns immer wieder von neuem unsere Identität vergewissern muß. In einer Zeit der dauernd wechselnden Identitäten – je nach Lebensalter, Wohnort, Familienstand, beruflicher Orientierung und Medienwirklichkeit – sind es mehr denn je „die anderen“, die uns sagen, wer wir sind und was wir zu tun haben – ob wir das wollen oder nicht. Die Vergewisserung über die eigene „innere Stimme“ (alle Psychotherapien sind hier natürlich sehr wichtig!) ist leider nichts Endgültiges – da konnte Herder noch sehr viel optimistischer sein als wir in der Moderne. Diese Stimme gleicht einem unendlichen Rekurs, der immer wieder aufgelöst und hinterfragt werden kann. Die Stimme der „anderen“ mischt sich dauernd hinein. Dies ist der Grund, weshalb der Sozialphilosoph Taylor sagen konnte, daß wir in einer „Beziehungsgesellschaft“ leben. Beziehungen (und nicht Traditionen und festgefügte Normen) regeln unser Identitätsgefühl. Singles können sich weniger als andere auf die eine „wichtigste“ Stimme verlassen; sie haben die Aufgabe, einem Chor zu lauschen und fühlen sich je nach Stimmung damit glücklich oder überfordert.

Wenn Ulrich Beck Singles als die „Pioniere der Moderne“ bezeichnet, dann sind sie es sicher in dieser Hinsicht in besonderer Weise: Prägnanter als Menschen in Familien- und Paarbeziehungen erleben sie die Spannungen modernen Lebens in sehr basaler Hinsicht. Ihre Hoffnung, dies alles würde sich ändern, soferne man nur „den Richtigen“ oder „die Richtige“ fände – diese Hoffnung allerdings ist doch sehr zu bezweifeln.

Vielmehr erscheint es realistisch, die Hoffnung des polnischen Soziologen Zygmunt Baumann zu teilen: daß es gelingen möge, die Ambivalenzen und Spannungen, die mit dem modernen Leben notwendigerweise mitgegeben sind, als eine Quelle der Kreativität zu nutzen, zu erleben, daß wir aus dieser Quelle heraus für unser ganz persönliches Leben etwas gewinnen können, indem wir den Ballast beengender Tradition abwerfen.



---

# Gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Aufwind – Verrechtlichung im Zwielficht

RÜDIGER LAUTMANN

Vor nicht langer Zeit diskutierten deutsche Parlamente (in Bund und Ländern) über Gesetzesentwürfe, in denen so etwas wie eine ‚Ehe‘ zwischen Partnern oder Partnerinnen desselben Geschlechts geregelt werden soll. Für ein Ding der Unmöglichkeit halten das die einen, für eine Selbstverständlichkeit die anderen. Die allermeisten indessen stehen dem Vorgang ganz indifferent gegenüber, sogar innerhalb der Gruppe, die mit den neuen Regeln beglückt werden soll. Manchmal sogar fühlt sich derselbe Beobachter hin- und hergerissen: Spannend und aufwühlend wirkt der Wandel im Markt menschlicher Beziehungsformen, doch Gähnen macht die rechtstechnische Umsetzung in kleinförmige Verfahrensregeln. Alle diese Reaktionen scheinen nebeneinander berechtigt – ehe- und familienrechtliche Ideen auf homosexuelle Partnerschaften anzuwenden, bedeutet ein zutiefst ambivalentes Unterfangen. Es öffnet Perspektiven und führt in Sackgassen. Es befreit und fesselt. Außenseiter normalisieren sich und radieren die alten Maßstäbe weg. Nicht zuletzt die feste Burg der Familie, bestürmt von der neuen Nachfrage, sieht sich darob in ihren Grundfesten erschüttert. Die latente Komik der Situation wartet darauf, von Satire und Farce aufgespießt zu werden.

## **Erstes Stichwort: Randgruppen verlassen ihren sozialen Ort**

Als vor bald drei Jahrzehnten die männliche Homosexualität entkriminalisiert wurde (auch die weibliche Homosexualität profitierte indirekt von der Liberalisierung), war es eine stillschweigende Bedingung, daß die Gleichgeschlechtlichen unter sich bleiben würden. In ihren Subkulturen sollen sie unbehelligt leben; damit wurde das Persönlichkeitsrecht der Verfassung anerkannt und konkretisiert – eine empirisch gut nachweisbare Wirkung der Gesetzgebung. Daß diese Menschen aus ihren Ecken und Winkeln herauskämen, damit rechnete nun niemand ernsthaft, außer vielleicht einigen rückwärtsgewandten Warnern. Die Prämisse der Liberalisierung – die Gleichgeschlechtlichen halten sich diskret in ihren Lebenswelten auf – blieb unausgesprochen, ganz ähnlich übrigens früher der anderen aktuellen Prämisse, die Ehe beziehe sich auf das Paar von Mann und Frau. Grundlegende Merkmale der Sozialverhältnisse offenbaren sich oft erst dann, wenn die Routinen des Alltags aufbrechen.

## **Zweites Stichwort: Die Rechte der Zugehörigkeit**

Ermuntert durch den Geist der demokratischen Verfassung und durch die Mentalität der Forderungen an den Staat klopfen die Homosexuellen ihren Bürgerstatus ab. Wo fehlt's noch? Repression ist kaum noch der dominierende Faktor in der schwul-lesbischen Lebenswelt.

Als neues Politikziel hat sich, neben der ‚Abwehr‘, so etwas wie ‚Zugang‘ etabliert. Die staatlichen Regulationen und Subventionen werden darauf durchgesehen, wem sie zugute kommen und ob die gleichgeschlechtlichen Lebensweisen hier etwa ausgeschlossen sind. Wenn Schwule und Lesben den Bürgerschaftsstatus voll genießen sollen, dann heißt das weit mehr, als bloß in Ruhe gelassen zu werden. In allen Institutionen und Situationen, in denen sich gesellschaftliches Leben entfaltet, sollen sie einschließlich ihrer Eigenart beteiligt sein können. Sie wollen nicht mit dem Argument zurückgewiesen werden, das „sei für sie nicht gedacht“ und deswegen „paßten sie nicht hinein“. Eine Randgruppe integriert sich in die Hauptkultur.

Ehe und Familie bilden das sichtbarste Feld für diesen Wandel, aber auch, viel harmloser, tun das die informellen Partnerschaften, wie sie zwei (manchmal mehr) Frauen oder Männer untereinander eingehen. All die Bilder vom Narzißmus dessen, der jemanden seines ‚eigenen‘ Geschlechts begehrt, die Bilder von

Isolation und Verlorensein der Homosexuellen, von Unglück und Einsamkeit, finden sich plötzlich demontiert, wenn zwei Gleichgeschlechtliche zusammenleben, vielleicht gar heiraten wollen. Kann man, soll man ihnen dabei helfen? Welche Symbole und Zeremonien, welche Sicherheiten und Unterstützungen lassen sich mobilisieren?

### **Drittes Stichwort: Gibt es eine ‚Stimme‘ der Natur?**

„Mausi“, „Bärli“, „Hasi“ lauten einige Kosenamen unter Liebespaaren. Verweisen sie auf das angebliche Tier im Menschen, die Sexualität? Im Alltagswissen sind alle Erscheinungsformen des Geschlechtlichen biologisch vermittelt, d. h., sie gelten als angeboren, vererbt, körperlich gesteuert u. ä. Ein Jahrhundert Psychologie, Psychoanalyse und Soziologie haben daran wenig gerüttelt. Männer und Frauen werden immer noch nach dem Besitz von Genitalien unterschieden; und als ‚geschlechtsrichtig‘ gilt nur, wer Angehörige des jeweils anderen Geschlechts begehrt. Mit diesen Biologismen kämpft nicht zuletzt der Feminismus.

Wenigstens die Liebe ist bislang kein Thema für die Naturwissenschaften. Sie gilt als Gefühl, also als flüchtig, nicht meßbar und nicht faßbar. Die Liebe bleibt der Psychoanalyse, der philosophischen Ethik und vor allem der Belletristik überlassen: als ein Ich-Du-Verhältnis, eine typisch menschliche Überhöhung. Sie fällt in den Bereich der Zuschreibung von Sinn, ja der ideologischen Konstrukte.

Die Liebe interessiert die Biologie nicht, noch nicht. Sonst müßte Robert Francœur (1995, S. 348) eine andere Definition finden als diese: In gegenwärtigen westlichen Gesellschaften enthält Liebe drei Aspekte – Bindung (commitment), Leidenschaft (passion) und Intimität zu wechselnden Anteilen (proportion). Das sind vollständig psychosoziale Merkmale, von Natur ist hier nichts zu sehen.

### **Viertens: Homosexuelle Partnerschaft als geregeltes Verhalten**

Wer heute sich als schwul oder lesbisch erkennt („Coming-out“), hat eine Reihe von Entscheidungen zu treffen: Welche Art von PartnerIn wird gesucht? Ziehe ich in eine der Metropolen um? Wem gegenüber kann ich meinen neuen Lebensstil offenlegen? Wie wird für mein/e Kind/er gesorgt? Was wird aus einer noch bestehenden Ehe? Und neuerdings fragt so jemand sich auch, ob eine Partnerschaft angestrebt wird oder nicht. Noch vor zwanzig Jahren zählte dies nicht zu den selbstverständlichen Optionen. Man war ‚fest befreundet‘ oder nicht, und dies bedeutete bei weitem keine so enge Verflechtung, wie sie die gleichgeschlechtliche Partnerschaft heute als Regelfall anbietet. Damals galt sexuelle Anziehung als Alpha und Omega der Beziehung (vgl. Dannecker et al., 1974, S. 145-190), heute hingegen bildet Sexualität eine unter zahlreichen Bindungen, von welchen eine Partnerschaft getragen wird. Die Beziehung hat sich zu einem zwischenmenschlichen Verhältnis von eigener Art stilisiert.

### **Fünftens: Ein historisches Novum**

In der Geschichte zwischenmenschlicher Beziehungen muß es als völlige Neuheit gelten, daß in einer Gesellschaftsordnung eine Form vorgesehen ist, wonach Personen desselben Geschlechts eine erotisch-sexuelle Dauergemeinschaft eingehen können. Immer war bislang stillschweigend vorausgesetzt, daß so etwas nur zwischen Mann und Frau stattfindet. Noch der oft erwähnte Fall des ‚Berdache‘ – ein Junge wird als Mädchen aufgezogen und kann einen anderen Mann heiraten – setzte voraus, daß ein Teil eine Art von Geschlechtswechsel vollzog. Und ähnlich liegt es bei der ritualisierten ‚Homosexualität‘ von Schamanen, die nur über transvestitische und ähnlich geschlechtsverschiebende Mechanismen funktioniert. Nur nach einer biologischen Definition der Geschlechtszugehörigkeit könnte in diesen Fällen von Homosexualität gesprochen werden.

### **Sechstens: Warum kann aus gleichgeschlechtlichem Begehren heute eine Partnerschaft entstehen?**

Persönliche Stabilität und soziale Identität findet ein Individuum zunehmend im intimen Rahmen einer Partnerschaft. Nicht mehr unbedingt die Arbeit, sondern die Liebe gibt dem Leben einen ‚Sinn‘ (Elisabeth Beck-Gernsheim). Lesbisch- oder Schwulsein läßt sich nicht mehr in eine dunkle Ecke, in einen Nebenstrang der Biografie verbannen; es beansprucht, eine Hauptsache im individuellen Selbstverständnis

zu sein. Das Homosexuelle ist kaum noch neben einer eigenen Ehe und Familie zu etablieren, wie zu Zeiten eines Fürsten Eulenburg oder einer Virginia Woolf. Da sich durch die gestiegene Bildungs- und Erwerbsbeteiligung auch der weibliche Lebenslauf individualisiert hat, kann ein homosexueller Mann nicht mehr auf die dulddende Gattin im Hause vertrauen, brauchen Lesben sich nicht mehr einer Ehe unterzuordnen. Der Umbruch im Geschlechterverhältnis geht mit der Etablierung der Homosexualität einher, dabei durchaus sich wechselseitig unterstützend.

Eine ‚feste Zweierbeziehung‘ entspricht, Umfragen zufolge, dem Wunsch von Lesben und Schwulen. (Daß sie außerdem sozial erwünscht zu sein scheint, wohl um der unterstellten Asozialität der Homosexuellen entgegenzuwirken, dürfte sekundär sein.) Je jünger eine empirische Erhebung, desto höher stellt sich tendenziell der Anteil derer dar, die eng liiert sind. Einige Zahlen: 54% für lesbische Frauen (Akkermann et al., 1990, S. 148); drei Viertel der homosexuellen Männer haben oder hatten noch kürzlich eine feste Beziehung (Bochow, 1988, S. 86f.). Und sie favorisieren auch auf der Einstellungsebene eine solche Lebensform. Es sind eher wenige, welche die Unverbindlichkeit flüchtiger Kontakte genießen. „Die meisten Frauen suchen jedoch DIE Freundin“, stellt Ursula Sillge für die DDR-Lesben fest. Und bei Michael Bochow äußern sich nur 6% negativ zur ‚festen Beziehung‘.

### **Siebtens: Sozialer Kontext**

Eine Reihe gesellschaftlicher Bedingungen begünstigen es, daß der Beziehungswunsch neuerdings auf breiter Front verwirklicht werden kann.

- A) Erst als feministisches Denken die autonome, nicht mehr von männlichen Kategorien abhängige Idealfigur der Frau erschuf, als die homosexuellen Männer sich untereinander als vollständige Männer erkannten, schlug die Stunde der Partnerschaften. Diese Bedingungen haben sich – nach langer Anlaufzeit – seit 1970 herausgebildet.
- B) Das Nachlassen antihomosexueller Diskriminierung ist für Beziehungssuchende unmittelbar zu spüren. Das Bestehen einer Partnerschaft braucht nicht mehr angstvoll verschwiegen zu werden, ja es vermag sogar zur Normalisierung des Umgangs mit einem/r Homosexuellen beizutragen. In Hotels und Gastronomie wird ein gleichgeschlechtliches Paar ohne weiteres bedient. Frauen- bzw. Männerpaare zielen als leichtes Exotikum manches ‚normale‘ Fest. Kontaktanzeigen sind durch die neuen Stadtzeitungen lokal gezielt möglich geworden und werden genutzt. Treffpunkte (Frauzentren, universitäre Frauen-/Lesbenreferate, Frauenfeste, Frauenfortbildung sowie die Analogie für Männer und Schwule) dienen der ‚Rekrutierung‘ möglicher PartnerInnen außerhalb sexualisierter Situationen.
- C) Die Rollenstile von männlich bzw. weiblich haben sich pluralisiert; wichtig hiervon das Aufkommen des ‚soften‘ Mannes, der erfolgreichen und selbständigen Frau.

### **Achtens: Gibt es einen Regelungsbedarf?**

Schwule und lesbische Partnerschaften müssen sich in einem weiten regelungsfreien Raum behaupten. Das erschwert ihre Anerkennung, sowohl beim Paar selbst, als auch bei dessen Umwelt. Ein neues Lebensformenrecht würde allerdings die Partnerschaften nicht erschaffen. Es könnte nur eine unter vielen Randbedingungen für solche Paarungen bilden. Auch werden sich aus einem neuen Recht vielleicht quantitativ mehr Partnerschaften ergeben, nicht aber notwendig qualitativ bessere.

Homosexuelle Frauen und Männer müssen ihre Lebensformen selbst entwickeln. Sie haben einen gewissen Nachholbedarf. Der Lernprozeß wird sich über mehrere Generationen erstrecken. Prägen dürfte ihn die Grunderfahrung, die ein Individuum in seinen frühen Jahren macht, nämlich in dem Zeitpunkt, wenn es sich selbst als schwul bzw. lesbisch erfährt und die Reaktionen seiner Bezugspersonen hierauf einsammelt. Der Einfluß der Elternreaktion auf die homosexuelle Biografie ist nicht zu unterschätzen (vgl. dazu Lautmann, 1995).

Heterosexuelle Familie und homosexuelle Partnerschaft ähneln sich in vielen Aspekten, doch in anderen unterscheiden sie sich voneinander. Das homosexuelle Zusammenleben muß und wird vermeiden, die Form der Ehe bloß zu imitieren. Die Besonderheiten der gleichgeschlechtlichen Lebensweisen – hier existieren

wiederum eine Reihe von Variationen – sind vorurteilsfrei ins Auge zu fassen, bevor sich brauchbare Formen des Zusammenlebens entwickeln können.

### **Neuntens: Die gleichgeschlechtliche Ehe als Rechtsforderung**

Das Zusammenleben eines Frauenpaares bzw. eines Männerpaares unter den Begriff ‚Ehe‘ zu subsumieren, war doch mehr als ein kleiner Schritt von bloß tautologischem Gewicht. Gewiß, rein sprachlich mochte das noch angehen, wird doch die Ehesemantik auf allerlei anderen Feldern verwendet, von Entenpärchen bis zu jenen fleißigen Angestellten, die ‚mit ihrem Betrieb verheiratet sind‘. In der gut organisierten ‚Aktion Standesamt‘ meldeten sich an einem Augusttag des Jahres 1992 über 200 Frauen und Männer zur Eheschließung an, und nicht alle wurden zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht sprach schließlich ein Machtwort; die Ehe bürgerlichen Rechts sei nur für Mann-und-Frau da. Doch damit war nur das geltende Recht ausgelegt; die Gesetzgebung könnte es ändern. Der Defense of Marriage Act von 1995 in den USA versucht zu verhindern, daß einzelne Bundesstaaten die gleichgeschlechtliche Eheschließung ermöglichen und die übrigen das annehmen müßten.

### **Zehntens: Veränderungen der Lebensformen**

Wie die Forderung nach einer Homosexuellenehe zu beurteilen sei, wird davon abhängen, welche gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Zweiten Weltkrieg man sieht. In dieser Zeit haben sich die Formen, in denen die Mitteleuropäer ihr intimes Zusammenleben gestalten, in unerhörter Intensität gewandelt. Kaum eine Vorschrift des Familienrechts ist davon unberührt geblieben. Der Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip hat das Eherecht umgestülpt. Den ‚unehelichen‘ Kindern kam nicht nur der Name abhanden, sie erhielten eine neue Stellung zugesprochen. Alleinerziehende gehören heute zum vertrauten Bild. Das Zusammenleben außerhalb der Heiratsbände wird von jungem Alter an und in vielfacher Weise geübt. In wenigen Jahrzehnten hat es der Mann zum Kindererzieher gebracht und die alleinstehende Frau zu anerkannter Autonomie. Es gibt die Kindeszeugung ohne Partner, außerkörperlich bzw. anonym. Jeder einzelne dieser Vorgänge bedeutet eine Absage an die bis zur Jahrhundertmitte alleingültige Ordnung des geschlechtlichen Zusammenlebens – aber keine Absage an das Recht. Denn jede der neuen Formen – die Homosexuellen kommen hier durchaus spät – erstrebt die Anerkennung als Institution.

Die Sexualität, in der Verfassung noch völlig dem privaten Dafürhalten anheimgestellt, hat sich seit den sechziger Jahren tiefgreifend verändert. Über sie öffentlich zu reden, gilt inzwischen als normal. Geschlechtliches Begehren verbindet die Menschen in der Moderne so stark, wie es in früheren Jahrhunderten einmal wirtschaftliche, dynastische u. ä. Kalküle getan haben. Erotisch-sexuell fundierte Partnerschaften begründen sich heute fast unangefochten auch außerhalb der klassischen Konstellation von Mann/Frau, ähnliches Alter und gleiche Sozialschicht. Jedes stabile Miteinander fördert das Überleben – der einzelnen wie der Gemeinschaft. Gewöhnungsbedürftig ist bloß die Pluralität der Formen.

Junge Menschen finden sich in veränderte Verhältnisse beim Aufwachsen ohne weiteres hinein, anders als wir Älteren. Immer schon lebten viele Kinder in Familien, in denen mit dem einen oder anderen Elternteil sexuell etwas ‚nicht stimmte‘ (der Fürst Eulenburg etwa war immerhin siebenfacher Vater). Alle Untersuchungen zeigen, daß sich lesbische Mütter und schwule Väter mit ihren Sprößlingen gut verstehen, vielleicht sogar besonders gut, insofern die Eltern nur die Offenheit wagen. Das ödipale Dreieck ist ja längst nicht mehr das, was es um 1900 für die Psychoanalyse und bürgerliche Kernfamilie war.

### **Elfte: Das Echo in der eigenen Gruppe**

Unumstritten ist die ‚Lebensformenpolitik‘, also die Verrechtlichung der Partnerschaften keineswegs. Die Frontlinien sind von älteren Debatten der Frauenbewegung her recht wohl bekannt: Differenz oder Gleichheit? Aus Protest gegen die überkommene Abwertung gleichgeschlechtlicher Lebens- und Begehrensformen (und überwunden ist diese Abwertung ja längst nicht) wird das Abweichende und Subversive der Homosexualität betont. Nur im Anderssein vermag diese Sexualform zu überleben. Die soziale Integration würde hier Filzpantoffeln anziehen und eine Schlafmütze über den Kopf stülpen, worauf sie von ihren alten Gegnern gemeuchelt würde. Der Protest müsse da beginnen, wo staatliche Intervention

nicht mehr bloß abgewehrt wird, sondern als helfende Hand herbeigewünscht wird. Differenzdenker hassen den spießigen Konformismus einer Homo-Ehe und halten das für kleinmütigen Opportunismus.

Was kaum eine Opponentin ausspricht: Das Eheinstitut, wie es vom Christentum seit dem Spätmittelalter modelliert und im modernen Zivilrecht geformt worden ist, könnte mit der tatsächlichen Beziehungspraxis eines unbestimmbar großen Teils der Lesben und Schwulen wenig übereinstimmen. Die zaghafte Kritik an der durch die Ehe angeblich verordneten Monogamie deutet das an. Sonnte sich der gewöhnliche Homosexuelle, jedenfalls in den Zeiten vor Aids, noch im beneideten Ruhm eines erfolgreichen Sexualathleten (allerdings auch dies eine Übertreibung), so mußte er in der Aids-Krise plötzlich Partnerschaftsinteressen vorzeigen, um eine hysterische Seuchenpolitik zu vermeiden. Solange die wirklichen Lebensverhältnisse und Beziehungswünsche der Lesben und Schwulen so unzureichend erforscht sind, wie das mit Abfragebögen eben nicht besser geht, solange wird sich die Homo-Ehe eine eher symbolische als eine reale Politik nennen lassen müssen.

### **Zwölftens: Was will die ‚Homopolitik‘?**

Die fundamentale Kritik allerdings unterschätzt die intellektuelle Brillanz und praktische Beschlagenheit unserer Homopolitiker, welche jene Kritik kennen, aber die Ängste berechtigterweise nicht teilen. Die Suche nach Gleichstellung heißt nicht Gleichschaltung, heißt nicht Nivellierung mit den Lebensweisen des früheren Verfolgers. Ausgepichte Kalküle liegen der äußerlich so anpaßlerischen Antidiskriminierungspolitik zugrunde. Man wird den braven Homopolitikern besser gerecht, wenn man ihnen das Format von Wölfen im Schafspelz bescheinigt. Ihre Kritiker in den politisch konservativen Lagern erfassen das zumindest intuitiv besser als die Kritiker innerhalb der sozialen Bewegung.

Die Forderung nach der rechtlichen Verankerung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften setzt ja nicht an einem beliebigen Rechtsinstitut dieser Gesellschaft an. Ehe und Familie – man denke nur an ihre Ausstrahlung auf das Steuerrecht und vor allem auf die Stellung der Frauen – verkörpern soziale Grundverhältnisse im Geschlechterarrangement und darüber hinaus. Sollten Homosexuelle, deren früherer sozialer Ausschluß ebenfalls zu den Grundfesten des Geschlechterarrangements gehörte, sich der Rechtsform von Ehe und Familie bedienen dürfen, dann geraten festgefügte Selbstverständlichkeiten ins Rutschen. Die Folgen lassen sich schwer absehen; banal oder gar ausschließlich negativ für die eine oder andere Seite können sie indessen kaum sein.

### **Literatur**

- Akkermann, Antke; Sigrid Betzelt & Gabriele Daniel (1990): Nackte Tatsachen, Teil II. Zeitschrift für Sexualforschung, 3, S. 140-165.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth (1986): Von der Liebe zur Beziehung? In: J. Berger (Hg.), Die Moderne. Göttingen: Schwartz, S. 209-233.
- Bochow, Michael (1988): AIDS: Wie leben schwule Männer heute? Berlin: DAH.
- Dannecker, Martin & Reimut Reiche (1974): Der gewöhnliche Homosexuelle. Frankfurt/M.: Fischer.
- Francoeur, Robert T. (1995): The Complete Dictionary of Sexology. New Edition. New York: Continuum.
- Lautmann, Rüdiger (1995): Die Eltern als Begleiter beim Homosexuellwerden. In: Sexuologie 3, Nr. 2, S. 218-234.
- Sillge, Ursula (1991): Un-Sichtbare Frauen. Berlin: Links-Druck.





---

# Gleichgeschlechtliche Partnerschaft Familien- und erbrechtliche Rechtsstellung der Partner

GERFRIED FISCHER

## I. Verfassungsrechtliche Grundlagen im deutschen Recht

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften stoßen in ihrer Lebensgestaltung nach innen wie nach außen auf Hindernisse, die für Ehepaare nicht bestehen. Das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> hat in seinem Kammerbeschluß vom 4. Oktober 1993 die Möglichkeit anerkannt, daß einzelne nachteilige Regelungen gegen den von Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Persönlichkeitsschutz und gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen können. Es hat darin jedoch keinen Grund gesehen, gleichgeschlechtlichen Paaren ein verfassungsrechtlich gebotenes Recht auf Eheschließung zuzuerkennen. Vielmehr ist es davon ausgegangen, daß Art. 6 Abs. 1 GG die Geschlechtsverschiedenheit der Partner voraussetzt, weil die Vorschrift vor allem auf die rechtliche Absicherung der Familie mit gemeinsamen Kindern zielt.<sup>2</sup>

Was das Verhältnis zu eheähnlichen Gemeinschaften angeht, hat der erste Senat einen rechtlichen Zwang zur Gleichstellung mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ebenfalls verneint, weil erstere in weitaus größerer Zahl vorkämen und sich als sozialer Typus deutlicher herausgebildet habe als andere Gemeinschaften.<sup>3</sup> Ob und wie lange diese Argumentation noch zutrifft, ist zweifelhaft, kann hier aber offenbleiben. Denn dort ging es nur darum, ob eheähnliche Gemeinschaften (durch die verschärfte Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe) schlechter gestellt werden dürfen als gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Daraus, daß das Bundesverfassungsgericht dies bejaht hat, folgt noch nicht, daß eine Gleichstellung zum Vorteil letzterer ausgeschlossen ist.

## II. Rechtsvergleichung

Der rechtstechnisch einfachste, aber in Deutschland verfassungsrechtlich umstrittene<sup>4</sup> Weg zur Beseitigung aller Unterschiede ist die Zulassung der Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern oder die Schaffung eines Parallelinstituts der eingetragenen bzw. registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, deren Wirkungen der Ehe gleichgestellt werden. Den ersten Weg erstrebt der im Bundestag am 24.10.1995 von der Fraktion der Grünen eingebrachte Gesetzentwurf.<sup>5</sup> Den zweiten sind die Partnerschaftsgesetze Dänemarks, Norwegens und Schwedens gegangen, die allerdings Adoptions- und Sorgerecht von der Gleichstellung ausnehmen.<sup>6</sup>

---

1 BVerfG NJW 1993, 3058.

2 Zu den sich daraus ergebenden und einer Gleichstellung homosexueller Partnerschaften möglicherweise entgegenstehenden Sperrwirkungen Pauly NJW 1997, 1955ff.

3 BVerfGE 87, 234, 267.

4 Gegen die Verfassungsmäßigkeit Gernhuber & Coester-Waltjen, Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl. 1994, § 5 I 2 m. w. N.; Pauly (Fn. 2); dafür Schimmel, Eheschließungen gleichgeschlechtlicher Paare, Berlin 1996, S. 131ff.

5 BT-Drucks. 13/2728.

6 Schimmel (Fn. 4), S. 49; Bogdan, IPRax 1995, 56, 57.

### III. Familienrechtliche Regelungen der lege lata

Solange es an der Möglichkeit der Eheschließung oder der Registrierung der Partnerschaft fehlt, lassen sich an die faktische Existenz einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft keine gesetzlichen Wirkungen knüpfen, die denen der Ehe entsprechen; denn es fehlen damit auch die klaren und eindeutigen Voraussetzungen, an die ein so weitreichendes Bündel von Rechten und Pflichten anknüpfen muß. Die rechtlichen Bindungen sind damit schwächer, sollten aber weitgehend denen der eheähnlichen Gemeinschaft entsprechen. Die Partner selbst können diese Bindungen in ganz wesentlichem Umfang durch entsprechende Partnerschaftsvereinbarungen festlegen und verstärken.

1. Die stärksten Dispositionsmöglichkeiten bestehen dabei im *Innenverhältnis*, d. h., soweit nur die Partner selbst davon betroffen sind.

- a) Gesetzliche *Unterhaltspflichten* bestehen zwischen den Partnern nicht. Sie können von ihnen jedoch sowohl für die Dauer der Partnerschaft als auch für den Fall einer Trennung vereinbart werden.<sup>7</sup> In letzterem Fall ist es jedoch nicht empfehlenswert, im Vertrag einfach auf die Vorschriften über den nahehehlichen Unterhalt geschiedener Ehegatten zu verweisen, sondern Voraussetzungen und Höhe des Unterhalts eindeutig im Vertrag festzulegen. Die Unterhaltsvereinbarung hat keine Außenwirkung, führt also nicht zu Schadensersatzansprüchen gegen einen Dritten, der den unterhaltsverpflichteten Partner tötet; denn § 844 BGB sieht einen solchen Ersatzanspruch nur für gesetzliche Unterhaltspflichten vor.
- b) Bei der Trennung und Scheidung von Ehegatten enthält das Gesetz ein besonderes Verfahren für die *Zuteilung* der *Ehewohnung* und des *Hausrats*. Diese Vorschriften gelten weder für nichteheliche Lebensgemeinschaften<sup>8</sup>, noch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Das hat mißliche Konsequenzen. Rechte an der Mietwohnung hat nur der Partner, der selbst Mieter ist.<sup>9</sup> Sind beide Mieter, so können sie nur die Aufhebung des Vertrages voneinander verlangen. Bei den Hausratsgegenständen kann jeder die, die ihm allein gehören, an sich nehmen, bei gemeinschaftlichen, die nicht in natura teilbar sind, nur den Verkauf verlangen. Hier sind vertragliche Vereinbarungen über die Verteilung möglich und dringend zu empfehlen.
- c) An den *Eigentumsverhältnissen* ändert sich durch das partnerschaftliche Zusammenleben nichts. Jedem gehört, was er mitgebracht hat und was er während der Partnerschaft erwirbt. Die Partner können aber gemeinschaftlich Gegenstände erwerben und werden dann Miteigentümer. Insofern besteht kein Unterschied zum gesetzlichen Güterstand bei Eheleuten. Allerdings findet zwischen diesen bei der Scheidung ein Zugewinnausgleich statt, d. h., wer während der Ehe mehr erworben hat, muß dem anderen Teil die Hälfte des Mehrerwerbs auszahlen. Eine solche Regelung gibt es für gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht. Auch sie kann jedoch durch Vertrag vereinbart werden.
- d) In nichtehelichen Lebensgemeinschaften, aber auch in Ehen, kommt es nicht selten vor, daß ein Partner *Schulden* für Aufwendungen gemacht hat, die ihm nicht allein oder gar nicht zugute kommen, z. B. für die Anschaffung eines Autos oder von Möbeln, die nach der Trennung dem anderen Partner verbleiben. Gleiches ist natürlich bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften denkbar. Eine gesetzliche Regelung dieses Problems fehlt völlig,<sup>10</sup> und zwar sogar für die Ehe. Deshalb wäre eine besondere Vereinbarung der Partner, wer bei einer Trennung intern die Schulden tilgen soll, schon bei deren Eingehung wünschenswert und wichtig. Leider wird sie kaum getroffen, da der entsprechende Wunsch eines Partners natürlich nicht gerade vertrauensbildend wirkt.

7 Gernhuber & Coester-Waltjen (Fn. 4), § 44 II 2.

8 Gernhuber & Coester-Waltjen, a. a. O., § 44 IV 2.

9 Palandt-Diederichsen, BGB, 56. Aufl. 1997, Einl. vor § 1297 Rn. 17.

10 Nach BGHZ 77, 55, 58; BGH NJW 1983, 1055 besteht grundsätzlich kein Ausgleichsanspruch, soweit Schulden im Interesse des gemeinschaftlichen Zusammenlebens eingegangen worden sind.

- e) Das Gleiche gilt für *gemeinschaftsbezogene Zuwendungen* eines Partners an den anderen, d. h., Geschenke größeren Ausmaßes, die im Hinblick auf das partnerschaftliche Zusammenleben erfolgen, etwa wenn einer Wohnung oder Haus des anderen kostenlos renoviert. Die Rechtsprechung gibt bei solchen Zuwendungen, wenn sie unter Ehegatten erfolgen, insbesondere, wenn diese auch noch Gütertrennung vereinbart haben, einen Ausgleichsanspruch<sup>11</sup>, sofern aufgrund der Trennung der Sinn der Zuwendung, nämlich die geplante gemeinschaftliche Nutzung, entfällt. Das sollte dann aber nicht minder für nichteheliche Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Partnerschaften gelten. Die an sich notwendige vertragliche Regelung wird freilich wieder vom Empfänger als Zumutung empfunden werden.
- f) Anders als bei Eheleuten, sieht das Gesetz für andere Lebensgemeinschaften keine Teilung der Alterssicherungen vor. Einen sog. dinglichen *Versorgungsausgleich*, nach dem einem Partner bei der Trennung Renten- oder Pensionsansprüche und -rechte übertragen werden, können die Partner auch nicht vertraglich vereinbaren. Möglich ist die Vereinbarung eines sog. schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, der aber wesentlich schwächere Wirkungen hat und insbesondere mit dem Tod des versorgungsberechtigten Partners endet.<sup>12</sup>
- g) Eheleute haften, wenn sie sich gegenseitig fahrlässig *Schäden* zufügen, nach §§ 1359, 1353 I 2 BGB, nur für eigenübliche Sorgfalt, d. h., nicht mit der gleichen Schärfe wie außenstehende Schädiger. Die deutsche Rechtsprechung<sup>13</sup> hat diese Privilegierungen auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ausgedehnt und sollte das m. E. auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften tun. Eine darauf zielende Vereinbarung der Partner ist zulässig und nützlich.

2. Im *Außenverhältnis*, d. h., soweit es die Rechtsbeziehungen zu Dritten und zur Allgemeinheit betrifft, lassen sich vertragliche Regelungen der Partner nur in begrenztem Umfang für den Vermögensbereich treffen.

So besteht zwar keine Schlüsselgewalt, also kein *gegenseitiges Vertretungsrecht* für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, wie es § 1357 BGB für Eheleute vorsieht. Aber die Partner einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft können sich entsprechende Vollmachten erteilen. *Verfügungsbeschränkungen*, die einem Partner vor der Veräußerung von Hausratsgegenständen des anderen schützen, bestehen nicht und können nur durch den Erwerb als gemeinschaftliches Eigentum geschaffen werden.

Im personenrechtlichen Bereich sind nicht einmal durch Vertrag der Ehe vergleichbare Wirkungen zu erzielen. So kann keine wirksame Vereinbarung über die Führung eines *gemeinsamen Namens* getroffen werden. Es kann nicht vereinbart werden, daß ein Partner das *Sorgerecht* des andern über dessen Kinder teilt oder nach einer Trennung ein Umgangsrecht mit diesen hat. Auch die *Adoption* eines gemeinsamen Kindes ist nach § 1742 II 1 BGB auf Ehegatten beschränkt.

Ein der Regelung der Partner zugänglicher Bereich des Personenrechts ist allerdings die *Betreuung* nach § 1896 BGB. Ist ein Partner wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen nicht mehr zur Besorgung seiner Angelegenheiten in der Lage, so kann ihm das Vormundschaftsgericht einen Betreuer bestellen. Dabei hat es nach § 1897 IV 1 BGB dem Vorschlag des Betreuten zu folgen, sofern es seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Dieser kann und wird deshalb in erster Linie seinen Partner dafür vorschlagen, und das dient natürlich regelmäßig seinem Wohl am besten.

#### IV. Vorsorge für den Todesfall

- 1. a) Die Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft haben ebensowenig wie die einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein gegenseitiges *gesetzliches Erbrecht*.<sup>14</sup> Sie können sich gegenseitig durch Testament zu Erben einsetzen. Allerdings ist ein gemeinschaftliches Testament, wie es Ehegatten errichten können, für sie nicht möglich. Jeder Partner muß also ein eigenes Testament errichten, und die wechselbezüglichen Verfügungen sind auch nicht voneinander abhängig. Die Unwirksamkeit oder der

11 BGHZ 84, 361, 364f.

12 BGH FamRZ 1989, 950.

13 OLG Oldenburg NJW 1986, 2259; OLG Celle FamRZ 1992, 941; OLG Karlsruhe FamRZ 1992, 940.

Widerruf des einen Testaments führen – anders als bei gemeinschaftlichen – nicht zum Fortfall des anderen. Diese Verkoppelung können die Partner einer Lebensgemeinschaft nur durch einen Erbvertrag erreichen, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen. Sollen dessen Bindungen zu Lebzeiten beider Partner von jedem widerrufbar sein, müssen sie sich im Erbvertrag ein entsprechendes Rücktrittsrecht vorbehalten. Der Erbvertrag kann im Gegensatz zu den Testamenten nicht eigenhändig privatschriftlich, sondern nur notariell errichtet werden.

b) Wertmäßig beschränkt sich das, was ein Partner dem andern durch Testament oder Erbvertrag zuwenden kann, allerdings im Ergebnis auf die Hälfte seines Vermögens, wenn dessen Eltern, oder – was bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften seltener sein dürfte – Abkömmlinge oder ein nicht geschiedener Ehegatte noch leben. Denn diese haben einen *Pflichtteil* in Höhe der anderen Hälfte. Die Partner selbst haben keine Pflichtteile und können diese auch nicht vertraglich vereinbaren. Denn dafür ist ja die Erbeinsetzung durch Testament oder Erbvertrag da.

2. a) Da der Partner kein gesetzlicher Erbe ist, hat er auch keinen *Voraus* (nach § 1932 BGB), d. h., kein zusätzliches Erbrecht an den Gegenständen des gemeinsamen Haushalts. Diese können ihm natürlich im Testament oder Erbvertrag zugewendet werden; jedoch ergibt sich daraus keine Verminderung des Pflichtteilsrechts der Angehörigen. Eine partielle Pflichtteilsminderung kann natürlich durch Erwerb oder Schaffung gemeinschaftlichen Eigentums erreicht werden. Denn soweit der überlebende Partner vor dem Erbfall bereits Miteigentümer war, fällt sein Miteigentumsanteil nicht in den Nachlaß. Deshalb kann es sich empfehlen, in einem Partnerschaftsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, daß alle Gegenstände des gemeinsamen Haushalts Miteigentum der Partner sein bzw. werden sollen.

b) Eine für den überlebenden Partner existentielle Frage wird oft der Erhalt der bisher *gemeinsamen Wohnung* sein, auch wenn er nicht selbst am Mietvertrag beteiligt ist. § 569a BGB gibt Ehegatten und anderen Familienangehörigen des verstorbenen Mieters, mit denen ein gemeinsamer Hausstand besteht, ein Eintrittsrecht. Der BGH hat dieses Recht auch auf die eheähnliche Gemeinschaft erstreckt, es für gleichgeschlechtliche Partnerschaften aber abgelehnt<sup>15</sup>. In der Literatur wird daran zu Recht Kritik geübt, zumal die Frage im Streitfall gar nicht zu entscheiden war;<sup>16</sup> denn dort ging es nur um eine eheähnliche Gemeinschaft. Um Rechtssicherheit zu erlangen, kann den Partnern einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft nur dringend empfohlen werden, einen Mietvertrag gemeinschaftlich abzuschließen.

3. Streit mit den Angehörigen des verstorbenen Partners kann es schließlich noch hinsichtlich der *Bestattung*, aber auch über etwaige *Sektionen* oder *Organentnahmen* geben. Das Recht, darüber Bestimmungen zu treffen, ist Teil des Persönlichkeitsrechts, das nach ständiger Rechtsprechung über den Tod hinaus fortwirkt, aber nicht vererblich ist und damit nicht den Erben zufällt.<sup>17</sup> In erster Linie ist es vom Träger dieses Rechts selbst wahrzunehmen, sodaß es auf seine Bestimmungen ankommt. Nur wo er keine Bestimmung getroffen hat, sind die nächsten Angehörigen dazu berufen, für deren Rangfolge zumeist auf das Feuerbestattungsgesetz zurückgegriffen wird. Da der Inhaber des Persönlichkeitsrechts aber primär selbst bestimmen kann, kann er die Ausübung (treuhänderisch) auch einem Dritten – bei einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft also dem Partner – übertragen. Das ist zu empfehlen, wenn der Partner den Bestimmungsvorrang vor etwaigen Angehörigen erhalten soll.

14 OLG Saarbrücken FamRZ 1979, 796f.

15 BGHZ 121, 116, 124. In Österreich, wo § 14 Abs. 3 MRG ausdrücklich auch Lebensgefährten ein Eintrittsrecht gibt, hat der OGH eine Erstreckung auf homosexuelle Lebensgemeinschaften gleichwohl ebenfalls abgelehnt.

16 Schumacher, FamRZ 1994, 857, 860; Merschmeier, ZMR 1994, 13, 14; für eine analoge Anwendung von § 569 a BGB bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auch LG Hannover, NJW-RR 1993, 1103; AG Berlin-Wedding, NJW-RR 1994, 524.

17 Palandt-Edenhofer (Fn. 9), § 1922 Rdnr. 43.

Wichtiger als Verfügungen über sein postmortales Persönlichkeitsrecht ist dem Partner natürlich immer dessen Wahrnehmung zu seinen Lebzeiten, und dazu gehört im ärztlichen Bereich die Entbindung der Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber dem Partner. Wer will, daß bei schwerwiegenden Erkrankungen die Ärzte den Partner informieren, sollte dies rechtzeitig äußern oder – aus Beweisgründen noch besser – schriftlich anordnen.



---

# Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

CHRISTIAN ALT, DONALD BENDER

## Einleitung

Begriffe wie „Partnerschaft mit getrennten Haushalten“, „Nichteheliche Lebensgemeinschaft“ oder „living apart together“ stehen als Synonym für eine Veränderung einer Wertorientierung, eine Pluralisierung der Lebensformen. Sie alle beschreiben eine Beziehung zwischen Männern und Frauen, die als Alternative zur dominanten Lebensform Ehe gelebt werden.

Unter diesen hat die Nichteheliche Lebensgemeinschaft seit den 70er Jahren durch ihre deutliche Zunahme besonders auf sich aufmerksam gemacht. Gab es 1972 schätzungsweise 137.000 nichteheliche Lebensgemeinschaften in der BRD, so waren es 1992 bereits mehr als 1,1 Millionen<sup>1</sup> solcher Paare. Ihr Anteil an allen Paargemeinschaften wuchs von 1% auf 7% an.<sup>2</sup> Als „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ wird dabei eine Partnerschaft verstanden, in der zwei Personen verschiedenen Geschlechts – nicht verwandt und nicht verheiratet – über 18 Jahre zusammen wohnen und leben. In diesen Haushalten können auch Kinder wohnen, die entweder den Partnern gemeinsam oder nur einem der beiden Partner zurechenbar sind.

Für das nichteheliche Zusammenleben lassen sich mittlerweile unterschiedliche Arten feststellen, die man als Ehe auf Probe, naheheliche Partnerschaft oder auch als eine eigenständige Lebensform<sup>3</sup> bezeichnen kann.

- Ehe auf Probe wird üblicherweise von jungen Leuten eingegangen, die ihr Elternhaus verlassen haben und zusammen mit einer/m Partner/in einen eigenen Hausstand gründen. Diese Lebensgemeinschaften münden relativ häufig, spätestens aber dann in eine Ehe, wenn es zu einer Erstelternschaft kommt.<sup>4</sup>
- Eine naheheliche Partnerschaft wird hingegen von den eheerfahrenen Leuten nach einer Trennung, Scheidung oder Verwitwung eingegangen. Als Motive gelten zum einen veränderte Wertvorstellungen hinsichtlich der Partnerschaft für ein ganzes Leben und zum anderen die verlängerte Lebenserwartung, die es erstrebenswert erscheinen läßt, daß man sich einem neuen Lebensgefährten zuwendet.<sup>5</sup>
- Auf eine eigenständige Lebensform läuft es hinaus, wenn bereits von Anfang an klar ist, daß die Zweierbeziehung auf Dauer, aber ohne Eheschließung, angelegt ist, selbst dann, wenn in dieser Beziehung Kinder geboren werden.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften können – aus den genannten Gründen – in einer die Individualisierungstendenzen zunehmend akzeptierenden Gesellschaft als Ausdruck pluraler Lebensformen verstanden werden. Sowohl in der amtlichen Statistik wie auch in wissenschaftlichen Untersuchungen sind die Auswirkungen der nichtehelichen Lebensformen immer an den erwachsenen Personen festgemacht worden. Keine Analysen existieren über die Kinder, die Mitglieder dieser Lebensform sind, es sei denn unter dem

---

1 Diese Zahlen sind der amtlichen Statistik entnommen. Sie haben den großen Nachteil, daß die amtliche Statistik diese Zahlen nur als reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften schätzen kann. Über die Dauer oder die besonderen Lebensumstände läßt sich damit nichts aussagen.

2 Niemeier, F. (1994): Nichteheliche Lebensgemeinschaften und Ehepaare - Formen der Partnerschaft gestern und heute. In: Wirtschaft und Statistik, 7, S. 504ff.

3 Statistisches Bundesamt im Blickpunkt: Familie heute. Wiesbaden 1995.

4 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Bd. 9.1: Optionen der Lebensgestaltung junger Familien, 1994.

5 Siehe Fußnote 2.

Aspekt: Kinder als Element der Lebensqualität der Eltern. Es verwundert daher nicht, daß nur wenig Informationen darüber existieren, unter welchen besonderen Umständen und Auswirkungen Kinder in nicht-ehelichen Partnerschaften oder Stieffamilien aufwachsen. Ziel dieses Beitrags ist es darum, die Familiensituation von Kindern nach Art und Veränderung der Partnerschaftsverhältnisse der Eltern zu beschreiben. Differenziert wird danach, ob die Kinder aktuell in einer nichtehelichen Partnerschaft leben oder in nichtehelichen Partnerschaften eines Elternteils als Stiefkinder oder Waisen (aufgrund von Trennung, Scheidung, Tod der Eltern) leben, aber in vorehelichen oder ehelichen Verhältnissen geboren wurden.

### **Kinder als Basis der Analysen**

Das Forschungsinteresse bezieht sich zunächst darauf, wie sich aus der Perspektive der Kinder die familiäre Lebenssituation darstellt. Mit anderen Worten: Wie häufig leben Kinder mit ihren leiblichen Eltern zusammen, oder in welcher anderen Lebensform wachsen sie auf? Die Analysen knüpfen an die Ergebnisse der Familiensurveys<sup>6</sup> des DJI (vgl. Nauck, 1991<sup>7</sup>; Alt & Weidacher, 1996<sup>8</sup>) an, dabei wird insbesondere auf das Defizit der amtlichen Daten eingegangen, nur von geschätzten Verteilungsannahmen über die Entwicklung der Nichtehelichen Lebensgemeinschaften ausgehen zu können.

Für die Analysen zur Lebenssituation von Kindern stehen die Daten der zweiten Welle des DJI-Familiensurvey zur Verfügung. Diese Studie wurde vom BMFSFJ in Auftrag gegeben und bezieht sich auf die deutsche Wohnbevölkerung von 18 bis 61 Jahren. Um die Beschreibung der familiären Situation der Kinder zu ermöglichen, wurde der Datensatz so umstrukturiert, daß die Kinder die Analyseeinheit bildeten. Für Mehrkinderfamilien bedeutet dies, daß sie entsprechend der Anzahl der Kinder nunmehr im Datensatz vertreten sind. Dies entspricht ihrer quantitativen Bedeutung und erfüllt gleichzeitig immer noch die erforderlichen Kriterien der Repräsentativität. Der Vorteil dieser Umstrukturierung liegt darin, daß Aussagen über die familialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern gemacht werden können. Die Analysen beschränken sich dabei auf deskriptive Darstellungen der Veränderungen im Lebensverlauf der Kinder, da es zunächst einmal darum geht, aufzuzeigen, wie in Abhängigkeit vom Alter die Lebensform variiert. Auf diese Art und Weise weist die Studie „Kinder in Nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ 2.085 Kinder aus, und am Familiensurvey können insgesamt 13.416 Kinder unter 18 Jahren untersucht werden.

### **Kindschaftsverhältnisse in Ost und West**

Auf der Basis der Daten des Familiensurveys soll zunächst gezeigt werden, welche Kindschaftsverhältnisse und damit zusammenhängende Betreuungssituation in welcher Quantität vorgefunden werden. Diese Datenbasis wurde deshalb gewählt, weil die Größe der Untersuchung eine repräsentative<sup>9</sup> Aussage zu den Kontexten der Lebensbedingungen von Kindern gewährleistet.

#### *Dies erscheint aus zwei Gründen notwendig:*

Zum einen, weil es damit gelingt, die quantitative Verbreitung aller Lebensformen, in denen Kinder aufwachsen, relativ genau abzuschätzen bzw. man damit die eigentliche Zielpopulation – Kinder in Nichtehelichen Lebensgemeinschaften – in Relation zu anderen Lebensformen korrekt darzustellen vermag.

Zum anderen, weil insbesondere für das nichteheliche Zusammenleben Analysen immer nur im Zusammenhang mit Scheidung oder Probeehen aus der Sicht der Erwachsenen berichten. Informationen über die Kinder in solchen Partnerschaftskonstellationen liegen kaum vor. Mit Hilfe der Biografiedaten

6 Bertram, H.: Familie in Westdeutschland. Opladen 1991.

7 Nauck, B.: Familien- und Betreuungssituation im Lebenslauf von Kindern In: Bertram, H. (Hrsg.) Familie in Westdeutschland. Opladen 1991.

8 Alt, Chr. & Weidacher, A.: Familien- und Betreuungssituation von Kindern 1994. In: Bien, W. (Hrsg.) Familie an der Schwelle zum neuen Jahrtausend. Opladen 1996.

9 Bender, D.; Bien, W. & Alt, Chr.: Anlage des Familiensurvey, Datenbasis und methodische Aspekte. In: Bien, W. (Hrsg.) Familie an der Schwelle zum neuen Jahrtausend. Opladen 1996.



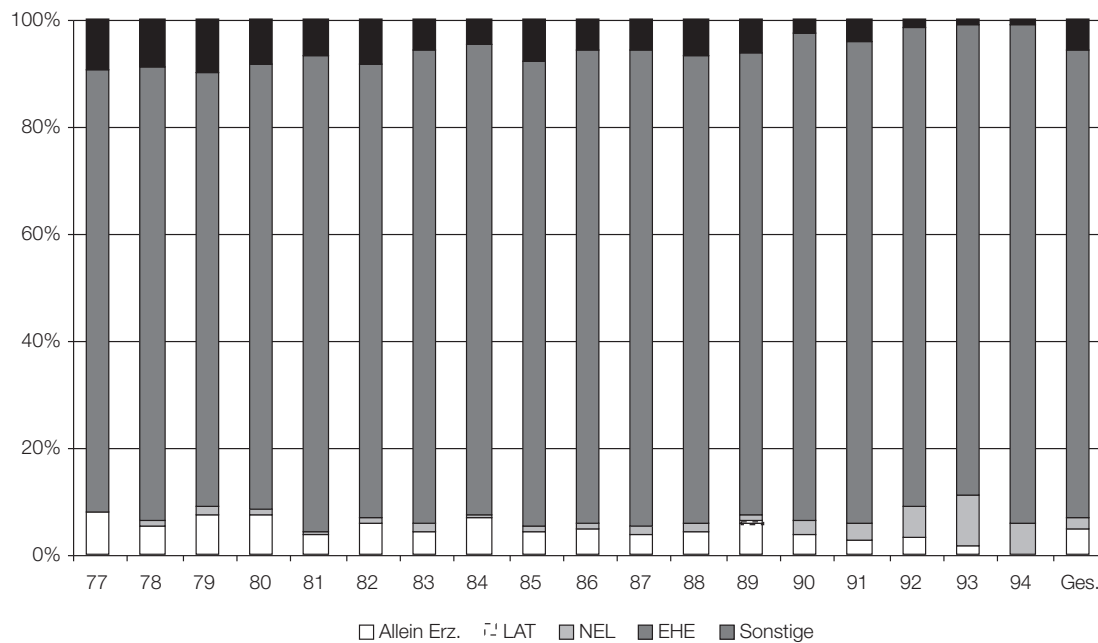
bezüglich des Partnerschaftsverlaufs und der Kinderbiografie des Familiensurveys ist es aber möglich, die Veränderungen im Verlauf der Kindheit darzustellen.

Dabei wird zwischen den folgenden Kindschaftsverhältnissen unterschieden:

- ehelich geboren, mit den biologischen, in einer Ehe zusammenlebenden Eltern wohnend
- mit alleinerziehendem Elternteil zusammenlebend
- bei getrennt lebenden Eltern (LAT) lebend
- in nichtehelicher Partnerschaft (NEL) lebend
- in sonstigen Lebensformen, Stiefelternschaften etc. lebend

Für diese Kindschaftsverhältnisse soll zunächst deren Verteilung für die jeweilige Altersgruppe dargestellt werden. Es ergibt sich folgendes Bild:

**Abbildung 1: Kindschaftsverhältnisse in den alten Bundesländern nach Alter der Kinder (die Balken geben die Anteile der Lebensverhältnisse wieder).**



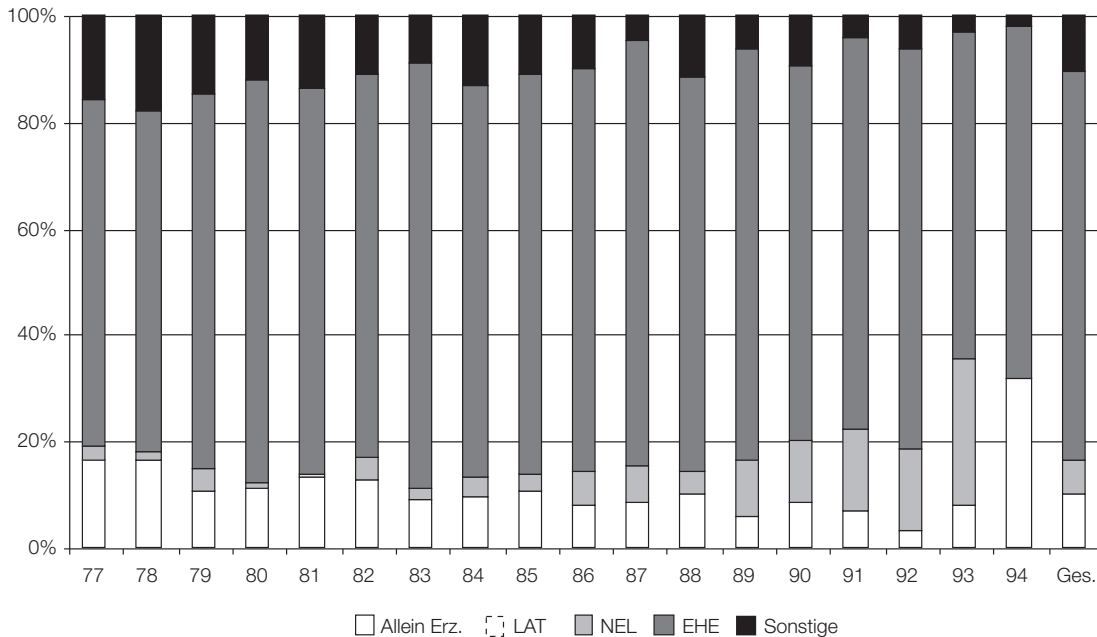
Aus dieser Darstellung ergibt sich für die alten Bundesländer:

Ca. 87% der Kinder leben mit ihren verheirateten, leiblichen Eltern zusammen<sup>10</sup>, ca. 7% in einer Lebensform, die als nichteheliche Lebensgemeinschaft beschrieben werden kann und 6% in einer Lebensform, die nicht beide leibliche Eltern umfaßt.

Variationen dieser Zusammensetzung sind über das Alter der Kinder zu erkennen, die einer Abnahme der Normalbiografie und einer Zunahme der „alternativen“ Lebensformen entsprechen. So gilt, daß die zum Befragungszeitpunkt 2jährigen Kinder zu 88% mit ihren verheirateten, leiblichen Eltern zusammenleben, 11% leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft; von den 16-17jährigen leben noch ca. 84% der Kinder mit ihren verheirateten, leiblichen Eltern zusammen, 6% leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ihrer leiblichen Eltern und 10% in sonstigen Lebensverhältnissen.

10 Dies entspricht nahezu dem Wert aus der amtlichen Statistik, wonach 15,5% aller Kinder in den alten Bundesländern nicht in einer Ehe leben. Siehe dazu: Engstler, H.: Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik. Bonn 1997.

**Abbildung 2: Kindschaftsverhältnisse in den neuen Bundesländern nach Alter der Kinder (die Balken geben die Anteile der Lebensverhältnisse wieder).**



Aus dieser Darstellung ergibt sich für die neuen Bundesländer:

73% der Kinder in den neuen Bundesländern leben mit ihren verheirateten, leiblichen Eltern zusammen<sup>11</sup>, ca. 16% in einer Lebensform, die als nichteheliche Lebensgemeinschaft beschrieben werden kann und ca. 11% mit nur einem leiblichen Elternteil.

Variationen in dieser Zusammensetzung sind auch hier wieder über das Alter der Kinder zu erkennen, die einer Zunahme der Normalbiografie und einer Abnahme der alternativen Lebensformen entsprechen. Die 1995 2-jährigen Kinder leben zu ca. 61% mit ihren verheirateten, leiblichen Eltern zusammen, 36% leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ihrer leiblichen Eltern; von den 16-17-jährigen leben zu diesem Zeitpunkt ca. 63% der Kinder mit ihren verheirateten, leiblichen Eltern zusammen, ca. 20% in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Aus den beiden Abbildungen lassen sich somit folgende Schlüsse ziehen:

- Die überwiegend gelebte Familienform in Ost und West ist die Ehe.
- Die neuen Bundesländer zeigen dabei eine deutlich andere Struktur der Lebensbedingungen, in-nerhalb derer Kinder aufwachsen, als die alten Bundesländer. Während im Osten jedes fünfte Kind in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft groß wird, ist es im Westen nur jedes zehnte Kind.
- Ebenfalls zu erkennen sind die verschiedenen Entwicklungen in Ost und West. Für die zum Befragungszeitpunkt ältesten Kinder (vor 1983 geboren) bestehen im Westen mehr Alternativen zur Ehe als für die jüngeren Jahrgänge. Im Osten sind Ehen als Lebensverhältnisse der Kinder bei den vor 1990 geborenen häufiger anzutreffen.

Will man neben dieser kindzentrierten Perspektive der Lebensverhältnisse auch noch die übliche Verteilung der Lebensformen nach Befragten stellen, so ergibt sich folgendes:

<sup>11</sup> Dies entspricht in etwa dem Wert aus der amtlichen Statistik, wonach 23,6% aller Kinder in den neuen Bundesländern nicht in einer Ehe leben. Siehe dazu: Engstler, H.: Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik. Bonn 1997.

**Tabelle 1: Verteilung der ehelichen und nichtehelichen Lebensformen mit und ohne Kind(er) (auf der Basis der Befragten).**

Lebensformen mit und ohne Kinder

				Kinder		Gesamt
				ja	nein	
Alte Bundesländer	Familienstand	Ehe	Anzahl	3.746	435	4.181
			Prozent	85,1%	16,7%	59,7%
		nichteheliche Lebensgemeinschaft	Anzahl	225	431	656
			Prozent	5,1%	16,6%	9,4%
		living apart together	Anzahl	109	661	770
	Prozent		2,5%	25,4%	11,0%	
	Alleinlebend	Anzahl	321	1.071	1.392	
		Prozent	7,3%	41,2%	19,9%	
	Gesamt		Anzahl	4.401	2.598	6.999
			Prozent	100,0%	100,0%	100,0%
Neue Bundesländer	Familienstand	Ehe	Anzahl	2.389	142	2.531
			Prozent	75,2%	17,4%	63,4%
		nichteheliche Lebensgemeinschaft	Anzahl	319	147	466
			Prozent	10,0%	18,0%	11,7%
		living apart together	Anzahl	106	136	242
	Prozent		3,3%	16,6%	6,1%	
	Alleinlebend	Anzahl	364	392	756	
		Prozent	11,5%	48,0%	18,9%	
	Gesamt		Anzahl	3.178	817	3.995
			Prozent	100,0%	100,0%	100,0%

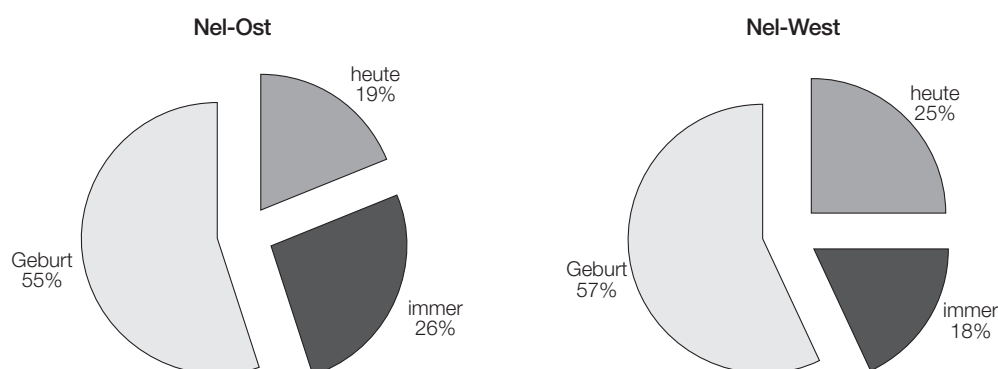
85% der im Familiensurvey befragten Personen mit Kindern in den alten Bundesländern lebten 1994 in einer Ehe, 15% lebten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kindern. Nur 17% der Befragten ohne Kinder waren ebenfalls verheiratet. Für diese Gruppe gilt, daß sie zu 41% alleine lebt, zu 25% in getrennten Haushalten und nur zu 17% in einer nichtehelichen Partnerschaft.

In den neuen Bundesländern erhält man ein etwas anderes Bild. 75% der Befragten mit Kindern leben in einer Ehe zusammen, 25% in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Die Kinderlosen verteilen sich hingegen ähnlich wie im Westen. 48% leben alleine, 16% in getrennten Haushaltungen und 18% in einer nichtehelichen Partnerschaft. Nur 17% der Kinderlosen sind verheiratet.

### Veränderungen zwischen Geburt und heute im Ost-West-Vergleich

Im folgenden wird die Aufmerksamkeit dem Umstand gewidmet, wie sich die Lebensverhältnisse der Kinder zum Zeitpunkt der Geburt von denen zum Zeitpunkt der Befragung entwickeln. Diese Analysen werden nur mehr für all jene Kinder durchgeführt, die zu diesen beiden Zeitpunkten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt haben. Mit anderen Worten: Es werden in einer Querschnittsbetrachtung gleichzeitig die Situation der bei der Geburt nichtehelichen Kinder sowie die Lebensverhältnisse von Kindern, die aktuell in einer nichtehelichen Lebensform leben, gegenübergestellt.

Da aus der Sicht des Kindes zwischen diesen beiden Zeitpunkten bis zu 18 Jahre liegen können, bedeutet dies, daß es wohl in einer Nichtehelichen Lebensgemeinschaft geboren sein kann, später jedoch verheiratet wurde. Es kann damit nicht ausgeschlossen werden, daß Ereignisse wie Scheidung, Trennung oder Bildung einer neuen Partnerschaft der Eltern eingetreten sind. Dies findet aber insofern keine Berücksichtigung, als nur der Familienstand gilt, der zu den beiden Zeitpunkten gültig war.

**Abbildung 3: Veränderung der Familienverhältnisse der Kinder in und aus Nichtehelichen Lebensgemeinschaften.**

		Ost		West	
		Bei Geburt NEL	Heute NEL	Bei Geburt NEL	Heute NEL
NEL	Anteil	55%	19%	57%	25%
	davon waren	bei Befragung	bei Geburt	bei Befragung	bei Geburt
	Allein	13%	1%	10%	2%
	LAT	3%	6%	4%	4%
	NEL	32%	57%	24%	42%
	Ehe	52%	30%	62%	46%
	Trennung		6%		6%
Summe	100%	100%	100%	100%	
Anteil	55%	19%	57%	25%	

Die Situation, in einer Nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit seinen Eltern zusammenzuleben, scheint in Ost und West nahezu gleich. Konzentriert man sich ausschließlich auf diese Lebensform, so ist die Hälfte der Kinder bei der Geburt in einer NEL, ein Viertel lebt heute in einer NEL, und ein weiteres Viertel lebt dauerhaft in einer NEL.

Analysiert man die vollzogenen Veränderungen, so zeigen sich auch hier zwischen den neuen und den alten Bundesländern kaum Unterschiede. Mehr als die Hälfte der in einer NEL geborenen Kinder erleben in Ost und West eine Verheiratung ihrer Eltern. Ein Viertel dieser Kinder aus dem Westen verbleibt in einer NEL, 14% leben nur mehr mit einem Elternteil zusammen. Im Osten sind es über 30% der in einer NEL geborenen Kinder, die in einer NEL verbleiben, und 16% leben ohne beide Elternteile.

Die Lebensumstände, die vor einer heute aktuellen NEL gegolten haben, unterscheiden sich zwischen Ost und West aber deutlich. Waren im Osten nahezu 60% der heute in einer NEL lebenden Kinder auch zur Geburt in einer solchen Lebensform, sind es im Westen nur gut 40%. Hier lebten fast 50% der Kinder zum Zeitpunkt der Geburt in einer Ehe. Dies wiederum galt nur für 30% der Ostkinder.

Obwohl es also auf den ersten Blick so aussieht, als wären die Lebensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern ohne große Unterschiede, so zeigt sich doch, daß unter der Oberfläche einer gleichen Verteilung erhebliche Variationen vorkommen.

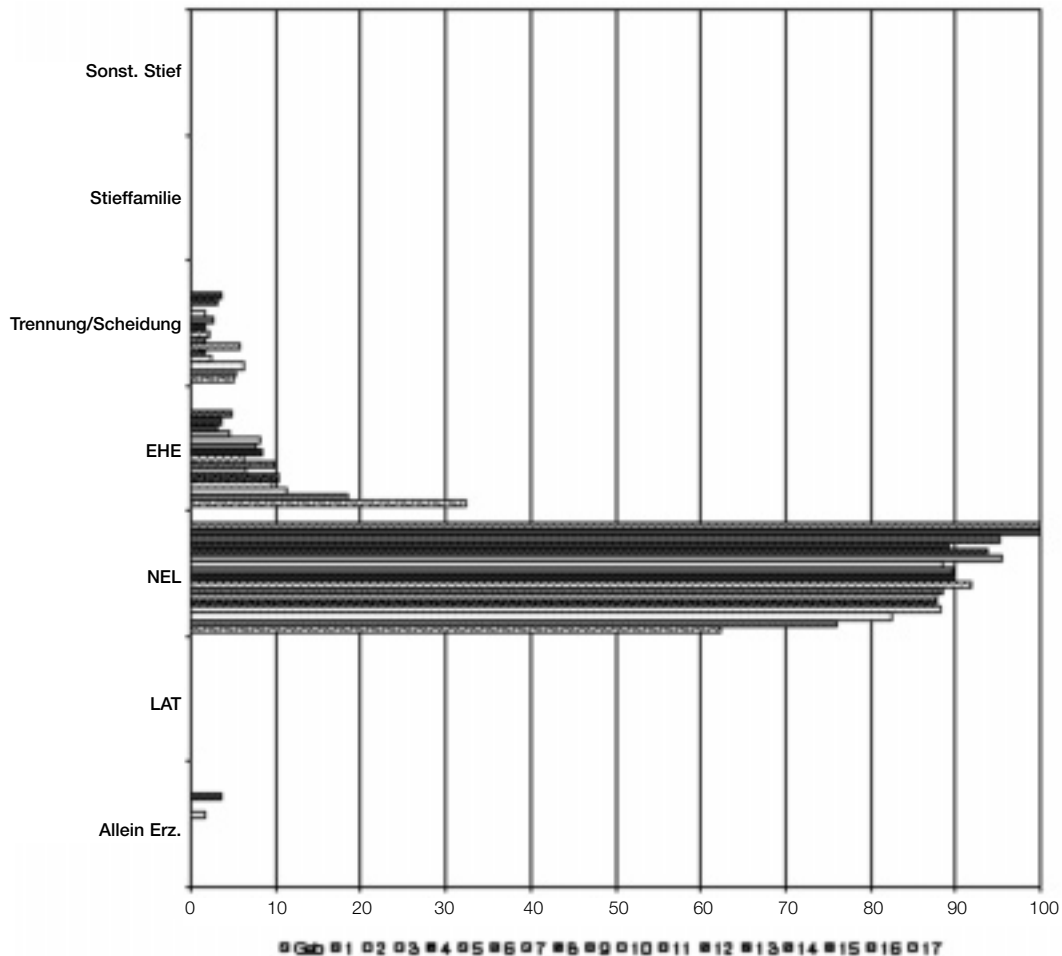
Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind im Osten wie im Westen in der Mehrzahl der Fälle ein Vorstadium zur Ehe. Insbesondere für den Osten gilt, daß diese Lebensform in höherem Maße als im Westen auf Dauer gestellt ist.

**Entwicklung der Lebensform Nichteheliche Lebensgemeinschaft**

Die Betrachtungsweise im vorangegangenen Kapitel hat ausschließlich die Veränderung zu zwei Zeitpunkten berücksichtigt. Es zeigt sich, daß nur jedes vierte Kind in dieser Lebensform bleibt, drei von vier Kindern aber wechseln in eine neue Lebensform.

Im folgenden Schritt soll nun der Frage nachgegangen werden, wann diese Veränderungen eintreten und in welche neue Lebensform sie münden. Dabei werden in den Analysen nur noch die Kinder berücksichtigt, die in einer Nichtehelichen Lebensgemeinschaft geboren worden sind.

**Abbildung 4: Veränderung des Familienstandes „Nichteheliche Lebensgemeinschaft (NEL)“ zum Zeitpunkt der Geburt.**



Die Abbildung zeigt die Veränderung in der Lebensform im Jahresabstand. So bedeutet der unterste Balken bei NEL, daß nur etwas über 60% der Kinder, die in einer NEL geboren worden sind, nach einem Jahr auch noch in dieser Lebensform lebten. Der gleiche Balken „Ehe“ zeigt an, daß über 30% der Veränderungen im ersten Jahr nach der Geburt in einer Ehe mündeten. Man erkennt in dieser Darstellung deutlich, daß die Veränderungen zum dritten Lebensjahr der Kinder am größten sind. Danach flacht die Anzahl der Veränderungen deutlich ab. Kinder über 10 Jahre erleben kaum noch eine Veränderung.

Die allermeisten dieser Veränderungen verlaufen in Richtung auf eine Verheiratung der Eltern des Kindes. Nur wenige Kinder erleben eine Trennung oder Scheidung der Eltern.

Das Ergebnis des ersten Vergleichs zeigte, daß lediglich ein Viertel aller Kinder auf Dauer in einer Nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufwachsen. Dies entspricht einer Zahl von 258 Kindern. Differenziert

man dieses Ergebnis in der soeben vollzogenen Weise, so zeigt sich, daß es eigentlich nur 199 dieser Kinder sind, die dauerhaft mit ihren Eltern in einer Nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufgewachsen sind. 59 von ihnen leben heute in einer neu zusammengesetzten Nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Ferner wurde deutlich, daß für die restlichen drei Viertel Ehe als wahrscheinlichster Zielzustand einer Veränderung gilt. Diese erfolgt kurz nach der Geburt. Dauert diese Lebensform länger, so kann man in gewisser Weise von einer eigenständigen Lebensform sprechen. Der Anteil derjenigen, die so aufwachsen, ist allerdings marginal.

Für die Mehrzahl der Kinder gilt, daß sie sehr bald nach der Geburt verehelicht werden. Damit ist die Nichteheliche Lebensgemeinschaft eine transitive Lebensform mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für eine spätere Ehe. Dies gilt nahezu uneingeschränkt für die alten Bundesländer, in den neuen scheint zumindest für jedes zehnte Kind diese Lebensform ein längerfristiger Zustand zu sein.

### **Literatur**

- Bender, D.; Bien, W. & Alt, Chr. (1996): Anlage des Familiensurvey, Datenbasis und methodische Aspekte. In: Bien, W. (Hrsg.) Familie an der Schwelle zum neuen Jahrtausend. Opladen.
- Bertram, H. (1991): Familie in Westdeutschland. Opladen.
- Niemeyer, F. (1994): Nichteheliche Lebensgemeinschaften und Ehepaare – Formen der Partnerschaft gestern und heute. In: Wirtschaft und Statistik, 7, S. 504ff.
- Statistisches Bundesamt im Blickpunkt: Familie heute. Wiesbaden 1995.
- Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Bd. 9.1: Optionen der Lebensgestaltung junger Familien, 1994.
- Vaskovics, L.A. (1994): Wandel und Kontinuität der Familie im Spiegel der Familienforschung. Referat auf der europäischen Fachtagung zur Familienforschung: Familienleitbilder und Familienrealität im Wandel, 5.-7. Oktober 1994, Bamberg.

---

# Lebensgemeinschaften mit Kindern<sup>1</sup> in europäischer Perspektive: Ausgewählte demografische und gesellschaftliche Aspekte

CHRISTOPHER PRINZ

## Einleitung

Die 60er Jahre waren in Europa geprägt von einer kurzfristigen Wiederkehr traditioneller Werte, die unter anderem in einem noch nie dagewesenen Heiratsboom und in einer sehr hohen Geburtenhäufigkeit ihren Niederschlag fand. Nichtehele Lebensgemeinschaften waren zu dieser Zeit als Lebensmodell praktisch nicht vorhanden. In den darauffolgenden Jahrzehnten haben sich beschleunigende gesellschaftliche Veränderungen, allen voran die zunehmende Unabhängigkeit der Frauen, zu rasanten Umwälzungen im Lebensbereich Familie geführt (siehe unter anderem Van de Kaa, 1987; Cliquet, 1991; Kiernan, 1993; Lesthaeghe, 1995). Das Alter bei der (ersten) Eheschließung und bei der ersten Geburt ist deutlich angestiegen, die Heiratswahrscheinlichkeit ist stark rückläufig, und die Scheidungsraten nehmen fast überall nach wie vor zu. Im Zuge dieser Entwicklung haben sich nichteheliche Lebensgemeinschaften zusehends zu einem anerkannten Lebensmodell entwickelt (Blanc, 1984; Trost, 1985; Sogner, 1986; Leridon & Villeneuve-Gokalp, 1989; Manting, 1992; Prinz, 1995). In jüngerer Vergangenheit werden darüber hinaus zunehmend auch Kinder in solche Lebensgemeinschaften geboren.

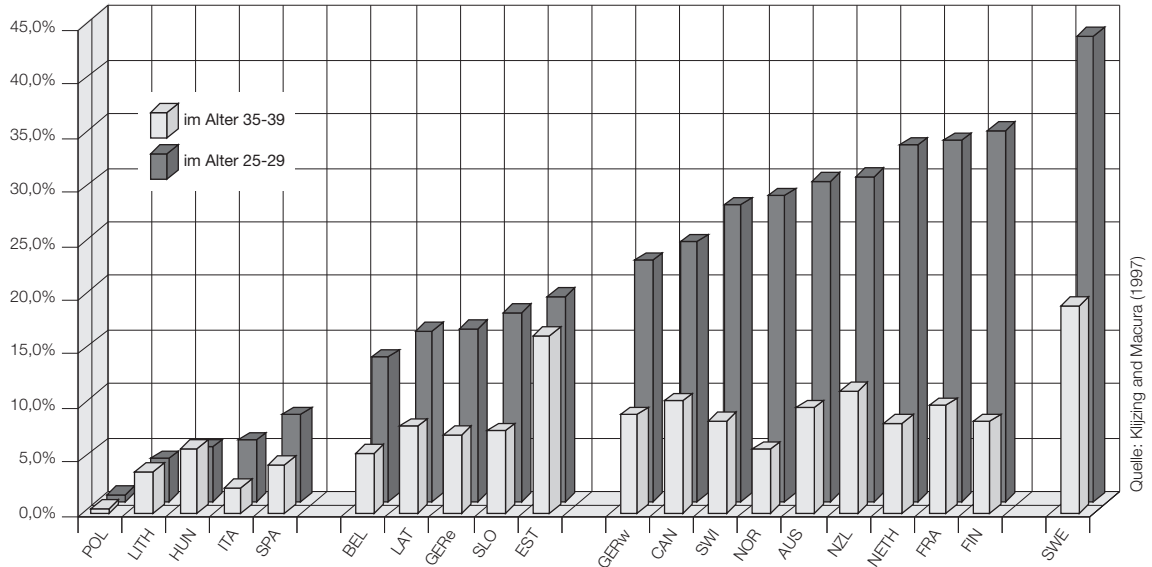
## Demografische Fakten und Trends

Entstanden als kinderlose Übergangsphase, lassen sich heute in vielen Ländern Europas immer mehr dauerhafte Lebensgemeinschaften und auch solche mit Kindern finden. Diese Entwicklung hat bisher nicht zu einer Auflösung der Kernfamilie geführt, sehr wohl aber verringert sich europaweit die Bedeutung der für ein Leben lang geschlossenen traditionellen Ehe. Das Phänomen Lebensgemeinschaft hat seinen Ausgang im Norden Europas genommen und ist im Begriff, sich über den Westen nun auch in den Süden und in den Osten Europas zu verbreiten. In der Altersgruppe zwischen 25 und 29 Jahren beispielsweise, lebt in den meisten Ländern West- und Nordeuropas bereits rund ein Drittel aller Paare in einer Lebensgemeinschaft, in Schweden sogar mehr als 40% (siehe Abbildung 1, eine Darstellung von Querschnittsdaten)<sup>2</sup>. Bereits in der Altersgruppe zwischen 35 und 39 Jahren liegt der Anteil nur mehr bei rund 10% (in Schweden bei 20%), weil nach wie vor ein großer Teil der jüngeren Lebensgefährten zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere, wenn Kinder zur Welt kommen, eine Ehe schließt. Zum Teil läßt sich der große Unterschied zwischen den beiden Altersgruppen

- 
- 1 Der Titel der Arbeitsgruppe – Nichtehele Lebensgemeinschaften mit Kindern – legt die Vermutung nahe, daß sich diese Lebensform signifikant von Ehepaaren mit Kindern unterscheidet. Ist dies auch wirklich der Fall? Im vorliegenden Beitrag soll dieser Frage nachgegangen werden, wobei der erste Teil – in einer europäisch vergleichenden Perspektive – die demografischen Fakten beschreibt und analysiert. Im zweiten Teil werden dann potentielle Unterschiede zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren mit Kindern dargestellt, wobei das Augenmerk auch und gerade auf Aspekte, wo sich keine Unterschiede finden lassen, beziehungsweise wo, aus der Sicht des Autors, keine Unterschiede gemacht werden sollten, gerichtet wird.
  - 2 Die im folgenden verglichenen Daten sind großteils aus Klijzing & Macura (1997) übernommen; siehe dazu die Danksagung am Ende des vorliegenden Beitrages. Alle hier dargestellten altersbezogenen Daten beziehen sich auf Frauen, wobei die Tendenzen bei Männern praktisch identisch sind.

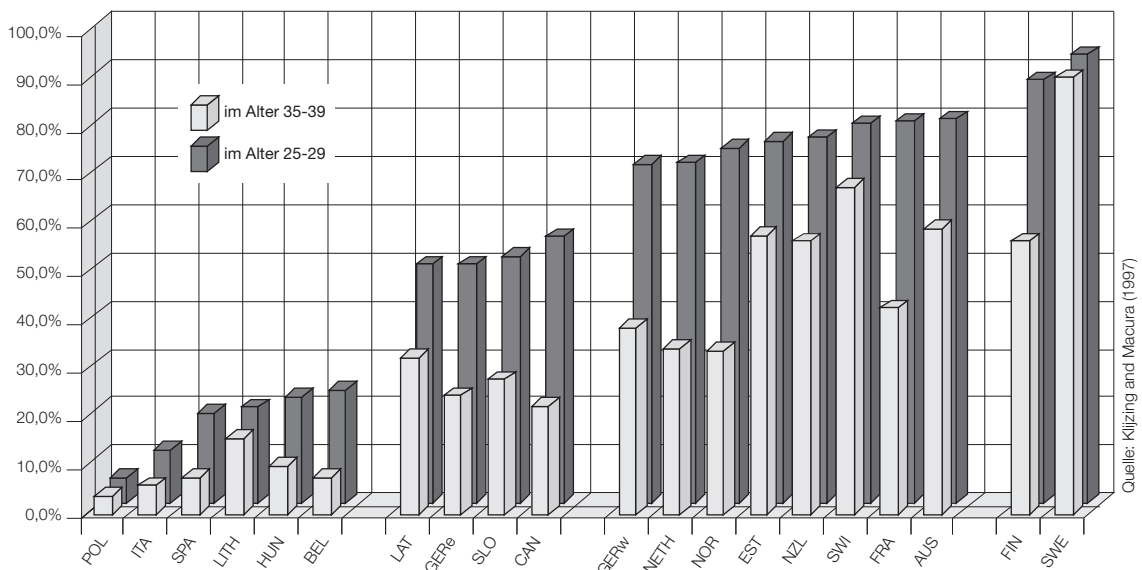
auch aus Kohorteneffekten erklären. In den meisten Ländern Süd- und Osteuropas liegen die Werte noch deutlich darunter (in Ausnahmefällen sogar unter 5%), die Tendenz ist aber weitgehend vergleichbar.

**Abbildung 1. Anteil der nichtehelichen Lebensgemeinschaften  
(alle Partnerschaften = 100%)**



Unverheiratetes Zusammenleben hat sich insbesondere als normaler Beginn einer Partnerschaft etabliert. Dies läßt sich anschaulich aus Abbildung 2 entnehmen, die im wesentlichen die Frage beantwortet, welcher Partnerschaftstyp bei der ersten Partnerschaft (bis zum Alter von 25 Jahren) gewählt wurde. In der jüngeren Kohorte bzw. Altersgruppe haben bereits 70-80% der westeuropäischen Frauen ihre erste Partnerschaft als nichteheliche Lebensgemeinschaft begonnen, in den skandinavischen Ländern sogar rund 90%. Nur 10 Jahre zuvor lagen diese Anteile erst bei etwa 40 bis 60%. Auch in Süd- und Osteuropa hat bereits etwa jede fünfte Frau in der Altersgruppe zwischen 25 und 29 Jahren ihre erste Partnerschaft nicht in Form einer Ehe begonnen.

**Abbildung 2. Nichtehele erste Partnerschaften bis zum Alter 25  
(alle ersten Partnerschaften bis zum Alter 25 = 100%)**

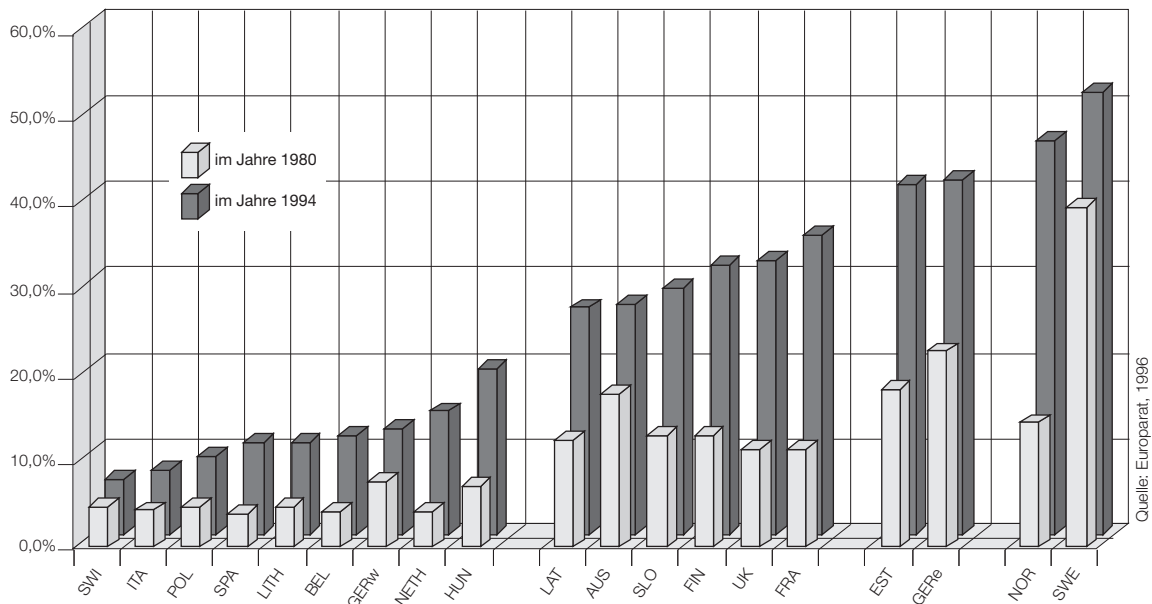




### Lebensgemeinschaften mit Kindern

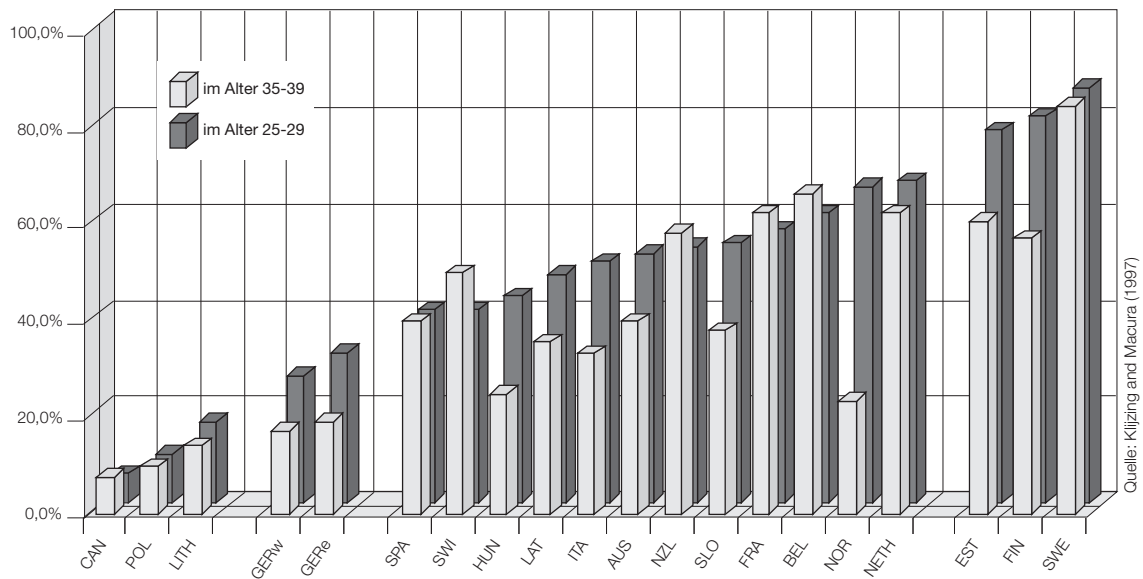
Welche Folgen hat diese Entwicklung für die Fertilität, die traditionell an das Bestehen einer Ehe geknüpft war? Wie Abbildung 3 zeigt, beginnt sich gleichzeitig auch, wieder mit großen geografischen Unterschieden, das Geburtenverhalten zu ändern. Zwischen 1980 und 1994 hat der Anteil nichtehelicher Geburten überall rapide zugenommen. Zur Zeit erfolgen in Österreich und einigen anderen Ländern etwa drei von zehn Geburten nichtehelich, in Norwegen und Schweden schon etwa 50%, in Südeuropa aber immer noch um und unter 10%. Auch in Deutschland, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz ist der Anteil an nichtehelichen Geburten mit unter 15% auffallend gering, wenngleich die steigende Tendenz dieselbe ist. In Österreich war die Zunahme zuletzt unterdurchschnittlich, was auf den bereits sehr hohen Anteil nichtehelicher Geburten im Jahr 1980 (und auch schon früher) zurückzuführen ist. Im übrigen gibt es innerhalb Österreichs große regionale Unterschiede, mit traditionell sehr hohen Nichtehelichenquoten etwa in Salzburg, Kärnten und der Steiermark, während in Niederösterreich, Vorarlberg und im Burgenland von unverheirateten Müttern vergleichsweise wenige Kinder zur Welt gebracht werden.

**Abbildung 3. Anteil der nichteheliche geborenen Kinder (alle Geburten = 100%)**



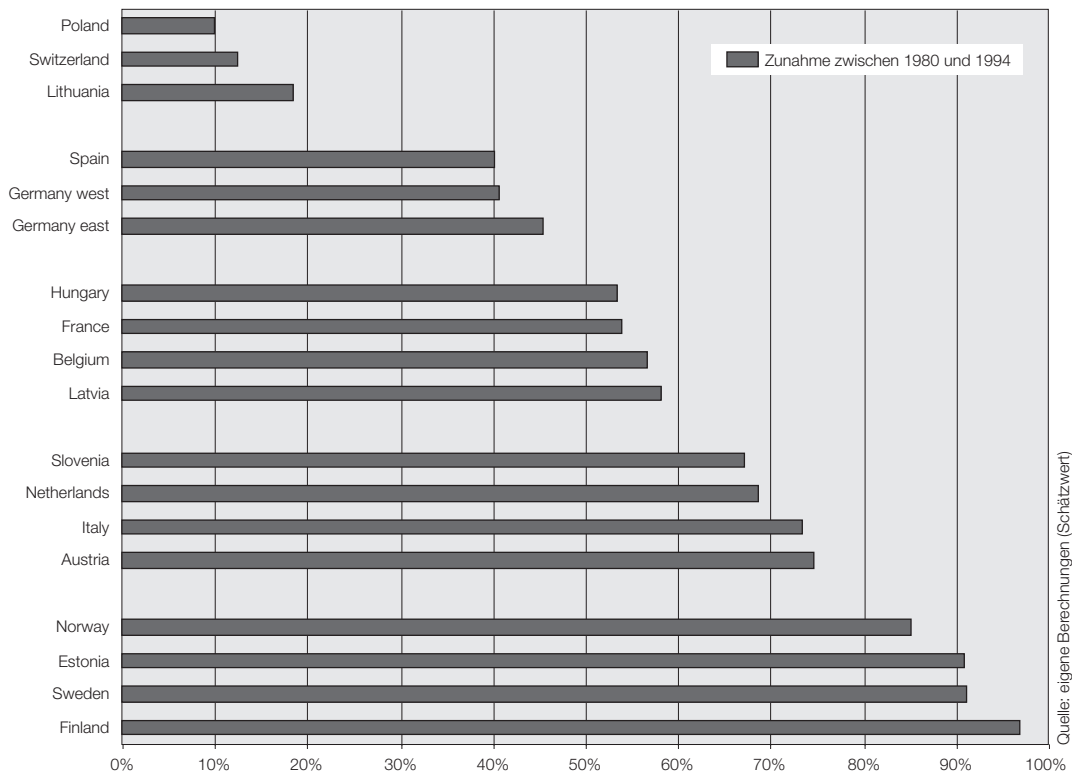
Die Entwicklung der Nichtehelichenquote beantwortet aber noch nicht die Frage, wie sich das Geburtenverhalten in Lebensgemeinschaften entwickelt hat. Abbildung 4 zeigt den Anteil der nichtehelich Erstgeborenen, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben. In den meisten Ländern West-, Süd- und Osteuropas liegt der Anteil für die jüngere Frauengruppe bei etwa 40-60%. Nur in den nordischen Ländern, die ja einen besonders hohen Anteil nichtehelicher Geburten aufweisen, erfolgen etwa bereits 80% dieser Geburten in nichtehelichen Partnerschaften. In Litauen, in Polen und vor allem auch in Kanada gibt es hingegen kaum Geburten innerhalb von Lebensgemeinschaften. Der Trend, der sich aus Abbildung 4 entnehmen läßt, ist keinesfalls eindeutig. Vor allem in Norwegen, aber etwa auch in Ungarn und in Italien, haben Geburten in Lebensgemeinschaften zwischen den verglichenen Altersgruppen sehr stark zugenommen. In anderen Ländern (Schweiz, Frankreich, Belgien und Neuseeland) hingegen war der Anteil nichtehelicher Geburten, der auf das Konto von Lebensgefährten geht, in der älteren Frauengruppe höher. Das kann zum Teil auch auf unterschiedliche Altersmuster im Geburtenverhalten (und diesbezügliche Unterschiede zwischen den Ländern) zurückzuführen sein.

**Abbildung 4. Erstgeborene, die in einer Lebensgemeinschaft zur Welt kamen  
(alle nichtehelich Erstgeborenen = 100%)**



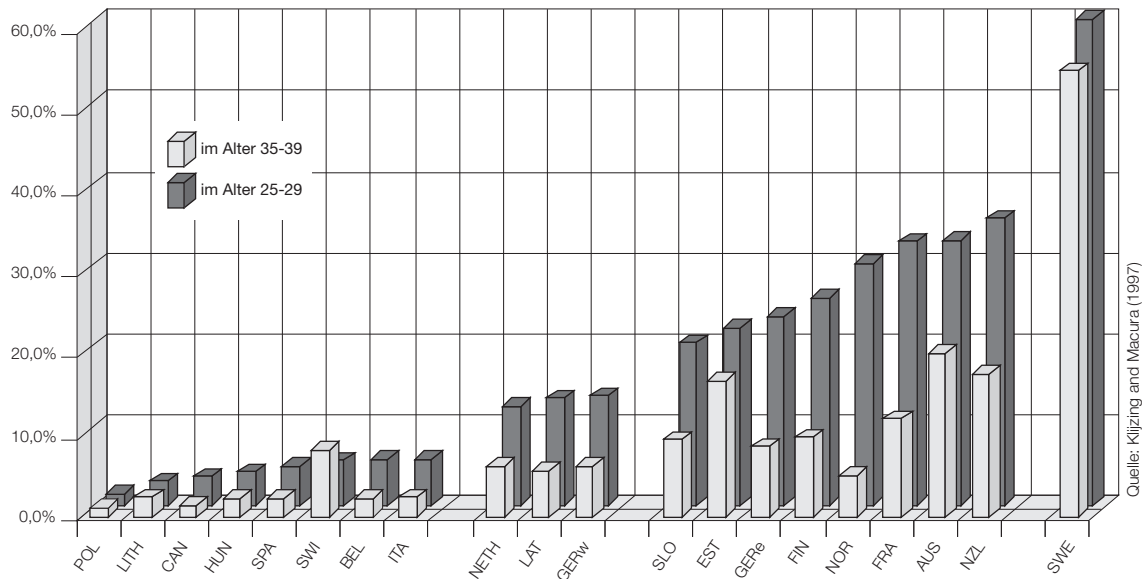
Eine etwas andere Kalkulation hinsichtlich der Zunahme nichtehelicher Geburten zwischen 1980 und 1994 findet sich in Abbildung 5, die den Schluß zuläßt, daß die Ursachen im europäischen Vergleich durchaus unterschiedlich sind. In Skandinavien ist praktisch der gesamte Zuwachs auf eine steigende Zahl von Geburten in Lebensgemeinschaft zurückzuführen. Aber auch in Österreich und Italien gehen 70% des Anstiegs nichtehelicher Geburten auf das Konto von Geburten in Lebensgemeinschaften. Andererseits gibt es aber auch Länder, in denen vor allem ein Zuwachs an Geburten alleinstehender Frauen zu beobachten war; allen voran Polen und die Schweiz, wo jeweils nur 10% der Zunahme auf eine steigende Zahl von Geburten in Lebensgemeinschaften zurückgeführt werden kann. Überall dort, wo heute bereits ein hoher Anteil nichtehelicher Geburten verzeichnet wird oder aber die Zunahme in den letzten 15 Jahren besonders stark war, wird es zusehends zur Norm, Kinder auch außerhalb der Ehe zu bekommen.

**Abbildung 5. Zunahmen nichtehelicher Geburten aufgrund von Geburten in Lebensgemeinschaften**



Ein anderer Blickwinkel ergibt sich im Vergleich von Geburten, die in Ehen beziehungsweise in Lebensgemeinschaften, also jedenfalls in aufrechten Partnerschaften, erfolgen (siehe Abbildung 6). Hier zeigt sich, daß in etwa in der Hälfte der untersuchten Länder 90-95% aller Erstgeburten in Partnerschaften immer noch innerhalb ehelicher Partnerschaften zu verzeichnen sind. Andererseits gibt es einige Länder (Slowenien, Estland, Ostdeutschland, Finnland, Norwegen, Frankreich, Österreich und Neuseeland), in denen in den letzten 10 Jahren enorme Veränderungen zu beobachten waren; hier beträgt der Anteil in Lebensgemeinschaften Geborener (bei den Erstgeburten) bereits zwischen einem Fünftel und einem Drittel. Schweden, wo mehr als die Hälfte der Erstgeborenen in Lebensgemeinschaften zur Welt kommen, ist zur Zeit noch ein Ausreißer, vielleicht aber auch ein Vorbote zukünftiger Entwicklungen. Interessant ist auch, daß in Schweden insbesondere bei Frauen mit zwei oder mehr Kindern keinerlei Unterschiede im Geburtenverhalten in ehelichen und nichtehelichen Partnerschaften mehr beobachtet werden können. Alleinstehende Frauen bekommen in Schweden hingegen nicht mehr Kinder als in anderen europäischen Ländern.

**Abbildung 6. Erstgeborene, die in einer Lebensgemeinschaft zur Welt kamen  
(alle in einer Partnerschaft Erstgeborenen = 100%)**



### Stabilität der Partnerschaften

Wenngleich es interessant zu wissen wäre, weshalb manche Paare heiraten und andere nicht, so ist die wesentliche Frage in diesem Zusammenhang, ob es für das Kind einen Unterschied macht, ob seine Eltern verheiratet sind oder nicht. Derartige Unterschiede lassen sich im wesentlichen auf zwei verschiedenen Ebenen finden: in bezug auf individuelles Verhalten und in bezug auf soziale Normen und die jeweilige Gesetzgebung.

Im Bereich individuellen Verhaltens liegt der größte Unterschied in unterschiedlichen Trennungsraten. Obwohl die Scheidungswahrscheinlichkeit bei Ehen heute schon sehr hoch liegt, zeigt sich bei Lebensgemeinschaften europaweit ein noch deutlich höheres Trennungsrisiko (Hoem & Hoem, 1988; Leridon, 1990; Nilsson, 1992; Manting, 1994; Prinz, 1995) – auch dann, wenn es sich um Partnerschaften mit Kindern handelt.<sup>3</sup> Im Durchschnitt wird etwa jede dritte Ehe geschieden, wobei auch hier sehr große geografische Unterschiede bestehen. Überraschenderweise gilt dabei: Je geringer der Anteil an Ehegemeinschaften in einem Land ist, desto höher ist das jeweilige Scheidungsrisiko – beides ist somit ein Zeichen für die sukzessive Auflösung traditioneller Partnerschaftsmuster. Da die Trennungswahrscheinlichkeit bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften noch einmal um mindestens 50% höher liegt (wenn keine Kinder vorhanden sind, noch wesentlich höher), muß man auch in Zukunft mit einer sehr deutlichen Zunahme an Kindern, die eine Scheidung beziehungsweise Trennung ihrer Eltern verkraften müssen, rechnen.

### Soziale Normen und Gesetzgebung

Hinsichtlich sozialer Normen lassen sich heute in jenen Ländern, wo Lebensgemeinschaften mit Kindern ein relevantes Ausmaß erreicht haben, kaum noch Stigmatisierungen ausmachen (das gilt allerdings nicht gleichermaßen für Kinder von Alleinerzieherinnen). Eine beträchtliche Diskriminierung findet sich vielerorts nach wie vor im Bereich gesetzlicher Regelungen, was zum Teil auch erklärt, weshalb in manchen Ländern trotz einer Akzeptanz von Lebensgemeinschaften in solchen nur sehr wenige Kinder geboren werden; das beste Beispiel dafür sind Deutschland oder die Schweiz. Eine konsistente kausale Beziehung zwischen den Trends im Familienbildungsverhalten und im Lebensgemeinschaftsrecht läßt sich im allgemeinen aber trotzdem nicht finden.

3 Die Ursachen dafür sind mannigfaltig, eine der wichtigsten aber ist eine geringere gegenseitige Abhängigkeit bzw. eine größere (auch finanzielle) Unabhängigkeit von Lebensgefährten.

Es besteht kein Zweifel daran, daß Kinder eines gesetzlichen Schutzes bedürfen, völlig unabhängig vom Familienstand der Eltern. Und es findet sich keinerlei Rechtfertigung, weshalb Kinder von Lebensgefährten in rechtlicher Hinsicht, also beispielsweise in bezug auf die Erbfolge oder die Sorgerechtsbestimmungen, von Kindern von Ehepartnern unterschieden werden sollten – ehelich oder nichtehelich ist schließlich keine Eigenschaft des Kindes. Eine gesunde Gesellschaft muß allen Kindern die gleiche Sicherheit und Unterstützung bieten und Familienleben in jeder Form schützen. Gesetzliche und sozialpolitische Regelungen (wie etwa auch die Karenzgeldregelungen) sollten daher vor allem dazu dienen, beiden Elternteilen den Aufbau einer engen Beziehung zu ihren Kindern zu ermöglichen – soweit dies im Interesse des Kindes liegt.

Es läßt sich europaweit in der Tat auch eine sukzessive Angleichung der Rechtslage, beziehungsweise eine Erweiterung der Rechte und Pflichten verheirateter Partner gegenüber ihren Kindern auf unverheiratete Partner, erkennen (Eekelaar & Katz, 1980; Agell, 1981; Priest, 1990; Kiernan & Estaugh, 1993). Österreich zählt diesbezüglich gemeinsam mit Skandinavien durchaus zu den fortschrittlichsten Ländern. Diese Entwicklung bedeutet im übrigen nicht automatisch, daß es ebenso sinnvoll und richtig ist, nichteheliche Partnerschaften generell mit ehelichen völlig gleichzustellen. Das Nichttheiraten ist unter anderem ja auch Ausdruck eines geänderten Rechtsbedürfnisses; diesem Unterschied könnte und sollte durch ein flexibles Partnerschafts-Rechtssystem Rechnung getragen werden. Sobald Kinder vorhanden sind, ist es jedoch Aufgabe des Staates, zum Schutz des Schwächsten allgemein gültige Rechte und Pflichten festzulegen.

Daher sollten beim Vorhandensein von Kindern auch nach einer Trennung oder Scheidung keine ungleichen Bedingungen herrschen. Zur Zeit ist dies jedoch in allen Ländern der Fall. Für nichtverheiratete Paare mit Kindern ist eine Trennung zumeist einfach, die Rechtsposition ist aber oft unbefriedigend. Für Ehepaare mit Kindern ist die rechtliche Situation nach einer Scheidung hingegen klar geregelt. Für die Zukunft wäre daher einerseits, soweit es die Rechtsbeziehung der Partner zueinander betrifft, eine weitere Vereinfachung der Scheidungsverfahren wünschenswert. Dies erfordert aber auch Änderungen in anderen Bereichen, etwa in der Sozialpolitik, wo eine weitere Individualisierung sozialer Sicherheiten notwendig wäre (hinsichtlich der Pensionen könnte etwa die Einführung einer eigenständigen Pflichtversicherung auch für nichterwerbstätige Hausfrauen die Abhängigkeit der Ehefrauen wesentlich reduzieren). Andererseits ist zum Schutz der Kinder bei Trennungen von nichtehelichen Partnerschaften eine klare Festlegung mit dem Eherecht übereinstimmender Rechte und Pflichten erforderlich.

### **Herausforderungen an unsere Gesellschaft**

Eine der großen Herausforderungen an unsere Gesellschaft wird es sein, ein soziales und rechtliches Klima zu schaffen, das es der steigenden Zahl von Kindern, die eine Scheidung oder Trennung ihrer Eltern miterleben, ermöglicht, eine normale und möglichst unbeeinträchtigte Beziehung zu beiden Elternteilen aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird man unter anderem über Möglichkeiten eines geteilten Sorgerechtes nachdenken müssen. In jedem Fall sollten die Pflichten und Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern und die Rechte der Kinder gegenüber ihren Eltern unabhängig davon sein, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben.

Ebenso wichtig ist für unsere Gesellschaft die Teilung der Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern in aufrechten Partnerschaften – gleichgültig, ob es sich um eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft handelt. Nur damit wird es jedem einzelnen, das heißt Frauen und Männern, ermöglicht, seine familienorientierten Ziele mit dem Wunsch nach einer befriedigenden Berufskarriere (und einer ausreichenden eigenständigen sozialen Sicherung) zu vereinbaren. Und im übrigen kann wohl auch nur damit langfristig die Reproduktion unserer Gesellschaft sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang sind Politik und Wirtschaft gleichermaßen gefordert, durch die Bereitstellung ausreichender und nicht zu teurer Kinderbetreuungsplätze (mit vernünftigen Öffnungszeiten) und von flexiblen Arbeitszeitarrangements und Teilzeiterwerbsmöglichkeiten für Eltern (und keineswegs nur für Mütter) auch in einer modernen Gesellschaft das Leben und Aufziehen von Kindern zu ermöglichen.

### **Danksagung**

**Vielen** Dank an Erik Klijzing und Miroslav Macura von der Population Activities Unit der Vereinten Nationen in Genf, die mir die Weiterverwendung ihrer Daten erlaubten. Siehe dazu auch in Klijzing & Macura (1997).

### **Literatur**

- Agell, A. (1981). The Swedish Legislation on Marriage and Cohabitation: A Journey Without a Destination. *American Journal of Comparative Law*, 29(2): pp. 285-314.
- Blanc, A.K. (1984). Nonmarital Cohabitation and Fertility in the United States and Western Europe. *Population Research and Policy Review*, 3: pp. 181-193.
- Cliquet, R. (1991). The Second Demographic Transition: Fact or Fiction? *Population Studies*, No. 23. Strasbourg: Council of Europe Press.
- Eekelaar, J. & S. Katz (Hg.) (1980). *Marriage and Cohabitation in Contemporary Societies: Areas of Legal, Social and Ethical Change*. Toronto: Butterworth.
- Hoem, B. & J. Hoem (1988). The Swedish Family – Aspects of Contemporary Developments. *Journal of Family Issues*, 9(3): pp. 397-424.
- Kaa, D. van de (1987). Europe's Second Demographic Transition. *Population Bulletin*, 42 (1): 59pp.
- Kiernan, K. (1993). The Future of Partnership and Fertility. In: Cliquet, R. (Hg.) *The Future of Europe's Population*. *Population Studies*, No. 26. Strasbourg: Council of Europe Press.
- Kiernan, K. & V. Estagah (1993). *Extra-Marital Childbearing and Social Policy*. Occasional Paper 17. London: Family Policy Studies Centre.
- Klijzing, E. & M. Macura (1997, forthcoming). Cohabitation and Extra-Marital Childbearing: Early FFS Evidence. In: *Conference Proceedings (Vol. 1), XXIII. IUSSP General Population Conference (11.-17. Oktober 1997 in Peking, China)*.
- Leridon, H. & C. Villeneuve-Gokalp (1989). The New Couples. Number, Characteristics and Attitudes. *Population*, 44 (English Selection No. 1): pp. 203-235.
- Leridon, H. (1990). Cohabitation, Marriage, Separation: An Analysis of Life Histories of French Cohorts from 1968 to 1985. *Population Studies*, 44: pp. 127-144.
- Lesthaeghe, R. (1995). The Second Demographic Transition in Western Countries: An Interpretation. In: Oppenheim Mason, K. & A.-M. Jensen (Hg.) *Gender and Family Change in Industrialized Countries*. Oxford: Clarendon Press.
- Manting, D. (1992). The Break-Up of Unions: the Role of Cohabitation. Paper presented at the EAPS/BIB seminar on Demographic Implications of Marital Status. Bonn, 27-31 October 1992.
- Manting, D. (1994). *Dynamics in Marriage and Cohabitation*. PDOD publication series A. Amsterdam: Thesis Publishers.
- Nilsson, A. (1992). Family Formation and Dissolution of Consensual Unions and Marriages in Sweden. Paper presented at the EAPS/BIB seminar on Demographic Implications of Marital Status. Bonn, 27-31 October 1992.
- Priest, J. (1990). *Families Outside Marriage*. Bristol: Jordan & Sons.
- Prinz, Ch. (1995). *Cohabiting, Married, or Single*. Aldershot: Avebury.
- Sogner, S. (1986). Changing Marriage Patterns: A Commentary on Three Papers Submitted to the Round Table Session "The Family in History". In: Rogers, J. (Hg.) *The Nordic Family II. Perspectives on Family Research*. Uppsala: Uppsala University, Department of History.
- Trost, J. (1985). Marital and Non-Marital Cohabitation. In: Rogers, J. & H. Norman (Hg.) *The Nordic Family: Perspectives on Family Research*. Uppsala: Uppsala University, Department of History.

---

# Rechte der Kinder in Lebensgemeinschaften im Rechtsvergleich mit Deutschland

ASTRID DEIXLER-HÜBNER

## I. Begriff der Lebensgemeinschaft im österreichischen Recht

Die Bedeutung der Lebensgemeinschaft als soziales Phänomen nimmt immer weiter zu. Schon viele Paare ziehen diese Lebensform der formalen, vom Gesetz geregelten Ehe vor. Der Gesetzgeber duldet diese Lebensgemeinschaft zwar, indem er sie in einzelnen Bestimmungen anerkennt, doch fehlt im ABGB eine umfassende Regelung der Beziehungen der Partner einer Lebensgemeinschaft.

### A. Normen, die auf den Begriff „Lebensgemeinschaft“ Bezug nehmen

In den unterschiedlichsten Gesetzesbestimmungen wird zuweilen auf die Lebensgemeinschaft als Tatbestandsmerkmal Bezug genommen. So normiert beispielsweise § 14 MRG ein Eintrittsrecht des Lebensgefährten nach dem Tod seines Partners in das Mietrecht. Seit 1. Mai 1997 ist es nun auch möglich, einen gewalttätigen Lebensgefährten aus der gemeinsamen Wohnung ausweisen zu lassen. Im Strafverfahren können sich Lebensgefährten – wie Ehegatten – der Aussage entziehen (§ 152 Z 1 StPO). Die Bestimmungen über die Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB) und die Strafausschließungsgründe bei Begünstigung von Angehörigen (§ 299 StGB) finden auch auf sie Anwendung. Benachteiligend regeln aber etwa §§ 2 und 4 Notstandshilfeverordnung die Lebensgemeinschaft. Auch das vom Lebensgefährten des Arbeitslosen erzielte Einkommen ist für die Beurteilung der Notlage heranzuziehen. Auch im Sozialversicherungsrecht bestehen Regelungen für Lebensgefährten.

### B. Definition der Lebensgemeinschaft nach Richterrecht

Obwohl es keine generelle Legaldefinition des Begriffs Lebensgemeinschaft gibt, ist in bestimmten Normen angedeutet, wann eine Beziehung als Lebensgemeinschaft anzusehen ist – etwa spricht § 2 FMedG von „eheähnlicher Lebensgemeinschaft“. Andererseits hat auch die Judikatur – vor allem in Entscheidungen zum Ruhen des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft – Kriterien für deren Vorliegen entwickelt. Nach der Rechtsprechung ist für die Annahme einer Lebensgemeinschaft das Bestehen einer **Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** Voraussetzung. Diese typischen Merkmale müssen zwar **kumulativ vorliegen**, doch kann das eine oder andere Merkmal auch weniger ausgeprägt sein oder im Einzelfall sogar ganz fehlen. So wäre z. B. die Geschlechtsgemeinschaft dann nicht relevant, wenn die Lebensgefährten physisch dazu nicht in der Lage sind oder schon ein fortgeschrittenes Lebensalter erreicht haben. Da auch das Gesetz mitunter von „eheähnlicher Lebensgemeinschaft“ spricht (wie etwa das Fortpflanzungsmedizingesetz), stellt auch die Judikatur hier auf ein Zusammenleben ab, *das auf eine gewisse Dauer hin ausgerichtet ist*.

Die angeführten Tatsachen zeigen also, daß die Lebensgemeinschaft als Rechtsinstitut begrifflich sehr schwer zu fassen ist und wegen der fließenden Grenzen dieses Terminus eine gesetzliche Regelung auch schwer möglich ist. Da die Lebensgemeinschaft im Gegensatz zur Ehe im Hinblick auf ihren Bestand formaler Elemente entbehrt – wie Eheschließung oder Ehescheidung – läßt sich der genaue Zeitpunkt, ab wann oder bis wann die Lebensgemeinschaft besteht, nicht exakt feststellen. Der Beginn oder das Ende einer Lebensgemeinschaft kann oft nur aus den tatsächlichen Verhältnissen erschlossen werden.

Abgesehen von den vereinzelt Normen, wo die Lebensgemeinschaft rechtlich relevant ist, entfaltet sie darüber hinaus aber keine rechtlichen Wirkungen. Vor allem besteht zwischen den Lebensgefährten **keine Unterhaltspflicht** und **kein gesetzliches Erbrecht**. Bei Auflösung der Lebensgemeinschaft gibt es auch nicht

– wie nach dem Scheidungsverfahren – ein förmlich geregeltes gerichtliches Aufteilungsverfahren; die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens ist vielmehr nur nach den Regeln des Miteigentums möglich, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

## II. Kinder aus einer Lebensgemeinschaft

### A. Abstammung

Kinder aus Lebensgemeinschaften gelten als **unehelich**. Die **Vaterschaft** zum Kind wird entweder durch **Anerkenntnis** oder durch **Urteil festgestellt** (§ 163b ABGB). In einer intakten Lebensgemeinschaft wird der Mann ohnehin seine **Vaterschaft** zum Kind anerkennen. Ein solches **Vaterschaftsanerkenntnis** erfolgt durch persönliche Anerkennung des Mannes, die vor dem **zuständigen Standesbeamten** – also demjenigen, der die Geburt beurkundet hat – abzugeben ist. Dieser muß das **Anerkenntnis** beurkunden und beglaubigen. Bei einer Geburt im Ausland ist die **Gemeinde Wien** zuständig. Andere **Anerkenntnisstellen** sind noch das *Außerstreitgericht* (§§ 114 JN, 261 AußStrG), die *öffentlichen Notare* (§§ 52ff NO), *der Jugendwohlfahrtsträger* (§ 41 JWG) sowie die *österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland*. Ist der Kindesvater vorverstorben, so können auch seine Erben das **Vaterschaftsanerkenntnis** abgeben. Wird das **Vaterschaftsanerkenntnis** rechtswirksam abgegeben, so wirkt es gegenüber jedermann (**absolute Bindungswirkung**). In bestimmten Fällen kann allerdings die **Rechtsunwirksamkeit des Vaterschaftsanerkenntnisses** durch Beschluß des Außerstreitgerichts ausgesprochen werden. So haben vor allem die Mutter und das Kind das Recht, innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Abgabe eines **Anerkenntnisses** beim Außerstreitgericht **Widerspruch** dagegen zu erheben. Aber auch der Anerkennende kann bei Vorliegen von Willensmängeln das Kind auf **Feststellung der Unwirksamkeit des Anerkenntnisses** klagen. Solche Gründe liegen etwa vor, wenn das **Anerkenntnis** durch List, Furcht oder durch Irrtum darüber veranlaßt worden ist, daß der Anerkennende der Mutter in der empfängniskritischen Zeit beigewohnt hat oder wenn neue Tatsachen hervorkommen, die die Vermutung seiner **Vaterschaft** entkräften.

Ist die Partnerschaft nicht mehr tragfähig, so kann es mitunter auch vorkommen, daß der Lebensgefährte seine **Vaterschaft** nicht freiwillig anerkennt; in diesem Fall muß ihn das Kind – vertreten durch die Mutter – auf **Feststellung der Vaterschaft klagen** (§ 164c ABGB). Für die Klageeinbringung durch die Mutter ist eine Genehmigung des Pflschaftsgerichts erforderlich. Im Rahmen des **Vaterschaftsfeststellungsverfahrens** kommt dem Kind eine **gesetzliche Vermutung** zugute: Als Vater des Kindes wird nämlich vermutet, wer mit der Mutter in der Zeit zwischen dem 302. und dem 180. Tag vor der Geburt – also in der empfängniskritischen Zeit – Geschlechtsverkehr gehabt hat. Trifft die gesetzliche Vermutung auf den beklagten Mann zu, so muß er, um diese zu entkräften, im **Vaterschaftsfeststellungsverfahren** einen Entlastungsbeweis durch Blutgruppenuntersuchung, Blutfaktorenuntersuchung oder durch anthropologisch-erbbiologische Untersuchung führen. Dieser Entlastungsbeweis ist erst erbracht, wenn seine **Vaterschaft** mit einem sehr hohen Grad an Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist oder die **Vaterschaft** eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist.

Besonderes gilt, wenn die Frau *noch formell verheiratet* bzw. seit kurzem geschieden ist und ein Kind von ihrem Lebensgefährten erwartet. Hier kann der Lebensgefährte nicht ohne weiteres ein **Vaterschaftsanerkenntnis** abgeben. Wird nämlich ein Kind in der Ehe oder vor Ablauf des 302. Tags nach Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, daß es **ehelich** ist (§ 138 ABGB). Nur der (geschiedene) Ehegatte könnte gegen das Kind die **Ehelichkeitsbestreitungsklage** erheben. Unterläßt dieser eine solche Klage, so kann bloß der Staatsanwalt im Interesse des Kindes die **Ehelichkeit** des Kindes bestreiten; dies allerdings erst nach Ablauf eines Jahres seit der Geburt. Auch nach dem Tod des Ehemanns steht das Klagerecht dem Staatsanwalt zu.

Im **Fortpflanzungsmedizingesetz**, das am 1.7.1992 in Kraft getreten ist, wird die medizinisch assistierte Fortpflanzung geregelt. Diese ist nur in einer bestehenden Ehe oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zulässig. Das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft hat der behandelnde Arzt in einem Beratungsgespräch festzustellen. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen einer künstlichen Befruchtung ist eine



**formelle Einwilligung beider Lebensgefährten.** Diese Zustimmung zur Vornahme einer medizinisch-assistierte Fortpflanzung muß entweder zu **gerichtlichem Protokoll** oder in einem **Notariatsakt** erklärt werden. Bei Ehegatten genügt diesbezüglich eine einfache schriftliche Zustimmungserklärung. Hat der Lebensgefährte zugestimmt, so gilt das Kind als von diesem zustimmenden Partner abstammend. Die Vaterschaftsvermutung greift nur dann nicht, wenn der Lebensgefährte nachweisen kann, daß das Kind nicht durch eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugt worden ist. Eine künstliche Zeugung nach dem Zeitpunkt der Aufhebung der Lebensgemeinschaft führt aber dazu, daß der frühere Lebensgefährte nicht als Vater des Kindes anzusehen ist (§ 163/4 ABGB).

### **B. Namensrecht**

Das in einer Lebensgemeinschaft geborene Kind erhält nun seit Inkrafttreten der Namensrechtsnovelle am 1. Mai 1995 den **Familiennamen der Mutter** (§ 165 ABGB). Bisher führte das Kind den Geburtsnamen der Mutter, was oft eine Namensverschiedenheit nach sich zog, wenn die Mutter geschieden war und nach der Scheidung ihren bisherigen Familiennamen beibehielt. Wollen die Lebensgefährten, daß das Kind den Namen des Vaters erhält, so ist auf entsprechenden Antrag eine Namensänderung im Verwaltungsweg nun relativ einfach durchzusetzen. Als Grund für die Namensänderung kann nämlich die Namensangleichung an einen Elternteil i. S. d. § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG angeführt werden; ein Doppelname für das Kind ist aber jedenfalls nicht möglich.

### **C. Obsorgerechtsregelung**

Mangels ausdrücklicher Bestimmung über die in einer Lebensgemeinschaft geborenen Kinder gelten die Regelungen über die uneheliche Kindschaft. Im Gegensatz zum ehelichen Kind steht die **Obsorge hier der Mutter allein zu** (§ 166 ABGB). Sie trägt somit auch die alleinige Verantwortung für Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und die Vertretung des Kindes.

Von diesem Grundsatz gibt es eine wichtige **Ausnahmebestimmung**, die durch das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 1989 neu eingefügt wurde: Leben nämlich die außerehelichen Eltern in dauernder **häuslicher Gemeinschaft**, so kann ihnen **auf beiderseitigen Antrag die Obsorge gemeinsam übertragen** werden. Voraussetzung ist, daß durch diese Verfügung des Pflsgerichts das Wohl des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Unter dauernder häuslicher Gemeinschaft versteht das Gesetz jedenfalls eine solche, die bereits länger besteht und auf Dauer ausgerichtet ist. Im Gegensatz zu Ehe, wo die gemeinsame Obsorge die Grundregel ist, kann der Lebensgefährte aber eine **gemeinsame Obsorge nicht gegen den Willen der Mutter** durchsetzen. Wird die Lebensgemeinschaft beendet, so muß die Mutter einen Antrag auf Ausübung der alleinigen Obsorge beim Pflsgericht stellen. Unterläßt sie einen solchen Antrag, so bleibt es beim gemeinsamen Obsorgerecht. In diesem Fall kommt es zur paradoxen Situation, daß außereheliche Eltern besser gestellt sind als geschiedene Eltern. Diese haben nämlich nach der Scheidung bei getrennten Wohnsitzen kein Recht zur gemeinsamen Obsorge.

### **D. Unterhaltsrecht – Erbrecht**

Das außereheliche Kind ist **unterhaltsrechtlich dem ehelichen gleichgestellt**. Lebt der außereheliche Vater mit dem Kind im selben Haushalt, so ist der Unterhalt grundsätzlich in Natura zu leisten. Für den Unterhalt der Kinder haben die Eltern nach ihren Kräften anteilig beizutragen (§ 140 ABGB). Lebt ein Elternteil aber nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind, so hat er den Unterhalt in Form von Geld zu gewähren. Der jeweils zu leistende **Unterhalt ist abhängig vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes** einerseits und vom **Einkommen und weiteren Sorgepflichten des Unterhaltsverpflichteten** andererseits. Zur Ermittlung des Kindesunterhalts wurden von der Judikatur zum einen dem Alter des Kindes entsprechende **Prozentsätze**, zum anderen **Durchschnittsbedarfswerte** festgelegt. Maßgeblich ist in erster Linie die Prozentkomponente; der Durchschnittsbedarf (oder Regelbedarf) wird dann bloß für die Gesamtbeurteilung herangezogen. Die Prozentsätze liegen je nach Alter des Kindes zwischen 16% und 22%. Von diesen Prozentsätzen sind bei weiteren Sorgepflichten für jedes Kind unter 10 Jahren 1% und für jedes Kind über 10 Jahren 2% abzuziehen; für die Ehefrau je nach Eigeneinkommen bis zu 3%. Die Durchschnittsbedarfswerte liegen derzeit monatlich

je nach Alter des Kindes zwischen öS 1.930,- und öS 5.380,-. Diese Durchschnittsbedarfswerte werden in regelmäßigen Abständen der Preissteigerungsrate angepaßt.

Seit Inkrafttreten des Erbrechtsänderungsgesetzes am 1.1.1991 sind **die unehelichen den ehelichen Kindern vollkommen gleichgestellt** (§ 730 ABGB). Voraussetzung ist nur, daß die Abstammung zu Lebzeiten des Erblassers bereits festgestellt oder gerichtlich geltend gemacht wurde. Bei Ungeborenen genügt es, daß die Abstammung binnen einer Jahresfrist nach ihrer Geburt feststeht oder gerichtlich geltend gemacht wird. Die in einer Lebensgemeinschaft geborenen außerehelichen Kinder erben daher nach ihrem Vater zu gleichen Teilen wie seine allenfalls vorhandenen ehelichen oder sonstigen außerehelichen Kinder. Hinterläßt ein Lebensgefährte aber eine Witwe – war er daher während der Dauer der Lebensgemeinschaft noch formell verheiratet – so erbt diese Ehegattin neben dessen Kindern **ein Drittel** des Nachlasses. Zwei Drittel des Nachlasses werden somit unter die Kinder aufgeteilt, die je zu gleichen Teilen erben. Eine gewisse Einschränkung zu Lasten von – meist unehelichen – Kindern besteht seit dem Erbschaftsrechtsänderungsgesetz nur im **Pflichtteilsrecht**. Der Pflichtteilsanspruch mindert sich nämlich auf *besondere Anordnung des Erblassers* um die Hälfte, wenn zu keiner Zeit eine entsprechende Nahebeziehung zwischen dem Erblasser und Kind bestanden hat (§ 773a ABGB).

Diese Bestimmung gilt zwar grundsätzlich für alle Kinder, praktische Auswirkungen entfaltet sie jedoch vor allem in Hinblick auf uneheliche Kinder. Der Gesetzgeber wollte damit dem Umstand Rechnung tragen, daß einem Kind, das ausschließlich bei der Mutter aufwächst und keinerlei Kontakte zum leiblichen Vater hat, auch nicht der volle Pflichtteil zustehen soll. **Pflichtteilsberechtig** sind die Nachkommen und der Ehegatte. Die Vorfahren sind nur dann pflichtteilsberechtig, wenn keine Nachkommen vorhanden sind. Bei Nachkommen und beim Ehegatten beträgt die Höhe des Pflichtteils die Hälfte, bei Vorfahren ein Drittel dessen, was ihm/ihr nach dem gesetzlichen Erbrecht zustünde.

### III. Rechtsvergleich mit Deutschland

Artikel 6 des Grundgesetzes bezieht beim Schutz der Familie auch unverheiratete Paare dann ein, wenn Kinder vorhanden sind. Kinder, deren Eltern unverheiratet zusammenleben, sind auch in Deutschland nicht ehelich (§ 1591 BGB). In Deutschland ist im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage die **Ungleichbehandlung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern** nach der geltenden Rechtslage **noch nicht gänzlich beseitigt**. Auch wird anders als in Österreich an unverheirateten Paaren keine künstliche Befruchtung vorgenommen. Es bestehen derzeit allerdings in verschiedenen Bundesländern Entwürfe zur Ausarbeitung eines neuen Fortpflanzungsmedizingesetzes, wo auch die Lebensgemeinschaft miteinbezogen werden soll.

Die Feststellung der außerehelichen Vaterschaft erfolgt auch hier durch eine **Anerkennungserklärung des Vaters**, wobei aber eine Zustimmung des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters notwendig ist (§ 1600 BGB). Dies Erklärung muß öffentlich beurkundet sein. Soweit eine der beteiligten Personen nicht bereit ist, eine solche Erklärung abzugeben, kann auch hier die Vaterschaft durch eine **gerichtliche Entscheidung festgestellt** werden.

Außereheliche Kinder führen den **Familiennamen der Mutter** (§ 1617 BGB). Ein aus den Familiennamen **beider Eltern zusammengesetzter Doppelname** ist auch in Deutschland **nicht möglich**. Den **Namen des Vaters** kann das Kind einerseits **durch eine Ehelichkeitserklärung**, andererseits aber auch durch die sogenannte **Einbenennung** erhalten. Voraussetzung für eine Ehelichkeitserklärung auf Antrag des Vaters ist nach § 1723 BGB, daß sie dem Wohl des Kindes entspricht und keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Kindesmutter und volljähriges Kind müssen dem zustimmen. Die Folge davon ist allerdings, daß die Obsorge, die sonst der außerehelichen Mutter allein zusteht (§ 1705 BGB), auf den Vater übergeht (§ 1738 BGB). Dazu ist aber ebenfalls eine gesetzliche Neuregelung in Vorbereitung. Ein **gemeinsames Sorgerecht** gegenüber einem unehelichen Kind gibt es **nach derzeitiger deutscher Rechtslage** daher **noch nicht**, obwohl das Bundesverfassungsgericht bereits 1991 den generellen Ausschluß eines gemeinsamen Sorgerechts mit Artikel 6 II Grundgesetz unvereinbar erachtete (NJW 1991, 1944f.). Im Zug des **Kindschaftsreformgesetzes** soll das gesamte Institut der Legitimation – weil bereits unzeitgemäß – ersatzlos

gestrichen werden; weiters sieht dieser Gesetzesentwurf vor, daß auch nichteheliche Eltern das gemeinsame Sorgerecht auf ihren Antrag erhalten können.

Auch bezüglich des **Unterhalts** wird noch zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern differenziert. Während für den Unterhalt ehelicher Kinder die Lebensverhältnisse des zur Zahlung Verpflichteten maßgeblich sind (§ 1610 BGB), bemißt sich der **Unterhalt eines nichtehelichen Kindes** grundsätzlich nach der **Regelunterhaltsverordnung**, unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Vaters und der Bedürftigkeit des Kindes (§ 1650f BGB). Diese Bestimmung ist nur dann ausgeschlossen, wenn beide Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben. In diesem Fall kann der Vater seiner Unterhaltspflicht in Naturalien und durch Pflege und Betreuung des Kindes nachkommen. Möglich ist es aber auch, abweichend vom Regelunterhalt, gegebenenfalls eine **individuelle Berechnung** des Unterhalts nach der Lebensstellung der Eltern vorzunehmen. Diesfalls würde sich die Höhe des Anspruchs nach dem **Einkommen des Vaters** – bzw. nach anderer Meinung nach dem **Mittelwert der Einkommen beider Eltern** – berechnen. Die Gerichtspraxis bedient sich hierbei sogenannter Unterhaltstabellen (die gebräuchlichste ist die **Düsseldorfer Tabelle**). Abweichend zu den Bestimmungen des Unterhalts ehelicher Kinder kann das nichteheliche Kind auch für die Zukunft einen Unterhaltsverzicht abgeben (§ 1615e BGB) – etwa durch einen **Abfindungsvertrag**. Mit dem **Kindschaftsreform-** und **Kindesunterhaltsgesetz** soll auch hier eine Anpassung an das Unterhaltsrecht des ehelichen Kindes erreicht werden.

Auch der **Erbanspruch ist nach deutscher Rechtslage ungleich geregelt**. Nichtehelichen Kindern steht nämlich neben ehelichen Abkömmlingen und neben der Ehegattin des Erblassers anstelle des gesetzlichen Erbteils nur ein **Erbersatzanspruch** in Höhe des Wertes des Erbteils zu. Das nichteheliche Kind hat eine Geldforderung, ist aber weder am Besitz noch an der Verwaltung des Nachlasses beteiligt (§ 1934a BGB). Auch hier befindet sich ein Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder bereits im Entwurfstadium.

Nichtehelichen Kindern steht aber das Recht zu, einen **vorzeitigen Erbausgleich** zu beanspruchen. Dieser kann nur in Geld begehrt werden und orientiert sich am Unterhalt, der dem Kind in den letzten 5 Jahren bezahlt wurde (§ 1934d BGB). Von dem fünfjährigen Zeitraum ist ein jährlicher Durchschnitt zu bilden, wobei das Dreifache dieses errechneten Betrags den Ausgleichsbetrag darstellt. Ist dem Vater aber die Leistung eines solchen Betrags aber nachweislich nicht zumutbar, so kann dies bis auf das Einfache des errechneten Durchschnitts ermäßigt werden. Bei überdurchschnittlichem Einkommen oder Vermögen des Vaters kann aber umgekehrt auch der Ausgleichsbetrag bis auf das Zwölfwache des errechneten Durchschnitts angehoben werden. Dieser Erbausgleich muß zwischen dem vollendeten 21. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr geltend gemacht werden.



---

# Lone-Mother families

KATHLEEN KIERNAN

## Introduction

One of the most important and rapid changes in family structures in recent years has been the increase in lone-parenthood. Nine out of 10 lone-parent families tend to be headed by a mother – thus much of what I will be discussing in this talk refers to lone-motherhood. As we see in this table the prevalence of lone-mother families varies as between countries with high levels in Northern European countries and low levels in southern European countries. Austria has a relatively high proportion – 15 per cent in 1993. Moreover, the proportion of families headed by a lone parent has been on the increase in most European countries associated with the rise in divorce that has occurred across European states since the 1970s. Nowadays, lone-motherhood primarily arises from the break-up of marriages or cohabiting unions – with death of a parent being a very minor contributor to the population of lone-mothers with dependent children.

Given the importance attached to the family as a social institution, and given the high rates of poverty in lone-mother families it is not surprising that policy makers, politicians and researchers have responded to the rise in lone-parenthood with some interest and concern. There are variety of views on lone-mother families which broadly and very much simplifying might be divided into two sets. Some commentators view lone-mother families as an indicator of social disorganisation, signalling the “demise of the family”, whilst others regard lone-mother families as an alternative family form, consistent with the increasing economic independence and empowerment of women.

Today I would like to examine three aspects of lone-mother families:

- Firstly, their economic and social circumstances
- secondly, the long-term consequences for children
- and thirdly, their importance in the policy debate.

## Economic and social circumstances of lone-mother families

The most striking difference between lone-mother families and two parent families is the disparity in their economic well-being. The incidence of poverty is much higher in lone-mother families than in two-parent families. However, the prevalence of poverty varies considerably between European countries. For example analyses of the Luxembourg Income Study from the early 1990s show that the proportion of lone parents in poverty – defined as income below 50 per cent of the average – varies from as high as 56 per cent in the United Kingdom to 3 per cent in Sweden. In Austria the percentage in poverty is also high – 47 per cent. Generally speaking, and not surprisingly, in countries where the proportion of lone-parents in employment is high then the proportions in poverty tends to be lower.

Although some lone-mothers are poor before they become lone-mothers, many become poor at the time of partnership breakdown.

Marital dissolution is associated with significant decreases in real income for the wives and children of couples who separate – and separating husbands do not fare as badly. This finding appears to be robust across nations with differing labour markets and welfare regimes which suggests that the reduction in economic well-being of mothers and children post divorce may be related to gender differences which are common across countries.

(For example, Duncan and Hoffman estimate for the United States from the Panel Study of Income Dynamics – that the income of lone-mothers and their children one year after divorce was only 67% of their pre-divorce income, whereas the income of divorced men was about 90 per cent of pre-divorce income).

Why are lone-mother families likely to be poorer than two-parent families.

The low incomes of lone-mother families arise for a range of reasons but they crucially include: their low earning capacity, the lack of financial support from the father and the level of state support.

Earnings from employment constitute the major source of income for most families with children. Thus, a mother's earning capacity is an important factor in determining her family's economic status. However, lone-mothers tend to earn less than married fathers who still tend to be the major earner in two-parent families. The low earnings capacity of lone-mothers is obviously related to the more general problem of women's low wage rates. Even women who work full-time, all year tend on average only earn about 70-80 per cent of male earnings. Moreover across Europe there is a good deal of variation in the extent to which lone-mothers are in the labour market. For example, 40 per cent of lone-mothers in Germany and the UK are employed as compared with 70 per cent or higher in for example, Denmark, France, Spain, and Sweden. This includes all women in employment – both those in part-time and those in full-time work – the proportions working full-time tend to be lower.

Across Europe a sizeable minority of lone-mothers actually have little or no earnings from employment and thus they are likely to have depend on other sources of income to support themselves and their children. Aside from low wages, a major barrier to employment for most mothers is childcare. Whereas in two-parent families the second parent can provide childcare or share its cost, the lone-mother has no such support. Thus she is doubly disadvantaged with respect to earnings potential: her wage or salary that she can command is likely to be lower than that of the highest earner in a two-parent family, and her child-care costs are likely to be higher.

A second possible source of income in a lone-mother family is child support from the father of the child or children. Different structural arrangements mean that the child maintenance awards vary across countries. Moreover, in many countries the problem of non-payment or incapacity to pay reduces the number of lone-mothers in the receipt of child maintenance and the amount of money they actually receive. Many European countries have some form of official authority for collecting maintenance payments but this is not necessarily a guarantee that lone-mothers with child-support awards receive what is due to them. Furthermore, even when non-residential fathers pay child support, the amount tends to be low.

(Maintenance may have little direct effect on the lone mothers financial situation, if social assistance payments offset the amounts due.)

In sum, the generally low levels of child support and maintenance combined with inability or refusal to pay, means that maintenance rarely provides a significant regular income for the support of lone-mothers and their children.

A final source of income for lone-mother families is public transfers – or social assistance and many European countries have some form of last resort “safety net” benefits for people without sufficient cash income from other sources to meet basic needs. The proportion of lone-parents receiving social assistance varies across countries, in the early 1990s for example it was as low as 10 per cent in Germany and as high 70 per cent in the UK with most countries for which there were data – being around the 40 per cent mark. There is variation in proportions of lone-parents in receipt of Social assistance – but it is probably true to say that lone-parents are over-represented in the population who receive social assistance in most European countries.

Poverty and economic insecurity are not the only sources of strain in lone-mother families. In addition to income loss, separated and divorced lone-mothers and their children undergo many other changes.

It is to the consequences of family breakdown for children that I would now like to turn.

In recent decades, more and more children are experiencing the break up of their parent's marriage, more are spending part of their childhoods in lone-parent families and more are finding themselves part of step-families, formed through cohabitation or remarriage.

Increasingly marriages have been tending to break up sooner which means that more divorcing couples are likely to be childless, but amongst those that have children, the children are likely to be younger. As such they may spend long periods of time in lone-parent families, as well as having enhanced chances of becoming members of step-families. Other things being equal, children are more likely to see their fathers remarry than their mothers.

What effects, if any do these changes have for the lives of these children?

### **Economic effects**

Undoubtedly, children of divorce are more likely to experience poverty or reduced economic circumstances than children who grow up with both natural parents. The financial exigencies associated with marital breakdown arise as we have already discussed from the precarious economic position of lone-mothers, with whom most children reside, and the dis-economies of scale associated with the maintenance of two households, when fathers live apart from their children. Many lone mothers just do not earn enough to support themselves and their children. Any substantial improvement in the economic well-being of lone-mothers and their children appear to be still remarkably dependent on remarriage or repartnering.

### **Other effects**

Parental separation has been shown to impact on the lives of children both in the short and long-term (Amato & Keith, 1991a and b). Following their parent's separation, children frequently go through a crisis period, when behaviour problems at home and at school are more often reported, worries become more prevalent and anxiety levels increase. After divorce, families may have to move house through necessity rather than choice, which in turn leads to changes in schools, neighbourhood and social networks. Poverty or at least reduced economic circumstances are likely to be a prominent feature of these children's lives.

Later in life, a number of studies from a range of countries have shown, that as a group, children who experience the break-up of their parent's marriage relative to those who do not, have lower educational attainment, lower incomes, are more likely to be unemployed and to be in less prestigious occupations in adult life than their contemporaries brought up by both parents (Dronkers, 1995; McLanahan & Sandefur, 1994; Elliot & Richards, 1991; Maclean & Wadsworth, 1988; Greenberg & Wolf, 1982). Young women who have experienced parental divorce are more likely than their peers to commence sexual relations earlier, to cohabit or marry at young ages, to bear children in their teens and to conceive and bear children outside wedlock (Kiernan & Hobcraft, 1997; Kiernan, 1992; McLanahan & Sandefur, 1994) and men and women from disrupted families are in turn more likely to experience the break-up of their own marriage (Mueller & Pope, 1977; Kiernan, 1986; Glen & Kramer, 1987). A small minority of young adults also develop serious mental health problems associated with parental divorce (Chase-Lansdale, Cherlin & Kiernan, 1995) and middle aged women who experienced parental divorce tend to report higher rates of psychiatric symptoms with women who experienced parental divorce and then experienced a divorce themselves having noticeably high depression scores (Rogers, 1994).

After divorce and particularly after the crisis period has passed, which seems to last typically about two years, many children and families successfully adapt and adjust to their changed circumstances (Chase-Lansdale & Hetherington, 1990). One would expect that the social, economic and emotional situation prior to and after the separation of parents may well affect a child's adjustment, the way they handle the divorce process, and its legacy.

Why should the effects of divorce persist into adulthood? A number of broad theoretical and overlapping explanations have been posited including: loss of economic resources, loss of parental resources and family stress (McLanahan & Sandefur, 1994; Amato & Booth, 1991).

With divorce there is frequently a loss of economic resources and for some severe economic deprivation (Jarvis & Jenkins, 1997). Even children from relatively advantaged backgrounds experience a loss of economic resources when their parents live apart. Limited finances may affect a child's school attainment in that many lone mothers may not be able to afford the toys, books, sports equipment, home computers and other goods that can aid school success. Limited income may also mean that lone-mother families are more likely to be living in areas with poorer quality schools. Moreover, children living with lone mothers may leave school early to seek employment to assist with the family finances or even work long hours whilst still at school to compensate for lack of family finances to fund their own needs and social activities. Low educational attainment and early entry into the labour market in turn increases the likelihood of low occupational attainment, low incomes, unemployment and state dependency.

Divorce is also associated with a decline in the quantity and quality of contact between children and their non-custodial parent, in the main their father, and the mother may also be constrained in the time they can devote to their children, particularly if they have to take on paid employment or increase their hours of work. Reductions in parental resources, such as the amount of attention, supervision and support they can give to their children may increase the likelihood of academic failure and behaviour problems. The loss of parental role models may also reduce the learning of social skills required for the successful management of occupational and marital roles in later life.

Alongside these economic and sociological explanations are those from the psychological literature based on the concept of family stress which views divorce as a major strain for children. Many studies have shown that parental conflict prior to and during separation and post-separation (Buchanan, Maccoby & Dombusch, 1996) can have a negative impact on children's psychological well-being. Accompaniments to divorce such as moving house, changing schools, and loss of contact with paternal grandparents are also stressful for children. Nevertheless, children vary in their responses to stress and adversity: some children may be harmed and carry the legacy into adulthood, others may be more resilient, whilst others may show initial difficulties and subsequently adjust and recover (Rutter, 1989; Hetherington, 1989; Garnezy, 1991).

Finally, I would like to spend a few minutes on the politics of lone-motherhood. The growth in lone-mother families and the feminisation of poverty has stimulated a good deal of discussion. Lone-motherhood is a highly political subject that often involves conflicting values and competing interests in terms of gender and class. Lone-mothers are women and therefore the extent of lone-motherhood and the material circumstances of lone mothers has relevance to debates over inequality between men and women. The poverty of lone mothers highlights the economic vulnerability that is inherent in women's role as mothers and shows the relatively low earning capacity and the disproportionate responsibility for children that is shared by all women. Lone-mothers are also amongst the poorest members of our societies and hence their condition is relevant to debates over social inequality – the overriding challenge of social and public policy is the development of policies to deal with the poverty and income security of lone-mother families – with its wide ranging implications for the development and welfare of children.

Lone parent families with at least one child of less than 15 years of age in the EC as percentage of all families with dependent children.

Country	1980/1	1990/1
Austria	-	15
Belgium	9	15
Denmark	18	20
Germany	10	15
Greece	4	6
Spain	5	8
Finland (1993)	-	16
France	8	11
Ireland	7	11
Italy	7	6
Luxembourg	9	12
Netherlands	8	16
Portugal	12	13
Sweden (1990)	-	18
United Kingdom (1992)	14	21
United States (1991)	-	29

*Source: Eurostat LFS Social Europe 1/94 – The European Union and the Family and EU Observatory on the Family Policies (Bradshaw et al., 1996).*



# Lebenssituationen von Alleinerziehenden – ein Einblick in die Pluralität einer Lebensform mit Kindern

DOROTHEA KRÜGER

Die Pluralität der Familienform „Alleinerziehend“ wird in der Forschung und Öffentlichkeit immer noch zu wenig berücksichtigt. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit verschiedenen Lebenssituationen Alleinerziehender. Er gibt einen Einblick über Veränderungen dieser Lebensform in den letzten 5-10 Jahren und verweist – am Beispiel des „Eintritts“ in die Ein-Elternschaft – auf den prozeßhaften Verlauf dieser Lebensform.

## Veränderungen in der Familienform „Alleinerziehend“

Anhand aktueller Daten und Forschungsschwerpunkte soll auf wesentliche Veränderungen in der Lebenssituation Alleinerziehender aufmerksam gemacht werden.

### These 1: Die Zahl alleinerziehender Väter steigt an.

**Tabelle 1: Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren von 1980 bis 1995 nach Geschlecht in Ost-, Westdeutschland und der Bundesrepublik Deutschland.**

Jahr	Alleinerziehende insgesamt (in 1000)			davon Frauen: (in 1000) (in %)						davon Männer: (in 1000) (in %)					
	WD <sup>1</sup>	OD <sup>2</sup>	BRD <sup>3</sup>	WD	OD	BRD	WD	OD	BRD	WD	OD	BRD	WD	OD	BRD
1980	868	358		728	228		83,9	96		141	20		16,1	4,0	
1990	941	487	1427	811	454	1264	86,2	93,2	88,6	130	33	163	13,8	6,8	11,4
1991	985	490	1476	842	430	1272	85,5	87,8	86,2	143	60	204	14,5	12,2	13,8
1992	1016	492	1508	879	431	1310	86,5	87,6	86,9	137	61	198	13,5	12,4	13,1
1993	1068	511	1579	917	445	1361	85,9	87,1	86,2	151	66	217	14,1	12,9	13,7
1994	1109	522	1631	951	464	1415	85,8	88,9	86,8	158	58	216	14,2	11,1	13,2
1995	*	*	1702	*	*	1458	*	*	85,7	*	*	244	*	*	14,3

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1996a, b:  
 \* Daten vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden liegen noch nicht vor (Mai 1997)  
 1 Westdeutschland  
 2 Ostdeutschland  
 3 Bundesrepublik Deutschland

Während der Anteil alleinerziehender Mütter in Westdeutschland im Zeitraum von 1980 bis 1994 nahezu konstant bleibt, und in Ostdeutschland eine leicht abnehmende Tendenz zeigt, läßt sich bei den alleinerziehenden Vätern eine Zunahme verzeichnen. In den alten und neuen Bundesländern steigt von 1990 bis 1995 der Anteil alleinerziehender Väter von 11,4% auf 14,3% (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, 1996b). In absoluten Zahlen ausgedrückt: Es gab 81.000 alleinerziehende Väter mehr in diesem Zeitraum; 1990 betrug ihre Zahl 163.000, 1995 bereits 244.000.

Die Frauendominanz schwächt sich insbesondere in den neuen Bundesländern etwas ab. Die Zahl alleinerziehender Väter erhöht sich seit der Vereinigung in den neuen Bundesländern von 33.000 im Jahr 1990 auf 58.000 im Jahr 1994, was einer Veränderung des Anteils von 6,8% auf 11,1% entspricht (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, 1996a). Hier fehlen Forschungsergebnisse, die über die Ursachen dieser Zunahme und die Motive der Väter, alleinerziehend zu werden, Auskunft geben. Trotz dieser Veränderungen bleibt diese Familienform nach wie vor eine weiblich geprägte.

**These 2: Jüngere Kinder bei Ein-Eltern-Familien nehmen zu.**

Betrachtet man für die BRD die Entwicklung der Altersgruppenverteilung von Kindern Allein-erziehender von 1980 bis 1990, so fällt die starke Zunahme der Kinder unter 3 Jahren auf. Ihr Anteil hat sich von 7,2% auf 14,6% verdoppelt. Der hohe Anteil an unter Dreijährigen verschärft Probleme im Hinblick auf die *Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit* und wirft die Frage auf, wo diese Kinder, die das Kindergartenalter noch nicht erreicht haben, untergebracht werden können, da der Schwerpunkt von Betreuungseinrichtungen in der Bundesrepublik eindeutig im Kindergartenbereich liegt.

**Tabelle 2: Alter der Kinder von Alleinerziehenden nach Familienstand der Eltern 1995.**

Alter der Kinder in Jahren	Kinder bei Alleinerziehenden insgesamt			Kinder bei alleinerziehenden Müttern				Kinder bei alleinerziehenden Vätern			
	<6	6-15	15-18	<3	<6	6-15	15-18	<3	<6	6-15	15-18
Familienstand der Elternteile	(in %)			(in %)				(in %)			
ledig	57,3*	38,2*	5*	28	54	40,9	5,6	38	60,2	33	6,8
geschieden	17,4*	60,8*	21,8*	6	17,1	60,7	22,2	6,2	13,8	58,5	27,7
getrennt											
lebend	30,9*	54,8*	14,3*	11	31,2	55	13,8	10,5	21,1	56,1	22,8
verwitwet	15,1*	52,2*	32,8*	4	10,8	55,7	33,5	/	12	12	34

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1996b;  
\* diese Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1994  
/ kein Nachweis

Bei den *ledigen* Müttern dominiert die jüngste Altersgruppe der Kinder unter 6 Jahren. Nur 5,6% ihrer Kinder sind zwischen 15 und 18 Jahren alt.

*Verwitwete* Mütter haben vor allem ältere Kinder. 55,7% ihrer Kinder sind 6- bis 15jährige, und 33,5% sind zwischen 15 und 18 Jahren alt.

Die Gruppe der 6- bis 15jährigen dominiert mit 60,7% ebenfalls bei den *geschiedenen* Müttern. Es folgen die 15- bis 18jährigen mit 22,2%. Auffallend ist, daß nur 6% der Kinder unter drei Jahre alt sind.

Bei den *verheiratet-getrennt lebenden* Frauen stellen die 6- bis 15jährigen mit 55% etwas mehr als die Hälfte der Kinder. Insgesamt haben verheiratet-getrennt lebende Mütter deutlich jüngere Kinder als geschiedene (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, 1996b).

Interessanterweise überwiegt bei den alleinerziehenden *ledigen* Vätern die Altersgruppe der Kinder unter 6 Jahre (60,2%, davon sind 38% unter drei Jahre). Damit liegt der Anteil der unter 3jährigen Kinder bei den ledigen Vätern noch über demjenigen der ledigen Mütter. Nur 6,8% der Kinder lediger Väter ist zwischen 15 und 18 Jahre alt.

Insofern ist die These, daß alleinerziehende Väter vorwiegend für ältere, jugendliche Kinder sorgen, auf dem Hintergrund der Daten des Mikrozensus 1995 einzuschränken. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß ledige Väter eine Minorität gegenüber geschiedenen und verwitweten Vätern darstellen und der Mikrozensus auch nichteheliche Paargemeinschaften zu den Alleinerziehenden zählt. Möglicherweise leben gerade alleinerziehende Väter mit kleinen Kindern häufig in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften.

**These 3: Die sozioökonomische Situation Alleinerziehender wird differenzierter erfaßt.**

Die meisten Studien über Einelternfamilien zeigen die *eingeschränkte ökonomische Situation* der Ein-Eltern-Haushalte auf. Lange Zeit wurde die Armut von Alleinerziehenden ausschließlich ökonomisch-statistisch oder durch Sozialhilfebezug zu erfassen versucht. Zunehmend wird der Blick aber auch auf die, die materielle Lage überschreitende, Zugangs- oder Teilhabearmut gerichtet: auf die Gefahr der Isolation, der geringen Gestaltungsspielräume, der Überlastung durch mehrfache Rollenübernahme, die oft erheblichen konsumtiven Verzichtleistungen, die Verschuldung, sowie die Begrenzungen der sozialen Kontaktmöglichkeiten für die Betroffenen (Döring et al., 1990; Meyer et al., 1994).

Darüber hinaus erscheint es notwendig, die *sozioökonomische Situation Alleinerziehender* in ihrer *Heterogenität* zu berücksichtigen. Daß „alleinerziehend“ nicht generell mit geringem Einkommen identisch

sein muß, wird an der Situation alleinerziehender Väter und einer kleinen Anzahl materiell privilegierter Mütter nachgewiesen (Gutschmidt, 1993).

**These 4: Auch erwerbstätige Alleinerziehende können auf Sozialhilfe angewiesen bleiben.**

Die wachsende Zahl alleinerziehender SozialhilfeempfängerInnen rückt immer mehr in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion. Etwa ein Fünftel aller Alleinerziehenden in den alten Bundesländern bzw. ein Drittel in West-Berlin erhielten 1993 Sozialhilfe, in vielen Fällen zusätzlich zu ihrem Einkommen aus einer Erwerbsarbeit (Mädje & Neusüß, 1994). 95% aller alleinerziehenden SozialhilfeempfängerInnen sind Frauen. Die Wahrscheinlichkeit, als alleinerziehende Frau von Sozialhilfe leben zu müssen, nimmt mit steigender Kinderzahl zu.

Die „Bremer Armutstudie“, die den *Prozesscharakter von Armut* anhand einer Längsschnitt-Stichprobe von Sozialhilfeakten genauer analysiert, verdeutlicht, daß die Gruppe der Alleinerziehenden in ihrer *Verweildauer in Sozialhilfe* sehr heterogen ist. Auch wenn Alleinerziehende eine der beiden größten Teilgruppen der Langzeitbezieher bilden, stellen neuere Untersuchungen einen beachtlichen Anteil von ihnen bei den Kurzzeitbezieher fest (Buhr & Voges, 1991; Buhr & Ludwig, 1992; Ludwig, 1992; Leisering, 1993; Andreß, 1994; Leibfried et al., 1995; Voges & Ostner, 1995; Voges et al., 1996, S. 277).

**These 5: Die Erziehungskompetenz von Alleinerziehenden ist nur unzureichend erforscht.**

Frau Sørensen hat in ihrem Tagungsbeitrag über die Situation Alleinerziehender in den USA eindrucksvoll auf die Verquickung von realen ökonomischen Benachteiligungen Alleinerziehender mit möglichen Erziehungsproblemen bzw. abweichendem Verhalten der Kinder von Ein-Eltern-Familien hingewiesen. Erst eine Langzeitstudie – so Frau Sørensen – konnte belegen, daß diese delinquenten Kinder und Jugendlichen auch vor der Scheidung der Eltern Verhaltensauffälligkeiten zeigten, und nicht die Lebenssituation als Alleinerziehende vorrangiger oder auslösender Faktor für das abweichende Verhalten der Kinder war. Langzeitstudien zu diesem Thema fehlen bisher in der Bundesrepublik Deutschland.

Aber auch in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Tendenz durchgesetzt, vorsichtiger mit vermuteten Kausalzusammenhängen umzugehen. Dabei konnte ansatzweise die *diskriminierende und stigmatisierende Sichtweise der Mutter-Kind-Familie abgebaut werden*. So wird nicht allein aufgrund der bloßen Abwesenheit von Vater oder Mutter von vornherein eine problematische Erziehungssituation angenommen (Blechmann, 1982; Cohen et al., 1990; Heiliger, 1991; Gutschmidt, 1993; Schiedeck & Schiedeck, 1993). Weniger die Familienstruktur als solche, sondern sozioökonomische und sozioökologische Faktoren fanden mehr Berücksichtigung. So wiesen Napp-Peters (1985), Gutschmidt (1987) und andere darauf hin, daß manche als langfristige Auswirkungen der elterlichen Scheidung angesehene Merkmale der Kinder (z. B. ein geringeres Anspruchsniveau hinsichtlich Schul- und Berufsausbildung, ein niedrigeres Heiratsalter oder Delinquenz etc.) eher auf die finanzielle Deprivation mit ihren Begleiterscheinungen zurückzuführen ist als auf die Alleinerzieherschaft per se.

In einigen Studien ist sogar belegt, daß Kinder von Alleinerziehenden gegenüber Kindern in Elternfamilien mehr Verantwortung im familiären Bereich übernehmen und größere soziale Kompetenzen aufweisen (Gutschmidt, 1986; Heiliger, 1991). Darüber hinaus bietet diese Lebensform die Möglichkeit, eine weniger rigide geschlechtsspezifische Rollenaufteilung zu erfahren.

**These 6: Ein gewandeltes Selbstverständnis Alleinerziehender bedeutet nicht zugleich, daß diese Lebensform generell eine bewußte Wahl darstellt.**

Die Frage, ob Alleinerziehende ein verändertes Selbstverständnis haben und ob sie ihre Lebensform bewußt gewählt haben, wird in der Literatur widersprüchlich beantwortet.

Eine Untersuchung lediger Mütter (Schöningh, 1992) beschäftigt sich mit Frauen, die bereits vor der Geburt bewußt planten, ihr Kind allein zu erziehen. Diese Gruppe von Frauen ist meist zwischen 30 und 40 Jahren alt, hat häufig eine akademische Ausbildung und übt einen qualifizierten Beruf aus. Demnach handelt es sich um eine spezielle Gruppe Alleinerziehender. „Sie haben bereits Erfahrungen mit mehreren Liebesbeziehungen, aber keine bot ausreichende Sicherheit und Dauerhaftigkeit, als daß man sie mit der län-

gerfristigen Perspektive gemeinsamer Elternschaft hätte verbinden können. Gleichzeitig sind sie in einem Alter, in dem sie nicht noch weitere 10 Jahre auf den 'Traummann' oder die 'ideale Beziehungskonstellation' warten können« (Schöningh 1992, S. 175f.). Die Entscheidung dieser Frauen, alleine für ein Kind zu sorgen, ist demnach ein Resultat ihrer biografischen Erfahrungen, ihrer aktuellen Lebensumstände und auch der gestiegenen Akzeptanz gegenüber ledigen Müttern (Meyer & Schulze, 1988; McKaughan, 1990; Schöningh, 1992).

Eine andere Untersuchung belegt: Die Ehe scheint – vor allem bei Frauen mit hohem Bildungsniveau – an Selbstverständlichkeit eingebüßt zu haben. Andererseits wird aber deutlich, daß eine Partnerbeziehung oder auch Ehe für Alleinerziehende einen hohen Stellenwert haben. D. h., es könnte sich bei der Lebensform „Alleinerziehend“ – wie Nave-Herz und Krüger (1992) vermuten – häufig nicht um eine Entscheidung für diese Daseinsform handeln, sondern **gegen** eine andere, nämlich gegen die bis dahin geführte Ehe oder gegen ein Leben ohne Kind.

Der Frage, ob alleinerziehende Mütter diese Lebensform als bewußte Alternative zur Elternfamilie wählen, gehen verschiedene Studien für die Gruppe der ledigen Mütter nach (Faber et al., 1991; Mädje & Neusüß, 1993). Insbesondere wird deutlich, daß die häufig nicht geplante Schwangerschaft zu einem „Wendepunkt“ in der Beziehung zwischen der ledigen Mutter und ihrem Partner führt: „Bei unseren Befragten löste sich überwiegend die Partnerschaft entweder bereits während der Schwangerschaft auf (42 Prozent), vielfach auch nach der Geburt oder kurze Zeit danach“ (Nave-Herz, 1992, S. 228).

Im Gegensatz zu den 50er Jahren handelt es sich bei den ledig gebliebenen Frauen dieser Untersuchung überwiegend nicht um Frauen, die vom Kindesvater verlassen wurden, sondern die meisten von ihnen trafen eine eigene rationale Entscheidung im Hinblick auf die Trennung vom Partner. „Sie entschieden sich, das ungeplante Kind anzunehmen, wohlwissend oder vermutend, daß die Partnerbeziehung sich aufgrund dieser Entscheidung nicht weiter als tragfähig erweisen würde, was sich auch bestätigte. Das Kind wurde jedoch der Partnerbeziehung übergeordnet“ (Nave-Herz, 1992, S. 230).

Auch wenn sich diese Frauen rational und bejahend für eine Familiengründung ohne Ehesubsystem entscheiden, sind die überwiegende Mehrzahl von ihnen keine „Ehegegnerinnen“ (Gutschmidt, 1986; Napp-Peters, 1985; Nave-Herz, 1996; Nave-Herz & Krüger, 1992), d. h., eine automatische Koppelung der Ablehnung von Ehe konnte hier nicht festgestellt werden. Ob diese alleinerziehenden Mütter als „Wegbereiterinnen eines Funktionswandels der Ehe“ bezeichnet werden könnten, muß vorerst offen bleiben (Nave-Herz, 1992, S. 230).

Trotz steigender Zahl alleinerziehender Väter liegen kaum empirische Untersuchungen vor, die sich explizit mit ihrer subjektiven Lebenssituation beschäftigen. Die Zunahme der Zahl alleinerziehender Väter könnte darauf hinweisen, daß sich die Väter bewußt entscheiden, alleine zu erziehen, Sozialisationsaufgaben und hauswirtschaftliche Tätigkeiten zu übernehmen und sich aktiv um das Sorgerecht bemühen. Auffallend ist aber, daß alleinerziehende Väter schneller und häufiger eine neue Partnerschaft anstreben als alleinerziehende Mütter. Aufgrund mangelnder empirischer Analysen muß offen bleiben, ob es sich hier wirklich um ein neues Selbstverständnis handelt, oder ob die Versorgung und Erziehung des Kindes schnell wieder an eine „neue Mutter“ oder andere weiblichen Bezugspersonen abgegeben und damit die traditionelle Rollen- und Arbeitsverteilung wiederhergestellt wird (Balloff, 1991; Nave-Herz & Krüger, 1992; Fthenakis, 1993; Leube, 1993; Downey, 1994; Burgess, 1995; Greif, 1995).

### **Alleinerziehen als Prozeß: der Übergang zur Ein-Eltern-Situation**

In einer von Nave-Herz und Krüger (1992) durchgeführten qualitativen Untersuchung<sup>1</sup> wurden retrospektiv 60 alleinerziehende Mütter und 10 alleinerziehende Väter nach der Bedeutung dieser Lebensform zum Beginn der Alleinerzieherschaft gefragt. Die subjektive Bedeutung dieser Lebensform variiert – so die

1 Da den Befragten in qualitativen Interviews mehr Raum für die Darstellung ihrer Biografie belassen wird als in standardisierten Verfahren, eignen sie sich besonders zur differenzierten Erfassung sozialer Wirklichkeit und damit zur Nachzeichnung prozessualer Verläufe.

Feststellung – mit der Lebensform, die der Alleinerzieherschaft vorausgeht. Unterschieden wurden deshalb ledige und geschiedene Alleinerziehende. Verwitwete Alleinerziehende blieben unberücksichtigt, weil sich die Hauptfragestellung dieser Untersuchung auf die Entscheidungsgründe für die Wahl dieser Lebensform bezog.

Die Ergebnisse zeigen: Bei den ledigen Müttern bezieht sich der Wandel der Lebensform auf die Zeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes. Sie berichten über Veränderungen, die aus Erhebungen zum Übergang zur Elternschaft bekannt sind. Das gilt vor allem für die Mobilitätseinschränkung durch das Kind, aber auch für die Notwendigkeit eines festen Tagesplanes nach der Geburt des Kindes. Die neue Situation als Alleinerziehende wird allerdings nicht nur als psychische und physische Belastung thematisiert. Es werden zugleich auch positive Veränderungsfaktoren erwähnt; z. B. die Tatsache, daß sich das gesellschaftliche Ansehen einiger lediger Mütter erhöht hat, oder daß sie nun der Generation der Eltern nähergerückt sind und ihnen dadurch mehr Reife und Verantwortung zugesprochen wird. Als Folge einer bewußt erlebten Mutterschaft thematisieren einige ledige Mütter auch den Wandel von hohem beruflichem Engagement zu einer instrumentellen Berufseinstellung. Dabei ist zu bedenken, daß die Kinder dieser hier betrachteten ledigen Mütter vielfach jünger als drei Jahre sind.

Die Gruppe der geschiedenen Mütter erfährt die Veränderungen durch die Ein-Eltern-Situation zwiespältig: Viele erleben die Alleinverantwortung für sich und das Kind als Belastung, die in der Regel verbunden ist mit einer Einschränkung des Lebensstandards. Probleme mit den Kindern, die sich aus der fehlenden Vaterrolle ergeben, finden interessanterweise keine Erwähnung. Als positive Aspekte betonen die geschiedenen Frauen ihre eigene Persönlichkeitsentwicklung seit Beginn der Ein-Eltern-Familie; die aktive Gestaltung des Lebens, während sie früher eher eine abwartende und passive Haltung einnahmen.

Für die Väter hat Alleinerziehen eine andere Bedeutung. Dies liegt schon daran, daß die Gruppe der ledigen Väter mit Säuglingen oder sehr kleinen Kindern gering ist. Dementsprechend sehen geschiedene Väter in der Ein-Eltern-Situation seltener eine gravierende Veränderung, sie betonen lediglich die Umstrukturierung des Tagesablaufs, bedingt durch die Unterbringung der Kinder und die Verrichtung hauswirtschaftlicher Arbeiten. Einige Väter schränken ihr Berufsengagement zugunsten der Kinder ein, keiner unterbricht seine Berufstätigkeit. Als positive Veränderungsfaktoren werden vor allem die Selbstbestimmung und Alleinverantwortung der Alltagsgestaltung und die gesellschaftliche Anerkennung genannt, negative Erwähnung findet die Einschränkung der persönlichen Freiräume, weil die entlastende Partnerin fehlt.

Während alle Mütter darin übereinstimmen, daß sich ihre Lebenssituation, seitdem sie alleinerziehend sind, stark verändert hat, vertreten die Väter die Auffassung, daß die Veränderungen eher marginal waren. Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Väter in der Regel mehr Privilegien haben als Mütter. Sie befinden sich in einer besseren ökonomischen Situation, und sie erhalten mehr familiäre Unterstützung bei der Betreuung der Kinder.

Gruppenspezifisch unterschiedlich war auch die Herausstellung der positiven und negativen Veränderungen: den Zuwachs an Autonomie und die belastende finanzielle Situation, sowie die Probleme eines beruflichen Wiedereinstiegs äußern die geschiedenen Frauen. Charakteristisch für die ledigen Mütter ist die hohe Bedeutung des Kindes in ihrem Leben bei gleichzeitiger Einschränkung ihrer Unabhängigkeit. Die alleinerziehenden Väter sehen den positiven Aspekt der Selbstbestimmung insbesondere darin beeinträchtigt, daß sie sich durch die Alleinerzieherschaft „im Aufbau einer neuen Partnerschaft“ behindert fühlten, was letztendlich auch eine Begrenzung der Autonomie darstellt.

### 3. Schlußbetrachtung

Die dargelegten Statistiken und Ergebnisse empirischer Untersuchungen zeigen, daß die Vielfalt der Lebenssituationen Alleinerziehender in ersten Ansätzen wahrgenommen werden.

Näheren Aufschluß über den Wandel und die Kontinuität von Verhaltensweisen, Einstellungen von Alleinerziehenden und vielem anderen mehr geben aber erst Langzeitstudien. Es gibt nur wenig Datengrundlagen, die dies ermöglichen. Z. B. könnte anhand von Langzeitstudien die These überprüft werden, ob es sich bei der Lebensform Alleinerziehender um eine vorwiegend unbeständige oder eher kontinuierliche Haushaltsform handelt.

Das sozioökonomische Panel, in dem seit 1984 jährlich Befragungen durchgeführt werden, stellt eine solche Möglichkeit dar. Erste Recherchen im Rahmen der Vorbereitung des Projektes „Worin unterscheidet sich die Lebenssituation von Alleinerziehenden von der Lebenssituation der Elternfamilie?“<sup>2</sup> haben ergeben: In diesen 12 Jahren (1984-1995) gibt es sehr unterschiedlich lange Phasen des Alleinerziehens, einige Befragte sind nur ein oder zwei Jahre in dieser Lebensform, dann gibt es Alleinerziehende, die dauerhaft über den gesamten Zeitraum diese Familienform nicht verlassen, und es gibt „Mehrfachtäter“ und „-täterinnen“. Die Daten des sozioökonomischen Panels belegen insgesamt, daß sich bei der Mehrzahl der Befragten Phasen zwischen der Alleinerzieherschaft und der Nichtalleinerzieherschaft abwechseln. Insbesondere Väter sind selten länger als vier Jahre alleinerziehend. Welche anderen Lebensformen für Väter und alleinerziehende Mütter attraktiv sind, und ob die Unterschiede zwischen Ein-Eltern-Familien und Elternfamilien noch so gravierend sind, wie vielfach angenommen wird – diesen Fragestellungen werden wir in dem o. g. Forschungsprojekt nachgehen und hoffen, interessante und spannende Antworten zu finden, die vielleicht auf der nächsten (Europäischen) Tagung dargestellt werden können.

### Literatur

- Andreß, Hans-Jürgen (1994): Steigende Sozialhilfefzahlen. Wer bleibt, wer geht und wie sollte die Sozialverwaltung darauf reagieren? In: Zwick, Michael M. (Hg.): Einmal arm, immer arm? Befunde zur Armut in Deutschland. Frankfurt/M.-New York, 75-105.
- Balloff, Rainer (1991): Alleinerziehende Eltern. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 78, 5, 256-264.
- Blechman, Elaine A. (1982): Are children with one parent at psychological risk? A methodological review. In: Journal of Marriage and the Family, 44, February, 179-195.
- Buhr, Petra & Ludwig, Monika (1992): Zur biographischen Strukturierung von Sozialhilfverläufen. In: Meulemann, Heiner & Etling-Camus, Agnes (Hg.): 26. Deutscher Soziologentag. Düsseldorf, 540-542.
- Buhr, Petra & Voges, Wolfgang (1991): Eine Ursache kommt selten allein... Ursachen und Ursachenwechsel in der Sozialhilfe. In: Sozialer Fortschritt, 40, 11, 261-270.
- Burgess, Jane K. (1995): Widowers as single fathers. In: Marriage and Family Review, 20, 3-4: Single Parent Families: Diversity, Myths and Realities – Part Two, 447-461.
- Cohen, Patricia; Johnson, Jim; Lewis, Selma A. & Brook, Judith S. (1990): Single parenthood and employment. Double jeopardy? In: Eckenrode, John & Gore, Susan (Hg.): Stress between work and family. New York-London, 117-132.
- Döring, Diether; Hanesch, Walter & Huster, Ernst-Ulrich (Hg.) (1990): Armut im Wohlstand. Frankfurt/M.
- Downey, Douglas B. (1994): The school performance of children from single-mother and single-father families: Economic or interpersonal deprivation? In: Journal of Family Issues, 15, 1, 129-147.
- Faber, Christel; Mädje, Eva & Neusüß, Claudia (1991): Alleinerziehende Frauen in West-Berlin: Wie beeinflusst die Sozialhilfe die Lebenssituation von Frauen? Berlin (unveröffentlichter Forschungsbericht).
- Fthenakis, Wassilios E. (1993): Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung. In: Markefka, Manfred & Nauck, Bernhard (Hg.): Handbuch der Kindheitsforschung. Neuwied, 601-615.
- Greif, Geoffrey L. (1995): Single fathers with custody following separation and divorce. In: Marriage and Family Review, 20, 1-2: Single Parent Families: Diversity, Myths and Realities – Part One, 213-231.
- Gutschmidt, Gunhild (1986): Kind und Beruf: Alltag alleinerziehender Mütter. Weinheim.
- Gutschmidt, Gunhild (1987): Die ökonomische und soziale Situation alleinerziehender Mütter und Väter – Erwartungen an die Jugendhilfe. In: Forum Jugendhilfe, 3, 13-19.
- Gutschmidt, Gunhild (1993): Kinder in Einelternfamilien: positive Aspekte einer Lebensform. In: Menne, Klaus; Schilling, Herbert & Weber, Matthias (Hg.): Kinder im Scheidungskonflikt: Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung. Weinheim, 299-305.

2 Dieses Projekt wird vom BMFSFJ gefördert und vom Institut Frau und Gesellschaft (Frau Dr. Dorothea Krüger) in Kooperation mit dem Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg und dem Soziologischen Institut der Universität Mainz (Herr Prof. Dr. Schneider) durchgeführt.

- Heiliger, Anita (1991): Alleinerziehen als Befreiung: Mutter-Kind-Familien als positive Sozialisationsform und als gesellschaftliche Chance. Pfaffenweiler.
- Leibfried, Stephan; Leisering, Lutz; Buhr, Petra; Ludwig, Monika; Mädje, Eva; Olk, Thomas; Voges, Wolfgang & Zwick, Michael (Hg.) (1995): Zeit der Armut. Lebensläufe im Sozialstaat. Frankfurt/M.
- Leisering, Lutz (1993): Armut hat viele Gesichter. Vom Nutzen dynamischer Armutforschung. In: Nachrichten des Deutschen Vereins, 8, 297-305.
- Leube, Konrad (1993): Doppelter Lebensentwurf für Väter? Vaterlose Kindheit und „neue Väter“. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Was für Kinder. Aufwachsen in Deutschland. München, 106-109.
- Ludwig, Monika (1992): Sozialhilfekarrieren. Über ein neues Konzept in der Armutforschung. In: Neue Praxis, 19, 2, 130-140.
- Mädje, Eva & Neusüß, Claudia (1993): Bye-bye Bruno? Zum Wandel der Lebensformen am Beispiel alleinerziehender Sozialhilfeempfängerinnen. In: Widersprüche, 13, 46, 95-108.
- Mädje, Eva & Neusüß, Claudia (1994): Alleinerziehende Sozialhilfeempfängerinnen zwischen sozialpolitischem Anspruch und gesellschaftlicher Realität. In: Zwick, Michael M. (Hg.): Einmal arm, immer arm? Neue Befunde zur Armut in Deutschland. Frankfurt/M.-New York, 134-155.
- McKaughan, Molly (1990): Kinder ja, aber später. Der Kinderwunsch in der Lebensplanung von Frauen. München.
- Meyer, Sybille & Schulze, Eva (1988): Nichteheleiche Lebensgemeinschaften – eine Möglichkeit zur Veränderung des Geschlechterverhältnisses? In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 40, 337-356.
- Meyer, Sibylle & Schulze, Eva (1994): Die Auswirkungen der Wende auf Frauen und Familien in den neuen Bundesländern. In: Dies. (Hg.): Soziale Lage und soziale Beziehungen: Beiträge aus der Soziologie der Bevölkerung und angrenzender Disziplinen. Festschrift für Rainer Mackensen. Boppard am Rhein, 229-248.
- Napp-Peters, Anneke (1985): Ein-Elternteilfamilien. Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis. Weinheim-München.
- Nave-Herz, Rosemarie (1992): Ledige Mutterschaft: eine alternative Lebensform? In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, 6, 219-232.
- Nave-Herz, Rosemarie (1996): Alleinerziehende Mütter – neuere Forschungsergebnisse. In: Kaiser, Astrid (Hg.): FrauenStärken – ändern Schule. 10. Bundeskongress Frauen und Schule. Bielefeld, 90-100.
- Nave-Herz, Rosemarie & Krüger, Dorothea (1992): Ein-Eltern-Familien. Eine empirische Studie zur Lebenssituation und Lebensplanung alleinerziehender Mütter und Väter. Bielefeld: Kleine. (Materialien zur Frauenforschung, Bd. 15).
- Schiedeck, Gabriele & Schiedeck, Jürgen (1993): Lebenswelt Alleinerziehender. Ergebnisse einer explorativen Interviewstudie. In: Böllert, Karin & Otto, Hans-Uwe (Hg.): Die neue Familie. Lebensformen und Familiengemeinschaften im Umbruch. Bielefeld, 52-72.
- Schöningh, Insa (1992): »Non, je ne regrette rien...«: Alleinerziehen als neue Lebensform? In: Joester, Agnes & Schöningh, Insa (Hg.): So nah beieinander und doch so fern: Frauenleben in Ost und West. Pfaffenweiler, 171-186.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.) (1996a): Fachserie 1 (Bevölkerung und Erwerbstätigkeit), Reihe 3 (Haushalte und Familien). Stuttgart.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.) (1996b): 2.902 Familien im April 1995 nach Zahl und Altersgruppen der Kinder sowie Familienstand der Bezugspersonen. (Unveröffentlichte Tabelle).
- Voges, Wolfgang; Buhr, Petra & Zwick, Michael (1996): Sozialhilfebezug von Familienhaushalten: Einmal drin – immer drin? Haushaltskonstellationen und „Welfarization“. In: Behrens, Johann & Voges, Wolfgang (Hg.): Kritische Übergänge. Statuspassagen und sozialpolitische Institutionalisierung. Frankfurt/M.-New York, 274-311.
- Voges, Wolfgang & Ostner, Ilona (1995): Wie arm sind alleinerziehende Frauen? In: Bieback, Karl-Jürgen & Milz, Helga (Hg.): Neue Armut. Frankfurt/M.-New York, 122-147.





---

# Ein-Eltern-Familien aus juristischer Sicht

MARGARETHE BERGMANN

## *Vorbemerkung*

*Die in dem folgenden Beitrag dargestellten Gesetzentwürfe zur Reform des Kindschaftsrechts, der gesetzlichen Amtspflegeschafft und des Erbrechts nichtehelicher Kinder sind inzwischen von den parlamentarischen Gremien beschlossen worden. Das Kindschaftsrechtsreformgesetz und das Beistandschaftsgesetz werden am 1.7.1998 in Kraft treten, das Erbrechtsgleichstellungsgesetz zum 1.4.1998. Mit einer baldigen Verabschiedung des Kindesunterhaltsgesetzes und dessen Inkrafttreten zum 1.7.1998 ist nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen.*

## **A) Aufgabenstellung**

In meinem Beitrag möchte ich mich mit den familienrechtlichen Fragen beschäftigen, die beim **Zusammenleben eines** (verheirateten oder unverheirateten) **Elternteils mit einem oder mehreren Kindern** auftreten.<sup>1</sup> Von dem statistischen Normalfall der Zwei-Eltern-Familie unterscheidet sich die Ein-Eltern-Familie im wesentlichen in folgenden Regelungsbereichen:

- Sorgerecht
- Umgangsrecht
- Kindesunterhalt
- Betreuungsunterhalt

Auf diese Abweichungen werde ich im einzelnen eingehen und daneben die erbrechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes miteinbeziehen. Dabei muß ich mich im wesentlichen auf das deutsche Recht beschränken. Über das **ausländische Recht** geben die ausführlichen Länderberichte in der Studie des Max-Planck-Instituts Hamburg, „Kindschaftsrecht im Wandel“, Auskunft, welche auch einen umfangreichen rechtsvergleichenden Teil enthält.<sup>2</sup> Das Zusammenleben eines Elternteils mit Kindern tritt in drei rechtlichen Fallkonstellationen auf:

- I) Die Mutter lebt mit ihrem nichtehelichen Kind zusammen.
  - II) Ein vom anderen Elternteil getrennt lebender Elternteil lebt in einem Haushalt mit einem ehelichen Kind.
  - III) Ein geschiedener Elternteil lebt mit einem ehelichen Kind zusammen.
- Zum besseren Verständnis möchte ich im folgenden die Rechtsentwicklung in Deutschland kurz darstellen, bevor ich auf die Einzelfragen eingehe.

## **B) Rechtsentwicklung**

### **I) Gesetzgebung**

In das deutsche Recht fanden nach dem Krieg kontinuierlich emanzipatorische Gedanken und kindbezogene Aspekte Eingang.<sup>3</sup> Nach dem **Gleichberechtigungsgesetz** von 1957<sup>4</sup>, durch das die rechtliche Stellung der Mutter derjenigen des Vaters angeglichen wurde, wurde durch das **Gesetz über die rechtliche Stellung der**

---

1 Juristisch ist der so verstandene Begriff der Ein-Eltern-Familie nicht zweifelsfrei, da auch das Elternrecht des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils verfassungsrechtlich geschützt ist.

2 Die Studie wurde in der Schriftenreihe des Instituts veröffentlicht.

3 Zur Rechtsentwicklung vgl. die ausführliche Darstellung bei Schwab, Handbuch des Familienrechts, III Rz. 3ff.

4 Vom 18.6.1957 (BGBl. I, 609).

**nichtehelichen Kinder** von 1969<sup>5</sup> die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder derjenigen ehelicher Kinder angenähert. Das **erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts** vom 14. Juni 1976<sup>6</sup> gestaltete das Familienrecht grundlegend um. Das Verschuldensprinzip, das bis dahin für die Scheidung und zahlreiche Scheidungsfolgen maßgeblich war, wurde durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt, das Unterhalts- und Verfahrensrecht neu geregelt.<sup>7</sup> Das **Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge** vom 18. Juli 1979<sup>8</sup> gewährte dem Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine eigenständige Rechtsposition in den es betreffenden Verfahren und führte u. a. die Anhörung der Eltern und des Kindes bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren ein.

## II) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Die Rechtsentwicklung im Familienrecht wurde maßgeblich durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mitgeprägt. Meilensteine auf diesem Weg waren insbesondere der Beschluß von 1982, durch den die **gemeinsame Sorge beider Eltern nach der Scheidung** ausdrücklich zugelassen wurde<sup>9</sup>, und die Anerkennung des Rechts auf **Kenntnis der eigenen Abstammung**<sup>10</sup> im Jahre 1989, das in jedem Einzelfall gegen das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre abzuwägen ist. Weiter hat das BVerfG dem Gesetzgeber 1991 aufgegeben, die **gemeinsame Sorge der Eltern eines nichtehelichen Kindes** unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen<sup>11</sup>, und schließlich 1995 auch dem nicht mit der Mutter zusammenlebenden Vater eines nichtehelichen Kindes das Elternrecht aus Art. 6 II 1 des Grundgesetzes zuerkennen.<sup>12</sup> In Umsetzung dieser Entscheidungen sind in Deutschland derzeit umfangreiche Bestrebungen zu einer **Reform des Kindschaftsrechts** im Gang, die auch durch die Wiedervereinigung und die UN-Kinderrechtskonvention veranlaßt sind. Obgleich Deutschland die Kinderrechtskonvention nur unter Vorbehalt ratifiziert hat, bewirkt diese zunehmend ein **Denken in kindbezogenen Rechtspositionen**.

## III) Reformentwürfe

Derzeit liegen dem Parlament neben Anträgen aus den einzelnen Fraktionen mehrere Reformentwürfe der Regierung zur Beratung und Entscheidung vor, darunter der umfangreiche Entwurf eines **Kindschaftsrechtsreformgesetzes**<sup>13</sup> sowie Entwürfe zum Kindesunterhalt, zur Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder sowie zu deren erbrechtlicher Gleichstellung.

## C) Fallgruppen

### I) Mutter mit nichtehelichem Kind

Zur **Rechtstatsachenforschung** weise ich auf die umfänglichen und aufschlußreichen Studien der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Bamberg, „Lebenslage nichtehelicher Kinder“<sup>14</sup> und „Entwicklungspfade nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ hin, die auch in die Arbeiten zur Kindschaftsrechtsreform eingegangen sind.

5 Vom 19.8.1969 (BGBl. I, 1243).

6 Vom 14.6.1976 (BGBl. I, 1421).

7 Gleichzeitig wurde der Versorgungsausgleich eingeführt, d. h., die hälftige Teilung des während der Ehe erzielten Zuwachses an Versorgungsansprüchen mit dem Ziel, auch dem nicht erwerbstätigen Ehepartner eine eigenständige Alterssicherung zu verschaffen. Diese Regelung diente kürzlich dem Anfang 1997 in Kraft getretenen Family Law der Republik Irland als Vorbild.

8 BGBl. I, 1061.

9 FamRZ 1982, 1179.

10 FamRZ 1989, 147, jüngst bekräftigt durch BVerfG FamRZ 1997, 869.

11 FamRZ 1991, 913.

12 FamRZ 1995, 789.

13 Bundesrats-Drucksache 180/96 vom 22.3.1996.

14 Das Gutachten wird demnächst in der Schriftenreihe des Instituts veröffentlicht werden.

### 1) Elterliche Sorge

Bei einem nichtehelichen Kind stellt sich zunächst die Frage, wer dieses nach außen hin vertritt. Nach geltendem Recht erwirbt die Mutter mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes die elterliche Sorge (§ 1705 BGB). Sie darf allerdings nicht in allen Rechtsangelegenheiten für ihr Kind handeln. Vielmehr tritt für die Vaterschaftsfeststellung, für status- und namensrechtliche Fragen sowie Unterhalts- und Erbschaftsangelegenheiten eine **gesetzliche Amtspflegschaft des Jugendamtes** ein.

Auch wenn die Mutter stirbt oder zur Ausübung der elterlichen Sorge aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, wird der Vater nicht sorgeberechtigt, sondern kann nur – wie jeder Dritte – zum Vormund des Kindes bestellt werden. Die Eltern eines nichtehelichen Kindes werden nach geltendem Recht auch dann nicht gemeinsam sorgeberechtigt, wenn sie nach dessen Geburt eine **nichteheliche Lebensgemeinschaft** miteinander eingehen.

Vielmehr kann die Mutter den Vater nur durch Einzelvollmachten an der Ausübung der Sorge beteiligen. Künftig soll die Mutter mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes die uneingeschränkte elterliche Sorge erwerben und eine Beistandschaft des Jugendamtes nur auf Antrag eintreten. Die Eltern werden ohne gerichtliche Prüfung gemeinsam sorgeberechtigt, wenn sie **übereinstimmende Erklärungen** beurkunden lassen (z. B. beim Jugendamt), daß sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen. Das gilt selbst dann, wenn ein Elternteil mit einem anderen Partner verheiratet ist. Ein Zusammenleben der Eltern ist nicht erforderlich.<sup>15</sup> Trennen sich die Eltern später, so kann die Mutter die Alleinsorge nur aufgrund gerichtlicher Entscheidung wiedererhalten.

Demgegenüber räumt das **österreichische Recht**<sup>16</sup> – ebenso wie das Recht der früheren DDR – der **Mutter** bereits derzeit die **uneingeschränkte elterliche Sorge** ein, nachdem nichteheliche Kinder bis zur Kindschaftsrechtsreform von 1989 noch unter Amtsvormundschaft gestanden hatten. In Österreich können die Eltern die **gemeinsame Sorge** nur dann erhalten, wenn sie zusammenleben, und zwar **nach gerichtlicher Prüfung**. Im Falle der Trennung verbleibt es bei der gemeinsamen Sorge, wenn nicht ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird.

Der **strukturelle Vorrang der Mutter** bei der elterliche Sorge für ein nichteheliches Kind wird in beiden Rechtsordnungen deutlich. Der Vater, der nicht mit der Mutter gemeinsam sorgeberechtigt war, hat kein Vorrang gegenüber anderen Personen, wenn die Mutter als Sorgeberechtigte ausfällt. Diese rechtliche Regelung steht im Einklang mit den Ergebnissen sozialwissenschaftlicher Untersuchungen, wonach gut **ein Drittel der Mütter** nichtehelicher Kinder **keine feste Partnerschaft** hat, sondern allein für ihr Kind sorgen muß.

### 2) Kindesunterhalt

Sind Vaterschaft und elterliche Sorge geklärt, so stellt sich die Frage, wer Unterhalt für das Kind zu zahlen hat. Nach geltendem Recht hat das nichteheliche Kind grundsätzlich den Unterhaltsanspruch nach § 1601 BGB **wie ein eheliches Kind**, wobei sich der Umfang gemäß § 1615c BGB jedoch nach der **Lebensstellung beider Eltern** richtet. Allerdings ist der betreuende Elternteil gegenüber einem minderjährigen Kind in der Regel nicht barunterhaltspflichtig, sondern leistet seinen Beitrag durch die Versorgung des Kindes.

Nichteheliche Kinder können nach §§ 1615f bis 1615h BGB den **Regelunterhalt** als eine Art pauschalen Mindestunterhalt geltend machen, wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind und nicht im Haushalt des Vaters leben. Der jeweilige Betrag wird in einem vereinfachten Verfahren festgesetzt. Die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bekanntgegebenen Regelbedarfssätze wurden bisher allerdings nur mit erheblicher Verzögerung an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt<sup>17</sup>, sodaß der betreuende Elternteil für den nicht gedeckten Barunterhaltsbedarf des Kindes zusätzlich aufkommen muß.

15 Aufgrund historisch gewachsener Vorbehalte ist in Deutschland keine amtliche Registrierung nichtehelicher Lebensgemeinschaften vorgesehen und die amtliche Statistik daher auf Schätzwerte angewiesen.

16 Zum österreichischen Recht vgl. Mottl, Die Obsorge als kindeswohlorientierte Entscheidung, FamRZ 1996, 289.

17 Bisher erfolgte die Anpassung durchschnittlich alle drei Jahre. Die Regelsätze liegen im übrigen deutlich unter den österreichischen Prozentsätzen.

Ist dieser hierzu nicht in der Lage, so muß der Fehlbetrag durch öffentliche Gelder wie z. B. **Sozialhilfe** oder **Unterhaltsvorschuß**<sup>18</sup> gedeckt werden. Sowohl die Regelbedarfssätze wie auch die öffentlichen Leistungen liegen allerdings teilweise erheblich unter dem statistisch ermittelten tatsächlichen Bedarf eines Kindes. Dadurch verschärft sich die durch zahlreiche Studien belegte **wirtschaftliche Benachteiligung von Kindern** lediger Mütter.

Künftig sollen Unterhaltstitel nur noch auf den Regelunterhalt oder einen Prozentsatz desselben lauten und die Beträge alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung fortgeschrieben werden, um eine **automatische Dynamisierung der Titel** zu ermöglichen und verzögerte Anpassungen zu vermeiden. Vorbild für diese Regelung ist die Unterhaltssicherungsverordnung der DDR von 1988.

### 3) **Betreuungsunterhalt**

Ist die Mutter wegen der Schwangerschaft oder der Betreuung des Kindes nicht erwerbstätig, so stellt sich die Frage, ob sie auch für sich selbst Unterhalt von dem Vater des Kindes verlangen kann. Nach geltendem Recht beginnt der Anspruch der Mutter auf **Betreuungsunterhalt** frühestens 4 Monate vor der Geburt und endet 3 Jahre nach der Geburt (§ 1615I BGB).<sup>19</sup>

Künftig soll er über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus erstreckt werden, wenn die Versagung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre.

### 4) **Rechte des anderen Elternteils**

#### ➤ **Umgangsrecht**

Nach geltendem Recht entscheidet die Mutter über den Umgang des Kindes; der Vater hat nach § 1711 BGB nur in Ausnahmefällen ein Umgangsrecht, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Diese **enge gesetzliche Regelung** hat zur Folge, daß Vätern nichtehelicher Kinder, die nicht mit der Mutter zusammenleben, nur selten ein Umgangsrecht zusteht. Künftig soll jeder Elternteil das Recht auf Umgang mit seinem Kind haben; Einschränkungen sind nur zulässig, soweit das Kindeswohl diese erfordert.

#### ➤ **Auskunftsrecht**

Der Vater kann bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit ihre Erteilung mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist (§§ 1711 Abs. 3, 1634 Abs. 3 BGB). Auch diese Regelung erscheint im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verbürgte Elternrecht **zu eng** formuliert.<sup>20</sup> Hier sind Änderungen durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz gleichwohl nicht beabsichtigt.

### 5) **Erbrecht des Kindes**

Die Frage, in welchem Umfang dem nichtehelichen Kind erbrechtliche Ansprüche nach dem Tode seines Vaters zustehen, hat erheblichen Einfluß auf die finanzielle Situation der Ein-Eltern-Familie und soll hier deshalb miterörtert werden, obgleich es sich rechtlich um eine gesonderte Materie handelt.

Nach geltendem Recht wird das Kind nicht Mitglied der Erbengemeinschaft, sondern hat nur einen Zahlungsanspruch gegen die Miterben. Stattdessen kann es auch zwischen dem 21. und 27. Lebensjahr **vorzeitigen Erbausgleich** verlangen, der sich in der Regel auf drei Jahresbeträge des zuletzt gezahlten vollen Unterhalts beläuft. Im Einzelfall kann dies eine **Bevorzugung des nichtehelichen Kindes** gegenüber dem ehelichen bedeuten, da der Finanzbedarf in dieser Altersstufe wegen der Kosten einer Ausbildung oder der

18 Welche Größenordnung diese Zahlungen haben, zeigt sich z. B. daran, daß schon Ende 1993 354.779 Kinder Unterhaltsvorschuß in Anspruch nahmen, weil ihre Väter nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlten.

19 Den Betreuungsunterhalt kann auch der Vater beanspruchen, wenn er das Kind betreut.

20 Die Rechtsprechung legt die Vorschrift verfassungskonform aus und vermeidet dadurch rechtswidrige Ergebnisse. Zu den Einzelheiten vgl. Klein, Handbuch Fachanwalt Familienrecht, 5. Kapitel, Rn. 65 und 71.

Gründung eines eigenen Hausstands besonders hoch ist und nicht selten die Erbmasse durch später entstehende Pflegekosten ganz oder teilweise aufgezehrt wird. Künftig sollen eheliche und nichteheliche Kinder in erbrechtlicher Hinsicht vollständig gleichgestellt werden.

## II) Verheirateter, getrennt lebender Elternteil mit Kind

### 1) Elterliche Sorge

Trennen sich die Eltern und bleibt ein Elternteil mit dem Kind allein, so besteht die gemeinsame Sorge fort. Jedoch kann jeder Elternteil einen Antrag auf **Übertragung der Alleinsorge** stellen, der keiner besonderen Begründung bedarf. Diese Rechtsprechung steht im Widerspruch zu sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen, wonach die Frage der elterlichen Sorge im Trennungsprozeß möglichst lange offengehalten werden sollte, um voreilige Festlegungen für das Kind zu vermeiden und ihm nach Möglichkeit **beide Eltern als Bezugspersonen** zu erhalten.<sup>21</sup> Tatsächlich ist eine Regelung nur bei erheblichen Konflikten zwischen den Eltern erforderlich, da diese sonst die nötigen Entscheidungen für das Kind nicht treffen könnten. Künftig soll deshalb die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil nur noch zulässig sein, wenn der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, daß diese Regelung dem Kindeswohl am besten entspricht.

### 2) Kindesunterhalt

Nach geltendem Recht nimmt das Kind in vollem Umfang an der **Lebensstellung des Unterhaltspflichtigen** teil. Sein Unterhaltsanspruch richtet sich nach dessen Einkommen und bemißt sich nach den entsprechend dem Alter des Kindes gestaffelten Unterhaltssätzen der **Düsseldorfer Tabelle**.<sup>22</sup> Eheliche Kinder können allerdings nicht den Regelunterhalt im vereinfachten Verfahren geltend machen. Vielmehr muß ggf. zunächst ein Auskunftsantrag gestellt und nach Erteilung der Auskunft der Unterhaltsanspruch beziffert werden, wenn nicht lediglich der Mindestunterhalt für die jeweilige Altersgruppe verlangt wird. Auch der Instanzenzug für Unterhaltsklagen ehelicher und nichtehelicher Kinder ist derzeit noch unterschiedlich.<sup>23</sup> Künftig soll das **Unterhaltsrecht** ehelicher und nichtehelicher Kinder **vereinheitlicht** werden und beiden neben der Möglichkeit individueller Unterhaltsfestsetzung das Regelunterhaltsverfahren offenstehen. Derzeit ringen vor allem Elternverbände und Finanzpolitiker heftig um die Festlegung der Regelsätze, die nach dem Gesetzentwurf den von der Bundesregierung ermittelten tatsächlichen Bedarf eines Kindes nicht abdecken. Deshalb ist zweifelhaft, ob es zu der geplanten Reform des Kindesunterhaltsrechts kommen wird. Eine glaubwürdige und einheitliche Rechtsordnung wird den **tatsächlichen Kindesbedarf** sozialrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Regelungen gleichermaßen zugrundelegen müssen.

### 3) Betreuungsunterhalt

Der Betreuungsunterhalt des Ehegatten bemißt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Nach der Rechtsprechung besteht ein Anspruch auf den vollen Unterhalt wegen Kindesbetreuung jedenfalls bis zum achten Lebensjahr des Kindes. Hierin liegt eine erhebliche Bevorzugung des ehelichen gegenüber dem nicht-ehelichen Kind.<sup>24</sup>

### 4) Rechte des anderen Elternteils

#### ► Umgangsrecht

Der andere Elternteil behält zumindest die Befugnis zum Umgang mit dem Kind, die nur bei schwerwiegender Gefahr für das Kindeswohl ausgeschlossen werden kann. Insbesondere bei älteren Kindern spielt allerdings der **Kindeswille** bezüglich des Umgangs eine erhebliche Rolle. Wird der Umgang vom ande-

---

21 Zum diesbezüglichen Wandel des Kindeswohlbegriffs Willutzki FamRZ 1997, 777.

22 FamRZ 1995, 1323 (Stand 1.1.1996).

23 Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber allerdings aufgegeben, diesen zu vereinheitlichen, BVerfG FamRZ 1992, 157.

24 Zu den Wertungswidersprüchen im Unterhaltssystem vgl. Schwab FamRZ 1997, 521.

ren Elternteil verweigert, so kann zwar ein Zwangsgeld angeordnet werden; faktisch bestehen jedoch erhebliche Schwierigkeiten, gerichtliche Umgangsregelungen zu vollstrecken. Künftig soll das Kind ein **Recht auf Umgang** nicht nur mit dem nicht-betreuenden Elternteil, sondern **auch u. a. mit Großeltern und Geschwistern** erhalten. Bei Umgangsrechtsstreitigkeiten ist ein **gerichtliches Vermittlungsverfahren** vorgesehen. Die Gewaltanwendung gegenüber dem Kind zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts wird unzulässig sein.

➤ **Auskunftsrecht**

Ein Auskunftsrecht besteht unter den gleichen Voraussetzungen wie beim nichtehelichen Kind.

### III) Geschiedener Elternteil mit Kind

#### 1) Elterliche Sorge

Nach geltendem Recht ist **bei jeder Scheidung von Amts wegen** eine Entscheidung über die elterliche Sorge zu treffen. Das Gericht teilt dem Jugendamt die Einleitung des Scheidungsverfahrens mit, das am Verfahren zu beteiligen ist, und zwar in der Regel durch Erstattung eines Berichtes mit Vorschlag zur Regelung der Sorge. Das Kind und seine Eltern sind zur elterlichen Sorge anzuhören.

In etwa 80% der Fälle sind sich die Eltern darüber einig, wem das Sorgerecht zustehen soll. Meist wird einem Elternteil die alleinige Sorge zuerkannt, in der Regel der Mutter. Allerdings ist aufgrund der bereits erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1982 auch das **gemeinsame Sorgerecht** der Eltern – anders als in Österreich – zulässig. Nach einer justizstatistischen Sondererhebung lag der Prozentsatz von Entscheidungen mit gemeinsamer elterlicher Sorge 1994/1995 zwischen 7,04% und 23,99%, während frühere Untersuchungen wie z. B. die 1989 veröffentlichte Studie von Limbach deutlich niedrigere Zahlen angaben. Ebenso wie die Zahl der gemeinsam Sorgeberechtigten steigt auch die Zahl der nach der Scheidung **allein sorgeberechtigten Väter** an. Vor allem bei jüngeren Kindern spricht jedoch der Gesichtspunkt der Kontinuität häufig gegen eine Alleinsorge des Vaters, wenn dieser das Kind voraussichtlich nur für einen begrenzten Zeitraum, z. B. einer Arbeitslosigkeit oder Umschulung, betreuen kann. Nicht selten wechselt das Kind im Pubertätsalter zum anderen Elternteil (z. B. Jungen zum Vater und Mädchen zu der Mutter wegen der erleichterten Identitätsfindung). Auch bei gemeinsamer Sorge hat es in der Regel seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil, ein reines Pendelmodell ist selten.<sup>25</sup>

Künftig soll ein Sorgerechtsverfahren bei der Scheidung **nur noch auf Antrag** eines Elternteils stattfinden. Wird kein Antrag gestellt, so verbleibt es bei der gemeinsamen Sorge beider Eltern. Zur Vermeidung von Alltagskonflikten hat allerdings der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, ein **Alleinentscheidungsrecht** in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens. Eine Beteiligung des Jugendamtes und Anhörung des Kindes soll nur noch erfolgen, wenn ein Sorgerechtsantrag gestellt wird. Dagegen bestehen vor allem bei Familienrichtern Bedenken, weil die Kinder, die nach zahlreichen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen die Hauptbetroffenen der Scheidung ihrer Eltern sind<sup>26</sup>, in das Verfahren entgegen ihrem aus Art. 12 der UN-Kinderkonvention folgenden **Recht auf Beteiligung**<sup>27</sup> nicht mehr einbezogen werden. Im Regelfall sollten die Kinder daher auch künftig vom Richter angehört und ihre Belange mit den Eltern erörtert werden.<sup>28</sup>

25 Vgl. dazu Oelkers, Kasten & Oelkers, FamRZ 1994, 1080.

26 Die Zahl der von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen minderjährigen Kinder ist seit 1991 in Deutschland ständig angestiegen. Auf 1.000 Ehescheidungen kamen 1991 728 und 1995 839 betroffene Kinder. Im Jahre 1996 waren insgesamt 148.782 minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen, 6.490 beziehungsweise 4,6% mehr als 1995.

27 Zur Völkerrechtswidrigkeit des geltenden deutschen Kindschaftsrechts und einzelner Bestimmungen des Reformentwurfes vgl. Brötzel, Der Amtsvormund 1997, 537. Zu den Mindestanforderungen an das deutsche Recht siehe auch Bergmann & Gutdeutsch, FamRZ 1996, 1187.

28 Das Kindschaftsrechtsreformgesetz sieht eine gerichtliche Erörterung der Belange des Kindes mit den Eltern sowie ein Beratungsangebot des Jugendamtes an diese vor. In die Beratung mit den Eltern sind die Kinder einzubeziehen.

## 2) Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt

Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt werden nach der Scheidung nach den gleichen Kriterien gewährt wie im Falle des Getrenntlebens.

## 3) Rechte des anderen Elternteils

Geschiedene Elternteile, die nicht mit ihrem Kind zusammenleben, haben ebenso ein Recht auf Umgang mit ihrem Kind und Auskunft über dessen persönliche Verhältnisse wie getrenntlebende. Allerdings hat nach sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen etwa die Hälfte der Kinder ein Jahr nach der Scheidung keinen Kontakt mehr zu dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil.

Durch die Einschaltung von **Beratungsstellen** der Jugendämter und freier Träger verbessern sich die Chancen auf dauerhaften Umgang, dessen Zuverlässigkeit überwiegend davon abhängt, wie die Eltern die Scheidung verkräftet haben und ob sie bezüglich der Angelegenheiten der Kinder konfliktarm miteinander umgehen können.

## D) Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, daß in zahlreichen Fragen für Ein-Eltern-Familien gegenüber der Normalfamilie **abweichende rechtliche Regelungen** gelten. Bedingt durch die statistisch immer häufigere Trennung bestehender und Bildung neuer Partnerschaften wird künftig die Zahl der Familienformen zunehmen und werden Kinder in den Phasen des Übergangs von einer Partnerschaft zur nächsten von erheblichen Partnerschaftskonflikten ihrer Eltern betroffen sein. Ein **einheitliches Recht für möglichst viele Lebensformen**, das Unterschiede nur bei sachlicher Notwendigkeit vorsieht, kann den Betroffenen die Übergänge erleichtern und unnötige Gerichtsverfahren vermeiden. Deshalb sollte der Staat möglichst viele Regelungen der **eigenverantwortlichen Elternentscheidung** überlassen.

Allerdings gebietet es sein **Wächteramt**, dort, wo die Eltern aufgrund eigener Partnerschaftskonflikte zur Wahrnehmung der Belange ihrer Kinder nur unzureichend in der Lage sind, **Maßnahmen zum Schutz der Kinder** vorzusehen. Das kann z. B. durch Einbeziehung der Kinder in die Beratungstätigkeit des Jugendamtes und durch deren Beteiligung an gerichtlichen Verfahren geschehen. Statt den notwendigen Kinderschutz abzubauen, wie es der Tendenz des Kindschaftsrechtsreformgesetzes entspricht, sollte dieser um der Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder willen auf die Trennung langjähriger nichtehelicher Partnerschaften mit Kindern ausgedehnt werden.





---

# Stieffamilien

LISELOTTE WILK

## Einleitung

Stieffamilien stellen heute eine der wichtigsten Lebensformen mit Kindern dar. Bisher wurde diese Familienform von Recht, Politik, Öffentlichkeit und Medien weitgehend ignoriert, selbst in den zuständigen Wissenschaften wird sie, insbesondere im deutschen Sprachraum, erst seit relativ kurzer Zeit als gesellschaftliche Tatsache perzipiert und diskutiert.

Stieffamilien, verstanden als Familien, in denen ein leiblicher Elternteil durch einen sozialen ersetzt wird, waren in früheren Jahrhunderten in unserem Kulturkreis weit verbreitet. Stieffamilien, wie sie heute vorwiegend anzutreffen sind, als Familien mit zusätzlichem Elternteil, stellen eine typische Form der Lebensgestaltung in der Postmoderne dar, die nur im Rahmen der gesellschaftlichen Entwicklungen, wie sie insbesondere in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, zu analysieren und zu verstehen ist.

Den spezifischen Chancen und Problemen nachzugehen, die sich insbesondere aus dem Spannungsfeld gewählter gelebter Strukturen und allgemein akzeptierter, vorgegebener gesamtgesellschaftlicher Normen ergeben, soll das Ziel der folgenden Ausführungen sein.

Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erlaubt es nicht, einen allgemeinen Überblick über Entwicklung, Dynamiken, Besonderheiten und Vielfalt von Stieffamilien zu geben, ebensowenig, wie die Vielzahl der Ergebnisse klinischer und empirischer Studien darzustellen. Einleitend soll nur kurz auf den Begriff der Stieffamilie eingegangen werden, auf die Häufigkeit des Auftretens stieffamilialer Lebensformen sowie auf die heute vorhandenen Ergebnisse wissenschaftlicher Studien, die die Auswirkungen des Aufwachsens in einer Stieffamilie auf die Persönlichkeitsentwicklung und die psychosoziale Befindlichkeit von Kindern untersuchten. Im Anschluß daran soll die Hypothese entwickelt werden, daß die Situation von Stieffamilien heute unter anderem damit charakterisiert werden kann, daß diese Familienform gegen die in unserem Kulturkreis allgemein akzeptierte soziale Norm, wie Elternschaft gelebt werden soll, verstößt. Abschließend soll danach gefragt werden, was die Voraussetzungen dafür sind, daß multiple Elternschaft heute so gestaltet werden kann, daß sie der Entwicklung und dem Wohlbefinden der Kinder förderlich ist. Die Ausführungen werden dabei vorwiegend einer soziologischen Perspektive folgen, die psychologische, therapeutische und rechtliche Perspektive wird in den beiden folgenden Referaten im Mittelpunkt stehen.

## Zum Begriff der Stieffamilie

Auf die etymologische Bedeutung des Wortes „Stief“ als Präfix für Verwandtschaftsbezeichnungen kann hier nicht näher eingegangen werden (siehe dazu Sandhop, 1981, S. 28ff.). Es sei lediglich kurz erwähnt, daß diesem bereits im Mittelhochdeutschen anzutreffenden Präfix dort die Bedeutung (der Eltern) „beraubt“ zukam, es also ganz klar auf den Verlust eines Elternteils hinwies. In der neueren Literatur sucht man vergebens nach einer einheitlichen Definition dessen, was unter Stieffamilie zu verstehen ist. In den gängigsten deutschsprachigen Wörterbüchern werden nur die Begriffe Stiefkind, -mutter, -vater und -eltern angeführt. In der Fachliteratur werden mitunter als Synonyme für den Begriff der Stieffamilie die Begriffe der rekonstituierten (reconstituted) Familie, der wiederverheirateten (remarried), zusammengesetzten (combined) der gemischten (blended) Familie oder Fortsetzungsfamilie verwendet, wobei mit diesen Bezeichnungen die mit dem Präfix „Stief“ traditionellerweise verbundenen negativen Konnotationen und Stereotypisierungen vermieden werden sollten.

Im folgenden soll der Begriff Stieffamilie verwendet werden, da sich weder im wissenschaftlichen noch im Alltagssprachlichen Diskurs ein anderer Begriff durchgesetzt hat. Unter Stieffamilien sollen dabei Familien verstanden werden, in denen Kinder mit einem leiblichen Elternteil und dessen Partner, der nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist, ständig oder zumindest regelmäßig zeitweise zusammenleben. Hinter

dem Begriff der Stieffamilie kann sich dabei eine Vielzahl von Familienstrukturen verbergen. So unterscheiden Sager et al. (1983, S. 4f.) nur anhand der Kriterien Sorgerecht, Geschlechtszugehörigkeit und früherer Familienstand beider erwachsener Partner 24 Typen von Stieffamilien. Als relativ globale Einteilung findet sich in der Literatur häufig jene in Stiefmutterformen, Stiefvaterformen und zusammengesetzte Familien, wobei noch danach unterschieden wird, ob das Kind ständig in dieser Familie lebt (residential oder primäre Stieffamilie) oder nur zeitweise (nonresidential oder sekundäre Stieffamilie).

### **Das Auftreten von stieffamilialen Lebensformen heute**

In diesen Typisierungen wird deutlich die Vielfältigkeit heute anzutreffender Familienformen widergespiegelt, und damit wird die Problematik, globale Aussagen über Stieffamilien als Lebensform zu machen, bereits offenbar.

Aber auch der Versuch, exakte Angaben über die Häufigkeit des Auftretens von stieffamilialen Lebensformen zu machen, stößt auf Schwierigkeiten, da die statistische Erfassung bisher noch unzulänglich ist.

Walper (1995) schätzte, daß ca. 10% der Kinder in Deutschland in einer Stieffamilie aufwachsen dürften. Zu etwas abweichenden Ergebnissen kommt der Familiensurvey des DJI. Danach leben ca. 6–7% der Minderjährigen in Stieffamilien (Nauck, 1995a, S. 62). Laut Schwarz (1988) lebten 1985 ca. 7% aller minderjährigen Kinder mit einem leiblichen und einem angeheirateten Stiefelternteil zusammen, ca. 1% dürften in nichtehelichen Lebensgemeinschaften eines leiblichen mit einem nichtleiblichen Elternteil leben (Nauck, 1991). Der Anteil der Kinder, die in Österreich in einer Stieffamilie leben, wird auf ca. 6–8% geschätzt.

Die neuesten Zahlen (Schwarz, 1995) verweisen darauf, daß in Deutschland etwa 13% der Jugendlichen im Westen und ungefähr 18% im Osten in Stieffamilien volljährig werden.

Der Großteil der primären Stieffamilien, also jener, in denen das Kind den überwiegenden Teil seiner Zeit (meist mit dem sorgeberechtigten Elternteil) lebt, sind Stiefvaterfamilien.

### **Stieffamilien als typische Familienform der Postmoderne**

Bis zur Mitte unseres Jahrhunderts erfolgten Stieffamiliengründungen vorwiegend nach dem frühen Tod eines Elternteils: So erlebten z. B. nach dem 2. Weltkrieg 25% der Kinder innerhalb der ersten 10 Jahre eine neue Partnerschaft eines Elternteils (Nauck, 1991, S. 419ff.). Von jenen Kindern, die Anfang der 60er Jahre geboren wurden, betraf dies nur 5%. Die gesellschaftlichen Entwicklungen, die in den letzten Jahrzehnten in Österreich stattfanden – bei 98% der unter 15jährigen sind heute noch beide leiblichen Elternteile am Leben (Findl, 1993, S. 331), die Scheidungsquoten haben sich relativ stabil auf ca. 35% eingependelt – führten zum Entstehen und zur Verbreitung einer neuen Form der Stieffamilie, nämlich jener, in der nicht ein verstorbener Elternteil ersetzt wird, sondern in welcher zu beiden leiblichen Elternteilen eine oder zwei neue Person(en) hinzutreten, die zumindest in einigen Bereichen Elternfunktionen übernehmen. Die meisten Stiefkinder heute sind also nicht eines Elternteils beraubte, sondern elternreiche Kinder.

### **Wissenschaftliche Ergebnisse über das Gelingen von Stieffamilien**

Stieffamilien stellen, wie bereits erwähnt, erst seit relativ kurzer Zeit den Gegenstand wissenschaftlicher Studien dar.

Im Mittelpunkt der klinischen und empirischen Studien standen Fragen nach der Entwicklung von Kindern in Stieffamilien im Vergleich zu jenen aus anderen Familienformen. Damit ergibt sich eine Parallele zwischen öffentlichem Diskurs und wissenschaftlichem Interesse. In beiden wird vorwiegend die Sorge zum Ausdruck gebracht, daß in Familien, in denen Kinder nicht mit beiden leiblichen Elternteilen zusammenleben, deren Betreuung und Erziehung gefährdet ist und die Kinder Schaden leiden (Lange & Lüscher, 1996; Ganong et al., 1990).

Die Ergebnisse der bisherigen Studien ergeben kein einheitliches Bild. Eine vorsichtige Interpretation der zum Teil sehr widersprüchlichen Ergebnisse könnte dahingehend erfolgen, daß es in Stieffamilien schwieriger zu sein scheint, Kindern das zu geben, was sie brauchen, damit sie sich zu kompetenten Persönlichkeiten entwickeln und sich in der Familie wohlfühlen, daß es einem Teil der Stieffamilien aber

durchaus gelingt, die Beziehung zwischen den Familienmitgliedern und die Familie als ganzheitliches Interaktionssystem so zu gestalten, daß die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gefördert wird und sein Wohlbefinden gesichert ist.

Zur Erklärung dieses Phänomens wurden bisher vorwiegend systemtheoretische und eher psychologisch orientierte Ansätze (Streßtheorie, Austauschtheorie, Theorie sozialen Lernens) herangezogen. Nur selten wurden Zusammenhänge thematisiert, die die soziologische, insbesondere die makrosoziologische Ebene, miteinbeziehen. Eine Ausnahme stellt dabei die Hypothese der „unvollständigen Institution“ von Cherlin (1978) dar. Seiner Meinung nach führt der Mangel an institutionalisierten Verhaltensmustern und Problemlösungsmustern für die Stieffamilie zu vermehrten Konflikten und zu einer Gefährdung der familialen Stabilität.

Hier soll nun ein weiterer auf makrosoziologischer Ebene angesiedelter Zusammenhang ins Blickfeld gerückt werden, nämlich – dem Thema der Tagung folgend – jener zwischen kulturellen Normen, deren Entwicklung während der letzten Jahrzehnte und den Möglichkeiten und Schwierigkeiten, Stieffamilie zu leben. Dabei steht jene moderne Form von Stieffamilien im Mittelpunkt, die nach Trennung oder Scheidung der leiblichen Eltern durch das Eingehen einer neuen dauerhaften Partnerschaft eines oder beider leiblicher Elternteile entstanden ist.

Vielfach wird – insbesondere im Alltagsverständnis – die Pluralisierung der Lebensformen als Folge des Modernisierungsprozesses gesehen. Die Dynamisierung des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses in den letzten Jahrzehnten, die eine weitere Stufe der Modernisierung gebracht hat (Beck, 1993; Hradil, 1994; Giddens, 1994; Lüscher, 1988), hat dazu geführt, daß die Ehe als Institution zur individuellen Disposition gestellt wird. Die Koppelung von Partnerschaft an eine zeitlich unbeschränkte Ehe, eine umfassende gemeinsame Wohn-, Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft verliert sowohl in der Realität als auch als Norm an Bedeutung. Die Erwartungen, die bisher an Ehe gestellt wurden (ausschließende enge emotionale sexuelle Intimbeziehung, Verständnis, Unterstützung, Akzeptanz als ganze Person) können nun zunehmend sozial akzeptiert in anderen Lebensformen verwirklicht werden. Erfüllt die jeweils gewählte Lebensform diese Erwartungen nicht mehr, ist ihre Auflösung die logische Folge. Nichteheleiche Lebensformen zweier Erwachsener oder Commuter-Ehen sowie living apart together, aber auch die Auflösung von Ehe und anderen Formen der Partnerschaft, wenn diese die an sie gestellten Erwartungen nicht mehr erfüllen, sind weitgehend sozial akzeptiert und unterliegen (sofern sie nicht anderen Normen widersprechen, wie jener der Heterosexualität) kaum noch einer gesellschaftlichen Diskriminierung.

Hat also einerseits die normative Regelung für das Zusammenleben von Erwachsenen in Partnerschaften im hohen Maß ihre Verbindlichkeit verloren, so hat im Bereich jener Normen und Leitbilder, die sich auf Elternschaft beziehen, kein derartiger Wandlungsprozeß stattgefunden, im Gegenteil, die normative Verbindlichkeit von Elternschaft hat zugenommen. Dies kann als Folge unterschiedlicher gesellschaftlicher Entwicklungstrends gesehen werden. Zu diesen zählen unter anderem: die relativ sichere Möglichkeit der Entkoppelung von Sexualität und Fortpflanzung, die kulturell als „verantwortete Elternschaft“ eingefordert wird, die zunehmend anspruchsvolleren Anforderungen an die Sozialisation der nächsten Generation angesichts der zunehmenden Komplexität unserer Gesellschaft, die auch im Alltagsbewußtsein vorhandene Erkenntnis der Bedeutsamkeit stabiler emotionaler Beziehungen für die Entwicklung von Kindern, die Veränderung der Eltern-Kind-Beziehung von einer hierarchisch-autoritären zu einer mehr partnerschaftlich-akzeptierenden, insbesondere der Wandel der Rolle des Vaters vom instrumentellen Führer und Ernährer zum emotionalen Beziehungspartner und Freund, die zunehmende Akzeptanz des Kindes als eigenständige Persönlichkeit sowie dessen vorwiegend emotional-interaktiver Wert, den es heute für seine Eltern besitzt.

Diese Entwicklungen führten dazu, daß Elternschaft zur einzigen lebenslang unkündbaren Verpflichtung in postmodernen Gesellschaften geworden ist (Nauck, 1995b, S. 145) und die Eltern-Kind-Beziehung zur einzig unkündbaren Primärbeziehung. Elternschaft ist dabei institutionell an leibliche Elternschaft gebunden. Die Entscheidung zur leiblichen Elternschaft stellt in einer postmodernen Gesellschaft, in welcher sich für die Lebensgestaltung immer wieder neue Entscheidungsräume auftun, eine der wenigen, im gesamten Lebensverlauf nicht mehr rückgängig zu machenden Entscheidungen dar. Elternschaft ist institutionell weitgehend als Koppelung biologischer und sozialer Elternschaft verankert. Die Entkoppelung biologischer und

sozialer Elternschaft ist nur in Ausnahmefällen sozial akzeptiert, nämlich dann, wenn der biologische Elternteil seine Elternfunktion nicht mehr wahrnehmen kann, da er verstorben ist oder aber amtlich als unfähig ausgewiesen wurde. Die hohe soziale Verbindlichkeit dieses Musters der Verknüpfung von biologischer und sozialer Elternschaft wird unter anderem sichtbar in der geringen Zahl der zur Adoption freigegebenen Kinder sowie der massiven ethischen, psychologischen und rechtlichen Bedenken gegenüber neuen Reproduktionstechnologien, die eine fragmentierte Elternschaft begründen.

Die Koppelung von biologischer und sozialer Elternschaft bedeutet auch, daß Elternschaft jeweils nur von einer Vater- und einer Mutterperson wahrzunehmen ist. Multiple Elternschaft widerspricht der sozial akzeptierten Norm der Elternschaft und wird infolgedessen entweder ignoriert und tabuisiert oder als abweichendes Verhalten diskriminiert.

Die gesellschaftliche Ignoranz zeigt sich zum einen darin, daß multiple Elternschaft im Gesetz nicht behandelt wird – Stiefelternteile als soziale Elternteile haben keinerlei gesetzlich festgelegten Rechte oder Pflichten – zum anderen kommt sie darin zum Ausdruck, daß es in unserer Gesellschaft keine Modelle dafür gibt, wie multiple Elternschaft im Alltag gelebt werden kann. Die Tabuisierung wird unter anderem darin deutlich, daß sich bei Survey- oder Mikrozensusstudien nur ein Teil derer, für die dies zutrifft, als in Stiefverhältnissen lebend deklariert.

Die Diskriminierung multipler Elternschaft sowie jener, in die ein biologischer Elternteil durch einen sozialen ersetzt wird, kommt ebenso in negativen Stereotypisierungen von Stiefelternverhältnissen im Alltag wie in dem langen Vorherrschen der Defizithypothese bei wissenschaftlichen Analysen von Stieffamilien zum Ausdruck.

Die Verwirklichung von Elternschaft, so wie sie normativ festgelegt ist, vollzieht sich im Alltag vorwiegend im Rahmen der Kernfamilie. Die Kernfamilie ist von ihrer strukturellen Zusammensetzung und ihrer Beziehungsgestaltung darauf ausgerichtet, auf Basis der sie begründenden Partnerschaft der beiden Elternteile, als Lebens-, Wirtschafts- und Wohngemeinschaft, die sie bilden, mit der ihr zugestandenen Autonomie und Abgrenzung gegen außen, die gemeinsame Verantwortung beider Partner für ihre Kinder, deren ökonomische Versorgung, Erziehung sowie die Erfüllung deren Bedürfnisse und Förderung ihrer Entwicklung zu sichern. Die Kernfamilie stellt das Ideal- und Leitbild dar, wie Elternschaft in unserer Gesellschaft gelebt werden kann, sie bildet den institutionalisierten Rahmen für das Aufwachsen von Kindern, in welchem auch heute noch 75-80% aller Kinder leben.

Stieffamilien entsprechen in vielfacher Hinsicht nicht diesem Modell. Partnerschaft und leibliche Elternschaft stimmen nicht überein, die gemeinsame Verantwortung beider Partner für die Kinder ist nicht gegeben, für ökonomische Versorgung ist zumindest teilweise ein außerhalb lebender Elternteil, für Erziehung und die Befriedigung der emotionalen Bedürfnisse des Kindes rein rechtlich vorwiegend einer der Partner, nämlich der leibliche Elternteil, zuständig.

Wie unter solchen abweichenden Bedingungen Familie als ganzheitlicher Interaktionszusammenhang, wie die Beziehungen zwischen dem Kind und dessen leiblichen und sozialen Elternteilen, aber auch jene zwischen den einzelnen leiblichen und sozialen Elternteilen gestaltet werden sollen, damit das Kind das bekommt, was es braucht, um seine Fähigkeiten zu entwickeln und sich wohlfühlen, hierfür gibt es keine gesellschaftlichen Leitbilder oder institutionalisierten Modelle. Für eine durch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen neuentstandene Aufgabe werden keine gesellschaftlichen Lösungsmöglichkeiten angeboten. Unsere Gesellschaft hat im Rahmen der kulturellen Liberalisierung und der Optionserweiterung die Auflösung einer Partnerschaft und das Eingehen einer neuen Partnerschaft erleichtert, sie war aber zugleich nicht bereit, der damit geschaffenen neuen Tatsache multipler Elternschaft Rechnung zu tragen, indem sie diese institutionell verankert und Modelle für ihre Gestaltungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

All dies bedeutet für Stieffamilien, daß sie mangels bewährter gesellschaftlicher Modelle individuell selbst auf die Suche gehen müssen, wie sie multiple Elternschaft und damit ihre Beziehungen und ihr Familienleben so gestalten können, daß den Kindern möglichst gute Chancen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zum psychosozialen Wohlbefinden gegeben sind.

Unter diesen Bedingungen ist es zwar Aufgabe der Wissenschaft, darauf hinzuweisen, welche gesellschaftlichen Maßnahmen nötig wären, um Stieffamilien die gleichen Chancen zur Erfüllung ihrer Aufgaben

wie Stieffamilien zu sichern, zugleich aber hat sie danach zu fragen, wie die einzelnen Stieffamilien sich unter den gegebenen Bedingungen so gestalten können, daß Kinder sich zu kompetenten Persönlichkeiten entwickeln und sich in ihrer Familie wohl fühlen können.

Angesichts der Vielfalt und Komplexität stieffamilialer Lebensformen ist es heute nur im sehr beschränkten Maße möglich, aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen solche Modelle für multiple Elternschaft zu entwerfen. Alter, Geschlecht und Zusammensetzung der Kinder, die familialen Vorerfahrungen aller Familienmitglieder, die räumlich-zeitlichen Rahmenbedingungen, all dies bestimmt die Möglichkeiten und Formen der Gestaltung multipler Elternschaft mit. Dennoch scheint es einige Faktoren zu geben, die als Voraussetzung dafür gelten können, daß Kinder in Stieffamilien Entwicklungschancen und Wohlbefinden finden. Von diesen, deren Bedeutsamkeit zweifelsohne weiterer wissenschaftlicher Überprüfung bedarf, sollen hier drei angeführt werden.

1. Die Stieffamilie ist eine dem Kind übergestülpte Lebenssituation, keine von ihm frei gewählte. Viele Kinder erleben damit, nachdem sie es bereits bei der Auflösung ihrer Herkunftsfamilie, meist durch Scheidung der Eltern, erfahren mußten, ihre Machtlosigkeit, Hilflosigkeit und ihr Ausgeliefertsein in bezug auf die Interessen und den Willen von Erwachsenen. Die erwachsenen Familienmitglieder wählen ihren Lebenspartner als neues Familienmitglied selbst, dem Kind wird er einfach vorgesetzt, als Ergänzungselternteil, Ersatzelternteil oder günstigenfalls als jemand, der sich als Freund anbietet. Viele der Kinder wurden vor der Stieffamiliengründung mit einer Mehrzahl kritischer Lebensereignisse konfrontiert (Scheidung, Wohnungswechsel, Schulwechsel etc.), an ihre Copingfähigkeit wurden damit bereits hohe Ansprüche gestellt, die Bewältigung eines weiteren kritischen Ereignisses, wie es der Übergang in eine Stieffamilie bedeutet, überfordert sie häufig. Die größte Herausforderung in der Stieffamilie stellt der Aufbau einer befriedigenden Stiefeltern-Kind-Beziehung dar. Bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen Kind und den verschiedenen Elternpersonen müssen die Bedürfnisse, Fähigkeiten, Wünsche und Interessen des Kindes im Mittelpunkt stehen und nicht jene der Elternperson. Das Kind muß als Subjekt ernstgenommen werden, dem zugestanden wird, als eigenständiger Akteur seine Beziehungen zu allen Familienmitgliedern und die Gestaltung des Familienlebens mitzubestimmen.
2. Dem Kind muß der psychische, zeitliche und räumliche Freiraum zugestanden werden, entsprechend seinen Bedürfnissen und Wünschen, Beziehungen und Kontakte zu allen Elternpersonen aufrechtzuerhalten.
3. Alle Elternpersonen müssen einander Achtung entgegenbringen, einander als Elternteile akzeptieren, ohne miteinander als solche zu konkurrenzieren und diese gegenseitige Achtung und Akzeptanz dem Kind auch vermitteln.

Das Entscheidende scheint nicht zu sein, welche konkreten Funktionen der Elternrolle von welchem Elternteil übernommen werden, hier wird es je nach Rahmenbedingungen eine breite Palette möglicher Kombinationen geben, die auch, entsprechend der Entwicklungen aller Beteiligten und der zwischen ihnen bestehenden Interaktionsbeziehungen einem Wandel unterworfen sein werden. So können durchaus Modelle, in denen der soziale Elternteil den Großteil aller Elternfunktionen übernimmt, unter bestimmten Bedingungen ebenso für das Kind förderlich sein, wie solche, in denen der soziale Elternteil sich darauf beschränkt, für das Kind ein Freizeit- oder Gesprächspartner zu sein.

Auch wenn die gesellschaftliche Norm der Koppelung biologischer und sozialer Elternschaft und der Beschränkung von Elternschaft auf zwei Elternpersonen hohe Verbindlichkeit besitzt, so scheinen Kinder durchaus bereit und fähig zu sein, unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen die eben angeführten zählen, mehreren Personen, biologischen und sozialen Eltern, elterliche Rollen zuzuschreiben, ihnen elterliche Funktionen zuzugestehen, unter ihnen elterliche Funktion aufzuteilen und zu ihnen innige emotionale Beziehungen aufzubauen. Mehrere Elternpersonen können für das Kind eine Mehrzahl verlässlicher Bezugspersonen und vielfältige Anregung und neue Erfahrungen bedeuten.

Die oben genannten Voraussetzungen zu schaffen, erfordert nicht nur hohe psycho-soziale Kompetenzen aller erwachsenen Familienmitglieder, sondern setzt auch voraus, daß das Zerbrechen der Beziehung der leiblichen Eltern von beiden Eltern zureichend verarbeitet werden konnte.

Die überaus schwierige Aufgabe, die sich dem „modernen Typ“ der Stieffamilie heute stellt, ist jene, wie sie entgegen der eindeutig definierten gesellschaftlichen Norm, wie Elternschaft gelebt werden soll, wie sie oben beschrieben wurde, multiple Elternschaft so gestaltet, daß sie zum Wohle der Kinder gereicht.

- Will eine Gesellschaft sicherstellen, daß Kinder, die in Stieffamilien leben, die gleichen Chancen haben wie Kinder in Kernfamilien, so sind eine Reihe von Maßnahmen unerlässlich. Zu diesen zählen: ein Überdenken der rechtlichen Positionierung von Stiefelternschaft.
- Gesellschaftliche Bewußtseinsbildung. Im besonderen wären die Medien aufgerufen, zum Abbau gesellschaftlicher Vorurteile durch nüchterne Information über die Chancen, aber auch Probleme multipler Elternschaft beizutragen.
- Aber auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung der professionell mit Kindern beschäftigten Personengruppen wäre Aufklärung und Information über die Stärken und Schwächen dieser Familienform und die sich daraus für Kinder ergebenden Möglichkeiten und Schwierigkeiten geboten.
- Zugleich erscheint es angezeigt, angesichts der derzeit sich für Stieffamilien ergebenden Probleme, spezifische Beratungsangebote für diese Familien nicht nur zur Verfügung zu stellen, sondern Aktivitäten zu setzen, um zu deren Inanspruchnahme zu motivieren.
- Ebenso wären Selbsthilfegruppen anzuregen und zu unterstützen.

Einige der hier exemplarisch aufgezählten Forderungen bergen die Gefahr in sich, daß bestimmte Familien, allein aufgrund ihrer personalen Zusammensetzung und Form als unterstützungsbedürftig und somit defizitär abgestempelt werden. Nur wenn es gelingt, die angeführten Maßnahmen als die plurale politische Antwort einer Gesellschaft zu verstehen (die Verantwortung für das Aufwachsen, das Wohlbefinden und die Sozialisation von Kindern trägt), als gesellschaftlich vorhandene Pluralität sowohl auf der kulturellen als auch der strukturellen Ebene, wird es gelingen, die Chancen der Kinder zu fördern und ihre Probleme zu bewältigen.

### Literatur

- Beck, U. (1993): Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung. Frankfurt/M.
- Cherlin, A. (1978): Remarriage as an Incomplete Institution. In: *American Journal of Sociology*, 84, Nr. 3, S. 634-650.
- Findl, P. (1993): Verwandtschaftsstruktur und Lebensformen I. Eltern und Großeltern. Ergebnisse des Mikrozensus Juni 1991. In: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.), *Statistische Nachrichten*, Heft 5, S. 330-336.
- Ganong, L.; Coleman, M. & Mapes, D. (1990): A meta-analytic review of family structure stereotyps. In: *Journal of Marriage and the Family*, 52, S. 287-297.
- Giddens, A. (1994): *The Consequences of Modernity*. Cambridge.
- Hradil, S. (1994): Sozialisation und Reproduktion in pluralistischen Wohlfahrtsgesellschaften. In: Sünker, H.; Timmermann, D. & Kolbe, F.U. (Hrsg.), *Bildung, Gesellschaft und soziale Ungleichheit*. Frankfurt/M.
- Lange, A. & Lüscher, K. (1996): Von der Form zum Prozeß? Ein konzeptueller Beitrag zur Frage nach der Bedeutung veränderter familialer Strukturen für das Aufwachsen von Kindern. In: *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie (ZSE)*, 16. Jg., Heft 3, S. 229-245.
- Lüscher, K. (1988): Familie und Familienpolitik im Übergang zur Postmoderne. In: Lüscher, K.; Schultheis, F. & Wehrspaun, M. (Hrsg.), *Die „postmoderne“ Familie*. Konstanz, S. 15-38.
- Nauck, B. (1991): Familien- und Betreuungsinstitutionen im Lebenslauf von Kindern. In: Bertram, H. (Hrsg.), *Die Familie in Westdeutschland. Stabilität und Wandel familialer Lebensformen*. Opladen, S. 389-428.
- Nauck, B. (1995a): Kinder als Gegenstand der Sozialberichterstattung - Konzepte, Methoden und Befunde im Überblick. In: Nauck, B. & Bertram, H. (Hrsg.), *Kinder in Deutschland. Lebensverhältnisse von Kindern im Regionalvergleich*. DJI: Familiensurvey 5. Opladen, S. 11-90.
- Nauck, B. (1995b): Lebensbedingungen von Kindern in Einkind-, Mehrkind- und Vielkindfamilien. In: Nauck, B. & Bertram, H. (Hrsg.), *Kinder in Deutschland. Lebensverhältnisse von Kindern im Regionalvergleich*. DJI Familien-Survey 5. Opladen, S. 137-170.

- Sager, C.J.; Brown, H.S.; Crohn, H. et al. (1983): Treating the „Remarried Family“. New York
- Sandhop, A. (1981): Stiefeltern. Soziologische Analyse der „rekonstituierten“ Familie. In: Reihe Materialien zur Bevölkerungswissenschaft, hrsg. vom Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. Heft 21, Wiesbaden.
- Schwarz, K. (1988): „Zwischen Vater und Mutter“ oder „In welchen Familien wachsen unsere Kinder auf?“  
In: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, Jg. 10, S. 3-36.
- Schwarz, K. (1995): In welchen Familien wachsen die Kinder und Jugendlichen in Deutschland auf?  
In: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, Jg. 20, S. 271-292.
- Walper, S. (1995): Familienbeziehungen und Sozialentwicklung Jugendlicher in Kern-, Ein-Eltern- und Stieffamilien. In: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, Bd. XXVII, Heft 2, S. 93-121.





# Stiefelternschaft aus sozialpädagogischer und therapeutischer Sicht

MARTIN R. TEXTOR

In diesem Kapitel geht es um pädagogische, sozialarbeiterische und familientherapeutische Ansätze der Arbeit mit Stieffamilien. Wenn dabei Probleme von Zweitfamilien eine zentrale Rolle einnehmen, so wird damit *nicht* impliziert, daß es sich hier um eine pathogene oder gar pathologische Familienform handelt: Die weitaus meisten Stieffamilien kommen ohne professionelle Hilfe gut zurecht. Ansonsten geht es im folgenden nur um Zweitfamilien nach Scheidung – bei Stieffamilien nach Verwitwung ist eine etwas andere Situation gegeben (siehe z. B. Reich, 1994).

## Entwicklungsaufgaben, Probleme, Interventionsziele

Stieffamilien werden im Verlauf ihres Familienzyklus mit Entwicklungsaufgaben konfrontiert, die größtenteils denen anderer Familienformen entsprechen, zum Teil aber auch aufgrund ihrer besonderen Entstehungsgeschichte, Strukturen und weiteren Charakteristika (Griebel, 1991; Textor, 1993a) andersartig sind. Werden diese Aufgaben nicht oder nur unzureichend bewältigt, kann es zur Entstehung allgemeiner oder für diesen Familientypus spezifischer Probleme kommen. *Tabelle 1* verdeutlicht besondere Entwicklungsaufgaben und Probleme von Stieffamilien.

**Tabelle 1: Besondere Entwicklungsaufgaben und spezifische Probleme von Stieffamilien**

Entwicklungsaufgaben	Probleme
Anerkennung des Sonderstatus von Stieffamilien: unterschiedliche Vorgeschichte, mehr / weniger Familien- und Erfahrung, Nachwirken alter Strukturen und Rollendefinitionen, mehr Subsysteme (zwei Haushalte), offenere Grenzen, fehlende (Rollen-)Leitbilder, überlappende Entwicklungsphasen	Verleugnung des Sonderstatus durch Festhalten am Bild der „Normalfamilie“: z. B. Ignorieren der Liebesbeziehung des Kindes zum umgangsberechtigten Elternteil, Erwartung der umgehenden Übernahme der Elternrolle durch Stiefeltern, Erwartung der sofortigen Akzeptanz von Stiefeltern (und Stiefgeschwistern), Verleugnen von Verlusterfahrungen erhöhte Trennungsgefahr
Herausbilden einer engen Ehebeziehung: Intimität, sexuelle Befriedigung, Offenheit und Verständnis, Zusammenhalt, gute Kooperation, akzeptable Verteilung von Aufgaben und Macht etc.	Angst vor Zurückweisung und erneutem Scheitern der Ehebeziehung, sexuelle Probleme (oft aus Erstehe), Konflikte um Geld (eingehende / ausgehende Unterhaltszahlungen, Geld als Mittel der Machtausübung, mangelndes Vertrauen), Konflikte aufgrund des Festhaltens an alten Interaktionsmustern, Regeln, Routinen, Rollendefinitionen etc.
Erreichen einer „emotionalen Scheidung“ vom früheren Partner Verarbeitung von Verlusterfahrungen Entwicklung einer kindeswohlförderlichen Zusammenarbeit auf der Elternebene	emotionale Involviertheit mit früherem Partner: Wut / Haß, Trauer / Depression, Zuneigung / Verantwortungsgefühl, Hoffnung auf Versöhnung Konflikte wegen Sorge- / Besuchsrecht, Unterhalt, Kindererziehung etc. bei Wiederheirat mag früherer Partner negativ reagieren: neue Konflikte, Rückzug etc.

**Tabelle 1 Fortsetzung**

Entwicklungsaufgaben	Probleme
<p>Aufrechterhaltung positiver Beziehungen zwischen Kind und dem außenstehenden leiblichen Elternteil                      Aufrechterhaltung positiver Beziehungen zwischen leiblichem Elternteil und in anderer Familie lebenden Kindern, keine Abwertung der Person des außenstehenden Elternteils durch Mitglieder der Stieffamilie                      Verarbeitung von Verlusterfahrungen durch Kinder                      positive Gestaltung von Besuchen</p>	<p>Beziehungsabbruch bzw. Versuch desselben, auch durch Namensänderung oder Stiefkind-adoption                      Rückzug eines leiblichen Elternteils (z. B. nach Wiederheirat)                      problematische Besuchsregelungen, unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils, auffälliges Verhalten des Kindes bei / nach Besuch, Aushorchen des Kindes etc.                      unzureichende Verarbeitung der Trennung bzw. des abnehmenden Kontakts zum außenstehenden Elternteil durch Kind: Versöhnungsfantasien, Trauer, Verlustängste</p>
<p>Stiefelternteil muß eine von allen Familienmitgliedern akzeptierte „Elternrolle“ finden: große Bandbreite für Beziehungsgestaltung aufgrund fehlender Normen (Beschränkung auf Partnerrolle, freundschaftliche Beziehung, wenig / viel Erziehungsverantwortung), Entwicklung einer positiven Beziehung zwischen Stiefelternteil und Stiefkind</p>	<p>Wettbewerb um Kind: Loyalitätskonflikte                      Stiefelternteil muß abrupt, unvorbereitet und ohne genügend Erfahrung Elternfunktionen übernehmen: mag scheitern oder Erziehungsfehler machen, Widerstand der Kinder                      Kinder akzeptieren Stiefelternteil nicht (aus Loyalität gegenüber dem außenstehenden leiblichen Elternteil, aus Angst vor Verlust der in Teilfamilie erworbenen Selbständigkeit und Freiheit, aus Eifersucht bei Ersatzpartnerschaft, aus Konkurrenzgefühl bei Parentifizierung): Autoritätskonflikte, Erziehungsschwierigkeiten                      Ausgrenzung des Stiefelternteils                      Stiefelternteil bleibt ‚außen vor‘</p>
<p>Gleichbehandlung von eigenen, Stief- und gemeinsamen Kindern                      Akzeptanz von Stiefgeschwistern, Finden des eigenen Ortes in der Familie (familiale Integration)</p>	<p>Gefahr von sexuellem Mißbrauch                      Parteinahme für das eigene Kind                      Herausdrängen von Stiefkindern aus der Familie: frühzeitige Verselbständigung, häufige Fremdplazierung                      gemeinsames Kind als das „eigentliche Kind“, als Bindeglied                      Ablehnung von Stiefgeschwistem: Konkurrenten,</p>
<p>Eltern müssen sich hinsichtlich der Verteilung von Erziehungsverantwortung, der Erziehungsziele, der Regeln und des Erziehungsstils einigen                      Ermöglichung einer allseitigen positiven Entwicklung der Kinder</p>	<p>Verlust an eigenem Lebensraum etc.                      Konflikte wegen Werte, Normen, Erziehungsverhalten, Disziplin etc.                      unterschiedliche Erziehungsstile                      Kinder akzeptieren neue Regeln nicht, Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Aggressivität bei fehlender Akzeptanz des Stiefelternteils, überangepaßtes Verhalten bei Parentifizierung / Ersatzpartnerschaft) oder emotionale Probleme der Kinder (insbesondere Schuldgefühle, Depressivität, Angst, mangelndes Selbstwertgefühl)</p>

Pädagogische, sozialarbeiterische und familientherapeutische Maßnahmen (zur Abgrenzung vgl. Textor, 1987) dienen entweder mehr der Vorbereitung von Stieffamilien auf die Entwicklungsaufgaben und ihrer Unterstützung bei deren Bewältigung *oder* der Beratung und Hilfe bei Problemen. In den folgenden drei Abschnitten werden nun Ziele und Methoden erprobter Interventionen referiert.

### Familienbildung

Pädagogische Maßnahmen für Stieffamilien – sei es an Erwachsenenbildungsstätten oder Familienbildungseinrichtungen – sind noch recht selten. Strätling (1994) führt dies auf die schlechte Erreichbarkeit dieser Zielgruppe und die generelle Schwellenangst vor Veranstaltungen zurück, bei denen die TeilnehmerInnen über ihre Ehe und ihr Erziehungsverhalten sprechen sollen – aber auch auf die Stigmatisierung der Wiederheirat seitens der Katholischen Kirche.

In den Kursen, an denen üblicherweise nur ein Elternteil teilnimmt (manchmal auch beide), werden wissenschaftliche Erkenntnisse über Stieffamilien und die Erfahrungen der TeilnehmerInnen mit dieser Familienform diskutiert. Zentrale Themenkomplexe sind laut Engelmann (1993), Friedl (1994) und Strätling (1994):

- (1) die Vorgeschichte: Erlebnisse, Erfahrungen etc., die in der Erstfamilie, im Trennungsprozeß bzw. nach der Scheidung gemacht wurden und jetzt noch nachwirken;
- (2) die Entstehung der Stieffamilie: Partnerwahl, Erwartungen und Hoffnungen, Probleme in der Anfangsphase etc.;
- (3) die Beziehung der Kinder zum außenstehenden leiblichen Elternteil und zu dessen Verwandten;
- (4) die Beziehung zwischen Stiefelternteil und Stiefkindern sowie
- (5) die Gestaltung des Familienlebens und der Erziehung.

Während der Gruppentreffen wird versucht, die TeilnehmerInnen zum Erkennen der Spezifika von Stieffamilien und zum Abschied vom Lebenstraum „Kernfamilie“ zu führen. Ferner sollen sie zum Gesprächsaustausch angeregt, zum Durchschauen komplexer Beziehungsgeflechte befähigt, bei der Bewältigung von Verlusterfahrungen, von Problemen und Konflikten unterstützt sowie auf neue Herausforderungen vorbereitet werden.

Ähnliche Ziele werden auch in Selbsthilfegruppen verfolgt, in denen Erfahrungsaustausch und wechselseitige Unterstützung bei Problemen im Mittelpunkt stehen. Die wenigen in Deutschland vorhandenen Gruppen, die sich zumeist nur in Großstädten befinden, haben sich zur Bundesarbeitsgemeinschaft Stief-Selbsthilfegruppen zusammengeschlossen.

Von Wissenschaftlern entwickelte und evaluierte Familienbildungsprogramme sind noch seltener. Mir ist nur das von Duncan und Brown (1992) an der Auburn-University entwickelte Programm RENEW bekannt. Es verfolgt vor allem das Ziel, Stieffamilien auf ihre Stärken aufmerksam zu machen (anstatt auf ihre Problembereiche) und zu deren verstärkter Nutzung zu motivieren. Jede interessierte Familie kann zu Hause, für sich und wann immer sie will, das Programm durchfahren. Duncan und Brown (1992) schreiben: „RENEW consists of six booklets: an introductory booklet and a separate booklet for each strength area - family caring, family communication, family pride, family unity, and community and family ties.<sup>1</sup> Each booklet contains a discussion of the specific strength being presented, potential challenges remarried families may have in developing that strength, potential strength of their situation usually seen as challenging, followed by 8 to 10 strength-building activities“ (S. 153). Während der Durchführung des Programms können Stieffamilien auf die Unterstützung Freiwilliger oder Professioneller zurückgreifen. Dabei können sie Art, Zeitpunkt und Umfang der Hilfe selbst bestimmen.

1 Family caring: gegenseitige Wertschätzung, Ausdruck von Liebe und Zuneigung, Komplimente; family communication: Fähigkeit, für alle befriedigende Übereinkommen hinsichtlich Rollen, Konfliktlösung, Freizeitgestaltung, Umgang mit Geld etc. zu erreichen; family pride: Vertrauen in Familie, Optimismus, Loyalität; family unity: gemeinsam verbrachte, qualitativ hochwertig verwendete Zeit, gemeinsame Werte und Ziele; community and family ties: unterstützende Netzwerkbeziehungen.

In deutschsprachigen Ländern liegen nur im Bereich der rein medialen Familienbildung (zu den verschiedenen Formen siehe Textor, 1996) ausreichend viele Angebote für Stieffamilien vor. Inzwischen gibt es Bücher und Broschüren für Eltern über Scheidung und den Übergang zur Stieffamilie (z. B. Balscheit et al., 1993; Fthenakis, 1991; LBS-Initiative Junge Familie, 1996) und über das Leben in Zweitfamilien (z. B. von Keyserlingk, 1994). Beispielsweise beschreiben in dem von Dusolt (1995) herausgegebenen Buch Fachleute wie Mala Burt, das Ehepaar Visser und Patricia Papernow, was Stieffamilien sind, wie sich ihre Mitglieder fühlen, mit welchen Mythen sie konfrontiert werden, welche Anforderungen – insbesondere vom Stiefelternteil – zu bewältigen sind und wie man in acht Stufen die eigene Familiensituation verbessern kann. Schließlich gibt es noch vergleichbare Bücher speziell für Kinder und Jugendliche (z. B. Gasser, Habegger & Rey-Bellet, 1993).

### **Sozialarbeit**

Im Bereich der Sozialarbeit wurde die Stieffamilie bisher kaum in Fachveröffentlichungen thematisiert. So stellen Blüml, Gudat und Schattner (1993a) berechtigt fest: „Erweiterte Familiensysteme finden auch im Zusammenhang mit der sozialen Arbeit selten jene Beachtung, die ihnen aufgrund ihrer besonderen Vorgeschichte, Strukturen, Möglichkeiten und spezifischen Problemstellungen zukommen müsste“ (S. 24). So ist es nicht verwunderlich, daß Stieffamilien unzureichend unterstützt und manchmal sogar falsch behandelt werden: „Ein großer Teil der Fachkräfte in der Jugend- und Sozialhilfe orientiert sich bei der Arbeit mit erweiterten Familien weiterhin am Bild der ‚Normalfamilie‘. Diese Ausrichtung hat u. a. jedoch zur Folge, daß die Sozialarbeit bislang nur bedingt den spezifischen Bedürfnissen dieser Familien gerecht werden kann“ (a. a. O., S. 24). So müßten Sozialpädagogen zunächst einmal ihre verinnerlichteten Familienidealbilder und Vorstellungen über die „Normalfamilie“ aufarbeiten (Blüml, 1991).

Der wichtigste – und vielleicht einzig bedeutende – Versuch, dieser Situation durch eine Buchveröffentlichung abzuwehren, war die Herausgabe des Sammelbandes „Beratung von Stieffamilien. Von der Selbsthilfe bis zur sozialen Arbeit“ durch das Deutsche Jugendinstitut (1993). Konstatiert wird, daß Grundlagen für eine eventuelle künftige Arbeit mit Stieffamilien schon im Rahmen der Familiengerichtshilfe gelegt werden. So könnten viele spätere Probleme vermieden werden, wenn es gelänge, schon zu diesem Zeitpunkt die Klienten an eine Trennung zwischen Partner- und Elternebene heranzuführen und sie zu bewegen, weiterhin gemeinsam die Elternverantwortung zu übernehmen und in Zukunft möglichst konfliktarm auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten (Barth, 1993). Da Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig Kontakt mit Jugendämtern und anderen psychosozialen Diensten haben, ist auch zu beachten, daß die in dieser Familienphase gesammelten Erfahrungen die Bereitschaft, als Stieffamilie um Unterstützung nachzusuchen, entweder vergrößern oder mindern. Werden Teilfamilien noch betreut, so bricht nach einer Wiederheirat der Kontakt zu ihnen in der Regel ab. Psychosoziale Dienste werden erst in folgenden (Problem-)Situationen (wieder) aufgesucht:

- (1) Beantragung neuer Regelungen zum Sorge- bzw. Umgangsrecht, einer Namensänderung von Kindern oder einer Stiefkindadoption: Hier sind die Sozialpädagogen des Jugendamtes bzw. Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) vor allem als Gutachter gefragt. Sie müssen prüfen, ob die Neuregelungen dem Kindeswohl entsprechen. Dabei ist beispielsweise von Bedeutung
  - (a) ob der Antrag nur die jetzige Lebenssituation des Kindes widerspiegelt, also kein / kaum Kontakt zum nichtsorgeberechtigten Elternteil besteht und der Stiefelternteil an dessen Stelle getreten ist;
  - (b) ob der Antrag ein Versuch ist, den nichtsorgeberechtigten Elternteil aus dem Leben der Kinder – und der Stieffamilie – herauszudrängen und eine „Normalfamilie“ zu imitieren bzw., inwieweit er Machtkämpfe zwischen den leiblichen Eltern und eine unzureichende „emotionale Scheidung“ symbolisiert;
  - (c) ob der nichtsorgeberechtigte Elternteil dem Antrag zustimmt, sowie
  - (d) ob die Kinder mit der Neuregelung einverstanden sind, also z. B. nicht in neue Loyalitätskonflikte gestürzt werden, und, inwieweit sie die Beziehung zum Stiefelternteil positiv erleben.

Prinzipiell bietet diese Situation eine gute Gelegenheit, mit den Klienten die Entwicklung zur Stieffamilie zu reflektieren, ihren Sonderstatus zu betonen und eventuelle Probleme anzusprechen – im Falle von (b) ist dies sogar ein Muß. Da die Klienten in der Regel eine Zustimmung zu ihrem Antrag erwarten, ist es oft jedoch schwierig, einen beraterischen Zugang zu finden (Blüml, Gudat & Schattner, 1993a, b).

- (2) Beratung von Zweitfamilien mit Problemen aus ihrem Stieffamilien-Sein heraus: In der Entstehungsphase werden SozialarbeiterInnen oft mit Schwierigkeiten konfrontiert, die aus der Nachscheidungsituation resultieren – also z. B. Konflikte mit dem Expartner, auch wegen Sorge- und Umgangsrecht – oder aus einem konflikthaften Verhältnis zwischen Stiefelternteil und Stiefkindern, verbunden mit Erziehungsschwierigkeiten. Letzteres ist auch ein zentraler Beratungsanlaß bei bereits länger bestehenden Zweitfamilien, wobei hier die Verhaltensauffälligkeiten der Kinder schon häufig so stark ausgeprägt sind, daß über eine Fremdplatzierung nachgedacht werden muß. Andere Probleme können aus einer noch immer nicht erfolgten Konsolidierung der Stieffamilie resultieren. In diesen Fällen geht es in der Beratung um die Verdeutlichung der besonderen Charakteristika von Zweitfamilien, die Klärung von Beziehungen, Erwartungen und Vorstellungen über das Zusammenleben, die konfliktärmere Gestaltung der Beziehung zum außenstehenden Elternteil, die Stärkung der Ehegattin, die Verbesserung der Beziehung zwischen Stiefelternteil und Stiefkindern, die Entlastung der Kinder von Loyalitätskonflikten, die Abwendung einer Fremdplatzierung etc. (Blüml, Gudat & Schattner, 1993b; Kron-Klees, 1993).
- (3) Unterstützung von Stieffamilien mit multiplen Problemen: Neben Schwierigkeiten, die aus der Stieffamilienituation resultieren, geht es hier auch um Probleme mit der Haushaltsführung, mit dem Umgang mit Geld, wegen Mietschulden, wegen Arbeitslosigkeit, mit Schulen und anderen Institutionen, wegen starker Verhaltensauffälligkeiten, wegen Suchtmittelmißbrauch etc. Dementsprechend gibt es neben den gerade erwähnten Interventionen auch solche, die auf eine Verbesserung der Rollenausübung, die Bewältigung von Alltagsaufgaben, die Intensivierung sozialer Kontakte, die Eröffnung des Zugangs zu materiellen und therapeutischen Hilfen u. v. a. m. abzielen (Blüml, Gudat & Schattner, 1993b; Uhl, 1993).

Je nach Klientengruppe und -problematik können Sozialpädagogen zwischen verschiedenen, unterschiedlich komplexen Arbeitsansätzen wählen: Bezirkssozialarbeit, Erziehungsberatung oder -beistandschaft, sozialpädagogische Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit, Hausaufgabenhilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe etc. Die MitarbeiterInnen am Sammelband des Deutschen Jugendinstituts (1993) betonen aber immer wieder, daß der Arbeitsansatz der Komplexität erweiterter Familiensysteme Rechnung tragen muß. Oft müßten verschiedene Maßnahmen vor dem Hintergrund einer systemischen Sichtweise miteinander kombiniert werden.

### **Familientherapie**

Im Gegensatz zu Familienbildung und Sozialarbeit gibt es auf dem Gebiet der Familienberatung bereits eine ganze Reihe mehr oder minder etablierter Therapieansätze (z. B. Burt & Burt, 1996; Krähenbühl et al., 1987; Martin & Martin, 1992; Papernow, 1993; Sager et al., 1993; Visher & Visher, 1987). Wohl haben sich die „Pioniere“ der Familientherapie – mit Ausnahme von Virginia Satir – kaum mit Stieffamilien befaßt (Browning, 1994). Seit Ende der 70er Jahre wurden dann aber in den USA und seit Mitte der 80er Jahre auch in der Bundesrepublik immer mehr Therapieansätze entwickelt, die den Besonderheiten von Zweitfamilien gerecht werden sollten. Ob sie dies auch tun bzw. inwieweit ihre Anwendung erfolversprechend ist, konnte bisher aber noch nicht durch Evaluationsstudien (verlässlich) nachgewiesen werden (Heekerens, 1991). Ferner ist unbekannt, inwieweit ihre Erkenntnisse von BeraterInnen an Institutionen oder freipraktizierenden PsychotherapeutInnen berücksichtigt werden. Anhand einer Fragebogenerhebung des Deutschen Jugendinstituts läßt sich aber zumindest festhalten, daß Stieffamilien an Erziehungsberatungsstellen mit einem Anteil von 6% unterrepräsentiert sind (Blüml, Gudat & Schattner, 1993a, S. 22). Zentrale Vorstellungsgründe sind Erziehungsschwierigkeiten, Aggressivität, Leistungsverweigerung bzw. Schulversagen eines Kindes, gestörte Stiefelternteil-Stiefkind-Beziehung und Eheprobleme (a. a. O.; Heekerens, 1991).

Wie im gesamten Bereich der Familientherapie (Textor, 1985) gibt es auch im Teilbereich der Therapie von Zweitfamilien große Unterschiede zwischen den Behandlungsansätzen. So findet man beispielsweise Kurztherapien (z. B. Burt & Burt, 1996) und eher längerfristig angelegte Ansätze vor (z. B. Martin & Martin, 1992; Papernow, 1993; Sager et al., 1983; Visher & Visher, 1987), problemorientierte (z. B. Burt & Burt, 1996), psychodynamische (z. B. Papernow, 1993) und systemische Ansätze (z. B. Martin & Martin, 1992; Sager et al., 1983). Manche Therapeuten konzentrieren sich auf die Ehedyade (z. B. Burt & Burt, 1996) oder die gesamte Stieffamilie (z. B. Keyserlingk, 1993; Papernow, 1993), andere gehen vom erweiterten Familiensystem aus und arbeiten mit ganz unterschiedlichen Subsystemen (z. B. Browning, 1994; Martin & Martin, 1992). Einige wollen die Ehedyade und die Macht der Eltern stärken (z. B. Papernow, 1993; Sager et al., 1983), andere akzeptieren die besonders enge Beziehung zwischen leiblichem Elternteil und Kind sowie die Freiheit des Stiefelternteils, seine Rolle gegenüber dem Stiefkind auch als „Freund“ oder „Onkel“ bzw. „Freundin“ oder „Tante“ zu definieren, mit entsprechend wenig Erziehungsverantwortung (z. B. Browning, 1994).

Die meisten BeraterInnen verfolgen bei der Behandlung von Zweitfamilien aber folgende Ziele:

- (1) Die Familienmitglieder sollen den Sonderstatus der Stieffamilie erkennen und die Besonderheiten des Zusammenlebens im erweiterten Familiensystem als „normal“ erleben. Sie sollen die unterschiedlichen Perspektiven und Realitäten der anderen Familienmitglieder wahrnehmen und akzeptieren.
- (2) Die Ehepartner sollen ihre Beziehungsprobleme (auch im sexuellen Bereich) lösen, gemeinsam die Führung der Familie und die Erziehungsverantwortung übernehmen, ihr erzieherisches Verhalten abstimmen und für das Einhalten von Regeln sorgen. Die Grenzen zwischen Ehesubsystem und anderen Familiensubsystemen sollen verstärkt, die Kommunikation und Kooperation zwischen den Partnern verbessert und anfallende Aufgaben gerecht verteilt werden.
- (3) Dem Stiefelternteil soll geholfen werden, eine allseits akzeptierte Position und Rolle in der Zweitfamilie zu finden. Seine Ausgrenzung oder sein Rückzug sollen unterbunden bzw. rückgängig gemacht werden. Insbesondere soll die Beziehung zwischen Stiefelternteil und Stiefkindern gestärkt werden (z. B. mehr Gesprächsaustausch, weniger Konflikte und Machtkämpfe). Die Stiefkinder müssen den Eindruck gewinnen, daß ihr leiblicher Elternteil die Bemühungen des Stiefelternteils unterstützt.
- (4) Eine positive Beziehung zwischen den Kindern und dem nichtsorgeberechtigten Elternteil soll gefördert werden. Das bedeutet beispielsweise, daß der Stiefelternteil mit diesem nicht konkurrieren sollte, daß Konflikte zwischen den geschiedenen Eltern reduziert werden (z. B. Trennung von Paar- und Elternebene, Akzeptanz unterschiedlicher Erziehungsstile, Ziehen von Grenzen) und daß mit dem Besuchsrecht verbundene Probleme gelöst werden. Manchmal muß aber auch eine negative Einflußnahme des außenstehenden Elternteils unterbunden werden.
- (5) Die Kinder benötigen in vielerlei Hinsicht Unterstützung. Papernow (1993): “[...] the issues that children may require help articulating include: losses (of friends, of the original family, of time with custodial parent, of access to noncustodial parent, of familiar routines), loyalty conflicts (mom complains about dad to the child, child feels worried about caring for a new stepfather for fear of losing her dad); for insider children, feeling invaded and displaced; for outsider children, not having a place, functioning under unfamiliar rules and foreign rituals” (p. 329). Die Kinder sollen die neue Partnerbeziehung ihres leiblichen Elternteils akzeptieren und ein überangepaßtes Verhalten oder eine Ersatzpartnerrolle aufgeben.
- (6) Würden zwei Teilfamilien miteinander verbunden, so soll den Kindern geholfen werden, ihre neue Position in der Geschwisterreihe zu akzeptieren. Geschwisterrivalität und Eifersucht auf die Beziehung zwischen Stiefgeschwistern und leiblichem Elternteil sollen reduziert werden. Die Geschwister sollen lernen, Konflikte untereinander möglichst selbst zu lösen.

Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Beratungsziele, die aber allgemeiner Art sind – z. B. Verbesserung der Kommunikation, Lehren von Problemlösungstechniken, besseres Erfüllen der Familienfunktionen, Überprüfen von Erwartungen an der Realität, Förderung der Ablösung und Individuation älterer Kinder, Klären

von Schwierigkeiten mit der Herkunftsfamilie etc. Die zum Erreichen der genannten allgemeinen und spezifischen Beratungsziele eingesetzten Therapietechniken und -methoden unterscheiden sich in der Regel nicht von denjenigen, die auch bei anderen Familienformen verwendet werden (vgl. Textor, 1985, 1993b).

### **Schlußbemerkung**

Stieffamilien werden zunehmend als eine besondere Klientengruppe seitens der Familienbildung, der Sozialarbeit und der Familientherapie erkannt. Pädagogische, sozialpädagogische und therapeutische Ansätze, die den spezifischen Charakteristika dieser Familienform gerecht werden, befinden sich aber noch in der Entwicklung oder sind wenig bekannt bzw. wenig verbreitet.

### **Literatur**

- Balscheit, P.; Gasser, W.; Haefliger, C. & Kling, V. (1993): Wir trennen uns, was tun wir für unsere Kinder? Teil 2: An die Eltern. Zürich: Verlag Pro Juventute, 2. Aufl.
- Barth, E. (1993): Die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei der Beratung von Stieffamilien. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Beratung von Stieffamilien. Von der Selbsthilfe bis zur sozialen Arbeit. München: DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut, S. 49-60.
- Blüml, H. (1991): „Stieffamilien“ – Die andere Familienform. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 42, S. 349-353.
- Blüml, H.; Gudat, U. & Schattner, H. (1993a): Ergebnisse des Projektes „Erweiterte Familiensysteme und Soziale Arbeit“. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Beratung von Stieffamilien. Von der Selbsthilfe bis zur sozialen Arbeit. München: DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut, S. 3-46.
- Blüml, H.; Gudat, U. & Schattner, H. (1993b): Anregungen und Empfehlungen für die Beratung von Stieffamilien im Rahmen behördlicher Sozialarbeit. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Beratung von Stieffamilien. Von der Selbsthilfe bis zur sozialen Arbeit. München: DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut, S. 161-180.
- Browning, S. (1994): Treating stepfamilies: alternatives to traditional family therapy. In: Pasley, K. & Ihinger-Tallman, M. (Hg.): Stepparenting: Issues in theory, research, and practice. Westport, London: Greenwood Press, S. 175-197.
- Burt, M.S. & Burt, R.B. (1996): Stepfamilies. The step by step model of brief therapy. New York: Brunner / Mazel.
- Deutsches Jugendinstitut (Hg.) (1993): Beratung von Stieffamilien. Von der Selbsthilfe bis zur sozialen Arbeit. München: DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Duncan, S.F. & Brown, G. (1992): RENEW: a program for building remarried family strengths. Families in Society, 73, S. 149-158.
- Dusolt, H. (Hg.) (1995): Schritt für Schritt. Ein Leitfaden zur Gestaltung des Zusammenlebens in Stieffamilien. München, Wien: Profil.
- Engelmann, J. (1993): Arbeit mit und über Stieffamilien in der Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Beratung von Stieffamilien. Von der Selbsthilfe bis zur sozialen Arbeit. München: DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut, S. 150-157.
- Friedl, I. (1994): Die vielfältigen Beziehungen in Fortsetzungsfamilien. Stieffamilien als Zielgruppe der Bildungsarbeit. In: Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. (Hg.): Familienbildung – Familienpastoral. Aus der Sicht von morgen Projekte für heute. AKF-Bericht Nr. 33. Bonn: Selbstverlag, S. 147-162.
- Fthenakis, W.E. (Hg.) (1991): Mehr Zeit für Kinder. Auch nach Trennung und Scheidung. Frankfurt/M.: Mehr Zeit für Kinder e.V.
- Gasser, W.; Habegger, C. & Rey-Bellet, M. (1993): Meine Eltern trennen sich! Teil 1: An die Kinder. Zürich: Verlag Pro Juventute, 2. Aufl.
- Griebel, W. (1991): Neue Partnerschaft und Stieffamilie. In: Fthenakis, W.E. (Hg.): Mehr Zeit für Kinder. Auch nach Trennung und Scheidung. Frankfurt/M.: Mehr Zeit für Kinder e.V., S. 35-37.

- Heekerens, H.-P. (1991): Therapeutische Hilfen für Stieffamilien. Ergebnisse empirischer Studien im Überblick. *Familiendynamik*, 16, S. 363-374.
- Keyserlingk, L. von (1993): Arbeit mit Stieffamilien. In: Hahn, K. & Müller, F.-W. (Hg.): *Systemische Erziehungs- und Familienberatung. Wege zur Förderung autonomer Lebensgestaltung*. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag, S. 123-128.
- Keyserlingk, L. von (1994): Stief und halb und adoptiv. *Neue Familie – neue Chance*. Düsseldorf: Patmos.
- Krähenbühl, V.; Jellouschek, H.; Kohaus-Jellouschek, M. & Weber, R. (1987): *Stieffamilien. Struktur – Entwicklung – Therapie*. Freiburg: Lambertus, 2. Aufl.
- Kron-Klees, F. (1993): Therapeutisch orientierte Beratung von neu zusammengesetzten Familien („Stieffamilien“) bei einem Jugendamt. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): *Beratung von Stieffamilien. Von der Selbsthilfe bis zur sozialen Arbeit*. München: DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut, S. 103-118.
- LBS-Initiative Junge Familie (Hg.) (1996): *Trennung, Scheidung und Wiederheirat: Wer hilft dem Kind?* Weinheim, Basel: Beltz.
- Martin, D. & Martin, M. (1992): *Stepfamilies in therapy: understanding systems, assessment, and intervention*. San Francisco: Jossey-Bass.
- Papernow, P.L. (1993): *Becoming a stepfamily. Patterns of development in remarried families*. San Francisco: Jossey-Bass.
- Reich, G. (1994): Probleme von Zweitfamilien in der familientherapeutischen Praxis. In: Horstmann, J. (Hg.): *Stieffamilie / Zweitfamilie. Reflexionen über einen an gesellschaftlicher Bedeutung zunehmenden Familientypus*. Graftschaff: Vektor-Verlag, S. 149-174.
- Sager, C.J.; Brown, H.S.; Crohn, H.; Engel, T.; Rodstein, E. & Walker, L. (1983): *Treating the remarried family*. New York: Brunner / Mazel.
- Strätling, B. (1994): Die Stieffamilie / Zweitfamilie als Thema der Familienbildungsarbeit. In: Horstmann, J. (Hg.): *Stieffamilie / Zweitfamilie. Reflexionen über einen an Bedeutung zunehmenden Familientypus*. Graftschaff: Vektor-Verlag, S. 175-189.
- Textor, M.R. (1985): *Integrative Familientherapie. Eine systematische Darstellung der Konzepte, Hypothesen und Techniken amerikanischer Therapeuten*. Berlin-Heidelberg-New York-Tokyo: Springer.
- Textor, M.R. (1987): Beratung, Erziehung, Psychotherapie. Eine Begriffsbestimmung. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 34, S. 1-13.
- Textor, M.R. (1993a): Stieffamilien. Entwicklung, Charakteristika, Probleme. *Unsere Jugend*, 45, S. 33-44.
- Textor, M.R. (1993b): Beratung von Stieffamilien. *Soziale Arbeit*, 42, S. 52-55.
- Textor, M.R. (1996): *Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. § 16 SGB VIII*. Stuttgart-München-Hannover-Berlin-Weimar-Dresden: Boorberg.
- Uhl, A.-L. (1993): Die Arbeit der Sozialpädagogischen Familienhilfe in neu zusammengesetzten Familien. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): *Beratung von Stieffamilien. Von der Selbsthilfe bis zur sozialen Arbeit*. München: DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut, S. 91-102.
- Visher, E.B. & Visher, J.S. (1987): *Stiefeltern, Stiefkinder und ihre Familien. Probleme und Chancen*. München-Weinheim: Psychologie Verlags Union.



---

# Das Stiefkind im geltenden Recht (BGB)

BETTINA HASSELMANN

Stiefkinder sind die einseitigen leiblichen Abkömmlinge eines Ehegatten, der mit dem anderen Ehegatten, der nicht leiblicher Elternteil der Kinder ist, verheiratet ist.

Im geltenden deutschen Recht taucht das Stiefkind auf in § 1590 BGB, Abs. 1. Dieser Paragraph definiert die Schwägerschaft. Das Kind des einen Ehegatten ist mit dem anderen Ehegatten, der nicht leiblicher Elternteil ist, verschwägert.

Ein weiteres Mal taucht das Stiefkind in § 1371 Abs. 4 BGB auf. Es handelt sich um eine Vorschrift aus dem gesetzlichen Güterrecht (Zugewinnngemeinschaft). Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand und endet dieser Güterstand durch Tod eines Ehegatten, so sind seine erbberechtigten Abkömmlinge, die nicht aus der durch den Tod beendeten Ehe stammen, berechtigt, wenn und soweit sie dessen bedürfen, die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung aus dem Viertel zu verlangen, um das sich das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten infolge des Güterstandes erhöht.

Dieser einzige im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Anspruch des Stiefkindes gegenüber dem überlebenden Ehegatten seines leiblichen Elternteils ist ein Anspruch, der im Spannungsfeld zwischen Güterrecht, Erbrecht und Unterhaltsrecht liegt.<sup>1</sup> Der Anspruch ist geachtet auf eine Geldleistung, die während einer Ausbildung geschuldet wird, und zwar in Form einer monatlich im voraus fälligen Geldrente.<sup>2</sup>

Dieser Anspruch besteht nur, wenn und soweit die Stiefkinder dieser Geldmittel bedürfen, wobei zu fragen ist, ob die Bedürftigkeit des Stiefkindes gleichzusetzen ist mit der Bedürftigkeit im übrigen Unterhaltsrecht (§ 1602). Dies wird unterschiedlich beantwortet. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, das Stiefkind sei nur bedürftig, wenn es sich nicht selbst unterhalten kann, und dann auch nur in dem Umfange, wie der verstorbene Ehegatte neben einem anderen unterhaltspflichtigen Ehegatten gehaftet hätte.<sup>3</sup>

Nach einer anderen Auffassung ist die Bedürftigkeit des Stiefkindes nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit der unterhaltsrechtlichen Bedürftigkeit, da dieser Anspruch eine erbrechtliche Ausgleichsfunktion hat. Zwar soll eigenes Vermögen die Bedürftigkeit des Stiefkindes ausschließen, jedoch soll es nicht verpflichtet sein, seinen Vermögensstamm zu verwerfen, wenn dies unwirtschaftlich wäre oder dieser bereit gehalten werden muß für den Lebensunterhalt nach der Ausbildung bis zur Erlangung einer eigenen Lebensstellung.<sup>4</sup> Die Bedürftigkeit wird nach dieser Auffassung auch nicht durch bestehende Unterhaltsansprüche aus Verwandtschaft oder Ehe des Stiefkindes ausgeschlossen. Begründet wird dies damit, daß das zusätzliche güterrechtliche Viertel, das im Falle des Todes eines Ehegatten dem Stiefelternteil zusätzlich zukommt, mittelbar dem Vermögen des Abkömmlings des Verstorbenen zukommen soll.<sup>5</sup>

Die Wohlthat des § 1371 IV BGB kommt dem Stiefkind nur im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zugute, und dann auch nur, wenn gesetzliche Erbfolge eintritt und nicht die testamentarische.

Mit vorstehenden Regelungen erschöpft sich die Existenz des Stiefkindes im BGB.

---

1 Gernhuber, Münchener Kommentar, 3. Auflage, § 1371 Rd. Nr. 59f.

2 Gernhuber, a. a. O., Rd. Nr. 63ff.

3 Diederichsen, Palandt, § 1371 Rd. Nr. 3.

4 Gernhuber, a. a. O., § 1371, Rd. Nr. 68ff.

5 Gernhuber, a. a. O.

### Elterliche Sorge

Mit Lüderitz<sup>6</sup> kann nur konstatiert werden: „Zur elterlichen Sorge über Stiefkinder kann im deutschen Recht [...] nur Fehlanzeige erstattet werden.“

Nach geltendem deutschen Recht sind Inhaber der elterlichen Sorge die Eltern gemeinsamer, minderjähriger, ehelicher Kinder oder die Mutter des nichtehelichen Kind (§§ 1626, 1705 BGB).

Die in Deutschland auf den Weg gebrachte Kindschaftsrechtsreform hat die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder zum Ziel. Die Stiefkindproblematik ist teilweise in dem Entwurf angesprochen: Dem Ehegatten des Elternteils und früheren Ehegatten des Elternteils wird ein eigenes Umgangsrecht gewährt. Stiefkinder können nach dem Entwurf leichter einbenannt werden. Ferner sieht der Entwurf die Möglichkeit einer Verbleibensanordnung zugunsten des Stiefelternteils vor. Danach kann der Ehegatte des Elternteils, der die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, das Kind bei sich behalten und Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten des alltäglichen Lebens des Kindes treffen.

Es gibt keine gesetzlich geregelte Beistandspflicht eines Stiefelternteils, noch eine Mitsorge für das voreheliche Kind eines Ehegatten durch den anderen.

Manche leiten eine Betreuungspflicht eines Stiefelternteils aus § 1353 BGB ab. § 1353 BGB regelt die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Wacke im Münchner Kommentar leitet aus § 1353 BGB die Pflicht des Stiefelternteils ab, sich um erst- und/oder voreheliche Kinder seines Ehegatten zu kümmern.<sup>7</sup> Andere können sich eine solche Verpflichtung des Stiefelternteils aus § 1353 BGB vorstellen, wenn der leibliche Elternteil auf die Betreuung seines leiblichen Kindes, das kein gemeinsames ist, durch den Stiefelternteil angewiesen ist und dem Stiefelternteil die Betreuung auch zugemutet werden kann.<sup>8</sup>

Diejenigen, die aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft eine irgend geartete Verpflichtung des Stiefelternteils zur Betreuung des Stiefkindes ableiten, berufen sich auf alte und ältere Rechtsprechung. So hat das Reichsgericht die Ehefrau zur Versorgung erstehelicher Kinder ihres Mannes verpflichtet<sup>9</sup>, mit der Begründung, aus der Verpflichtung der Ehefrau zur Leitung des Haushaltes und zu häuslicher Arbeit resultiere auch die Pflicht zur mütterlichen Sorge und Pflege für die einseitigen Kinder ihres Ehemannes.

Nach ganz herrschender Rechtsprechung und überwiegender Meinung in der Literatur besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Stiefelternteils zur Betreuung des Stiefkindes nicht aus § 1353 BGB. Zutreffend wird darauf hingewiesen, daß die Ausführungen des Reichsgerichts Bestand haben konnten vor dem Hintergrund des damaligen Eheverständnisses.<sup>10</sup> Der Gesetzgeber hat eine gesetzliche Regelung zur Ausgestaltung der Mitsorge des Stiefelternteils nicht getroffen. Dieser Entscheidung des Gesetzgebers würde eine Ableitung zur Betreuungspflicht aus § 1353 BGB entgegenstellen.<sup>11</sup>

Andere schlagen vor, entsprechend dem schweizerischen Recht, den Stiefelternteil gegenüber dem leiblichen Elternteil zum Beistand zu verpflichten.<sup>12</sup> Den Rechtsgedanken einer Beistandschaft aufgreifend wird z. T. die Rechtspraxis aufgefordert, dem Stiefelternteil die Rechtsstellung eines Beistandes i. S. des § 1685 BGB zu verschaffen.<sup>13</sup> Die praktische Ausgestaltung dieses Vorschlages ist nicht sehr deutlich. Nach geltendem Recht wird eine Beistandschaft auf Antrag des leiblichen Elternteils durch das Vormundschaftsgericht angeordnet, wobei dem Beistand nur eine beratende und unterstützende Funktion zukommt. Das geltende

6 FamRz 81, S. 525.

7 Wacke, Münchner Kommentar, 3. Auflage, § 1353 Rdnr. 19 unter Hinweis auf Rechtsprechung dazu, s. a. a. O., Fußnote 78.

8 V. der Weiden, Das Stiefkind im Unterhaltsrecht und im Recht der elterlichen Sorge, 1991, S. 95 und Regelungsvorschlag für einen zu schaffenden § 1353 II auf S. 201.

9 RGZ 126, 173, 177, ähnlich RGZ 124, 55ff.

10 Carrè-Jersch, Das Stiefkindverhältnis im Sorge- und Unterhaltsrecht, 1995, S. 33f.

11 Carrè-Jersch, a. a. O.

12 Conradi, FamRZ 80, S. 105.

13 Lüderitz, FamRZ 81, S. 525.

Recht einer Beistandschaft ist nicht auf die Situation einer Stieffamilie, nämlich Funktionen- und Aufgabenverteilung, zugeschnitten, sondern auf die Situation eines alleinerziehenden Elternteils.<sup>14</sup>

Will man eine Beistandspflicht oder Mitsorge konstituieren, so bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

In seiner Dissertation schlägt von der Weiden einen neu zu schaffenden § 1353 Abs. 2 BGB vor. Danach hat ein Stiefelternteil an der Betreuung eines Stiefkindes mitzuwirken, wenn der Ehegatte dies verlangt und ihm dies zuzumuten ist.<sup>15</sup> Gleichzeitig soll nach der Vorstellung v. der Weidens die Betreuungsleistung des Stiefelternteils gegenüber dem Stiefkind dazu führen, daß sich die Verpflichtung des Stiefelternteils zur Erbringung von Familienunterhalt im angemessenen Umfange mindert.<sup>16</sup>

Nach meiner eigenen Auffassung kann der in den jüngsten Kindschaftsrechtsreformen in Europa eingeschlagene Weg, nämlich zunehmend an faktische Familienverhältnisse anzuknüpfen, nicht angesichts des Stiefkindes verlassen werden. Vertragliche Vereinbarungen unter den Ehegatten zur Ausgestaltung des Stiefkindverhältnisses können eine gesetzliche Regelung nicht ersetzen, weil solche Verträge in der Regel nur in den Köpfen von Juristen existieren und nicht die typische Erscheinungsform faktischer Lebensverhältnisse sind.

Es ist für mich schwierig gewesen, einen Überblick über das geltende europäische Recht zu erhalten, speziell unter dem Gesichtspunkt des Stiefkindes. Letzteres auch angesichts der mir zur Verfügung stehenden Zeit.

Es gibt zwar eine gute Publikation, herausgegeben von Schwab und Henrich, über die Entwicklung des europäischen Kindschaftsrechts, jedoch beschäftigen sich die dortigen Ausführungen vornehmlich mit elterlicher Sorge für eheliche und nichteheliche Kinder sowie mit der Abstammung eines Kindes.<sup>17</sup> Nur vereinzelt wird auf das Stiefkind hingewiesen. Es mag also sein, daß zu dem, was ich in Erfahrung bringen konnte, Korrekturen erforderlich sind.

In England ermöglicht der Children Act 1989 einem Ehegatten, der nicht leiblicher Elternteil eines Kindes ist, einen Antrag auf Erlaß einer sogenannten "section 8 order" zu stellen. Nach der "section 8 order" kann das Gericht eine "residence-order" erlassen, die bestimmt, wo sich das Kind aufhalten soll. Darüber hinaus kann das Gericht eine sogenannte "contact-order" erlassen, die den leiblichen Elternteil zum Umgang mit Dritten verpflichtet. Voraussetzung einer "section 8 order" zugunsten eines Stiefelternteils ist der Status des Kindes als "child of the family."<sup>18</sup>

In der DDR sah § 47 FGB (Familiengesetzbuch) vor, daß jeder Ehegatte sich verantwortlich fühlen sollte für die Erziehung und Pflege einseitiger minderjähriger Kinder seines Ehepartners, wenn das Stiefkind im gemeinsamen Haushalt lebte. Nach § 47 FGB der DDR bestand eine Verpflichtung zur Unterstützung des leiblichen Elternteils durch den Ehegatten, während das Erziehungsrecht vollständig dem leiblichen Elternteil verblieb. Im Falle der Verhinderung eines Elternteils an der Ausübung seines Erziehungsrechtes, sei es durch Abwesenheit, Krankheit o. ä., hatte der Stiefelternteil die Aufgaben des leiblichen Elternteils alleinverantwortlich wahrzunehmen.<sup>19</sup>

Nach dem Zivilgesetzbuch der Schweiz hat der Stiefelternteil seinem Ehegatten in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten. Der Stiefelternteil hat keine elterliche Gewalt (ZGB-Terminus). Die Verpflichtung zur Vertretung des leiblichen Elternteils wird aktuell, wenn der leibliche Elternteil an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist und sofort gehandelt werden muß. Die Vertretung des Stiefelternteils entfällt in den Fällen, in denen das

14 Carrè-Jersch, a. a. O., S. 32.

15 V. der Weiden, a. a. O., S. 201.

16 V. der Weiden, a. a. O.

17 Schwab, Henrich, Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts, 2. Auflage.

18 S. zur Rechtsentwicklung in England Carrè-Jersch, Das Stiefkind, S. 41ff. und Henrich in Schwab & Henrich, Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts, S. 41.

19 Entnommen Carrè-Jersch, S. 46.

Gesetz ausdrücklich die Zustimmung der Eltern verlangt. Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt dauernd verhindert, so tritt der Stiefelternteil nicht an seine Stelle, sondern es ist dem Kind ein Vormund zu bestellen. Als solcher kommt der Stiefelternteil in Frage.<sup>20</sup>

In einer älteren Publikation zum schweizerischen Kindschaftsrecht war noch zu lesen, daß die Beistandsverpflichtung des Stiefelternteils bei der Ausübung der elterlichen Gewalt durch den leiblichen Elternteil nicht gelten sollte, wenn es sich um ein sogenanntes Ehebruchkind handelte.<sup>21</sup> Ob diese Einschränkung noch geltendes Recht in der Schweiz ist, ist mir nicht bekannt.

### **Das Stiefkind als Teil der Haushaltsgemeinschaft im Lichte des öffentlichen Rechts**

Das öffentliche Recht knüpft in Deutschland weit stärker an die faktischen Lebensverhältnisse an als das bürgerliche Gesetzbuch.

Im Sozialhilferecht wird vermutet, daß der Stiefvater das in seinem Haushalt lebende Stiefkind unterhält, es sei denn, der Stiefvater gibt dem Sozialamt schriftlich, daß er nichts für das Kind des Ehegatten zahlt. (Angeblich soll ein solches Schriftstück ein probates Mittel zur Erlangung von Sozialhilfeleistungen für das Stiefkind sein.)

Steuerlich werden Stiefkinder beim Stiefelternteil beim Kinderfreibetrag und beim Kindergeld als Kinder einkommenserhöhend berücksichtigt, sofern sie im Haushalt eines Stiefelternteils leben.

Bei Beamten, Richtern und Soldaten werden die im Haushalt lebenden Stiefkinder bei der Bemessung des Ortszuschlages berücksichtigt, BBesG §§ 39, 40.

Der Rentenberechtigte, der Stiefkinder in seinem Haushalt aufgenommen hat, erhält für Stiefkinder Kinderzulagen und Kinderzuschüsse.<sup>22</sup>

### **Unterhalt**

Das Thema Unterhalt beginne ich mit einem Blick auf andere Rechtsordnungen, soweit für mich feststellbar.

Die diesbezüglichen Feststellungen sind unvollständig, möglicherweise korrekturbedürftig. So ist es mir in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht gelungen, z. B. die Regelungen des geltenden österreichischen Rechts zu überprüfen.

In den USA soll der common-law-Grundsatz gelten, daß ein Stiefvater dann unterhaltspflichtig ist, wenn er freiwillig „in loco parentis“ als Elternteil handelt, also Elternfunktion übernommen hat.

In Holland besteht eine Pflicht des Stiefelternteils gegenüber minderjährigen Stiefkindern zur Unterhaltsleistung bei Bedürftigkeit. Die Verpflichtung gegenüber dem Stiefkind besteht dann, wenn das Stiefkind zur Familie des Stiefelternteils gehört. Sie endet mit Auflösung der Ehe zwischen leiblichen Elternteil und Stiefelternteil.<sup>23</sup>

Die unterhaltsrechtliche Beistandspflicht des Stiefelternteils besteht nur gegenüber dem Ehegatten. Sie begründet keinen unmittelbaren Anspruch auf selbstständige Leistungen. Der Stiefelternteil hat seinem Ehegatten in angemessener Weise beizustehen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles sowie der Umstand, ob das Kind mit dem Stiefelternteil in einer Hausgemeinschaft lebt. Im Falle der Hausgemeinschaft hat der Stiefelternteil seinem Ehegatten in der Pflege und Erziehung beizustehen. Besteht keine Hausgemeinschaft zwischen Stiefelternteil und Stiefkind, so hat der Stiefelternteil es seinem Partner zu ermöglichen, den Unterhaltsbeitrag für das leibliche Kind des Partners zu entrichten.<sup>24</sup>

Nach geltendem deutschen Recht besteht eine Unterhaltsverpflichtung nur zwischen Verwandten in gerader Linie, § 1601 BGB. Nicht unterhaltspflichtig sind Familienangehörige, die nicht zu den Verwandten

20 S. Hegnauer, Schweizerisches Kindschaftsrecht in Schwab & Henrich, Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts, S. 133.

21 S. Hegnauer, Festschrift für Müller-Freienfels, 1986, S. 271ff.

22 Zu Vorstehendem s. Staudinger, 12. Auflage, 1993, § 1601, Rdnr. 33.

23 Luijten & Meijer, S. 514f., in: Unterhaltsrecht in Europa, hrsg. v. Döppfel et al., 1983.

24 Hegnauer, s. Fußnote 20 und 21.

in gerader Linie gehören i. S. v. § 1589 Satz 1 BGB. Dieses sind u. a. die Stiefkinder. Sie sind nach § 1590 BGB mit dem Ehegatten ihres Elternteils verschwägert.

Bereits 1953/54 gab es einen Regierungsentwurf, der unter einem neu zu schaffenden § 1360 BGB dem Stiefkind einen Billigkeitsunterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefelternteil gab.

Dieser Unterhaltsanspruch sollte nur insoweit bestehen, als die Nichtgewährung des Unterhaltes mit Rücksicht auf die Höhe der Einkünfte und der sonstigen Verpflichtungen des Stiefelternteils grob unbillig wäre.<sup>25</sup>

Diese Regelung wurde nicht Gesetz, mit der Begründung, die Gewährung eines Unterhaltsanspruches des Stiefkindes gegenüber dem Stiefelternteil führe zu einer Störung des Familienfriedens, da in der Regel diese Unterhaltsansprüche nicht vom Bedürftigen selbst, sondern von der öffentlichen Hand im Wege des Rückgriffs geltend gemacht werden (Sozialamt, Vorschußkasse). Gegen einen Billigkeitsanspruch des Stiefkindes gegenüber dem Stiefelternteil wurde ebenfalls angeführt, ein solcher Unterhaltsanspruch würde die Heiratschancen von Frauen mit nichtehelichen Kindern erschweren. Beide Argumente werden nach wie vor gegen eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Stiefelternteils angeführt. Einige befürworten in Anlehnung an die schweizerische Lösung einen mittelbaren Anspruch des Stiefkindes im Rahmen der Beistandsverpflichtung des Ehegatten gegenüber dem leiblichen Elternteil.<sup>26</sup>

Die Lösung des Schweizer ZGB ist angesprochen worden – danach wird der angemessene Unterhalt geschuldet. Welcher Unterhalt angemessen ist, wird in das richterliche Ermessen gestellt. Die stiefelterliche Pflicht soll keinesfalls weiterreichen, als der leibliche Elternteil an der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht durch Übernahme neuer ehelicher Pflichten gehindert ist.<sup>27</sup>

V. der Weiden hat in seiner Dissertation aus dem Jahr 1991 ebenfalls dafür plädiert, keinen unmittelbaren Unterhaltsanspruch des Stiefkindes gegenüber dem Stiefelternteil zu schaffen, weil der Rechtsgrund für Leistungspflichten in der Ehe mit dem leiblichen Elternteil des Stiefkindes liege. Mit einem nur mittelbaren Anspruch des Stiefkindes soll vermieden werden, daß der Staat wegen Leistungen an das Stiefkind Rückgriff beim Stiefelternteil nehmen kann und somit Unfrieden in die Familie getragen wird. De lege ferenda schlägt von der Weiden vor, den Unterhalt nur für minderjährige und unverheiratete Stiefkinder zu gewähren, die im Haushalt mit Zustimmung des Stiefelternteils aufgenommen worden sind. Zum Umfang einer solchen Unterhaltspflicht fährt v. der Weiden aus, daß dieser nur in der Höhe gewährt werden soll, soweit die Stiefkinder infolge der neuen Ehe weniger Unterhalt erhalten als vor der Ehe. Die Verpflichtung des Stiefelternteils soll gegenüber der elterlichen Verpflichtung zum Unterhalt subsidiär sein.<sup>28</sup>

Für einen direkten Anspruch des Stiefkindes gegenüber dem Stiefelternteil spricht sich u. a. Mutschler im Münchener Kommentar aus.<sup>29</sup> Die Unterhaltspflicht des Stiefelternteils soll mit Volljährigkeit oder Heirat des Kindes enden sowie bei Auflösung der Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil, ausgenommen die Auflösung der Ehe durch Tod. Der Unterhaltsanspruch des Stiefkindes soll nach Mutschler nur zum Zuge kommen, wenn und soweit alle unterhaltspflichtigen Verwandten ausfallen. Der Anspruch besteht bei Bedürftigkeit i. S. des § 1603 Abs. 1 BGB, also bei Gefährdung des angemessenen Unterhaltes des Stiefkindes.

Lüderitz hat 1981<sup>30</sup> vorgeschlagen, wer dem Stiefkind als Stiefelternteil über längere Zeit Unterhalt gewährt hat (z. B. mindestens 1 Jahr), ist ihm zum Unterhalt verpflichtet, solange es bedürftig und der Schuldner leistungsfähig ist.

In dem derzeitigen Entwurf zur Änderung des Kindesunterhaltes ist ein Unterhaltsanspruch des Stiefkindes nicht vorgesehen.

25 Drucksache des Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, Drs 224.

26 Frank, Grenzen der Adoption, 1978, S. 29ff., Conradi FamRZ 1980, S. 103ff.

27 Dazu Carrè-Jersch, a. a. O., S. 159.

28 V. der Weiden, a. a. O., S. 186ff.

29 § 1590, Rdnr. 8f., s. auch Schwenzer, Gutachten zum 59. DJT, A47f.

30 FamRZ 1981, S. 525.

Ich selbst plädiere für einen Unterhaltsanspruch des Kindes im Rahmen der Verpflichtung der Eheleute, zum Familienunterhalt beizutragen. Sollte aus dogmatischen Gründen ein selbstständiger Anspruch des Stiefkindes problematisch erscheinen (wo wäre er anzusiedeln?), so ist entsprechend dem Schweizer Recht zumindest eine Beistandspflicht des Stiefelternteils zu konstituieren, zum Unterhalt des Stiefkindes beizutragen, solange das Kind im Haushalt der Eheleute lebt und der leibliche Elternteil den Unterhalt seinem Kind nicht gewähren kann, weil er infolge der Eheschließung an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.

Zu problematisieren ist der Rang eines Unterhaltsanspruches des Stiefkindes. Da ein Unterhaltsanspruch des Stiefkindes nicht zu einer Entlastung der leiblichen Eltern führen darf, hat das Stiefkind vorerst diese in die Pflicht zu nehmen. Der Stiefelternteil kann nur subsidiär herangezogen werden.

---

Reflexionen aus den Arbeitsgruppen:

## AG „Lebensformen ohne Kinder“

NORBERT F. SCHNEIDER

### Einige prinzipielle Vorbemerkungen

Bevor ich auf die Diskussionen in der Arbeitsgruppe „Lebensformen ohne Kinder“ eingehe, möchte ich einige prinzipielle Überlegungen voranstellen und einige grundlegende Annahmen skizzieren, auf deren Basis ich im weiteren die Beiträge interpretiere.

Im Mittelpunkt dieses Kongresses stehen Lebensformen, die sich in den letzten Jahrzehnten neben der traditionellen Kernfamilie entwickelt und verbreitet haben. Zwar ist die Kernfamilie, d. h., die Haushaltsgemeinschaft eines Ehepaars mit mindestens einem Kind, weiterhin die häufigste Lebensform, aber es ist offenkundig, daß Alternativen zur und Variationen der Kernfamilie im Lebensverlauf einen Bedeutungszuwachs erfahren haben. Der Wandel von Lebensformen und Lebensführung erhält seine Dynamik vor allem dadurch, daß

- die Zahl derer wächst, die niemals in ihrem Leben eine Kernfamilie gründen und
- daß sich die Dauer im Lebensverlauf verkürzt, die die Menschen in einer Kernfamilie verbringen.

Diese Entwicklungen sind eingebettet in Verhaltens- und Einstellungsänderungen, ich denke v. a. an den Aufschub der Eheschließung, die sinkende Heiratsneigung, an die Verkürzung der Reproduktionsperiode und an die gestiegene Scheidungsbereitschaft, die ihrerseits im Rahmen des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses erfolgen. Damit kann eine **erste Prämisse** fixiert und daraus abzuleitende Konsequenzen formuliert worden:

1. *Der Wandel von Lebensformen und Lebensführung erfolgt im Kontext des Wandels der Gesellschaft und ist nur in diesem Zusammenhang verstehbar.* Wie sich Lebensformen und Lebensführung in Zukunft entwickeln werden, ist daher abhängig von der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung – und diese wird nach meiner Auffassung zu weiterer Differenzierung bei gleichzeitig weiter schwindenden normativen Verbindlichkeiten führen. Auf individueller Ebene hat dies wachsende Gestaltungsfreiheit bei zunehmender Kontingenz und Unsicherheit zur Folge. Individuen reagieren in solchen Situationen der Unbestimmtheit u. a. mit dem Bemühen, Strukturen und damit Sicherheit zu schaffen. Dies ist einer der wesentlichen Gründe, weshalb ich nicht von der Vorstellung ausgehe, daß die Zukunft der privaten Lebensführung in weitgehender Regellosigkeit und exklusiver Individualität liegen wird. Menschen suchen nach Orientierungshilfen und halten sich dabei an Vorbilder und Leitlinien. Im Unterschied zu früher werden Leitlinien zum Großteil jedoch nicht mehr voraussetzungslos akzeptiert, sondern kritisch geprüft, ausgewählt und gegebenenfalls modifiziert. Nicht der Wandel von der Normal- zur Wahlbiografie ist daher Kennzeichen der Zeit, sondern der Wandel *von der Normalbiografie zu den Normalbiografien*, zwischen denen in Abhängigkeit von Milieuzugehörigkeit und Lebenssituation relativ frei gewählt werden kann.

Diese Überlegungen führen unmittelbar zur **zweiten Prämisse**:

2. Lebensformen sind im Zuge des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses zunehmend *Gegenstand individueller Planungen und Entscheidungen* geworden. Aber die *prägende Wirkung gesellschaftlicher Strukturen* und milieuspezifischer Gegebenheiten hat sich keineswegs aufgelöst. Vershoben haben sich die Gewichte – von größerer Struktur determiniertheit hin zu mehr individueller Entscheidungsfreiheit. Dies hat dazu geführt, daß es sich bei Lebensformen heute mehr denn je sowohl um *kulturelle Symbole* handelt, um deren

Sinngebung sich gesellschaftliche Normierungs- und Steuerungsprozesse fortlaufend bemühen, dies ist auch einer der Gründe, weshalb hier Rechtswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und Verbandsvertreter und -vertreterinnen versammelt sind, als auch subjektive konstruierte Wirklichkeiten, die durch alltägliches Handeln und reflexive Anpassung an sich verändernde Lebenssituationen beständig erzeugt werden.

Daraus kann die **dritte Prämisse** abgeleitet werden:

3. Lebensformen werden immer häufiger nicht auf Dauer, sondern angepaßt an die jeweilige Lebenssituation begründet und aufrechterhalten. Dies führt zu einer fortschreitenden Verschmelzung von Lebensform und Lebensphase. Veränderungen der Lebensformen im Lebensverlauf werden zunehmend gekoppelt an Statuspassagen in anderen Lebensbereichen. Lebensformen, und dies gilt ganz besonders für nichtkonventionelle Formen, werden auch in Zukunft zumeist den Charakter von Durchgangsstadien haben. Die Zahl der im Lebensverlauf aneinandergereihten Lebensformen wird sich in Zukunft aller Voraussicht nach weiter erhöhen. Und damit haben wir es nicht nur mit dem Problem der Regelung von Lebensformen, sondern auch mit dem rechtlichen Umgang der vielfältigen Übergänge zwischen verschiedenen Lebensformen und den daraus resultierenden Folgen zu tun.

In diesem Zusammenhang bin ich der Auffassung – und dies führt zur Formulierung der **vierten und letzten Prämisse**, daß

4. Ehe und Familie weiter an funktionaler Bedeutung einbüßen werden. Damit verlieren strukturelle Zwänge, die in der Vergangenheit die Entscheidungen zur Eheschließung und zur Elternschaft beeinflußt haben, an Relevanz. Dies wird zu einer weiteren Ausbreitung von nichtkonventionellen Lebensformen führen, aber nicht zu einer fortschreitenden Auflösung von Standards und Normalitäten. Standards werden sich in Zukunft vermutlich rascher wandeln als in der Vergangenheit, aber nicht verschwinden. Ich denke, daß anstelle des einstigen Normalfalls Ehe und Elternschaft differentielle Muster der privaten Lebensführung treten werden, die sich danach unterscheiden, welche Rolle Partnerschaft, Elternschaft und Trennungseignisse einnehmen. Bei aller Varianz und Offenheit bleibt ein Prinzip bislang ungebrochen dominant: die Orientierung auf dyadische Partnerschaften.



---

## Referent/innen

**Limbach Jutta, Prof. Dr.**

Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts  
D-76131 Karlsruhe, Schloßbezirk 3

**Lesthaeghe Ron, Prof. Dr.**

Interface Demography University Brussels  
B-1050 Brüssel, 2 Pleinlaan

**Sorensen Annemette, Dr.**

Boston University, Departement of Sociology  
MA 02215 Boston USA, 96-100 Cummington St.

**Agell Anders, Prof. Dr.**

Uppsala Universitet, Faculty of Law  
S-75120 Uppsala, Box 512

**Schneider Norbert F., PD Dr.**

Universität Mainz, Institut für Soziologie  
D-55099 Mainz, Colonell-Kleinmannweg 2

**Rupp Marina, Dipl.Soz.**

Lehrstuhl für Soziologie an der Universität Bamberg  
D-96050 Bamberg, Feldkirchenstraße 21

**Bernhardt Eva M., Dr.**

Demography Unit, University of Stockholm  
S-10691 Stockholm

**Barnes Helen**

University of York, Social Policy Research Unit  
Y01 5DD York, Heslington

**Hradil Stefan, Prof. Dr.**

Universität Mainz, FB 12  
D-55029 Mainz, Postfach 3980

**Liefbroer Aart, Dr.**

Netherlands Interdisciplinary Demographic Institute  
(NIDI)  
NL-2502 AR The Hague, P.O. Box 11650

**Jaeggi Eva-Maria, Prof. Dr.**

Technische Universität Berlin  
D-10587 Berlin, Dovestraße 1-5

**Lautmann Rüdiger, Prof. Dr.**

Universität Bremen, FB 8 Soziologie  
D-28307 Bremen, Postfach

**Fischer Gerfried, Prof. Dr.**

Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg  
D-06099 Halle, Universitätsplatz 10a

**Alt Christian, Dipl.Soz.**

Deutsches Jugendinstitut e.V.  
D-81543 München, Nockherstraße 2

**Prinz Christopher, Dr.**

Europäisches Zentrum  
A-1090 Wien, Berggasse 17

**Deixler-Hübner Astrid, a.Univ.Prof. Dr.**

Universität Linz  
A-4040 Linz, Alten Bergerstraße 69

**Kiernan Kathleen, Dr.**

The London School of Economic  
WC2A2AE London, Houghton Street

**Krüger Dorothea, Dr.**

Institut Frau und Gesellschaft  
D-30159 Hannover, Walter-Gieseking-Straße 14

**Bergmann Margarethe**

Amtsgericht Köln  
D-50939 Köln, Luxemburger Straße 101

**Wilk Liselotte, Ass.Prof. Dr.**

Universität Linz  
A-4040 Linz, Alten Bergerstraße 69

**Textor Martin, Dr.**

Staatsinstitut für Frühpädagogik  
D-80538 München, Prinzregentenstraße 24

**Hasselmann Bettina**

D-24105 Kiel, Holtenerstr. 145

**Martiny Dieter, Prof. Dr.**

Eurouniversität Frankfurt/Oder  
D-15230 Frankfurt/Oder, Große Scharrnstraße 59

**Vaskovics L.A., Prof. Dr.**

Staatsinstitut für Familienforschung  
an der Universität Bamberg (ifb)  
D-96052 Bamberg, Coburger Straße 21a

**Verschraegen Bea, Dr.**

Universität Bielefeld, Fakultät für  
Rechtswissenschaften  
D-33501 Bielefeld, Postfach 100131

**Willenbacher Barbara, Dr.**

Universität Hannover, FB Rechtswissenschaften  
D-30167 Hannover, Königsworthaplatz 1

**Lutz Wolfgang, Univ.-Doz. Mag. Dr.**

Österreichisches Institut für Familienforschung  
A-1010 Wien, Gonzagagasse 19/8

# Programm

## DONNERSTAG, 12. JUNI 1997

13.30 – 14.30	Eröffnung und Grußworte
14.30 – 15.00	Plenarvortrag „Lebensläufe und Familiendynamik aus verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Perspektive“ Jutta Limbach (Karlsruhe)
15.00 – 15.30	Plenarvortrag „Europäischer Überblick über Lebens- und Familienformen“ Ron Lesthaeghe (Brüssel)
15.30 – 16.00	Diskussion und Fragen
16.00 – 16.30	Pause
16.30 – 17.00	Plenarvortrag „Lebensverläufe und Familiendynamik aus sozialwissenschaftlicher Sicht“ Annemette Sorensen (Boston)
17.00 – 17.30	Plenarvortrag „Rechtspolitische Alternativen. Vergleichende Gesichtspunkte von einem schwedischen Beobachter“ Anders Agell (Uppsala)
17.30 – 18.00	Diskussion und Fragen
20.00	Einladung des Bürgermeisters der Stadt Wien zu einem Cocktailempfang in den Rathauskeller

## FREITAG, 13. JUNI 1997

Beide Arbeitsgruppen befassen sich mit nichtkonventionellen Lebensformen und laufen parallel. In den einzelnen Arbeitsgruppen werden die Thematiken jeweils aus sozialwissenschaftlicher und aus rechtswissenschaftlicher Sicht behandelt. Die Dauer der Referate beträgt 20 Minuten.

### *Arbeitsgruppe I: Lebensformen ohne Kinder*

09.00 – 10.00	<b>Nichteheliche Lebensgemeinschaft ohne Kinder</b> Referat 1: Marina Rupp (Bamberg) Referat 2: Eva Bernhardt (Stockholm) Referat 3: Helen Barnes (York) Diskussion und Fragen
10.00 – 10.30	
10.30 – 11.00	Pause
11.00 – 12.00	<b>Single, als Lebensstil</b> Referat 1: Stefan Hradil (Mainz) Referat 2: Aart Liefbroer (Den Haag) Referat 3: Eva Jaeggi (Berlin) Diskussion und Fragen
12.00 – 12.30	
12.30 – 14.00	Mittagspause
14.00 – 15.00	<b>Gleichgeschlechtliche Partnerschaft</b> Referat 1: Rüdiger Lautmann (Bremen) Referat 2: Gerfried Fischer (Halle) Referat 3: Bea Verschaegen (Wien) Diskussion und Fragen
15.00 – 15.30	

<i>Arbeitsgruppe II: Lebensformen mit Kindern</i>			
09.00 – 10.00	<b>Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern</b> Referat 1: Christian Alt (München) Referat 2: Christopher Prinz (Wien) Referat 3: Astrid Deixler-Hübner (Linz) Diskussion und Fragen	17.15 – 17.45	Plenarvortrag »Lebens- und Familienformen, Tatsachen und Normen in der gesetzgeberischen und gerichtlichen Praxis« Dieter Martiny (Frankfurt/Oder)
10.00 – 10.30	Diskussion und Fragen	17.45 – 18.15	Plenarvortrag »Soziale, biologische, genetische und rechtliche Elternschaft« Laszlo A. Vaskovics (Bamberg)
10.30 – 11.00	Pause		
11.00 y- 12.20	<b>Ein Eltern-Familie</b> Referat 1: Kathleen Kiernan (London) Referat 2: Dorothea Krüger (Hannover) Referat 3: Barbara Willenbacher (Hannover) Referat 4: Margarethe Bergmann (Köln) Diskussion und Fragen	18.15 – 19.15	<i>Postersession Teil II</i>
12.20 – 12.45	Diskussion und Fragen		<b>SAMSTAG, 14. JUNI 1997</b>
12.45 – 14.00	Mittagessen	09.00 – 09.40	<b>Reflexionen aus den Arbeitsgruppen – Anstöße für die Diskussion</b> Arbeitsgruppe 1: Norbert F. Schneider (Mainz) Arbeitsgruppe II: Wolfgang Lutz (Wien) Diskussion der Themen und Beiträge der Arbeitsgruppen
14.00 – 15.00	<b>Stiefelternschaft</b> Referat 1: Liselotte Wilk (Linz) Referat 2: Martin Textor (München) Referat 3: Bettina Hasselmann (Kiel) Diskussion und Fragen	09.40 – 10.45	
15.00 – 15.30	Diskussion und Fragen	10.45 – 11.15	Pause
<b>Das weitere Programm des Tages findet in Plenumsveranstaltungen statt</b>		11.15 – 12.45	<i>Podiumsdiskussion</i> <b>Familienwissenschaft – Rechtswissenschaft – Politik. Haben wissenschaftliche Erkenntnisse eine Bedeutung für die Praxis?</b> (Am Beispiel Deutschland und Österreich) Moderation: Wolfgang Walter (Bamberg) Teilnehmer/innen: Siegfried Willutzki (Köln), Günter Kolz (Bonn), Sieglinde Rosenberger (Innsbruck), Dieter Schwab (Regensburg), Michael Stormann (Wien)
15.30 – 16.30	<i>Postersession Teil I</i> <b>Empirische Projekte aus der europäischen Familienforschung – theoretische Konzepte – methodische Ansätze – empirische Ergebnisse</b> (eine Führung durch die Postersession ist vorgesehen)		
16.30 – 17.15	Pause	12.45	Ende des Kongresses

# Agenda

## THURSDAY, 12 JUNE 1997

- 13.30 – 14.30 Opening
- 14.30 – 15.00 Plenary presentation  
„Life Cycles and Family Dynamics: Constitutional Law and Politics“  
Jutta Limbach (Karlsruhe)
- 15.00 – 15.30 Plenary presentation  
„European Survey of Changing Living Arrangements and Family Structures“  
Ron Lesthaeghe (Brussels)
- 15.30 – 16.00 Questions and Discussion
- 16.00 – 16.30 Break
- 16.30 – 17.00 Plenary presentation  
„Life Course and Family Dynamics Under a Social Science Perspective“  
Annemette Sorensen (Boston)
- 17.00 – 17.30 Plenary presentation  
„Alternative Legal Policies. Comparative Points of View by a Swedish Observer“  
Anders Agell (Uppsala)
- 17.30 – 18.00 Questions and Discussion
- 20.00 Invitation by the major of Vienna to a cocktail reception at the Rathauskeller

## FRIDAY, 13 JUNE 1997

There will be two parallel working groups on non-conventional living arrangements. The lectures, each 20 minutes, deal with aspects of social sciences and jurisprudence.

### *Working Group I: Living arrangements without children*

- 09.00 – 10.00 **Unmarried Couple Without Children**  
Lecture 1: Marina Rupp (Bamberg)  
Lecture 2: Eva Bernhardt (Stockholm)  
Lecture 3: Helen Barnes (York)  
Questions and discussion
- 10.00 – 10.30
- 10.30 – 11.00 Break
- 11.00 – 12.00 **Single, als Lebensstil**  
Lecture 1: Stefan Hradil (Mainz)  
Lecture 2: Aart Liefbroer (The Hague)  
Lecture 3: Eva Jaeggi (Berlin)  
Questions and discussion
- 12.00 – 12.30
- 12.30 – 14.00 Break
- 14.00 – 15.00 **Homosexual Couple**  
Lecture 1: Rüdiger Lautmann (Bremen)  
Lecture 2: Gerfried Fischer (Halle)  
Lecture 3: Bea Verschraegen (Vienna)  
Questions and discussion
- 15.00 – 15.30

<i>Working Group II: Living arrangements with children</i>			
09.00 – 10.00	<b>Unmarried Couple With Children</b> Lecture 1: Christian Bender (Munich) Lecture 2: Christopher Prinz (Vienna) Lecture 3: Astrid Deixler-Hübner (Linz) Questions and discussion	17.15 – 17.45	Plenary presentation <b>Living Arrangements and Family Structures: Facts and Norms in Legal Practice“</b> Dieter Martiny (Frankfurt/Oder)
10.00 – 10.30	Break	17.45 – 18.15	Plenary presentation <b>„Social, Biological, Genetic and Legal Parenthood“</b> Laszlo A. Vaskovics (Bamberg)
10.30 – 11.00	<b>One-Parent Family</b> Lecture 1: Kathleen Kiernan (London) Lecture 2: Dorothea Krüger (Hannover) Lecture 3: Barbara Willenbacher (Hannover) Lecture 4: Margarethe Bergmann (Cologne) Questions and discussion	18.15 – 19.15	<i>Poster Session Part II</i>
11.00 y- 12.20	Break	<b>SATURDAY, 14 JUNE 1997</b>	
12.20 – 12.45	<b>Step-Parenthood</b> Lecture 1: Liselotte Wilk (Linz) Lecture 2: Martin Textor (Munich) Lecture 3: Bettina Hasselmann (Kiel) Questions and discussion	09.00 – 09.40	<b>Reports of the Working Groups – Impulses for Discussion</b> Working Group I: Norbert F. Schneider (Mainz) Working Group II: Wolfgang Lutz (Vienna) Discussion of the reports of the working groups
12.45 – 14.00	Break	09.40 – 10.45	Break
14.00 – 15.00	<b>The rest of the meetings will be in plenary sessions</b>	10.45 – 11.15	Break
15.00 – 15.30	<i>Poster Session Part I</i> <b>Presentation of recent research projects in the field of family research (for all of Europe), theoretical concepts – methodological approaches – empirical results</b> (There will be a guided tour of the poster session)	11.15 – 12.45	<b>Panel Discussion</b> <b>„Family Studies – Law – Politics. What Significance do Scientific Findings have in Practice?“</b> (Examples from Germany and Austria) Moderation: Wolfgang Walter (Bamberg) Participants: Siegfried Willutzki (Cologne), Günter Kolz (Bonn), Sieglinde Rosenberger (Innsbruck), Dieter Schwab (Regensburg), Michael Stormann (Vienna)
16.30 – 17.15	Break	12.45	End of the congress